This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Slav 3098.70

HARVARD COLLEGE
LIBRARY

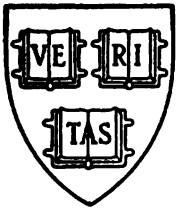

BOUGHT WITH THE INCOME
FROM THE BEQUEST OF
SIDNEY HOMER
OF BROOKLINE

"FOR THE PURCHASE OF WORKS ON
POLITICAL ECONOMY"

RUSSLANDS

LÄNDLICHE ZUSTÄNDE

SEIT

AUFHEBUNG DER LEIBEIGENSCHAFT

DREI RUSSISCHE URTHEILE

ÜBERSETZT UND COMMENTIRT

VON

JULIUS ECKARDT.

LEIPZIG
DUNCKER & HUMBLOT
1870.

RUSSLANDS

LÄNDLICHE ZUSTÄNDE.

~~VI, 1821~~
~~Econ 2198.4~~ Slav 3098.70
~~Slav 3098.70~~
OCT 13 1883
Homer fund.

Alle Rechte vorbehalten.
Die Verlagshandlung.

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY
JUL 25 1974

VORWORT.

Selten sind in den kurzen Zeitraum eines Jahrzehnts so zahlreiche politische Enttäuschungen gefallen, wie in die Jahre, welche zwischen 1859 und 1869 liegen. Italien, dessen nationale Wiedergeburt in dem gesammten Welttheil gefeiert wurde, hat aus einer langen Reihe demüthigender Erfahrungen lernen müssen, dass der Constitutionalismus auch wenn er ehrlich durchgeführt wird, für ein krankes Volksleben die Heilkraft nicht besitzt, welche man ihm zugeschrieben. Deutschland hat erfahren müssen, dass die Einigung seiner zerfahrenen Stämme nicht auf dem „trocknen Wege" herbeigeführt werden konnte, den der Liberalismus so zuversichtlich empfohlen hatte, sondern dass in der That Blut und Eisen die Arbeit fertig bringen mussten, welche man zuletzt dem Manne zugetraut hatte, der zuerst auf dieses Mittel provocirt hatte. Jenseit des Oceans hat die radicale Partei, welche die Aufhebung der Sklaverei erzwang und sich dadurch ein unverwüstliches Verdienst um die Menschheit erwarb, von dem politischen Credit, dessen sie in der alten Welt genoss, beträchtlich verloren und das Recht jener demokratischen Principien, welche man für blosse Aushängeschilder südstaatlichen Eigennutzes gehalten, wenigstens in gewissem Grade aner-

kennen müssen. Allenthalben wo der Liberalismus belehrbare Vertreter fand, hat man einsehen gelernt, dass die unfehlbare Doctrin mit der man vertrauensselig in den Kampf zog, der Correctur durch praktische Erfahrungen bedürfe, um die Lebensfähigkeit zu gewinnen, die sie sich von Hause aus zugeschrieben hatte.

Dieselbe Erfahrung hat auch Russland und Europa mit Russland machen müssen. Die nationalen und demokratischen Principien, deren Verkündigung in dem absolutistischsten Staate Europas als Triumph der Menschheit begrüsst wurde, haben in den westlichen Provinzen der grossen Monarchie des Ostens zu einem System geführt, über dessen Verwerflichkeit ganz Europa einig ist. Auch bezüglich der inneren Verhältnisse in Russland selbst, steht man vor einer Enttäuschung. Die Aufhebung der Leibeigenschaft, welche in reinster Absicht und mit unvergleichlicher liberaler Unerschrockenheit unternommen worden war, hat zu einer Reihe zunächst wirthschaftlicher Schwierigkeiten geführt, deren Beseitigung noch grössere Anstrengungen und Opfer zu fordern scheint, als die Befreiung von dem Joch der Unfreiheit, die seit Jahrhunderten auf Millionen russischer Staatsbürger lastete. — Wenn Umwälzungen dieser Art in anderen Staaten nicht die gewünschten Folgen gehabt hatten, so suchte man den Grund davon gewöhnlich in der Halbheit und Unentschiedenheit der getroffenen Maassregeln. Von diesem Vorwurf konnte in Russland auch nicht die Rede sein; man hatte nicht nur die Ablösung der Bauern von ihren ehemaligen Herren mit beispielloser Raschheit durchgeführt und den Emancipirten die reichlichsten Mittel zum Eigenthumserwerb der Scholle dargeboten, die sie sonst als Fröhner bearbeitet, sondern gleichzeitig eine Kreis- und Gemeinde-Ordnung geschaffen, welche der bäuerlichen Selbstbestimmung die ausgedehntesten Befugnisse gab, jede Spur einer

Abhängigkeit von den ehemaligen Grundherren vernichtete und ausserdem die von dem modernen Staatsrecht geforderte Trennung der Justiz von der Verwaltung bis in die letzten Consequenzen durchführte.

Damit schien Alles gethan worden zu sein, was überhaupt gethan werden konnte und als die Durchführung dieser ungeheuren Reform in dem ausgedehntesten europäischen Staat gelungen war, ohne die Ruhe desselben auch nur einen Augenblick ernstlich zu gefährden, glaubte man ein Werk hinter sich zu haben, das seinesgleichen suche. Mehrere Jahre vergingen, ohne dass etwas über die Resultate verlautete; in Russland war man mit der Bekämpfung des polnischen Aufstandes und seinen Folgen, in West-Europa mit den deutschen und französischen Dingen zu ausschliesslich beschäftigt, um für die Frage nach den nächsten Wirkungen der grossen russischen Agrarreform Zeit übrig zu haben; die überhaupt an derselben Antheil nahmen, begnügten sich, die ungestörte Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zu constatiren und dabei hatte es sein Bewenden.

Erst vor zwanzig Monaten, bei Gelegenheit des furchtbaren Nothstandes, der im Winter 1867—68 das nordöstliche Europa heimsuchte, erschien ein Buch, das die Summe der wirthschaftlichen Resultate zu ziehen versuchte, welche seit Aufhebung der Leibeigenschaft in Russland gemacht worden. „Die Landwirthschaft hat Rückschritte gemacht, die jeden Vergleich mit anderen Völkern und Zeiten ausschliessen, die Production nimmt allenthalben ab, die Gutsbesitzer stehen am Rande des Bankerotts, die Bauern sind ärmer, liederlicher und verkommner als sie je zur Zeit der Unfreiheit gewesen, die ländliche Justiz und Verwaltung stellt ein unentwirrbares Chaos dar" — so lautete im Wesentlichen das Urtheil, welches eine anonyme unter dem Titel „Land und Freiheit"

publicirte Brochüre über die Lage fällte und das sie mit einer ziemlich ansehnlichen Reihe von Zahlen und Daten belegte.

Das Aufsehen, das diese Schrift erregte, war begreiflicher Weise ein sehr bedeutendes. Die gesammte liberale Presse Russlands erging sich in Klagen über den Pessimismus des Verfassers, von allen Seiten regnete es Erwiderungen und Proteste. Aber was war der Inhalt dieser Entgegnungen? Die von dem Autor (einem russischen Staatsmanne, der sich P. L. unterzeichnet hatte) behaupteten Thatsachen wurden nirgend widerlegt, kaum die Richtigkeit der mitgetheilten Zahlen und Daten bestritten. Dafür erging man sich in zornigen Vorwürfen darüber, dass in dem demokratischen Russland Angriffe gegen das unbeschränkte Selfgovernment des Bauernstandes gewagt worden, dass ein russischer Schriftsteller die Kühnheit gehabt, die Ausschliessung der Gutsbesitzer aus den Bezirks- und Gemeindeverbänden zu tadeln, die Thunlichkeit der Trennung von Justiz und Verwaltung in Frage zu stellen, das Heiligthum des nationalen Gemeindebesitzes anzutasten und die Reihe dieser sträflichen Attentate gegen die neuen Principien mit der Forderung einer aristokratischen Organisation der ländlichen Verwaltung zu schliessen. Das war genug um den Verfasser von „Land und Freiheit" zu den Todten zu werfen, seine Ausführungen über die zunehmende Verarmung des Bauernstandes und den Verfall der Production zu ignoriren und unbeirrtes Festhalten an dem einmal beschrittenen Wege zu predigen. Wie weit man es in der Kunst, von unliebsamen Thatsachen keine Notiz zu nehmen, auch jenseit der Weichsel gebracht, bewies einige Monate später das Geschick eines zu Berlin erschienenen Buchs *„Le patrimoine du peuple"*, welches auf Grund der gemachten traurigen wirthschaftlichen Erfahrungen die Aufhebung des Gemeindebesitzes in Vorschlag brachte und ein ganzes Sy-

stem von Maassregeln enthielt, welche die Beseitigung jenes Instituts erleichtern sollten. Es genügte, dass der Verfasser K. D. Schedo-Ferroti hiess und als Vertheidiger der Polen bekannt war, um ihn und sein Werk vollständig todtzuschweigen.

Im April dieses Jahres erschien ein drittes Buch über denselben Gegenstand und merkwürdig genug — das Bild, das dasselbe von den wirthschaftlichen und moralischen Zuständen auf dem flachen Lande entwarf, stimmte mit den Schilderungen des Verfassers von „Land und Freiheit" im Wesentlichen überein. Verminderung der Production, Verarmung der Bauern, vollständige Recht- und Zuchtlosigkeit in den Gemeinden wurden wiederum als die Hauptmerkmale und bedeutsamsten Zeichen der Zeit hervorgehoben. Und doch bot der Name des Verfassers A. Koschelew die sichersten Garantien für streng nationale und zugleich demokratische Gesinnung! Wie war es möglich, dass ein Mann, der Feind des Adels, Anhänger der auf alle Stände ausgedehnten Provinzialvertretung, der Geschworenen-Gerichte u. s. w. die Lage als wahrhaft verzweifelt bezeichnete und dringend zur Umkehr, zur Wiederherstellung der Autorität der Gebildeten, besonders entschieden zur Beschränkung der bäuerlichen Selbstverwaltung und Justiz mahnte und entgegengesetztenfalls eine vollständige Auflösung aller staatlichen und sittlichen Bande prognosticirte?

Eine Antwort auf diese Frage hat auch die Allwissenheit der modernen russischen Presse nicht zu geben gewusst, ebenso wenig eine Widerlegung der Behauptungen, in denen sich ein aristokratischer und ein demokratischer Beobachter der neu-russischen Zustände so merkwürdig begegnet waren. Von einer Reihe kleinerer Schriften abgesehen, die sich sämmtlich auf den Standpunct Koschelew's und seines Vorgängers stellten, fehlt es in der russischen Literatur an ein-

gehenderen Erörterungen der ländlichen Zustände seit Aufhebung der Leibeigenschaft, — somit auch an Allem, was einer wirklichen Widerlegung der von den genannten beiden Autoren gefällten Urtheile ähnlich sähe.

Bei dem Interesse, welches eine Thatsache von der Bedeutung der grossen russischen Bauernemancipation an und für sich und ganz besonders unter den oben angedeuteten Verhältnissen hat, wird auch für Westeuropa eine Mittheilung dessen, was über die gewonnenen Resultate bis jetzt bekannt geworden, der Rechtfertigung nicht bedürfen. Ganz abgesehen davon, dass eine eingehendere Erörterung der in Russland gemachten neusten wirthschaftlichen und politischen Erfahrungen für die Wissenschaft nicht ganz ohne Nutzen sein kann, und andererseits Russland den Wunsch haben muss, das Urtheil der Vertreter dieser Wissenschaft einzuholen, haben die Thatsachen, von denen hier die Rede sein soll, einen begründeten Anspruch darauf, von den Zeitgenossen nicht ignorirt, sondern in die Register der Zeitgeschichte eingetragen zu werden. Das kann aber nur geschehen, wenn die bis jetzt veröffentlichten Aufzeichnungen über dieselben, durch eine deutsche Version dem westeuropäischen Publicum zugänglich gemacht werden.

Wir wissen wohl, dass die beiden russischen Schriften, welche den Inhalt dieses Buchs ausmachen, auf vollständige und erschöpfende Beurtheilung der in Rede stehenden Materie keinen Anspruch machen können und dass sie, auch abgesehen hiervon, Widerspruch hervorrufen werden. Das gilt namentlich von der Brochüre „Land und Freiheit" welche gewissen Anschauungen, die in und ausserhalb Russlands für unantastbar gelten, in schneidiger Weise entgegentritt und diesen Widerspruch absichtlich hervorrufen zu wollen scheint. Aber es darf einerseits nicht vergessen werden, dass der Verfasser zu Russen und zwar zu modernen,

eigensinnig im Doctrinarismus steckenden Russen redet (denen viele seiner — uns wie ihm geläufigen — Ausführungen neu sind), und dass er zweitens auf Grund von Thatsachen redet, die trotz ihrer Unwiderlegbarkeit hartnäckig und absichtlich ignorirt worden waren. Für den Leser, der wirklich lernen will, wird die Brochüre „Land und Freiheit", auch wenn er ihr nicht in allen Stücken zustimmen kann, eine reiche Quelle der Belehrung über bisher unbekannte Thatsachen bilden. Namentlich der Gegensatz zwischen nord- und südrussischen Verhältnissen ist zuerst von dem Verfasser dieser Schrift genügend hervorgehoben und erörtert worden. — Was die Art der Darstellung anlangt, so wird dieselbe, weil genau auf den gegenwärtigen Bildungsstand russischer Durchschnittsleser berechnet, für den aufmerksamen Beobachter an und für sich von Interesse sein.

Der Koschelew'schen Abhandlung über die gegenwärtige Lage des russischen Bauernstandes haben wir an dieser Stelle nichts weiter hinzuzufügen, da die „Einleitung" auf den Standpunct des Verfassers näher eingeht und die übrigen Voraussetzungen enthält, welche für das Verständniss deutscher Leser erforderlich sind.

Ich habe mir nicht versagen können, als Anhang zu den Urtheilen P. L.'s und A. Koschelew's einen „Brief vom Lande" abzudrucken, den die Mosk. Ztg. im J. 1866 veröffentlichte, obgleich derselbe die optimistischen Darstellungen empfindlich Lügen straft, die gerade durch dieses einflussreiche Journal gehegt und gepflegt, so zu sagen zur politischen Religion Russlands gemacht worden waren. Ein russischer Landwirth, der, wenn er überhaupt Politiker ist, zweifellos auf dem Standpunct des Journals steht, an welches sein Schreiben adressirt ist, entwirft eine rein objective Schilderung der Zustände, die er in seiner Heimath vorgefunden. Diese Schilderung stimmt vollständig, zum Theil wörtlich

mit den Angaben überein, welche einige Monate später von unseren beiden Brochüren zum allgemeinen Aergerniss publicirt wurden. — Bruchstücke dieses Briefs vom Lande sind von mir schon früher nach einer in der Baltischen Monatsschrift veröffentlichten Uebersetzung angezogen worden. Hier, wo es sich um einen möglichst ausführlichen Nachweis für die Unparteilichkeit unserer beiden Berichterstatter handelt, hat von einer nochmaligen und vollständigen Mittheilung dieses interessanten Actenstücks nicht Abstand genommen werden können.

Der Herausgeber hat sich den Vorwurf systematischer Feindschaft gegen Russland und die in diesem Lande herrschende Partei zu häufig gefallen lassen müssen, um nicht darauf gefasst zu sein, auch wegen der Herausgabe dieses Buchs einen reactionären Verleumder Russlands gescholten zu werden. Von einer Verständigung mit den Wortführern an der Newa und Moskwa glaubt er auch diesesmal absehen zu müssen. Für das deutsche Publicum wird es der Versicherung nicht erst bedürfen, dass blos das Interesse an einem der wichtigsten Abschnitte der neusten Geschichte und der Wunsch, — wenn auch nur im bescheidensten Maassstabe — zur Feststellung allgemeiner Wahrheiten beitragen zu können, die Herausgabe dieses Buches veranlasst haben.

Leipzig, d. 12. Nov. 1869.

Dr. J. Eckardt.

INHALT.

Seite

Vorwort V

I. Einleitung 1

II. Land und Freiheit 57

III. A. Koschelew über die gegenwärtige Lage des russischen Bauernstandes 201

IV. Ein Brief vom Lande (Aus der Moskauschen Zeitung) 241

EINLEITUNG.

Um den nicht-russischen Lesern dieser Blätter ein eingehenderes Verständniss der Zustände zu ermöglichen, welche die Brochüre „Land und Freiheit", der mitgetheilte Abschnitt der Koschelew'schen Schrift und der „Brief vom Lande" behandeln, wird es nothwendig sein, dass wir auf die neueren Gesetze, welche die ländliche Organisation Russlands geregelt haben, näher eingehen, namentlich auf die sog. Poloshenie (das berühmte Emancipationsgesetz vom 19. Februar 1861) und die Bestimmungen über die Organisation der Provinzialvertretung, welche im J. 1864 erlassen worden.

Obgleich die bezüglichen Reglements ins Deutsche übersetzt worden sind, glauben wir annehmen zu können, dass dieselben, schon wegen ihres beträchtlichen Umfangs weiteren Kreisen fremd geblieben sind und dass eine Recapitulation ihres Hauptinhalts einem thatsächlich vorhandenen Bedürfniss entsprechen werde. — Ausserdem sollen die im Text wiederholt berührten Steuerverhältnisse in Kürze erörtert werden und zum Schluss lassen wir einige Worte über die Stellung folgen, welche die verschiedenen Parteien zu der bisherigen russischen Agrargesetzgebung und ihren Folgen einnehmen. Auf die Verhältnisse der ehemals polnischen Länder (Congresspolen, nord- und südwestliche Gouvernements) näher einzugehen, müssen wir uns wegen der diesen Blättern gesteckten Grenze versagen, obgleich dieselben auf

die russische Entwickelung von entschiedenem Einfluss gewesen sind.

Die drei nachfolgenden Abschnitte werden somit die Agrargesetzgebung von 1861, die Steuerverhältnisse und das Verhältniss der verschiedenen russischen Parteien zur Agrarfrage behandeln.

I.

Bevor wir auf den Hauptinhalt des Gesetzes eingehen, welches die Verhältnisse der emancipirten Bauern regelte, wird es nothwendig sein, einige Worte über die agrarische Organisation Russlands zu sagen.

Die ländliche Organisation in Russland (die baltischen, die ehemals polnischen und einen Theil der klein-russischen Länder ausgenommen) war vor Aufhebung der Leibeigenschaft im Wesentlichen folgende: Von den zu einem Rittergut gehörigen Grundstücken (mochte dasselbe von der Krone oder von Privaten besessen werden) stand gewohnheitsmässig nur ein bestimmter Theil, in der Regel ein Drittheil, in der directen Nutzung des Herrn, das Uebrige war an die Dorfgemeinde vergeben und befand sich im ungetheilten Besitz derselben. Alle Unterthanen des Guts standen in gleicher, beinahe unbeschränkter Abhängigkeit vom Herrn; während ein Theil derselben (je nach Auswahl des Herrn) auf dem Hofe desselben lebte und die Dienstbotenschaft bildete (Hofsleute), stand die übrige Gemeinde im Besitz der Dorfmark, welche ihr gegen die Verpflichtung, die direct vom Herrn besessenen Grundstücke (das sogenannte Hofsland) zu bearbeiten, verliehen wurde. Das Maass dieser Frohndienste wurde vom Herrn willkürlich bestimmt; gewohnheitsmässig arbeitete der Bauer drei Tage der Woche für den Herrn, die übrigen für sich selbst. Zur Zeit der Ernte oder wenn der

Herr es sonst verlangte, wurde auch die ganze Woche für den Hof gearbeitet. Die Dorfmark war nicht an einzelne Gemeindeglieder vergeben, sondern stand im ungetheilten Besitz der Gemeinde, die dieselbe periodisch, gewöhnlich alle neun Jahre unter sämmtliche am Ort befindliche Familien zu gleich grossen Parcellen vertheilte. Diese Vertheilung geschah entweder nach der Seelenzahl oder per Tjäglo (Wirthschaftseinheit) d. h. im ersteren Fall erhielt jeder Familienvater ein Grundstück, dessen Grösse der Zahl der von ihm abhängigen Familienglieder entsprach, indem pro Kopf eine gewisse Anzahl Dessjätinen angenommen wurde, im letzteren Falle wurde das gesammte Areal unter die einzelnen Familien vertheilt und der Einzelantheil, je nachdem die Zahl der Aspiranten zu- oder abgenommen hatte, vergrössert oder verkleinert. Für den Begriff des „Tjäglo" (der nur auf Privatgütern angewandt wurde, während man auf den Domänengütern nach Seelen rechnete), giebt es keine authentische Interpretation: während man in früherer Zeit eine gewisse Anzahl Personen (3 bis 5) auf jedes Tjäglo rechnete, versteht man neuerdings jedes Ehepaar darunter; je nachdem mehrere Familien gemeinschaftlich wirthschaften (z. B. ein Vater mit seinen erwachsenen Söhnen), wird ein einfaches, doppeltes, dreifaches u. s. w. Tjäglo angenommen. Bei jeder Neuvertheilung — und wie wir wissen kehren dieselben periodisch wieder — wurden alle neu begründeten Haushaltungen, insoweit dieselben sich zur Empfangnahme ihres Antheils meldeten und es nicht vorzogen, anderen Erwerb zu suchen, einzeln in Rücksicht genommen, denn alle hatten gleichen Anspruch an den Grund und Boden der Dorfmark. Vor wie nach der Aufhebung der Leibeigenschaft geschah es häufig, dass ein Bauer, der dazu die Erlaubniss des Herrn erhalten, in die Stadt zog und Händler oder Handwerker wurde und als solcher vielleicht Millionen erwarb; ging

es mit diesem Geschäft nicht mehr oder wurde er desselben müde, so bedurfte es nur seiner Meldung an Ort und Stelle, damit er bei der nächsten Vertheilung wieder berücksichtigt wurde. Alle bäuerlichen Gemeindeglieder, die nicht zum Hof gehörten, wohnten in einem Dorf, das sich gewöhnlich inmitten der Mark befand. Diese selbst war in lange, schmale Säulen oder Schnüre von 3—6 Faden Breite und 100—500 Faden Länge getheilt. Jeder Neuvertheilung, die von der Gemeinde selbst vorgenommen wurde, ging eine Classificirung des urbaren Grund und Bodens voraus, die aber nicht sowohl nach der Ertragsfähigkeit, sondern nach der Entfernung der einzelnen Grundstücke von den Wohnstätten vorgenommen wurde. Die einzelnen Säulen oder Streifen wurden, nachdem sie entsprechend der Zahl der Aspiranten in die gehörige Anzahl gleich grosser Parcellen getheilt worden, verloost: es blieb mithin dem Zufall überlassen, ob der Einzelne das früher von ihm bearbeitete Land wieder erhielt oder nicht. Die Waldungen, Weideplätze, Fischereien u. s. w. blieben im ungetheilten Besitz der Gesammtgemeinde. Der persönliche (oder individuelle) Besitz des einzelnen Gemeindegliedes beschränkte sich auf sein Wohngebäude, den zu diesem gehörigen Garten, das Vieh, die Pferde und die bewegliche Habe. In einzelnen Gemeinden, namentlich solchen, welche der Krone gehörten und Ueberfluss an Grund und Boden hatten, wurde zur Vermeidung allzu häufiger Bodenvertheilungen ein Theil der Feldmark ausgesondert und als „Reserveland" für die künftig sich bildenden Familien aufbewahrt, bis zur Heranbildung dieser aber brachgelegt oder, wenn sich ein Unternehmer fand, für Rechnung der Gemeinde verpachtet. Lediglich vom Herrn hing es ab, ob er sich die der Gemeinde überlassenen Grundstücke durch Arbeit auf seinem Felde (Frohnleistung) oder durch Pachtzahlungen (den sogenann-

ten Obrok) vergüten lassen wollte; auf den Domänengütern war seit dem Beginne der vierziger Jahre durch den Minister Kisseleff ausschliesslich Pachtzahlung eingeführt worden und von den Privatbauern zahlten allenthalben wenigstens diejenigen Obrok, die auf ihren Landantheil verzichtet und sich (mit Genehmigung des Herrn) in der Stadt niedergelassen hatten; wurden sie reich und gelüstete es den Herrn nach einem Antheil ihres Vermögens, so liess er sich die Erlaubniss zu diesem städtischen Aufenthalt seiner Leute oft mit Tausenden von Rubeln bezahlen oder es fand eine förmliche auf gegenseitige freie Uebereinkunft gegründete Loskaufung statt. Der Herr war dagegen verpflichtet, für die leibliche Existenz seiner Leute Sorge zu tragen, bei Hungersnoth, Misswachs u. s. w. helfend einzutreten und die Armen und Arbeitsunfähigen (mochten sie zum Dorf oder zum Hof gehören) zu versorgen, resp. versorgen zu lassen.

Das Emancipationsgesetz vom 19. Februar 1861 hat dieses Verhältniss dahin geändert, dass die persönliche Freiheit aller Leibeigenen, mochten sie Dorfbauern oder Hofsleute sein, anerkannt und den Gemeinden die Möglichkeit geboten wurde, nach einem gesetzlich bestimmten Modus, dessen Einzelheiten für die hier behandelte Frage gleichgültig sind, ihre Mark eigenthümlich zu erwerben oder gegen mässige Vergütung in pachtweisen Besitz zu erhalten — an den wirthschaftlichen Einrichtungen, dem Verhältniss des Einzelnen zur Gemeinde, den periodischen Neuvertheilungen, der Art und Weise der Taxation und der Eintheilung des Bodens u. s. w. ist absolut nichts verändert worden. Die Gemeinden haben wohl das Recht erhalten, ihre Mark, nachdem sie dieselbe zum Eigenthum erworben, zu zerschlagen und die einzelnen Theile derselben den jeweiligen Inhabern erblich zuzutheilen, aber sie haben von diesem Recht nirgends Gebrauch gemacht, sondern den Gemeindebesitz aufrecht erhalten.

Da eine vollständige Mittheilung des Emancipationsgesetzes den Rahmen dieser Einleitung überschreiten würde, wählen wir aus dem reichen Stoff drei Fragen heraus, welche besonders wichtig sind und die Hauptsachen enthalten. Diese drei Fragen sind: 1) die persönliche Stellung der freigewordenen Bauern; 2) die ökonomische Auseinandersetzung der Gemeinde mit dem Herrn und des Einzelnen mit der Gemeinde; 3) die Gemeindeordnung und Gemeindeverwaltung, welche schon durch ihre nahe Verwandtschaft mit der livest-kurländischen neuen Gemeindeordnung das specielle Interesse einheimischer Leser in Anspruch nehmen dürfte.

Alle Bauern zerfielen, wie wir wissen, in angesiedelte Bauern und sog. Hofsleute (herrschaftliche Dienstboten). Beide Classen erhielten durch das Emancipationsgesetz ihre persönliche Freiheit wieder, ihre Glieder konnten fortan selbständige Rechtsgeschäfte abschliessen, ihren Beruf wählen, Eigenthum erwerben u. s. w. Was zunächst die Hofsleute anlangt, so sollten dieselben während der ersten Jahre nach Aufhebung der Leibeigenschaft in ihrer bisherigen Stellung bleiben, inzwischen aber einen von den Herren festzusetzenden Lohn beziehen; nach Ablauf dieser Frist, während welcher sie von der Rekrutirung und fast allen Staatslasten frei waren, traten sie in volle Freiheit und gewannen das Recht, sich in Landgemeinden niederzulassen oder in Städten anzusiedeln; alle Verpflichtungen gegen den früheren Herrn hörten mit dem 19. Februar 1863 auf, selbst solche Individuen, welche auf Kosten ihrer Herren eine Kunst oder ein Handwerk gelernt hatten, wurden der Verpflichtung zu weiteren Gegenleistungen enthoben. Hofsleute, die schon früher in die Bauergemeinde getreten und in dieser angesiedelt waren, wurden den übrigen Bauern gleichgestellt, solche die ausserhalb des Gutes ihrem Erwerb nachgegangen waren und dem Herrn Obrok (Zins) gezahlt hatten, sollten während der

erwähnten zweijährigen Frist in ihren bisherigen Verhältnissen bleiben. Der Obrok wurde für diese Uebergangszeit durch Festsetzung eines gesetzlichen Maximums (30 Rbl. für Männer, 10 Rbl. für Frauen) begrenzt. Freie Vereinbarung zwischen Herren und Hofsbauern, sowie erwiesene Misshandlung letzterer durch ersteren, konnten auch vor Ablauf der Frist vollständige Auflösung des Verhältnisses nach sich ziehen; so lange das Verhältniss dauerte, war der Herr zur Erhaltung und Ernährung gebrechlicher und arbeitsunfähiger Individuen verpflichtet.

Was die angesessenen Bauern anlangt, so sollten dieselben sich während der zweijährigen Frist mit den Herren über ihre künftigen Beziehungen zu denselben, unter Mitwirkung des Friedensvermittlers, auseinandersetzen, bis dahin aber in ihrem bisherigen Verhältniss verbleiben.

Bei der ökonomischen Auseinandersetzung zwischen Herren und Bauern waren folgende leitende Grundsätze angenommen:

Die gesammte Gemeinde tritt in die erbliche Nutzniessung eines Theils der zu dem Gute gehörigen Ländereien, indem sie sich verpflichtet, dieselben entweder von dem Herrn zu kaufen oder ihm durch Pachtzahlung (Obrok) oder Arbeitsleistung das entsprechende Aequivalent zu bieten.

Zu der berechtigten Gemeinde sollten alle diejenigen Individuen gehören, welche bei der letzten Seelenrevision als zum Dorf gehörige Leibeigene eingetragen waren, desgleichen mit Genehmigung des Herrn im Dorf angesiedelte Hofsleute. Zum Dorf gehörige Personen, welche zur Zeit der Revision ausserhalb desselben lebten, haben das Recht, von ihrer Hingehörigkeit Gebrauch zu machen, und in die Gemeinde zurückzukehren. Ausgeschlossen von der Zugehörigkeit zur Gemeinde sollten dagegen alle Personen sein, die vor dem 19. Februar 1861 die Freiheit erworben hatten.

Bevor wir in die wichtigen und höchst interessanten Er-

örterungen über die Feststellung der Grenzen des Gemeindelandes eintreten, ist noch zu erinnern,

A) dass der Herr bezüglich des Gemeindelandes es nicht mit den Gliedern der Gemeinde, sondern nur mit dieser in ihrer Gesammtheit zu thun hat. Und

B) dass ein Unterschied zwischen dem Gemeindelande und den Gehöften der einzelnen Gemeindeglieder zu machen ist. Das Gemeindeland, d. h. der Inbegriff der productiven Grundstücke, als da sind: Aecker, Wiesen, Triften, Gebüsche u. s. w. steht in der Nutzung der Gesammtgemeinde, deren Sache es ist, ihren Gliedern nach dem herkömmlichen Modus periodisch die einzelnen Parcellen zuzuweisen; die Gemeinde ist dem Herrn solidarisch für die pünktliche Erfüllung der ihm zukommenden Leistungen verpflichtet; sie entscheidet darüber, ob eine gänzliche Ablösung des Gemeindelandes oder ob Geldpacht oder Frohnleistungen vereinbart werden und wann die Neuvertheilungen des Grund und Bodens Platz greifen sollen; mit ihr hat der Herr sich endlich über die Grenzen des Gemeindelandes auseinanderzusetzen. Die bezüglichen Beschlüsse der Gemeindeversammlung erfordern die Zustimmung von zwei Drittheilen der stimmberechtigten Gemeindeglieder. Stirbt eine Familie aus, oder verlässt sie die Gemeinde, so fällt der Anspruch, welchen dieselbe an das Gemeindeland resp. an die Zutheilung einer Parcelle machen durfte, an die Gesammtheit zurück. Die Gemeinde hat, wenn sie in das Eigenthum des Gemeindelandes getreten ist, auch die Befugniss, das Verhältniss des Gemeindebesitzes aufzuheben, das Gemeindeland in eine der Zahl der Feuerstellen entsprechende Anzahl von Parcellen zu zerschlagen und diese ein für allemal den Häuptern der Familien zum Niessbrauch zuzuweisen.

Im Gegensatz zum Gemeindelande stehen die Gehöfte der einzelnen Gemeindeglieder, an denen die Gesammtgemeinde keinen Antheil hat und zu denen die Gärten gehören.

Während das Gemeindeland im engeren Sinne nur Eigenthum der ganzen Gemeinde werden kann, kann das Gehöft von dem einzelnen Gliede der Gemeinde, das in dem Besitz desselben steht, käuflich erworben werden und muss der Gutsbesitzer zu diesem Geschäft seine Zustimmung geben, sobald der Bauer seine bezügliche Absicht ausgesprochen hat. Können die beiden contrahirenden Theile sich nicht gütlich über den Kaufpreis einigen, so greift eine Bestimmung Platz, nach welcher der Käufer für jeden Rubel, den er bisher Pacht zahlte, 16 Rbl. 67 Kop.[1]) als Kaufpreis zahlt; leistete der Bauer Frohne, so wird die Anzahl der jährlich geleisteten Frohntage nach einem ein für allemal angenommenen Satz in Geld berechnet und nach dem oben angegebenen Maasstabe capitalisirt. Je nachdem der einzelne Gehöftsinhaber das Gehöft kauft, oder die Gesammtgemeinde das Gesammtareal ihrer Gehöfte erwirbt und diese Erwerbung zugleich mit der Ablösung des Ackerlandes geschieht oder nicht, sind folgende verschiedene Fälle möglich:

α) der einzelne Gehöftsinhaber kauft sein Gehöft allein;

β) die Gemeinde kauft das Gesammtareal der Gehöfte und gar kein Ackerland;

γ) die Gemeinde kauft das Gehöftsareal und einen Theil des Ackerlandes;

δ) die Gemeinde kauft das Gehöftsareal und sämmtliches Ackerland.

Diese vier verschiedenen Fälle sind in dem Gesetz vom 19. Februar nicht scharf von einander unterschieden. Wird das Gehöftsareal gemeinsam mit dem Ackerlande oder einem Theil desselben angekauft, so tritt eine Unterstützung des Staats für die Käufer ein, denen im ersteren Fall $^4/_5$ des Kaufpreises, im letzteren Fall $^3/_4$ desselben vorgeschossen werden. Auf diese Weise steht die Ablösung der Ge-

[1]) Ein Rubel = 100 Copeken.

höfte im engsten Zusammenhang mit der des Ackerlandes, und doch sollen beide Kategorien streng von einander geschieden und nach durchaus verschiedenen Grundsätzen behandelt werden.

Die Fälle ausgenommen, in denen einzelne Gemeindeglieder ihre Gehöfte selbständig erwerben, lässt sich die Frage nach den Modificationen und Bedingungen der Gehöftsablösung nur in Zusammenhang mit den Bestimmungen über das Ackerland erörtern. Da die Vorschriften über Preisbestimmung bei Einzelverkäufen bereits oben mitgetheilt sind, können wir uns direct dem Ackerlande oder dem Gemeindelande im engeren Sinne zuwenden, und dieses führt uns wieder in den Gemeindebesitz, die Basis alles bäuerlichen Lebens in Russland zurück; was ausserhalb desselben besteht, wird als Anomalie angesehen und — wie die vorstehenden Mittheilungen über den Einzelverkauf ausweisen — auch von der Gesetzgebung nur im Vorübergehen berücksichtigt.

Da die Bestimmungen darüber, wer als Mitglied einer Bauergemeinde anzusehen ist, bereits erörtert wurden, so können wir uns sofort der schwierigsten und complicirtesten aller auf die ökonomische Auseinandersetzung zwischen Herren und Bauern bezüglichen Fragen, der nach den Grenzen des Gemeindelandes, zuwenden. Zieht man in Erwägung, dass in Russland eine Katastrirung des gesammten Grund und Bodens bis jetzt nicht stattgefunden hat, dass obrigkeitlich bestätigte Gutskarten zu den Ausnahmen gehören und dass seit Jahrhunderten ausschliesslich das Herkommen und der Wille des Herrn darüber entschieden haben, welche Theile des Guts in der directen Nutzniessung des Hofs, welche im Niessbrauch der Gemeinde standen, so wird man über die Schwierigkeiten einer Auseinandersetzung über diesen Punct ausser Zweifel sein. Die einzige Regel, welche bis zum 19. Febr. 1861 galt, war die, dass jede bäuerliche

Seele mindestens 4½ Dessjätinen zu ihrem Unterhalt haben sollte. Bei der Frage nach der Feststellung der Grenzen zwischen Hof- und Gemeindeland kommt diese Bestimmung kaum in Betracht: einmal war nirgends vorgeschrieben, wo der Einzelne seine 4½ Dessjätinen[1]) zu suchen habe, und zweitens geschah die Parcellenvertheilung, wie wir gesehen haben, nicht allenthalben per Seele, sondern häufig per Tjäglo (Ehepaar sammt unerwachsenen Kindern). Den Bauern musste es vor allem darauf ankommen, möglichst ergiebige, von ihnen bereits in einen culturfähigen Zustand versetzte Theile des Gutsareals zu erhalten, im Interesse der Herren lag es, nicht alle, zufälliger Weise und zur Zeit dem Bauernlande zugezählte Ackerflächen aus ihrem directen Besitz zu verlieren.

Das Gesetz empfiehlt behufs Feststellung der Grenzen des Gemeindelandes gütliches Abkommen zwischen den betheiligten Parteien und beschränkt sich solchenfalls auf die Taxirung des Minimums für die Gemeinde. In der richtigen Voraussetzung, dass gerade in dieser Beziehung gütliche Auseinandersetzungen zu den Ausnahmen gehören würden, stellt der Gesetzgeber aber zugleich eine Reihe von Regeln auf, welche bei obwaltender Meinungsverschiedenheit maassgebend sein sollen.

Bei der Verschiedenheit der Territorial- und Bevölkerungsverhältnisse in den einzelnen Theilen des ungeheuren Reichs war es unmöglich bei Feststellung des Umfangs der Gemeindeländereien allenthalben die gleichen Grundsätze maassgebend sein zu lassen. Behufs Ausmittelung des Maasses der den einzelnen Gemeinden zu verleihenden Ländereien wurden sämmtliche Gouvernements, in denen das Institut des Gemeindebesitzes und der wechselnden Parcelle heimisch ist, in drei grosse Kategorien oder Zonen getheilt, die wiederum

[1]) Dessjätine = 2,6997₂ engl. Acres oder 4 preuss. Morgen.

in Regionen zerfielen; für jede Zone galten andere Grundsätze, für jede Region andere Quantitätsmaasse.

Zu der ersten Zone gehören alle diejenigen Gouvernements und Kreise, deren Boden weder aus schwarzer Erde noch aus Steppenland besteht; dieselbe umfasst neun verschiedene Regionen. Die zweite Zone (bestehend aus acht Regionen) umfasst die Gouvernements der schwarzen Erde, die dritte (mit zwölf Regionen) die Steppengouvernements. In den beiden ersten Zonen werden die Maximal- und Minimalbeträge des auf jede Seele kommenden Antheils festgesetzt, sie sind in jeder Region andere. Aus der Multiplication der Seelenzahl mit dem Dessjätinenumfang des Einzelantheils ergiebt sich die Gesammtgrösse des Gemeindelandes. Das Maximum tritt nur ein, wenn dem Gutsbesitzer ein Drittheil des gesammten ertragsfähigen Areals des Grund und Bodens übrig bleibt, d. h. wenn das Gut so gross oder so schwach bevölkert ist, dass die Gesammtsumme der Maximalsätze für den Einzelantheil $^2/_3$ der ertragsfähigen Theile des ganzen Gutes nicht überschreitet; unter das Minimum für den Einzelantheil kann das Gemeindeland in keinem Fall verkleinert werden. In diesen Zonen gilt als allgemeine Regel, dass der Gemeinde die Territorien zugewiesen bleiben, die sie bisher bearbeitete; Austausche sind nur mit Zustimmung der Betheiligten und unter der Voraussetzung ihres Zusammenhangs mit dem Gros des Bauernlandes zulässig. In jedem Fall muss das Gemeindeland an die Gehöfte grenzen oder mit ihnen verbunden sein. Die Minimal- und Maximalsätze sind in den verschiedenen Regionen verschieden. — Für die dritte Zone (Steppenland) gelten durchaus andere Grundsätze: hier ist kein Maximum und kein Minimum angenommen, sondern ein für allemal festgesetzt, wie gross der Antheil des einzelnen Gemeindegliedes sein muss; dabei ist festzuhalten, dass dem Herrn die Hälfte des ertragsfähi-

gen Areals verbleiben muss. Die Einzelantheile sind auch innerhalb dieser Zone nach den verschiedenen Regionen verschieden, bald 3 Dessjätinen (wie bei Rostow), 8 Dessjätinen (bei Nikolajewsk) u. s. w. All' diese Bestimmungen sind auf Grund der bestehenden Verhältnisse und mit möglichster Berücksichtigung des *status quo* getroffen worden; die Absicht des Gesetzgebers ging darauf hin, die bäuerlichen Antheile möglichst unverändert beizubehalten. Aus diesem Grunde ist einerseits die Eintheilung in Zonen und Regionen, andererseits die freie Bewegung zwischen den Maximal- und Minimalsätzen erfolgt; man wollte unter möglichster Schonung des Herkommens dafür Sorge tragen, Durchschnittsmaasstäbe zu gewinnen, um sowohl exorbitante Forderungen der Gemeinden abzuschneiden, als auch der Verarmung derjenigen Bauern zuvorzukommen, die herkömmlich schlechter gestellt waren als ihre Nachbarn.

Indem wir alle weiteren Details übergehen, fügen wir bezüglich der Beschaffenheit des zur Abgrenzung und Zutheilung an die Gemeinden kommenden Grund und Bodens nur noch hinzu, dass zu demselben unproductive Bodentheile, auch wenn sie von bäuerlichem Besitzthum umschlossen sind, nicht gerechnet werden; demgemäss bleibt die Disposition des Herrn über diese Gebietstheile unbeschränkt. Salzhaltige Bodentheile können in das zu verleihende Land gerechnet werden, jedoch müssen sie weniger als die Hälfte des gesammten Bauerlandes ausmachen und überdies werden drei salzhaltige Dessjätinen nur einer Dessjätine productiven Landes gleich geachtet. Als allgemeine Regel gilt ferner, dass Holzungen nicht zum Gemeindeland gerechnet werden: Gebüsche, die sich vor der Abgrenzung der bäuerlichen Mark innerhalb derselben befanden und von den Gemeinden benutzt wurden, verbleiben derselben. In einem Theile der zweiten (schwarzerdigen) Zone können auch Waldungen und

Gebüsche zum Gemeindelande gerechnet werden: liegen sie in der Nähe grosser Strassen, Flüsse und Eisenbahnen, so kann ein Vorbehalt zu Gunsten des Herrn eintreten. Bezüglich der Weiden soll der *status quo* der Benutzung derselben aufrecht erhalten werden, bis von einem der beiden Theile auf Abgrenzung angetragen wird.

Nach Vorschrift der Poloshenie sollten binnen zwei Jahren die Auseinandersetzungen über die Abgrenzung des den Gemeinden vorläufig zur Benutzung zugewiesenen Landes beschlossen und bestätigt sein, während eines weiteren Termins von sechs Jahren die definitive Abgrenzung vollzogen werden. — Auf Grund der den obigen Grundsätzen gemäss zu vollziehenden Feststellung der Grenzen des Gemeindelandes, fand dann die förmliche ökonomische Auseinandersetzung, d. h. die Fixirung der Leistungen statt, welche die Gemeinden für das ihnen von den Herren zugewiesene Land diesen zu prästiren haben sollten.

Während der ersten neun Jahre (also bis zum 19. Februar 1870) sind die Bauern, selbst wenn sie ihre Gehöfte gekauft haben, verpflichtet, im Niessbrauch der der Gemeinde zugetheilten Ländereien zu bleiben. Einigen Gemeinde und Gutsbesitzer sich darüber, dass die Gemeinde sich mit einem Theil ihres Landes begnügt und den Rest dem Gutsherrn zurückgiebt, so sind solche Abrechnungen unter gewissen Bedingungen und Einschränkungen zulässig: in den beiden ersten Zonen muss der Gemeinde in jedem Fall die Hälfte des Maximums, in der dritten Zone die Hälfte der gesetzlichen Inhaltsgrösse übrig bleiben. Endlich kann der Gutsbesitzer sich — wenn die Gemeinde dazu ihre Zustimmung giebt — mit dieser dadurch abfinden, dass er ihr ein Viertheil des Maximums (in der dritten Zone des gesetzlichen Antheils) schenkt und den Rest als Eigenthum behält. Der Sinn dieser eigenthümlichen Vorschriften, welche die Gemein-

den dazu verpflichten einen gewissen Theil des Grund und Bodens zu behalten und von der Voraussetzung auszugehen scheinen, dass diese nur allzu willig zu einer Verringerung desselben ihre Zustimmung geben werden, kann für diejenigen unserer Leser, welchen die ländlichen Zustände Russlands näher stehen, nicht zweifelhaft sein: das Recht auf eine möglichst grosse Bodenparcelle ist mit der Verpflichtung zur Benutzung derselben verbunden und der Gesetzgeber, dem die Abneigung des russischen Bauern gegen die landwirthschaftliche Arbeit bekannt war, wollte einerseits den Grundbesitzer vor der Gefahr schützen, seinen Grund und Boden während der Honigmonate der bäuerlichen Freiheit unbenutzt brach liegen zu sehen, andererseits der durch leichtsinnige Verzichtleistungen arbeitsunlustiger Gemeinden eröffneten Möglichkeit völliger Expossedirung derselben vorbeugen. Für den mit den Verhältnissen unbekannten Beobachter bietet es in der That ein eigenthümliches Bild, die Legislation gleichzeitig um möglichst reichliche Ausstattung der Gemeinden und auch um die Annahme dieses Geschenks seitens der Beschenkten besorgt zu sehen.

Das Maass der der Gemeinde zugetheilten Ländereien bedingt die Höhe der für dieselben zu prästirenden Leistungen. Je nachdem eine Gemeinde das Maximum des Gemeindelandes oder dessen Minimum in Anspruch genommen und erhalten oder aber gegen das Geschenk eines Viertheils des Maximums auf den Rest verzichtet hat, hat sie viel, wenig oder nichts an den Gutsherrn zu prästiren.

Wie bereits oben erwähnt, hat die Gemeinde selbst zu bestimmen, auf welche Weise sie sich ihrer Verpflichtungen gegen den Gutsherrn entledigen will, ob durch Pachtzahlung, ob durch Frohnleistung oder vermittelst Abkaufs des Bauernlandes sammt den Gehöften; dass die Gehöfte auch ohne das

Ackerland gekauft werden können, ist dem Leser bereits bekannt, dass das Ackerland aber nicht ohne die Gehöfte gekauft werden kann, liegt auf der Hand, denn bei einer endgültigen Abtrennung und selbständigen Constituirung der Gemeinde, muss auch für die Wohnungen derselben gesorgt sein. Dabei ist die oben erörterte Bestimmung festzuhalten, dass die Gemeinde bis zum Februar 1870 an die Verpflichtung zur Bearbeitung des Bauerlandes, in dessen Besitz sie sich befindet, gebunden ist, wenn sie sich nicht (vgl. oben) anderweitig mit dem Herrn geeinigt, von ihm ein Drittheil des Maximums als Geschenk angenommen und auf den Rest verzichtet hat u. s. w.; nur wenn sie mehr als das Maximum besitzt, steht der Gemeinde das Recht zu, ihren Landantheil nach Ablauf der ersten fünf Jahre auch ohne Berücksichtigung der Wünsche des Herrn bis zum Maximum zu vermindern.

Erklärt die Gemeinde, sie wolle dem Herrn für den Besitz ihres Landes Obrok (Pacht) zahlen, so bleibt die Feststellung dieses Obroks zunächst der unter Vermittelung des Friedensvermittlers herbeizuführenden freien Vereinbarung überlassen. Kommt eine solche nicht zu Stande, so treten eine Reihe gesetzlich normirter Taxbestimmungen in Kraft, welche wiederum mit der Eintheilung in Zonen und Regionen in engem Zusammenhang stehen und sich für die einzelnen Güter darnach richten, welcher jener Rubriken dieselben angehören. Unter Aufstellung des allgemeinen Grundsatzes, dass der zu ermittelnde Pacht- oder Obrokbetrag in keinem Falle das Maass des früher (vor der Regulirung) gezahlten Betrages überschreiten soll, gelten folgende Specialregeln. Entsprechend dem für den Einzelantheil angenommenen Maximalantheil am Grund und Boden der beiden ersten Zonen und dem gesetzlich fixirten Antheil in der dritten Zone, soll per Antheil gezahlt werden: 1) auf den von St. Petersburg

nicht weiter als 25 Werst[1]) (3 4/7 deutsche Meile) entfernten Gütern 12 Rbl. S. 2) Auf allen anderen Gütern der Gouvernements Petersburg, Moskau, Jaroslaw, Wladimir (das rechte Kliäsmaufer ausgenommen) und Nishni-Nowgorod (die von der Wolga weiter als 15 Werst liegenden Güter ausgenommen) 10 Rbl. S. 3) Auf den Gütern der Gouvernements Wjätka, Mohilew, Witebsk, Olonetz, sowie gewissen Bezirken Kasans, Orels, Pensa's, Pleskau's, Smolensks und Tambows, 8 Rbl. 4) Auf allen übrigen Gütern Grossrusslands 9 Rbl. — Haben die Bauern weniger als das Maximum erhalten, so soll der Obrok in entsprechender Weise vermindert werden. Die Details dieser ausserordentlich complicirten Umrechnungsmethode, welche für jede Dessjätine einen andern Satz annimmt, übergehen wir, da es zu ihrer Verdeutlichung einer Reihe von Exemplificationen bedarf, welche das Gesetz selbst aufführt, deren Mittheilung aber den Raum dieser Skizze überschreiten würde. Für die ersten 20 Jahre sollen diese Obrokbeträge nicht verändert werden dürfen. Hält die Gemeinde es für vortheilhafter, statt der Obrokzahlung Frohndienste zu leisten, so soll das Maass dieser gleichfalls unter Vermittelung des Friedensvermittlers festgestellt werden; das bezügliche Uebereinkommen ist nur für drei Jahre verbindlich. Die Berechnung des Maasses der zu leistenden Arbeiten ist eine ziemlich einfache, da sie von der Eintheilung in Zonen und Regionen unabhängig ist. Hat die Gemeinde das Maximum (in der dritten Zone den vollen gesetzlichen Antheil) erhalten, so werden per Einzelantheil 40 Männertage und 30 Frauentage jährlich geleistet; drei Fünftheile derselben im Sommer, zwei Fünftheile im Winter. Hat die Gemeinde weniger als das Maximum erhalten, so tritt eine Reduction der Leistungen ein, welche nach demselben

[1]) 1 Werst = 5/7 engl. Mile.

Maasstabe vorgenommen wird, welcher für die Reduction der Pachtbeträge gilt. Nach dem Ablauf des Trienniums hängt es von dem Willen der Gemeinde ab, ob sie statt der Frohndienste Obrok zahlen oder das bisherige Verhältniss fortsetzen will. Ein Zurückgehen vom Obrok auf die Frohne dagegen ist gesetzlich nicht gestattet; wie aber die Mosk. Zeitung und andere Organe der russischen Presse gelegentlich mitgetheilt haben, ist diese letztere Bestimmung häufig umgangen worden und haben Herren und Bauern sich in einzelnen, an Absatzplätzen Mangel leidenden Gegenden privatim darüber geeinigt, das voreilig in Pacht verwandelte Frohnsystem zeitweise wieder herzustellen. Bevor eine Gemeinde nicht von der Frohne auf die Geldpacht übergegangen ist, steht ihr das Recht zum eigenthümlichen Erwerb des Ackerlandes noch nicht, wohl aber der Ankauf der Gehöfte zu. Dass nur pachtzahlende, nicht auch frohnleistende Gemeinden an den eigenthümlichen Erwerb ihres Grund und Bodens denken können, ist in der Natur der Sache begründet und bedarf keiner weiteren Rechtfertigung. Obrokleistenden Gemeinden ist es dagegen gestattet, auch während der Pachtjahre auf Abkauf des Bauernlandes zu provociren, das gleiche Recht steht dem Herrn zu. Die Grundzüge des in diesem Falle Platz greifenden Verfahrens sind bereits oben, gelegentlich der Besprechung der Ablösung der Gehöfte und der Auseinandersetzung über die Grenze des Gemeindelandes, mitgetheilt worden. Das für Erwerbung des Ackerlandes zu zahlende Capital wird grade so berechnet wie der Betrag der für die Gehöfte zu zahlenden Summe, d. h. im $16^2/_3$-fachen Betrage der Geldrente. Wird das Ackerland oder ein Theil desselben gemeinsam mit den Gehöften von der Gemeinde angekauft, so tritt für die Käufer eine Staatssubvention ein. Wird das ganze abgegrenzte Gemeindeareal angekauft, so schiesst der Staat den Bauern $^4/_5$ des Kaufpreises (80 Cop.

von jedem zu zahlenden Rubel) in $5^1/_2$-procentigen Bankscheinen vor, den Rest haben die Gemeindeglieder selbst zu zahlen; kauft die Gemeinde nur einen Theil des ihr zustehenden Landes, — der aber mindestens ein Drittheil des Maximums (in der dritten Zone des gesetzlichen Antheils) betragen muss — unter Verzicht auf den Rest an, so schiesst der Staat nur $^3/_4$ des Kaufpreises vor. Der vom Staate den Gemeinden geleistete Vorschuss wird hypothekarisch auf das Gemeindeland aufgetragen und von dieser, als solidarisch verhafteter Gesammtschuldnerin, verrentet und binnen 49 Jahren amortisirt.

Im Vorstehenden haben wir den Hauptinhalt der am 19. Februar 1861 erlassenen gesetzlichen Vorschriften über die ökonomische Auseinandersetzung zwischen Herren und Bauern zusammenzufassen gesucht. Durch all' die zahlreichen Einzelbestimmungen ziehen sich wie parallel laufende rothe Fäden die beiden leitenden Absichten des Gesetzgebers: die Ablösung des Gemeindelandes von dem herrschaftlichen Lande möglichst zu beschleunigen und die Gemeinden möglichst eng mit dem bisher von ihnen bearbeiteten Grund und Boden zu verknüpfen. Während einerseits behufs möglichster Beschleunigung einer endgültigen Auseinandersetzung eine Reihe von Vorschriften darauf abzielt, dem Gutsbesitzer die unentgeltliche Abtretung eines Bruchtheils des Gemeindeareals durch Zusicherung des ihm verbleibenden Restes möglichst plausibel zu machen, wird andererseits daran festgehalten, die Gemeinden möglichst vor einem leichtsinnigen, auf Arbeitsscheu beruhenden Verzicht auf ihre Existenzbasis zu bewahren. Nur wenn man diese doppelte Tendenz der Legislation vom 19. Februar 1861 festhält, kann man zu einem richtigen Verständniss der anscheinend widerspruchsvollen Detailbestimmungen durchdringen, welche hier, mit Berufung auf die ökonomische Nothwendigkeit, die Grenzen des Gemeindelandes möglichst weit stecken, dort die Möglichkeit der Be-

scheidung bei einem kleineren Areal offen lassen, in dem einen Fall Zwangsmaassregeln eintreten lassen, um die Gemeinden wenigstens zur theilweisen Annahme der ihnen zugewandten Bodentheile zu verpflichten, in dem andern von der Annahme auszugehen scheinen, wenn der Bauer nur überhaupt zu Grundbesitz gelange, so komme es auf das Maass desselben nicht so genau an. Ist man einmal hinter die Sache gekommen, hat man erkannt, dass die Regierung ebenso wohl darauf bedacht sein musste, dem Unverstande einer im Grossen und Ganzen noch ungebildeten und arbeitsscheuen Masse nachzuhelfen und dieselbe zur Annahme der ihr gebotenen Vortheile zu zwingen, als auch darauf dem auf genauer Kenntniss der örtlichen Verhältnisse begründeten Selbstbestimmungsrechte der Gemeinden einen gewissen Spielraum zu lassen: so lösen sich die anscheinenden Widersprüche des in Rede stehenden grossen legislativen Acts zu einer höheren Einheit auf, der man Anerkennung oder Bewunderung nicht versagen kann.

Wie in ökonomischer, so auch in administrativer und politischer Beziehung ist die russische Landgemeinde wesentlich von der westeuropäischen verschieden: das Institut des Wolost, des Bezirks, zu welchem mehrere Gemeinden vereinigt werden, um die unterste administrative, politische und judiciäre Einheit zu bilden, ist eine russische Eigenthümlichkeit, für welche es in Westeuropa (inclusive der westlichen Theile des russischen Reichs) kein zutreffendes Analogon giebt.

Dass mehrere Gemeinden mit einander verschmolzen werden, ist auch anderswo vorgekommen; diese Verschmelzung bedingte aber die Aufhebung der bisherigen Einheiten nicht, sie rüttelte an dem Gemeindebegriff als solchem nicht, sondern schaffte ihm blos eine breitere Basis.

Ganz anders in den russischen Gouvernements, in denen, wie wir wissen, die Glieder einer Gutsgemeinde durch den

gemeinschaftlichen Besitz aufs engste mit einander verbunden, ja von einander abhängig gemacht sind. Hier bestehen die einzelnen Gemeinden gesondert von einander fort; damit sie sich aber zu einem politischen Begriff erheben, müssen sie sich mit anderen, benachbarten Gemeinden (wo möglich denen des gesammten Kirchspiels) verbinden, um einen Wolost, einen Bezirk zu bilden. Die Angelegenheiten, welche die Gemeinde selbständig zu regeln berufen ist, sind vorwiegend ökonomischer Natur und durch das Verhältniss gemeinsamen Besitzes am Grund und Boden und gemeinsamer Verbindlichkeit gegen den Gutsbesitzer resp. die Krone (wenn diese die Mittel zum Auskauf des Gemeindelandes vorgestreckt hat) bedingt; sie erstrecken sich ferner auf die Ausschliessung und Aufnahme von Gemeindegliedern, Repartitionen des Armen- und Schulwesens und werden unter Vorsitz des Starosten oder Gemeindeältesten von der Versammlung sämmtlicher Familienväter entschieden. Je nachdem das Gemeindeland per Seelenantheil oder per Tjäglo vertheilt [1]) worden ist und eine aus verschiedenen gemeinschaftlich wirthschaftenden Ehepaaren zusammengesetzte Familie im Besitz mehrerer Tjäglo's ist, steht es derselben zu, sich durch mehrere Repräsentanten in der Gemeindeversammlung vertreten zu lassen. Der von der Gemeinde gewählte Starost ist Dorfrichter und Polizeiherr; seine Strafgewalt beschränkt sich indessen auf die Decretirung von Geldstrafen bis zu einem Rubel und Zwangsarbeit bis zu zwei Tagen, im Uebrigen ist er dem Wolostältesten und der Wolostverwaltung untergeordnet.

---

[1]) Der Unterschied der Parcellenberechnung nach Seelen und nach Tjäglo's ist bereits erwähnt worden. Wie wir wissen, rechnet das Gesetz vom 19. Febr. 1861 nur nach Seelen; damit ist aber keineswegs ausgeschlossen, dass die Gemeinde das nach Seelenantheilen berechnete Land altem Brauch gemäss factisch per Tjäglo vertheile.

Der Wolost, zu welchem die Gemeinden eines Kirchspiels resp. mehrerer Kirchspiele vereinigt werden sollen, kann nur aus ganzen Gemeinden bestehen und soll mindestens 300, höchstens 2000 männliche Seelen umfassen; die grösste Entfernung zwischen den innerhalb eines Wolost belegenen Wohnungen soll 12 Werst betragen. An der Spitze dieses Bezirkes steht der Wolostälteste (Starschina), umgeben von dem aus den Starosten und den Starostgehülfen der einzelnen Gemeinden bestehenden Wolostrath. Zu Berathungen von Wichtigkeit und Beschlüssen, welche den gesammten Bezirk betreffen, beruft er die Wolostversammlungen, welche aus Abgeordneten aus den einzelnen Gemeinden bestehen und von je zehn Familienvätern gewählt werden; als Polizeiherr ist der Starschina der Vorgesetzte sämmtlicher Starosten, die von ihm ihre Aufträge erhalten und ihm Bericht zu erstatten haben. Das Verhältniss, in welchem der Wolost zum Starschina steht, entspricht im Allgemeinen dem der Gemeinde zum Starost. Unter Assistenz des Wolostraths führt er die Beschlüsse der Wolostversammlungen aus, die sich auf allgemeine Bezirksangelegenheiten, namentlich solche, welche das Rekruten- und Steuerwesen und die Wolostcasse zum Gegenstande haben, beziehen; von dieser Versammlung werden ferner auch die Gemeindebeamten gewählt, angestellt und entlassen. Als Polizeiherr steht der Aelteste unter dem Friedensrichter; seine Competenz läuft der des Starosten parallel. Von der aus den Gemeindeabgeordneten bestehenden Wolostversammlung werden endlich alle Jahr die Glieder des Wolostgerichts gewählt; die Versammlung wählt je nach ihrer Grösse 4—12 Richter, von denen je drei der Reihe nach fungiren und das Gericht bilden. Die Competenz desselben erstreckt sich auf alle Civilstreitigkeiten, bei denen es sich um weniger als 100 Rbl. S. handelt und die Processe, welche *per prorogationem* an das Gericht gebracht werden; ausser-

dem ist dasselbe zur Bestrafung geringfügiger Verbrechen und Vergehen befugt. Die innerhalb des Wolost lebenden Gutsbesitzer, sowie die bei ihnen in Dienst stehenden Personen sind von der Polizeigewalt der Starosten und Aeltesten eximirt; handelt es sich um von denselben begangene Verbrechen und Vergehen, so werden die Schuldigen durch die genannten Gemeinde- und Wolostbeamten der Polizei übergeben.

Bemerkenswerth ist endlich noch, dass die Woloste auf den Gouvernements- und Kreislandesversammlungen vertreten sind und ihre Vertreter den adligen Gutsbesitzern gegenüber nicht selten die Ausschlag gebende Majorität bilden.[1])

Die Gouvernements- und Kreisversammlungen (in Nachbildung des technischen russischen Ausdrucks gewöhnlich „Landschafts- oder Gouvernements-Institutionen" genannt) bestehen in der Mehrzahl der Provinzen Russlands (die baltischen und die ehemals polnischen Länder, Sibirien und das Land der donischen Kosaken ausgenommen) auf Grund eines Gesetzes vom J. 1864, das in der Skizze bereits im September 1862, wenige Wochen nach der Feier des russischen Millenniums veröffentlicht worden war. Diese Versammlungen, welche alle drei Jahre zusammentreten und ihre Geschäfte binnen eines ausserordentlich kurzen Zeitraums erledigen müssen, werden von Edelleuten (Gutsbesitzern), Bauern und städtischen Bürgern beschickt; die Vertretung der einzelnen Stände ist nach einem bestimmten Census geregelt, der aber für die verschiedenen Stände verschieden ist und ebenso in den verschiedenen Provinzen divergirt. In den Städten wählen die Kaufleute

[1]) Eine Schrift des Dr. C. Walcker „Die Selbstverwaltung des Steuerwesens und die russische Steuerreform" (Berlin 1869) hat diese Thatsache zu widerlegen versucht, indem sie geltend machte, dass in den Gouvernements Wladimir und Wologda die bäuerlichen Vertreter in der Minorität seien. Da das in Rede stehende Gesetz nicht für 2, sondern für 33 Gouvernements gilt, will diese Anführung, die zu den Zeugnissen der kundigsten russischen Schriftsteller im Widerspruch steht, nichts sagen.

und Gewerbtreibende, welche einen Umsatz von 6000 Rbl. S. nachweisen können, sowie die Immobilienbesitzer; je nachdem die betreffende Stadt 2000, 10,000 oder mehr als 10,000 Einwohner hat, müssen diese letzteren, um wahlberechtigt zu sein, einen Besitz im Werth von 500, 1000 oder 3000 Rbl. S. nachweisen können. Die Vertretung der einzelnen Classen der ländlichen Bevölkerung d. h. der Gutsbesitzer, Geistlichen und Bauergemeinden richtet sich nach dem Umfang ihrer Ländereien und muss schon aus diesem Grunde in den verschiedenen Gouvernements beträchtlich variiren. Die Vertretung der bäuerlichen Gemeinden geht aus indirecten Wahlen hervor. d. h. die sämmtlichen Glieder der Gemeinde wählen $^1/_3$ ihrer Genossen zu Wahlmännern u. s. w. Bezüglich der passiven Wählbarkeit besteht gar kein Census, dafür aber Bezirkszwang; nur die Bauern dürfen Gutsbesitzer oder Geistliche, dagegen Städter nur Städter, Gutsbesitzer nur Gutsbesitzer zu Vertretern wählen. Wie die Kreisversammlung es mit den wirthschaftlichen Angelegenheiten des Kreises zu thun hat, so die Gouvernementsversammlung mit den Angelegenheiten der Provinz. Besondere Ausschüsse (Verwaltungen) dieser Versammlungen sorgen für die Ausführung der Beschlüsse derselben.

Die Kreisverwaltung besteht aus je sechs Delegirten, welche von der betreffenden Kreisversammlung gewählt werden. Die Gouvernements-Versammlung besteht aus Kreisdelegirten, welche von den Kreisversammlungen, und zwar in der Zahl von 2 bis 5 für jeden einzelnen Kreis (je nach der Ausdehnung desselben), gewählt werden; die entsprechende Gouvernements-Landesverwaltung besteht aus 6 Delegirten, welche die Gouvernements-Versammlung ernennt. Die Gehalte dieser Landschaftsbeamten (welche gewöhnlich sehr bedeutend sind) werden von der Versammlung selbst bestimmt.

In den Kreisversammlungen präsidirt ein von der Regierung ernanntes Mitglied derselben, in den Gouvernements-Versammlungen ein direct vom Kaiser ernanntes Mitglied dieser; der Gouvernements-Adelsmarschall ist Vice-Präsident und fungirt, wenn der Präsident am Erscheinen verhindert ist; in den Gouvernements- und Kreisverwaltungen präsidiren der betreffende Gouvernements- oder Kreisadelsmarschall, während, wie erwähnt, die übrigen Mitglieder gewählt werden.

Die Gouvernements-Versammlungen dauern nicht länger als 20, die der Kreise nicht länger als 7 Tage; die resp. Verwaltungen residiren beständig. Die Entscheidungen der erwähnten Versammlungen und Verwaltungen geschehen nach Stimmenmehrheit und bedürfen zu ihrer Gültigkeit des Erscheinens von mindestens einem Drittheil ihrer Mitglieder.

Was die Competenz dieser Versammlungen und ihrer Ausschüsse (Verwaltungen) anlangt, so wurde dieselbe in dem ursprünglichen, im September 1862 promulgirten Entwurf folgendermaassen abgesteckt.

„Den Landesorganen wird die Verwaltung der allgemeinen Landes-Oekonomie-Angelegenheiten innerhalb gesetzlich fixirter Grenzen übertragen.

Als Landes-Oekonomie-Angelegenheiten werden anerkannt: die Verwaltung der Güter, Capitalien und Einkünfte, welche den Gouvernements und Kreis-Landschaften gehören, die Ausführung und Erhaltung der Landesbauten und Wege, die Maassregeln zur Förderung der öffentlichen Wohlfahrt und allgemeinen Fürsorge, gegenseitige Assecuranzen, Beförderung des localen Handels und der Gewerbe, die Beschaffung der Bedürfnisse für die Militär- und Civil-Verwaltung, die Betheiligung an der Regelung der Verpflichtungen für den Postdienst, die Repartition derjenigen Steuern, welche den Gesetzen gemäss

oder auf ausdrückliche Allerhöchste Befehle den Landesorganen zur Erhebung auferlegt werden; von den Gouverneuren einverlangte Berichte, Vorschläge oder Beschlüsse über Gegenstände des öffentlichen Localbedürfnisses und alle sonstigen diesen Organen anvertrauten Angelegenheiten."

Von den Kreisstände- resp. den Stadtverordneten-Versammlungen in Moskau, Petersburg und Odessa werden alle drei Jahre die Friedensrichter des Kreises gewählt, und nur wenn sich im Kreise keine tauglichen Personen finden sollten, findet die Wahl in der Provinzialstände-Versammlung statt; wenn auch hier keine Wahlen zu Stande kommen, so setzt der Senat von sich aus auf Vorschlag des Justizministers den Friedensrichter ein. Zum Zweck der Wahlen wird drei Monate vor Anberaumung derselben gemeinschaftlich von dem örtlichen Kreismarschall, dem Bürgermeister der Kreisstadt und dem Friedensrichter ein Verzeichniss aller derjenigen im Kreise angesessenen Personen, die sich für das Amt eines Friedensrichters qualificiren, angefertigt. Zu diesen Personen gehören aber ausser den bereits fungirenden Districts- und Ehrenfriedensrichtern alle diejenigen, die 1) das 25. Lebensjahr erreicht, 2) ihren Unterricht in den mittleren Lehranstalten genossen haben, oder statt dessen 3 Jahre solche Aemter innegehabt, in denen sie sich mit der gerichtlichen Praxis vertraut machen konnten, wenn sie ausserdem 3) selbst oder wenn ihre Eltern oder Frauen ländliche Grundstücke im doppelten Betrage des Areals, wie er von den Wählern der Kreisstände verlangt wird oder andere Immobilien auf dem Lande im Werthe von 15,000 und in den Städten im Werthe von 6000 (in den Residenzen) oder 3000 Rbl. S. (in den übrigen Städten) eigenthümlich besitzen. Von diesen Vermögensrequisiten kann übrigens in Anbetracht besonderer Verdienste, durch einstimmigen Beschluss der Kreisständeversammlung abgesehen werden. Ausgeschlossen von

der Wahl sind alle bescholtenen Personen, böswilligen Bankerotteure und gerichtlich erklärten Verschwender. Hierauf werden die zusammengestellten Candidatenlisten von dem Gouverneur geprüft und dann publicirt, wobei es den durch dieselben in ihren Rechten Verletzten anheimgestellt wird, ihre Ansprüche bei der Kreisständeversammlung geltend zu machen. Nach Einbringung der Listen in die Versammlung wird durch Stimmenmehrheit die erforderliche Zahl von Friedensrichtern erwählt, wobei es denjenigen, die gesonnen sind, sich nicht wählen zu lassen, freisteht, der Versammlung solches anzuzeigen, wonach denn kein Zwang gegen sie statthaft ist. Die Gewählten unterliegen der Bestätigung des ersten Senatsdepartements. Nach ihrer Bestätigung und Vereidigung vertheilen sie unter sich die einzelnen Districte und wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Friedensrichterversammlung.

Die Districtsfriedensrichter erhalten eine Besoldung von 2200 Rbl. S. in den Residenzen, von 1500 Rbl. S. in den übrigen Städten und Kreisen, für welche Summe sie sich übrigens sowohl ein Local miethen als die Kanzleikosten bestreiten müssen; die Ehrenfriedensrichter sind unbesoldet. Sie tragen ausserdem ein eigenes Amtszeichen und haben ein eigenes Amtssiegel. Den ständigen Gerichtsort erwählen sie sich innerhalb des Districts unter Bestätigung der Friedensrichterversammlung; Klagen und Beschwerden müssen sie aber überall und zu jeder Zeit entgegennehmen. Im Fall der Verhinderung eines Friedensrichters werden seine Functionen von einem andern Friedensrichter desselben Kreises nach einer vorher bestimmten Reihenfolge übernommen. Die Friedensrichter stehen unter der Controle der Friedensrichterversammlungen, diese aber unter der Oberaufsicht des Senats. Ihres Amtes entsetzt können die Friedensrichter nur auf Grund eines gerichtlichen Urtheils werden. Besondere

Instructionen für dieselben werden von den Friedensrichterversammlungen entworfen und vom Justizminister bestätigt; demselben haben auch sowohl die Friedensrichter als die Friedensrichterversammlungen jährlichen Bericht über ihre Geschäftsthätigkeit abzustatten.

Das wichtigste der diesen neuen Organen des provinziellen Selfgovernments ertheilten Rechte ist, wie schon aus diesen Andeutungen hervorgeht, die Befugniss zur Umlegung der s. g. Prästanden, auf welche in der Folge ausführlicher eingegangen werden wird. Objecte dieser Steuerumlegung sind Immobilien aller Art, mögen sie in den Städten oder auf dem flachen Lande belegen sein, ebenso Waaren, Fabrikate und industrielle Erzeugnisse aller Art, endlich die Concessionen (Patente) welche zum Betriebe von Handel und Gewerbe (namentlich zum Brennen und Verkaufen spirituoser Getränke) vom Staate gelöst werden müssen, mithin einer doppelten Besteuerung unterliegen. Zum Schutz der Industriellen, welche schon sehr bald nach Einführung dieser neuen Institutionen über eine Steuerüberbürdung klagten, der sie seitens der ländlichen Majorität ausgesetzt seien, wurde am 20. November 1866 durch den damaligen Minister des Innern Walujew vorgeschrieben, dass Waaren und Fabrikate von der provinziellen Selbstbesteuerung eximirt sein sollten; gleichzeitig wurden die von Patenten zu erhebenden Abgaben limitirt. Die von den Versammlungen decretirten Steuerumlagen bedürfen übrigens der Bestätigung des örtlichen Gouverneurs; Oeffentlichkeit der Verhandlungen findet nicht statt und selbst zur Veröffentlichung derselben bedarf es der Zustimmung des Gouverneurs.

In dem Umstande, dass die ländlichen Gemeinden sofort nach ihrer Emancipation eine so überaus reichliche Vertretung in den Kreis- und Provinzialversammlungen erhielten, sah der verstorbene Präsident Dr. Lette (Vgl. Faucher's

Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft und Culturgeschichte 1864, Bd. II) „eine aus der Aufhebung der Leibeigenschaft naturgemäss folgende Bestimmung" und rügte es, dass dieselbe in Preussen bis jetzt noch immer unerfüllt geblieben sei. In vielen Theilen Preussens fehle es noch immer an einer gehörigen Gemeinde- und Landpolizeiordnung und einer den Vorschriften der Verfassung entsprechenden Kreis- und Provinzialverfassung. In den östlichen Provinzen Preussens hätten die Gutsbesitzer in den Kreisversammlungen noch immer Virilstimmen, während die Gemeinden durch spärliche Vertreter höchst unvollkommen repräsentirt seien; es gebe Kreistage, zu welchen fünfzig Rittergutsbesitzer und nur fünf bis sechs Repräsentanten sämmtlicher Gemeinden des Kreises gehörten. — In Russland selbst war die den Gemeinden eingeräumte Präponderanz auf den Kreis- und Gouvernementsversammlungen wiederholt als Grund der ungenügenden Leistungen dieser Körper bezeichnet worden; insbesondere hat die conservative Zeitung Westj darauf aufmerksam gemacht, wie gefährlich es sei, die Vertreter des persönlichen Eigenthums denen des Gemeindebesitzes zu subordiniren — ein Umstand, den der deutsche Beurtheiler, dem nur das Bild der auf Unkosten des mittleren und kleineren Grundbesitzers bevorrechteten preussischen Junker vorschwebte, ausser Augen gesetzt hat.

II.

Während der Adel und sämmtliche zu den s.g. eximirten Ständen gehörige Personen, d. h. Künstler, Gelehrte, Militärs, Ehrenbürger und Beamte, überhaupt alle Personen, welche einen Classenrang erworben oder ein höheres Examen abgelegt, keinerlei directe Steuer an den Staat zahlen, mit

anderen Worten für ihre und ihrer Familien Personen dem Staate gegenüber steuerfrei sind, zahlen die städtischen Bürger und die Glieder der ländlichen Gemeinden (89 % der Gesammtbevölkerung) eine sogenannte Kopfsteuer; für die Städte ist diese Kopfsteuer seit dem Jahre 1863 eine Jacobinersteuer. — Auf die von den städtischen Bewohnern gezahlten Steuern gehen wir hier nicht weiter ein, da wir es nur mit den ländlichen Zuständen Russlands zu thun haben und auf das russische Steuerwesen überhaupt nicht weiter eingehen, als zum Verständniss der beiden nachstehenden russischen Schriften erforderlich ist.

Die Kopfsteuer, welche von sehr verschiedenem Betrage ist, zwischen 1 Rubel Silber pro männliche Seele und dem Drei- bis Vierfachen dieser Summe variirt, ist die einzige directe Staatssteuer, welche der Bauer zahlt (auf die s. g. Prästanden, welche dem Staate indirect zugute kommen und sehr viel beträchtlicher sind, gehen wir weiter unter ein) und die von jedem männlichen Gliede seiner Familie erhoben wird. Zum Behuf der Feststellung der Zahl der kopfsteuerpflichtigen Individuen findet alle zehn Jahre, zuweilen auch in längeren Zwischenräumen, eine s. g. Zählung (Revision) in allen einzelnen Gemeinden statt. Die Ergebnisse dieser Revision sind für die gesammte folgende Steuerperiode maassgebend, d. h. für die von einer Revision bis zur andern verstorbenen Personen wird die Steuer fortgezahlt, während die inzwischen geborenen Kinder, gleichsam als Compensation, steuerfrei bleiben.

Sehr viel wichtiger, drückender und complicirter als diese Staatssteuer ist das System der s. g. Prästanden. Von den Staatssteuern sind dieselben (Vgl. Walcker, Selbstverwaltung des Steuerwesens S. 211 ff.) dadurch unterschieden, dass sie zum Theil *in natura* geleistet werden und nicht nach einem vorher festgestellten Betrage, sondern nach Maassgabe des jeweiligen Bedürfnisses, erhoben werden; derjenige Theil

dieser Steuern der in baarem Gelde aufgebracht werden muss, wird alle drei Jahre neu festgestellt und, wie wir oben gesehen haben, durch die Gouvernements- und Kreisversammlungen repartirt und zwar — je nach Bestimmung der betreffenden Versammlung — theilweise vom Handel, theilweise von Immobilien und von kopfsteuerpflichtigen Individuen erhoben.

Sämmtliche Prästanden (wir folgen dabei im Allgemeinen den Angaben der mehr erwähnten. Walcker'schen Schrift) zerfallen je nach ihrer Bestimmung in Reichs- und Localprästanden, je nach der Art ihrer Leistung in Geld- und Naturalprästanden, je nach der Regelmässigkeit ihrer Erhebung in ordinäre und extraordinäre. Eine Aufzählung aller einzelnen Arten von Localprästanden ist nicht möglich, da dieselben in den einzelnen Gouvernements und Kreisen verschieden, durch die örtlichen Verhältnisse und die an diese gestellten Ansprüche modificirt sind; zu ihnen werden auch in Geld convertirte Naturalprästanden gerechnet, wenn diese Conversion aus der Initiative der Bevölkerung entsprungen ist, und ebenso „diejenigen Ausgaben, welche zwar ihrer Bestimmung nach den Charakter von Reichsprästanden tragen, aber 1) wegen ihres gleichförmigen Steuerfusses in allen Gouvernements die Verhältnissmässigkeit der Vertheilung nicht stören, 2) diejenigen, deren Leistung mit örtlichen Mitteln bequemer ist."

Zu den wichtigsten und verbreitetsten Arten derjenigen Gouvernements- (oder Local-) Prästanden, welche sich überall wiederfinden, werden folgende Prästanden gerechnet:

a) Die Wegeprästanden, d. h. die auf den Gemeinden lastende Verpflichtung, solche Chausséen und Wege zu erbauen, zu erhalten und zu remontiren, welche in das Innere der Provinz führen; in manchen Gouvernements werden besondere Abgaben und Leistungen

zur Erhaltung und Verbesserung von Wasserstrassen, Canälen u. s. w. gefordert.

b) Prästanden zur Unterbringung der örtlichen Civilverwaltung, wo die staatlichen Gebäude nicht ausreichen. Hier handelt es sich besonders häufig um die Miethe von Wohnungen für den Gouverneur und dessen nächste Beamten und Subalternen, Unterbringung derjenigen Gefangenen, welche in den vom Staate erbauten Gefängnissen keinen Platz haben, endlich um die jährliche Beschaffung geeigneter Localitäten für die Rekruten-Empfangs-Commissionen.

c) Die locale Justizverwaltung muss sehr häufig, die Polizeiverwaltung allenthalben durch Gouvernementsprästanden erhalten werden.

d) Besondere Steuern sind in Bezug auf die ökonomische und medicinale Polizei zur Deckung der Ausgaben für Vermessungen, Erhaltung der Landesgestüte, des Impfwesens u. s. w, erforderlich.

e) Endlich müssen die für das Militär erforderlichen Hauptwachen, Manégen, Lagerplätze, Gemüsegärten u. s. w. durch Gouvernementsprästanden bestritten werden.

Noch zahlreicher und sehr viel drückender sind die Reichsprästanden; wie sich aus dem Nachfolgenden ergiebt, ist die Unterscheidung zwichen ihnen und den Localprästanden wenigstens zum grossen Theil eine fictive und handelt es sich wesentlich um dieselben Zwecke, wie bei den Gouvernementsprästanden. Zu den Reichsprästanden zählt man:

a) Die Abgaben und Leistungen zur Erhaltung, resp. Erbauung, Remontirung u. s. w. der Poststationen, Postpferde, Postwagen und die Bezahlung der Stationshalter, ihrer Schreiber, Stallmeister und Knechte,

sowie die Beschaffung der Fourage für die Pferde. Die zu diesen Zwecken erforderlichen Aufbringungen sind, je nachdem es sich um dicht oder dünn bevölkerte, entlegene oder in der Nähe der grossen Städte und Verkehrsstrassen belegene Gouvernements handelt, von sehr verschiedenem Betrage; ausserdem sind die Systeme der Verwaltung dieser Postirungen sehr verschieden.

b) Wegeprästanden zur Erbauung und Erhaltung der Kronschausséen und Poststrassen, welche die verschiedenen Gouvernementsstädte verbinden.

c) Die Steuern welche zur Gagirung der Landschaftsbeamten erforderlich sind. Obgleich der Betrag dieser Gagen von den Bewilligungen der Gouvernements-Versammlungen abhängt, sind dieselben von einer beinahe sprichwörtlich gewordenen Höhe. Nach einer im J. 1867 von der Nordischen Post, dem Organ des Ministers Walujew, gebrachten amtlichen Notiz betrugen die Unkosten der Selbstverwaltung für 28 Gouvernements nicht weniger als 2,348,857 Rubel Silber, eine Summe, die im Verhältniss zu den geringfügigen Leistungen der bezüglichen Institutionen ohne Uebertreibung ungeheuer genannt werden muss. Ausserdem muss zur Erhaltung der vom Staat nur sehr schlecht bezahlten Polizeibeamten contribuirt werden.

d) Die Ausgaben für Erhaltung der Etappen-Commandos: Für die nach Sibirien abgeführten und innerhalb der europäischen Gouvernements von einem Ort zum andern geführten Arrestanten müssen besondere Gebäude erbaut und erhalten, desgleichen die Arrestanten und Wächter während ihres temporären Aufenthalts in denselben defrayirt, beheizt u. s. w. werden.

e) Analoge Abgaben müssen für Erhaltung der in den

verschiedenen Gouvernements befindlichen Strafarbeitercompagnien aufgebracht werden.

f) Die Hauptlast bilden endlich die Einquartierung des Militärs und die Beschaffung von Lagerplätzen u. s. w. für dasselbe. Desgleichen müssen die Rekruten, welche die einzelne Provinz jährlich abgiebt, von derselben mit vollständiger Bekleidung ausgesteuert und bis zu ihrer Uebergabe an die Militär-Autoritäten defrayirt werden.

Nach Dr. Walcker's Angaben betrug die Summe sämmtlicher Prästanden in den Jahren 1860, 1861 und 1862 jährlich 23,614,415 Rubel Silber; davon wurden 19,381,242 als Reichsprästanden, 4,233,173 als Localprästanden berechnet. Diese Summe vertheilte sich folgendermaassen:

Für das Postirungs- und Stationswesen 33 %;
Für Chausséen und Wege 15 %;
Für Etappen 3 %;
Für das Arrestantenwesen 2 %;
Für das Militärwesen 24 %;
Polizei 8 %;
Gouvernementsverwaltung und die Gefängnisse 8 %;
Diverse Ausgaben 7 %.

Dieser Betrag von 23,614,415 Rubel Silber war folgendermaassen aufgebracht worden:

88 % durch pr. Seele repartirte Steuern;
8 % durch Steuern welche von Immobilien aufgebracht worden;
4 % durch Steuern von Patenten für den Betrieb von Handel und industriellen Unternehmungen.

III.

Die Partei, gegen welche die beiden russischen Schriftsteller polemisiren, deren Urtheile über die gegenwärtige Lage der ländlichen Verhältnisse Russlands mitgetheilt werden sollen, nennt sich die liberale und nationale Partei. Richtiger, oder vielmehr allein richtig, muss sie als die Partei der principiellen Optimisten bezeichnet werden, die von der Fortsetzung des einmal beschrittenen Weges das alleinige Heil Russlands erwarten.

Die Gründe dieses Optimismus sind ebenso verschieden, wie die Bestandtheile dieser Partei, deren eigentliche Existenz erst vom Beginn des polnischen Aufstandes her datirt.

Zu ihr gehören erstens die zahllosen Doctrinäre und Theoretiker, deren politische Weisheit in der Treibhaushitze jener fünfziger Jahre, welche dem Krimkriege und der Thronbesteigung Alexanders II. folgte, gross gewachsen ist. Diese Leute, die bis zum Jahre 1863 der Herzen'schen Revolutionspartei, wenigstens zum grossen Theile, angehörten und meist Beamte sind, schwanken zwischen einer hochmüthigen Verurtheilung aller westeuropäischen Cultur und einer blinden Anbetung der Principien, welche sie den Schriften deutscher, englischer und französischer Radicalen entnommen haben. Während der Jahre, in welchen an dem im Februar 1861 promulgirten Emancipationsgesetz gearbeitet wurde, waren sie bemüht, eine unentgeltliche Ablösung des Bauerlandes herbeizuführen und dadurch den grossen Grundbesitz systematisch zu ruiniren. Von allem, was bisher in Russland bestanden, wollten sie das directe Gegentheil und wesentlich aus diesem Grunde wünschten sie den Stand, der bisher alle Vortheile genossen, alle Macht besessen, auf Unkosten der übrigen Stände gelebt, aber auch allein eine gewisse Bildung besessen, so rasch und so gründlich wie möglich vernichtet

zu sehen Bis zum J. 1863 schwärmten sie für eine constitutionelle Verfassung auf möglichst breiter demokratischer Basis, nach dem Ausbruch des polnisch-litthauischen Aufstandes wurde der Cultus der unbeschränkten monarchischen Staatsgewalt zum Stichwort, denn man nahm an, dass diese allein im Stande sein werde, die Reichseinheit aufrecht zu erhalten und die separatistischen Bestrebungen der aristokratisch organisirten westlichen Provinzen niederzuhalten. Aus dem Schoosse dieser Gruppe, welche sich ganz besonders durch ihre Unkenntniss der thatsächlichen Verhältnisse ausserhalb der grossen Städte auszeichnete, ist jene „missionäre Demokratie" erwachsen, welche unter den Murawjew und Kaufmann Litthauen und die Ukraine überschwemmte und unter der Firma russificatorischer Tendenzen diese Provinzen systematisch ruinirte. Dieselben Männer, welche auf russischem Boden für unbeschränkte Volksfreiheit und Vernichtung all' der Fesseln agitirten, welche wirklich oder angeblich eine rein demokratische Entwickelung hinderten, nahmen in den ehemals polnischen Ländern keinen Anstand, mit Hülfe von Kosaken und Gensd'armen jede freie Regung niederzutreten, wider die proscribirten polnischen Edelleute Spiondienste zu thun und die Gewissensfreiheit der Anhänger der katholischen Kirche in jeder erdenklichen Weise zu beeinträchtigen. In diesen Kreisen ist die famose Lehre entstanden, dass das Heil des russischen Staates in der möglichst engen Allianz zwischen dem Bauernthum, der einzigen gesund gebliebenen Schichte der Gesellschaft und dem Absolutismus, der nur wenn er unbeschränkt bleibe, die Fähigkeit behalte, die Aristokratie zu zerschmettern — zu suchen sei; hier wird der Rechtsstaat grundsätzlich verworfen, weil er die freie Action gegen die unabhängigen Classen „geniren" würde, hier wird jede Gelegenheit zu materieller und moralischer Schädigung des grossen Grundbesitzes nach Kräften ausgebeutet, um alles

politische Gewicht in die unteren Classen zu verlegen. Hand in Hand mit dem Cultus unverstandener liberaler Ideen geht die vollständigste Gleichgültigkeit gegen alle Erscheinungen des wirklichen Lebens, alle unliebsamen Resultate der neueren Entwickelung, welche nicht in das *a priori* aufgestellte Programm passen. Die ungünstige wirthschaftliche Lage des Reichs wird einfach ignorirt oder mit Vertröstungen auf den rettenden Einfluss der zu erwartenden Eisenbahnen abgefunden, denn die Partei darf nicht zugestehen, dass der Modus der Aufhebung der Leibeigenschaft auch seine Schattenseiten gehabt, auch Inconvenienzen herbeigeführt habe. Dass das Volk selbst seine Unfähigkeit zu einem Selfgovernment fühlt, welches die grossen Grundbesitzer von jeder Betheiligung an den Gemeinde-Angelegenheiten ausschliesst und diese zum Spielball zufälliger, meist von den schlechtesten Elementen beherrschter Majoritäten macht, darf nicht wahr sein, denn im Partei-Katechismus steht, dass der Einfluss des Adels und der Mittelclassen bekämpft und geschädigt werden muss, wo man ihm irgend begegnet. Man thut damit wichtig, die liberalen Zeitideen bis an die äusserste Grenze ihrer Consequenzen durchgeführt zu haben und noch durchführen zu wollen und gleichzeitig verficht man die Lehren des tollsten Protectionismus, denn dieser ist bei der grossen Masse der Kaufleute und Fabrikanten populär und gilt ausserdem für das nothwendige Ingrediens „nationaler" Gesinnung. Dass dieser Parteifanatismus unter Umständen zum Verrath an den wichtigsten Interessen des Staats und der Nation werden könne, hat sich mit besonderer Deutlichkeit in den ersten Monaten des Jahres 1867 gezeigt, als zufolge einer ungünstigen Ernte der grösste Theil Russlands von einer Hungersnoth heimgesucht war, so ausgedehnt und so furchtbar, dass selbst mit dem gleichzeitigen ostpreussischen Nothstande jeder Vergleich

ausgeschlossen blieb. Jetzt zeigte sich bis zur Evidenz, dass die Verwilderung, welche unter dem sich selbst überlassenen Bauernstande überhand genommen, nicht nur die Versäumniss der wichtigsten landwirthschaftlichen Arbeiten verschuldet hatte, sondern dass zugleich die Mehrzahl aller Gemeinden dem Gesetz zuwider ihre Reserve-Magazine ausgeleert und die Getreidevorräthe verschleudert, oft sogar die zur Aufbewahrung derselben aufgeführten Gebäude auf dem Abbruch verkauft hatte. Nur in den Provinzen, wo den Herren ein Rest von Autorität geblieben, wurden noch Vorräthe vorgefunden. Trotz dieser furchtbaren Jahre blieb das Gros der Partei bei der Versicherung, dass die neue Ordnung der Dinge sich bewährt habe und dass im Grossen und Ganzen Alles in bester Ordnung sei!

Neben der Gruppe dieser pseudo-liberalen Doctrinäre, bilden die Slawophilen einen wichtigen Bestandtheil der Partei, gegen welche der Verfasser von „Land und Freiheit" und Herr Koschelew polemisiren, weil dieselbe mit leichtfertigem Optimismus an den gefährlichsten Schäden des russischen Lebens vorübergeht. Die Slawophilen, welche die gesammte westeuropäische Civilisation verwerfen, Peters des Grossen im Namen derselben unternommene Reformversuche für ein nationales Unglück ansehen und in der Rückkehr zum Altrussenthum und zum byzantinischen Kirchenthum das einzige Heil und die wesentlichste Bedingung zur Erlangung der geträumten panslawistischen Weltherrschaft erblicken, hassen den Adel nicht sowohl, weil derselbe Inhaber von Privilegien ist, sondern weil sie ihm zum Vorwurf machen, von der altrussischen Tradition abgefallen und zum Götzendienst des Occidentalismus desertirt zu sein. Die Anschauungen dieser Schule (welche eine Anzahl bedeutender Talente in ihren Reihen zählt und zu welchen, wie oben erwähnt, auch Herr A. Koschelew gehörte) werden so aus-

schliesslich durch nationale und kirchliche Tendenzen beherrscht, dass eigentlich politische und wirthschaftliche Gesichtspuncte kaum zur Perception kommen. Diese Schule hält es mit dem Bauernstande gegen den Adel, weil sie den ersteren für nationaler hält, wie den letzteren; die Slawophilen verwerfen ausserdem das vom Adel repräsentirte Princip des persönlichen Besitzes am Grund und Boden, weil sie in demselben ein westeuropäisches und zugleich unrussisches und unkirchliches Institut sehen, während ihrer Meinung nach der ungetheilte Gemeindebesitz (in welchem wir die Wurzel aller Uebel sehen, welche die ländlichen Zustände Russlands heimsuchen) der Eck- und Grundstein und das „Urphänomen" russisch-slawischen Lebens ist.[1]) In gleicher Weise ist diese Gruppe die Hauptvorkämpferin des Protectionismus, mit dessen Hülfe sie Russlands wirthschaftliche Unabhängigkeit von dem westeuropäischen Industrialismus erhalten zu können glaubt. Das von Jwan Aksakow redigirte Journal „Moskwa" war eigens zu dem Zweck gegründet worden, die Interessen der russischen Schutzzöllner zu vertreten und ging in dieser Beziehung so weit, die Regierung wegen ihrer Neigung für Herabsetzung der Zölle auf das Bitterste anzugreifen und des Verraths an den wichtigsten vaterländischen Interessen zu bezüchtigen. — Wesentlich der Vorliebe der Slawophilenpartei für die Idee des ungetheilten Gemeindebesitzes ist es zuzuschreiben, dass dieselbe sich in neuester Zeit durch einen gradezu maasslosen Hass gegen den Adel ausgezeichnet und wiederholt auf vollständige Vernichtung desselben provocirt hat. Schon im J. 1862 veröffentlichte der Djen, das damalige Organ der Partei, eine Reihe von Artikeln, welche die Selbst-

[1]) Die Bedeutung, welche dem Gemeindebesitz von den verschiedenen russischen Parteien vindicirt wird, ist in des Verf. „Baltischen und russischen Culturstudien" S. 480 ff. (Leipzig 1869 bei Duncker & Humblot) ausführlich erörtert worden.

vernichtung des Adels im Namen der öffentlichen Wohlfahrt verlangten. Es wurde den damals grade versammelten Adelsverbänden der einzelnen Gouvernements vorgeschlagen, die nachstehende Adresse anzunehmen. Wir theilen dieselbe im Wortlaut mit, um dem Leser zu näherer Bekanntschaft mit dem edlen idealistischen Schwung, zugleich aber der Ueberschwänglichkeit und Unreife, Gelegenheit zu geben, welche die Bestrebungen des Herrn Jwan Aksakow (der neben Samarin und Fürst Tscherkasski der wichtigste Wortführer der Slawophilen ist) kennzeichnet. Die Adresse, deren Annahme der Djen empfahl, lautete folgendermaassen:

„Der Adel des Gouvernements N., der sich zum ersten Male nach dem Manifeste vom 19. Februar 1861 versammelt hat, hält für nöthig, vor allem seine einstimmige Meinung von der Nothwendigkeit einer baldigen Entschädigung für die erlittenen materiellen Verluste kund zu thun — und ferner: um völlige Vernichtung aller noch übrigen Spuren des Leibeigenschafts-Verhältnisses nachzusuchen. So lange dieses nicht geschehen, können wesentliche Verbesserungen in der Administration nicht eingeführt werden. Da jedoch eine sofortige Erfüllung dieser beiden Wünsche nicht möglich ist, hat der Adel sich in gebührender Geduld zu bescheiden und will zunächst nur folgende Erläuterungen daran knüpfen.

Die erste Frage, welche sich den versammelten Edelleuten aufdrängte. war: was ist der Adel noch, nach Aufhebung seines wesentlichen Privilegiums — der Leibeigenschaft?

So unsittlich dieses Privilegium auch war, es gab dem Adel jene Macht und Festigkeit, welche das Wesen eines bevorzugten Standes ausmachen und ihn von den übrigen Ständen scheiden. Welcher Standesvorzug aber bleibt ihm jetzt noch? Die edle Geburt etwa? Der russische Adel ist nur darauf stolz, russischer Abkunft zu sein und erkennt,

dass sich der Race zu rühmen an und für sich unsittlich und der allgemeinen Menschenwürde zuwider ist und auch dem historischen Entwickelungsgange des russischen Volksgeistes nicht entspricht. Auch lässt sich dieses Princip jetzt gar nicht durchführen, da unser Adel — wenn ein gewisses Alter des Geschlechts als Bedingung angenommen würde — viele allgemein geachtete oder hochberühmte Namen ausstossen müsste.

Es bleibt dem Adel somit nur zweierlei übrig: entweder seine unhaltbar gewordene Stellung einfach aufzugeben, oder sich neue Privilegien zu schaffen und etwas der abendländischen Aristokratie Aehnliches in Russland einzuführen. Aber der russische Adel ist zu aufgeklärt, um der historischen Entwickelung sich entgegenzusetzen und etwas schaffen zu wollen, was ungeachtet mancher Versuche sich im Laufe von 1000 Jahren auf russischem Boden nicht zu bilden vermochte, was allen nationalen Traditionen und ausserdem auch dem allgemein menschlichen Zuge unserer Zeit unangemessen wäre. Jedes neue Privilegium könnte nur zum Nachtheil der übrigen Stände gegeben werden, könnte nur ihre Rechte beeinträchtigen und den Adel nur noch mehr isoliren d. h. kraftlos machen.

In dieser Ueberzeugung sieht sich der Adel der Regierung gegenüber veranlasst, seinen einmüthigen und entschiedenen Wunsch dahin auszusprechen:

1) dass es dem Adel gestattet sein möge, feierlich, vor den Augen von ganz Russland, seine Selbstauflösung zu beschliessen;

2) dass die bisherigen Vorrechte des Adels, in angemessener Modification, auf alle Stände des Reichs ausgedehnt werden.

Hienach erhebt sich die weitere Frage: was soll aus

den bisherigen Edelleuten werden? welche Organisation sollen sie erhalten?

Sie zerfallen in Grundbesitzer und Nichtbesitzliche. Die letzteren sind entweder Staatsbeamte — oder sie treiben Handel und Industrie und gehören somit in eine Classe mit allen übrigen Personen, welche gleiche Beschäftigung haben — oder sie sind Angesessene in Städten und Dörfern, ohne weitere Qualification. Nach diesen Nichtbesitzlichen allen haben wir also nicht zu fragen. Die grundbesitzenden Edelleute aber sollen in die allgemeine Classe der „persönlichen Landeigenthümer" (im Gegensatz zu dem Gesammtbesitz der Bauergemeinden) übergehen, welche sich auf freie und naturgemässe Weise aus Personen aller Stände bilden wird. Alle Angehörigen dieser neuen Classe sollen vollkommen gleichberechtigt und weder durch Geburt noch durch die Grösse ihres Besitzes (einen Census) mit politischen Vorrechten ausgestattet sein. Auch gegenüber den Gesammteigenthümern, d. h. den grundbesitzenden Gemeinden, sollen die persönlichen Eigenthümer keinerlei Vorrecht geniessen und nicht etwa eine besondere Corporation ausmachen. Angelegenheiten, welche sowohl die persönlichen als auch die Gesammteigenthümer betreffen, sollen in Abgeordneten-Versammlungen jedes Kreises gemeinsam verhandelt werden in solchen, welche nur auf die bäuerlichen Gemeinden Bezug haben, sollen diese durchaus autonom sein, sowie die persönlichen Landeigenthümer jedes Kreises in Dingen, die sie allein angehen.

Dieses wären die allgemeinen Principien, welche der Adel des Gouvernements N. — zum letzten Male seine ordnungsmässige Versammlung nach dem alten Modus abhaltend — der Regierung als Grundlage seiner bevorstehenden Metamorphose vorschlägt. Für die weitere Entwickelung und Bearbeitung der Sache erachtet der Adel für nothwendig:

1) dass ein Comité aus seiner Mitte berufen werde, bestehend aus wenigstens zwei Abgeordneten von jedem Kreise, um die erforderlichen Entwürfe und Vorlagen nach den angegebenen Principien auszuarbeiten;
2) dass die Presse, als unentbehrliches Organ der öffentlichen Meinung in einer öffentlichen Angelegenheit, aufgefordert und ermächtigt werde, alle einschlagenden Fragen zu erörtern. Es giebt kein anderes Mittel zur Vermeidung von Einseitigkeit bei einer so schwierigen Aufgabe.

Eine solche Antwort, scheint uns, wäre eines hochherzigen Adels wahrhaft würdig. Eine Handlungsweise, wie die von uns vorgeschlagene, — die nothwendige Consequenz der bisherigen Entwickelung und die Grundlage eines grossen Neubaues — würde dem Adel Russlands einen Ehrenplatz in der Geschichte sichern und ihm ein Recht auf die Dankbarkeit des ganzen Volkes erwerben.

Ich hoffe — so schliesst der Verfasser — dass der Adel mir wegen meines aufrichtigen und unumwundenen Rathes nicht zürnen wird — mir, der ich durch Geburt und mit allen Standesrechten ihm angehöre."

Da sich keine einzige russische Adelscorporation fand, welche den an sie gestellten Erwartungen entsprach, so hat dieses Denkmal aus der Zeit der allgemeinen liberalen Ueberschwänglichkeit in Russland, eigentlich nur noch als historisches Curiosum Werth und Interesse. — Da diese Blätter aber vorzugsweise für westeuropäische Leser bestimmt sind und diese wenigstens zum Theil geneigt sein werden, Aksakows Vorschläge mit dem Opfer in eine Reihe zu stellen, welches der französische Adel in der berühmten Augustnacht des J. 1789 wirklich zum Heile Frankreichs brachte, — halten wir es für nothwendig, auf die Verschiedenheit hinzuweisen, welche bezüglich des Adels in Russland und im westlichen

Europa besteht. Einmal ist in Betracht zu ziehen, dass seit Errichtung der Rangclassen, welche jeden Beamten und jeden Offizier zum Erwerb adliger Rechte befähigen, von einer kastenartigen Abgeschlossenheit dieses Standes in Russland nicht die Rede ist und dass in formaler Beziehung zwischen dem Parvenü, der seine Laufbahn als Schreiber begonnen und den Abkommen der Geschlechter, welche einst neben den Romanow an der Bojarentafel gesessen, absolut kein Unterschied besteht, seit den Tagen Peters des Grossen auch nicht bestanden hat.

Seit das vornehmste Adelsprivilegium, das ausschliessliche Recht zum Besitz von adligen Gütern (d. h. solchen, welche von Leibeigenen bebaut wurden) aufgehoben ist, repräsentirt der russische Adel nur noch den Stand der persönlichen Grundeigenthümer, das Princip des persönlichen Eigenthums am Grund und Boden im Gegensatz zu dem ungetheilten Gemeindebesitz. Dieser Umstand allein giebt ihm eine Wichtigkeit, die geradezu unvergleichlich genannt werden muss; in Russland ist der Adel dank dieses Umstandes das, wofür er sich in zahlreichen Ländern des westlichen Europa nur noch ausgiebt — der eigentliche Träger der conservativen Interessen, das einzige stabile Element in einer atomistischen Welt, deren Bewegung sich nach unberechenbaren Gesetzen vollzieht und jeder Regel spottet. Den russischen Adel, wie Aksakow vorschlug, aufheben heisst das Princip des socialistischen Gemeindebesitzes in die Herrschaft einsetzen und zum eigentlichen Ausschlag gebenden Moment machen. Da wir noch kein Beispiel dafür haben, dass ein auf andere als die Principien des persönlichen Eigenthums und der individuellen Selbstbestimmung gegründetes Gemeinwesen in der Culturwelt dauernd bestanden, ist die Negation des vom russischen Adel vertretenen staatlichen Principes zugleich eine Negation aller Principien, auf denen bisher Staaten begründet worden.

Ob die Individuen, welche das persönliche Eigenthum vertreten, Edelleute heissen oder nicht und ob sie ausserdem gewisse andere Rechte haben, ist an und für sich gleichgültig; jede Herabdrückung ihrer politischen Stellung bedeutet aber zugleich eine Schädigung des Individualitäts- und Eigenthumsprincips. Den Slawophilen kam es eben darauf an, dem Princip des persönlichen Eigenthums seine letzte Stütze zu entziehen und dem socialistischen Gemeindebesitz in Wahrheit die Stellung eines „Grund- und Ecksteins" zu erobern, welche derselbe bisher nur in der Parteidoctrin eingenommen.

Zu diesem Umstande, der direct und entschieden gegen die Aksakow'schen Ideen spricht, tritt aber noch ein anderer. Traditionell ist der Adel in Russland der einzige Stand, der nicht nur an westeuropäischer Bildung Theil hat, sondern zugleich der absoluten Staatsgewalt gegenüber eine unabhängige Stellung einnimmt. Seit Aufhebung der Leibeigenschaft ist diese Staatsgewalt im Besitz einer Machtfülle, die ihresgleichen in der Welt nicht hat, ja selbst mit der unbeschränkten Souveränität des Beherrschers der Gläubigen am Bosporus kaum mehr verglichen werden kann. Jede Beschränkung derselben erscheint als Wohlthat und zwar ebenso als Wohlthat für den Inhaber dieser Gewalt wie als Wohlthat für den Staat. Hört der Adel als solcher auf, verschwindet er in der Masse der übrigen Bevölkerung, so giebt es auf der weiten sarmatischen Ebene nur noch eine ununterscheidbare Plebs, über deren Gliedern der Selbstherrscher unumschränkt und rücksichtslos waltet. Die öffentliche Wohlfahrt hängt dann lediglich davon ab, dass der Selbstherrscher sich mit seinen Bauern auf einen erträglicheren Fuss stellt und es giebt keine Gruppe der Bevölkerung mehr, welche an der Aufrechterhaltung von Eigenthum und persönlicher Freiheit, überhaupt an den höheren

Culturgütern und deren Förderung und Erhaltung ein Interesse hat. Die absolute Gleichheit aller Staatsangehörigen wie sie in den Staaten des westlichen Europa angestrebt wird, hat die Beschränkung der monarchischen Gewalt durch eine Volksvertretung — mag dieselbe diese oder jene Form haben — allenthalben zur Voraussetzung; wo diese Voraussetzung fehlt und der Monarch die alleinige Quelle der Gesetzgebung und aller Autorität ist, bedeutet die rechtliche Gleichheit Aller nur noch eine allgemeine Rechtlosigkeit und zugleich eine Abhängigkeit des Souveräns von den wechselnden Stimmungen der Massen, die für den einzelnen Staat ebenso gefährlich ist wie für das Gleichgewicht und die Ruhe des Welttheils. Hat der Beherrscher des russischen Reichs nicht mehr einen Adel neben sich, auf dessen Traditionen er Rücksicht neben muss und der für den Inhaber von Rechten gilt, die von kaiserlicher Gunst und Willkür unabhängig sind, so ist der Zustand, den wir oben bezeichneten, bereits thatsächlich eingetreten.

Das wissen auch die Entschiedeneren und klarer Sehenden unter den Führern der Slawophilen-Partei, aber grade diesen Zustand streben sie an, weil er mit ihrem Ideal, dem panslawistischen Bauernrussland zusammenfällt. Die Vernichtung des Adels wird, wie sich aus den Schriften dieser Männer unschwer nachweisen liesse, wesentlich zum Behuf der Erreichung dieses Ideals gewünscht. Dass der Adel im Besitz von die übrigen Stände beeinträchtigenden Rechten sei, ist auch von dieser Seite her niemals ernstlich behauptet worden.

Der dritte und mächtigste Factor innerhalb der Partei, von welcher hier die Rede ist, ist die Moskau'sche Zeitung.

Der Redacteur dieses Blattes Herr Michael Katkow ist weder liberaler Doctrinär noch Anhänger der Slawophilenschule. Bis zum Jahre 1863 stand er zu diesen Richtungen sogar in ziemlich directem Gegensatz; in religiösen Fragen liberal und

tolerant, überdies Anhänger der westeuropäischen Cultur und des Freihandelsystems, strebte Herr Katkow damals die Decentralisation und ein liberales Selfgovernment im englisch-aristokratischen Stil an. Seit dem Ausbruch des polnischen Aufstandes sind Ziel und Stellung dieses Publicisten aber vollständig verschoben worden. Er machte sich die Russificirung der ehemals polnischen Provinzen und die Vernichtung des polnischen Elementes zur Lebensaufgabe, sein Werk war es, dass die gesammte russische Nation sich für den Gedanken begeisterte, das alte Object russisch-polnischer Streitigkeiten, die Länder Litthauens und der Ukraine zu assimiliren und vollständig russisch zu machen. Dieses Ziel konnte nur erreicht werden, wenn in jenen Ländern der polnische Adel und die katholische Geistlichkeit ausgerottet wurden und alles Gewicht in den Bauernstand verlegt wurde. Dadurch war zugleich ein enges Bündniss mit der russischen Demokratie und den bauernfreundlichen Slawophilen nothwendig geworden. Diesem Bündniss hat Herr Katkow mit der Zeit fast alle die Principien zum Opfer bringen müssen, von denen er ursprünglich ausgegangen war. Er hat darin willigen müssen, dass der zum grossen Theil noch gegenwärtig polenfreundlich gesinnte russische Adel bei Seite geschoben werde, er hat auf den Kampf Verzicht leisten müssen, den er als gründlicher Kenner der national-ökonomischen Wissenschaften bis dazu gegen den Unsinn des ungetheilten Gemeindebesitzes geführt hatte, ja die Consequenz seines eigenen Handelns hat ihn endlich dazu geführt, nicht nur allen westeuropäischen Elementen im russischen Staatsleben, sondern der westeuropäischen Cultur selbst den Fehdehandschuh hinzuwerfen. Es war unmöglich für die eine Hälfte des Reichs Freiheit, Bildung und Selbstbestimmung, für die andere Niedertretung alles organischen Lebens zu wollen, und weil Herr Katkow seine politische Ehre für die

Russificirung Litthauens verpfändet hatte, musste er in alle Mittel willigen, welche zur Erreichung dieses Zwecks nothwendig schienen, musste er schliesslich sein ganzes früheres Programm aufgeben und mit Männern Hand in Hand gehen die er früher eifrig bekämpft hatte. Die gesammte innere Politik Katkows ist ausschliesslich auf seine Stellung zur polnisch-litthauischen Frage zurückzuführen und diese hat ihn zum Genossen und Führer der fanatischen Nationaldemokraten gemacht. Das ursprüngliche und das neue Programm der Moskauischen Zeitung haben sich in so eigenthümlicher Weise mit einander verschmolzen, dass der Herausgeber derselben vielen Leuten und sich selbst noch immer für den Liberalconservativen von 1862 gilt, während doch thatsächlich der einstige Vorkämpfer für aristokratische Selbstverwaltung, Aufhebung des Gemeindebesitzes u. s. w. täglich Anschauungen vertreten muss, die zu diesen Principien in directem Gegensatze stehen. Den grossen Einfluss, den Katkow durch seine polnisch-litthauische Politik erworben, muss er dadurch zu erhalten suchen, dass er Diejenigen, welche mit ihm an einem Strange zogen, durch dick und dünn vertheidigt. Das russische aristokratische Element, die Vertretung des grossen Grundbesitzes sieht in der Politik, welche den polnischen Adel zu Gunsten des Bauernstandes ruinirt, mit Recht eine Gefahr für sich selbst, und darum ist Katkow gezwungen, sie als Gegnerin auch in ihrem eigenen Hause, auf dem Gebiet der russischen Agrarfrage zu bekämpfen.

Der Charakter und die eigenthümliche Zusammensetzung der Partei, welche die gegenwärtige Richtung der russischen inneren Politik bestimmt und sich ohne Rücksicht auf die wirthschaftlichen Resultate ihres Verfahrens zur unbedingten Vertheidigerin der gegenwärtigen Ordnung der Dinge macht, haben natürlich auf die Tactik und die Anschauungsweise

ihrer Gegner nachhaltigen Einfluss geübt. Die russische conservative Partei, als deren Organ die Zeitung Wesstj angesehen wird, ist von Irrthümern und Fehlern ebenso wenig frei, wie ihre Gegnerin; gegen manche Errungenschaften des modernen Russland, z. B. gegen die neue Gerichtsordnung zeigt sie ein unsrer Meinung nach unberechtigtes Misstrauen, in anderen Fragen steift sie sich auf s. g. conservative Principien, die in Russland niemals eine Heimath gehabt haben, und endlich schadet sie ihrer eigenen Sache durch eine Terminologie, welche veralteten deutschen Staatsrechtshandbüchern entnommen ist und oft lächerlich erscheint. Diese Mängel werden aber durch Vorzüge aufgewogen, welche namentlich in Russland nicht hoch genug angeschlagen werden können. Die russische conservative Partei hat ein wirkliches Verständniss für die Lage, sie kennt die wirthschaftlichen und politischen Gefahren genau, welche der Sache der Bildung und des Rechts drohen, und sie hat ausserdem ein Gewissen. Die beiden Organe dieser Partei sind die einzigen russischen Zeitungen, welche Muth und Ehrlichkeit genug besitzen, die unselige Wirthschaft, welche in Polen und den General-Gouvernements Kiew und Wilna getrieben wird, beim rechten Namen zu nennen und zu bekämpfen; nur in diesen Journalen wird gegen das Lügensystem Protest eingelegt, mit dessen Hülfe man die Ostseeprovinzen zu discreditiren und dann zu ruiniren versucht. Während die s. g. liberale Presse die brutalsten Willkürmaassregeln der Murawiew und Kaufmann verherrlichte und die Regierung fortwährend dazu aufforderte, Polenthum und Katholicismus erbarmungslos niederzutreten, war es einzig diese conservative Partei, welche inmitten des Tumults fanatisirter Leidenschaften Kopf und Herz auf der rechten Stelle behielt und die Ausschweifungen, welche im Namen von Freiheit und Nationalität geübt wurden,

gebührend brandmarkte. Durch dieselbe Wahrheitsliebe und Unerschrockenheit haben die conservative Partei und ihre Organe sich auch bei der Beurtheilung innerer russischer Fragen ausgezeichnet. Nur in der Wesstj ist rücksichtslos und unbefangen auf die Schäden des gegenwärtigen Agrarsystems hingewiesen worden, nur dieses Journal hat den Muth gehabt, den ungünstigen Einfluss des gegenwärtigen Accisesystems auf die Volkssittlichkeit nachzuweisen und die Hungersnoth von 1867 auf ihre wahren Gründe zurückzuführen. Dass von dieser Seite her für Rückkehr zum alten Nikolaitischen System, für Wiederherstellung der Leibeigenschaft, Wiedereinführung der Körperstrafen u. s. w. plädirt worden ist vollständig unbegründet, und beruht auf gehässigen Erfindungen und Verleumdungen der Gegner. Wird doch in dem modernen Russland Jeder ein Reactionär gescholten, der an dem gegenwärtigen Zustande irgend etwas auszusetzen hat, von den Schattenseiten der grossen Reformen redet und die Unfehlbarkeit der liberalen Doctrin in Frage stellt, welche von der herrschenden Partei gepredigt wird.

Nur wenn man das Unwesen seinem ganzen Umfange nach kennt, welches die russischen Nationalen und Demokraten mit der liberalen Phrase treiben, nur wenn man täglich erlebt hat, dass dieselben Leute, welche im Namen der Menschenrechte den Bauern von jedem Einfluss der gebildeten Classen emancipiren wollen, in Litthauen und Polen alles Rechtsgefühl mit Füssen treten und den gröbsten Verletzungen des Eigenthums und der Gewissensfreiheit das Wort reden — nur dann wird man die Entschiedenheit begreifen, mit welcher die Conservativen gegen das zu Felde ziehen, was sich in Russland die liberale Doctrin nennt. Die Gleichgültigkeit, mit welcher die Anhänger derselben an den schweren Leiden vorübergehen, unter denen das russische Land-

volk seufzt, der Starrsinn, mit welchem alles ignorirt wird, was sich nicht zu Gunsten des Parteiinteresses ausbeuten lässt, hat einen so hohen Grad erreicht, dass es begreiflich erscheint, wenn die gesammte liberale Doctrin bei allen ernsteren Russen in Misscredit gerathen ist. Mit den Lehren des westeuropäischen Liberalismus hat diese Doctrin eigentlich nur die Vorliebe für gewisse Namen und Titelüberschriften gemein; was bleibt von den Lehren des Liberalismus überhaupt noch übrig, wenn man, wie die russischen Demokraten es thun, den Rechtsstaat grundsätzlich verwirft, mit dem Eigenthumsrecht nach Utilitätsrücksichten umspringt, die Freiheit der inneren Ueberzeugung nationalen Vorurtheilen zum Opfer bringt, seine Gegner im voraus für rechtlos erklärt und die Aufgabe der Demokratie darin sieht, alle Ueberbleibsel der alten Gesellschaft und alle westeuropäischen Elemente mit dem Hammer des Absolutismus zu zerschmettern?

Wesentlich an diesen Gesichtspuncten muss der Leser festhalten, wenn er zu einem richtigen Verständniss der beiden russischen Schriften gelangen will, welche ihm nachstehend mitgetheilt werden. Der Verfasser von „Land und Freiheit" steht wesentlich auf dem Standpunct der russischen Conservativen, und daraus ist zu erklären, dass seine Polemik sich besonders gegen die Doctrinäre richtet, die in der Mehrzahl der russischen Gouvernements-Versammlungen das Wort führen, dass er für so wohlklingende Sätze wie „dem Volke muss durch Schulen geholfen werden" oder „Eisenbahnen müssen die ländliche Production heben" blos Spott hat. Die Doctrinen, welche er aufstellt, haben für uns ein blos secundäres Interesse, der Hauptwerth der Brochüre „Land und Freiheit" [1]) besteht in der Richtigkeit der

[1]) Schon der Titel dieser Brochüre ist eine Provocation gegen das, was sich die nationale Fortschrittspartei nennt. „Land und Freiheit" lautete

Schilderungen des gegenwärtigen Zustandes und seiner Schattenseiten, welche der Verfasser aus persönlicher Anschauung kennen gelernt hat. Dafür, dass diese Schilderungen der Wahrheit entsprechen und nicht übertrieben sind, liefert (wie im Vorwort bereits hervorgehoben worden) das Urtheil Koschelews ein unwiderlegliches Zeugniss. A. Koschelew gehörte zu den Führern der Slawophilenpartei und spielte als Präsident einer der Warschauer Regierungscommissionen bei der Russificirung Polens eine erhebliche Rolle. Von dort nach Russland zurückgekehrt, übernahm er die Bewirthschaftung seiner Güter und wurde erst jetzt gewahr, in wie schreiendem Widerspruch die optimistischen Vorstellungen, welche er über Russlands ländliche Zustände mitgebracht, zu den thatsächlich vorhandenen Verhältnissen standen. Einige Jahre praktischer Erfahrungen reichten dazu hin, seine Anschauung über das Gesetz vom 19. Februar 1861 zu ändern. Als er diese Erfahrungen veröffentlichen wollte, zeigte sich, dass keine der liberalen russischen Zeitungen Muth und Ehrlichkeit genug besass, um denselben ihre Spalten zu öffnen. Es blieb ihm nichts übrig, als seine Aufzeichnungen in einer Brochüre zu veröffentlichen, welcher er den Titel „Eine Stimme aus der Landschaft" (Голосъ изъ земства) gab. Die gesammte russische Presse ist über diese freimüthigen Urtheile eines selbständigen und unbefangenen Beobachters der ländlichen Zustände mit Erbitterung hergefallen, und hat den demokratischen Slawophilen Koschelew (der in anderen Fragen seinen früheren Anschauungen durchaus treu geblieben ist, z. B. über die Landschaftsversammlungen ganz anders urtheilt, als der Verfasser von

---

nämlich die Ueberschrift jener geheimen revolutionären Proclamationen, welche in den Jahren 1859 bis 1862 massenhaft über Russland vertheilt wurden, um das Volk zum Aufstande zu erregen und eine völlig unentgeltliche Zutheilung der Bauerländereien an die Gemeinden herbeizuführen.

„Land und Freiheit") einen Reactionär und Verräther gescholten, weil er die Dinge bei ihrem rechten Namen nannte, und keine Rücksicht darauf nahm, dass diese Namen nicht in das Programm passten, zu welchem er sich bis dazu bekannt hatte. Das einzige Journal, das die Bedeutsamkeit dieses unfreiwilligen Zeugnisses gebührend anerkannt hat, war — die conservative Westj.

LAND UND FREIHEIT.

DIE WIRTHSCHAFTLICHEN ZUSTÄNDE AUF DEM FLACHEN LANDE.

I.

Das grosse Werk der russischen Bauernemancipation st vollbracht. Die Verleihung staatsbürgerlicher Rechte an 22 Millionen Menschen ist in die Acten der russischen Volksgeschichte, in die Annalen der allgemeinen Culturgeschichte eingetragen worden und der Name dessen, der dieses Werk der Grossmuth und Gerechtigkeit vollbrachte, wird für die Nachwelt höher stehen, als die Namen der berühmtesten Eroberer.

Aber, wie der glänzendste Sieg nicht ausschliesst, dass um Todte und Verkrüppelte getrauert wird, dass die geschlagenen Wunden Heilung, die Ruinen der vom Kampf verwüsteten Stätten Wiederherstellung verlangen, so konnte auch nach dieser grossen und plötzlich erfolgten socialen Umwälzung nicht ausbleiben, dass eine grosse Zahl von Interessen tödtlich getroffen wurde. Die Umgestaltung einer Ordnung der Dinge, die Jahrhunderte lang bestanden hatte und jetzt an ihren Wurzeln berührt wurde, musste die ökonomische und sociale Structur des gesammten Staates mit Nothwendigkeit erschüttern. Es sind nicht die Freunde,

sondern die geheimen une die offenen Feinde des vollbrachten Reformwerks, die diese tiefe und ernste Erschütterung den Augen der Regierung und der Gesellschaft Russlands zu verbergen bemüht sind. Nur offen und richtig erkannte Wunden können geheilt werden.

Die grosse und für die künftige Entwickelung des russischen Volks zweifellos wohlthätige Bedeutung der unter der gegenwärtigen Regierung vollzogenen agrarischen Umwälzung ihrem vollen Umfange nach würdigend, sind wir dennoch, angesichts der vielen Hoffnungen und Erwartungen welche unerfüllt geblieben sind, entschlossen, auf die überflüssigen Opfer hinzuweisen, welche die Verwirklichung der durch das Gesetz vom 19. Februar 1861 proclamirten grossen liberalen Grundsätze gefordert hat.

In den Theilen Russlands, welche nicht zur Region der s. g. schwarzen Erde gehören, sind seit längerer Zeit Klagen über beständige Missernten, sowohl des Winter- als des Sommergetreides laut geworden. Von allen Seiten her hört man die Landwirthe über schlechte Jahre und traurige Zeiten jammern. Im J. 1867 war die Ernte noch schlechter ausgefallen, als in den beiden vorhergehenden, bereits höchst traurigen Jahren. Aus diesem Grunde und wegen der ungenügenden Zufuhr aus den südlichen Gouvernements, drohte die Missernte in der nördlichen Hälfte Russlands die Dimensionen einer allgemeinen Hungersnoth anzunehmen. In den entfernteren Kreisen des Petersburger Gouvernements war der Preis für das Tschetwert Roggen und den Kul Mehl bereits auf 14 Rubel und darüber gestiegen und officielle Berichte erkannten an, dass der Noth der Bevölkerung durch die vorhandenen Kornvorräthe nicht abgeholfen werden könne.

Die immer wiederkehrenden Missernten der letzten Jahre werden gewöhnlich ungünstigen Witterungseinflüssen

zugeschrieben; dass solche in der That obgewaltet haben, steht ausser Zweifel; es fragt sich aber: ob diese Witterungsverhältnisse die einzigen Ursachen des Nothstandes sind und ob nicht andere Gründe mitgewirkt und die Folgen der Ungunst der Witterung über ihr natürliches Maass hinaus gesteigert haben.

Und in der That, dem aufmerksamen Beobachter können Gründe solcher Art nicht entgehen: sie heissen allgemeiner Verfall der herrschaftlichen wie der bäuerlichen Wirthschaften, zumal im nördlichen Theile Russlands. Der Acker wird ausgesogen und schlecht bearbeitet, und auf Aecker, die so behandelt werden, üben die geringsten atmosphärischen Abnormitäten bekanntlich denselben verderblichen Einfluss, den sie auf schwache menschliche Organismen haben, während gesunde und kräftige Naturen diese Einflüsse gar nicht empfinden.

In der Region der schwarzen Erde wird der Ackerbau nach dem einfachsten überhaupt denkbaren System, so zu sagen nach dem Ursystem betrieben. Dank der unerschöpflichen Fruchtbarkeit der Schwarzerde, wird der Acker nie cultivirt und da er keiner Düngungsmittel bedarf, ist die Viehzucht hier keine Nothwendigkeit. Die Bestellung des Ackers ist unter solchen Umständen eine höchst einfache; der Dünger braucht weder ausgeführt noch eingepflügt zu werden, wodurch eine sehr beträchtliche Ersparniss eintritt. Die obere Schicht der Schwarzerde braucht nur gelockert, die Saat in die Furchen geworfen zu werden, und wenn nicht unerwartet ungünstige Verhältnisse eintreten, ist die Mühe des Landmannes dann bereits reich belohnt.

In der nördlichen Hälfte Russlands ist die Wirthschaft dagegen sehr viel complicirter und künstlicher und nimmt sie einen viel grössern Aufwand an Kräften und ein sehr viel reichlicheres Maass an wirthschaftlicher Intelligenz in An-

spruch. Hier tritt eine lange Reihe mühsam zu erfüllender Forderungen an den Landmann: Beschickung und Fütterung des Viehs während eines langen und strengen Winters; richtige Behandlung des Düngers; Beschaffung des Strohs, welches zum Streumaterial dienen muss; ferner Cultivirung und dadurch bedingte sorgfältige und kostspielige Bearbeitung des Ackers; das Reinigen der Aecker von Steinen; Trockenlegen derselben vermittelst gut angelegter Gräben und Wasserabzüge und wie all' die übrigen Forderungen heissen, denen Rechnung getragen werden muss und zu denen noch kostspielige Bauten, Anstalten zu richtiger Behandlung des geernteten Getreides u. s. w. kommen.

Zwischen dem Ackerbau, wie er in der südlichen Region Russlands getrieben wird, und dem der nördlichen Provinzen besteht ein ebenso grosser Unterschied, wie zwischen der luftigen, leicht aufgeführten Wohnung des Inders, der den strengen Winter mit seiner Kälte nicht kennt und ohne Fenster und Thüren, ohne Ofen und ohne Heitzung leben kann, — und dem solide gefügten, mit guten Oefen versehenen russischen Bauernhause, bei dem jede Nachlässigkeit, jede unverschlossen gebliebene Ritze von aussen unausstehliche Kälte oder nach innen Feuersgefahr zur Folge haben kann. Welche dieser beiden Baulichkeiten grössere Intelligenz und grösseres Capital erfordert, braucht nicht erst gesagt zu werden.

Im grossen Publicum und in den Regierungs-Kreisen wird dieser Gegensatz zwischen den ökonomischen Verhältnissen des russischen Südens und des Nordens nur sehr selten richtig erkannt und beurtheilt. Häufig genug geschieht es, dass Klagen über die missliche Lage der Landwirthschaft in den nördlichen Gouvernements mit der Berufung auf Beispiele aus der Region der schwarzen Erde widerlegt werden und dass die Leute der Meinung sind, die thatsächliche

Verarmung der Bauern und den Ruin der Gutsbesitzer im Nowgorod'schen oder Pleskau'schen Gouvernement, durch Berichte aus dem Simbirsk'schen und Charkow'schen Gouvernement aus der Welt schaffen zu können. Weil zwischen den beiden Hälften des ungeheuren russischen Reiches, der nördlichen und der südlichen, ein tiefgehender Unterschied in den klimatischen und ökonomischen Verhältnissen besteht, haben die Resultate des Gesetzes vom 19. Februar 1861 hüben und drüben auch nicht die gleichen sein können. In der Region der schwarzen Erde hat dieses Gesetz die ökonomische Lage der Bauern und Gutsbesitzer nur leicht erschüttert, und die Folgen dieser Erschütterung können binnen Kurzem ausgeglichen sein. In einigen Gegenden dieses dicht bevölkerten Landestheils gewahrt man schon jetzt eine merkliche Wendung zum Bessern und macht sich jene freudige Stimmung geltend, wie sie sich nach Ueberwindung schwerer und gefährlicher Krisen gewöhnlich einzustellen pflegt. In diesen Gegenden ist bei Bauern und Gutsbesitzern zufolge verbesserter Communicationsmittel, gesteigerter ausländischer Nachfrage nach Korn und Erhöhung der Kornpreise, das Feldareal beträchtlich erweitert worden. Wo der Preis des Roggens von 80 Cop. bis zu 3 Rubel, für Weizen von 3 auf 6 Rubel per Tschetwert und noch höher gestiegen ist, hat diese Preissteigerung so ermuthigend auf die Landwirthschaft gewirkt, dass die schwierigen Verhältnisse der Uebergangsperiode leichter ertragen werden und an manchen Orten schon ganz beseitigt worden sind; hier macht sich in allen ökonomischen Verhältnissen ein Lebensaufschwung fühlbar, und selbst der Capitalwerth des Grund und Bodens ist bedeutend gestiegen.

In den nord-russischen Gouvernements war die Erschütterung, welche die Aufhebung der Leibeigenschaft bewirkte, an und für sich viel stärker, und mit wenigen Ausnahmen

ist von einem Uebergang zum Besseren auch jetzt noch nichts zu spüren. Es sind im Gegentheile die energischsten Regierungs-Maassregeln nothwendig geworden, um Bauern und Gutsbesitzer vor vollständigem Ruin zu bewahren und eine totale Zerrüttung der Landwirthschaft abzuwenden.

Aus zuverlässigen Auskünften, welche in zwei Gouvernements der Schwarzerde, auf den Gütern eines der bedeutendsten Gutsbesitzer gesammelt worden sind, ergiebt sich, dass der Viehstand — bekanntlich der sicherste Maasstab für den ländlichen Wohlstand —, sich auch hier während der letzten sechs Jahre in nachfolgender Proportion vermindert hat:

	Anzahl der Seelen-Antheile.	Pferde.	Rindvieh.	Schaafe.
Gouvernement Samara				
Kreis Stawropol:				
im Jahre 1861	1555	2236	134	4896
do. 1867	„	1695	1187	3870
Abgang		541	159	1026
		24 %	113¼ %	21 %
Gouvernement Simbirsk				
Kreis Sisransk:				
Gut A im Jahre 1861	3034	4146	3095	14847
do. 1867	„	2744	2191	6976
Abgang		1402	904	7871
		33¼ %	29¼ %	53 %
Ebendaselbst				
Gut B im Jahre 1861	3161	4492	3404	10722
do. 1867	„	3228	2171	4953
Abgang		1264	1233	5769
		28 %	36 %	53 %

Wenn der Verfall der Viehzucht in der gesegneten Region der schwarzen Erde und auf den Gütern eines Mannes, dessen Bauern nicht allein durch ihren Wohlstand bekannt waren, sondern stets in die Reihe unserer wohlhabenden Kaufmannschaft traten, ein so beträchtlicher ist: in welchem Zustande mögen sich Viehzucht und Landwirthschaft der

Bauern in unfruchtbareren Gegenden und auf den Gütern, minder gewissenhafter Besitzer befinden?

In einem früher wegen seiner Wohlhabenheit bekannt gewesenen Dorfe des Peterhof'schen Kreises, fanden sich bei Aufnahme des Vermögens der Glieder der Bauergemeinde gelegentlich einer Beitreibung von Abgaberückständen, auf 200 Seelen nur 50 Kühe und 36 Pferde, in einem andern Dorf auf 45 Seelen 5 Kühe, 3 Pferde und 4 Ziegen vor! und doch hatte in diesen Kreisen während der letzten Jahre keinerlei Viehseuche stattgefunden.

Ungenügende Cultur und schlechte Bearbeitung wirken auf den Acker genau ebenso, wie ungenügende Fütterung und schlechte Pflege auf den Viehstand. Dort treten die Folgen in Missernten, — hier in Form der Inclination zu Krankheiten und Seuchen zu Tage. Nicht zufällig, und sicher nicht ohne Schuld der Bevölkerung hat die sibirische Rinderpest grade in den letzten Jahren zu erscheinen und vernichtender denn je aufzutreten begonnen. In einigen Gouvernements des Nordens sind gewisse epidemische Viehkrankheiten nicht mehr ein vorübergehendes, sondern ein stationäres Uebel geworden, weil die Pflege des Viehs immer erbärmlicher geworden ist. Wer Landwirth ist, weiss, dass eine Viehseuche nicht eine, sondern eine ganze Reihe totaler Missernten bedeutet, weil Viehmangel, Culturmangel und Erschöpfung des Ackers einander auf den Fuss folgen.

In den nördlichen Gouvernements befindet sich die Wirthschaft der Gutsbesitzer vielfach in noch traurigerem Zustande, als die Wirthschaft der Bauern. Da dem Bauern, der blos die eigene Arbeit und Mühe auf den Ackerbau verwendet, keine andere Art der Beschäftigung möglich ist, bleibt er bei derselben, auch wenn sie ihm noch so wenig einbringt und wenn er mit Verlust arbeitet. Der Gutsbesitzer dagegen zieht es vor, seine Wirthschaft ganz zu schliessen, sich

einem andern Beruf zuzuwenden, sobald er gewahr wird, dass seine Mühen und Aufwendungen resultatlos bleiben und dass auch für die Zukunft keine günstigeren Verhältnisse zu erwarten sind. Er muss so verfahren, denn er weiss, dass seine Verluste andernfalls mit jedem Jahre wachsen würden. Eine grosse Anzahl von Gutsbesitzern hat es wirklich so gemacht und die Landwirthschaft aufgegeben, und wenn viele sich zu diesem äussersten Schritte noch nicht entschlossen haben, so geschah das nur, weil sie sich durch irgend welche Nebenrücksichten leiten liessen oder weil sie noch auf günstigere Verhältnisse für die Zukunft rechnen zu können glaubten.

Nach von der Peterhof'schen Kreis-Verwaltung (Gouv. St. Petersburg) gesammelten zuverlässigen Nachrichten war im Jahre 1865 auf 11 von den in diesem Kreise befindlichen 63 Privatgütern, die Ackerwirthschaft vollständig geschlossen und alles Vieh verkauft worden; auf 27 andern Gütern desselben Kreises waren die Ackerwirthschaft und der Viehstand bedeutend vermindert worden, obgleich der Peterhof'sche Kreis bezüglich seiner Bodenbeschaffenheit, des Absatzes von Producten, der Communications-Wege etc. ungleich günstiger gestellt ist, als die entfernteren Kreise des Petersburg'schen, Nowgorod'schen, Pleskau'schen und anderer nördlichen Gouvernements; in diesen Provinzen gehen die Gutswirthschaften unwiederbringlich sammt allen auf dieselben verwendeten bedeutenden Capitalien zu Grunde; eine erneute Fruchtbarmachung derselben wird bei unserem nördlichen Klima grosse Schwierigkeiten haben und längere Zeit erfordern.

Nach aus officiellen Berichten geschöpften Notizen stand es im Gouvernement Wjätka folgendermaassen:

	gesäet	geerntet
im Jahre 1857	3,183,427 Tschetwert[1])	11,446,133 Tschetwert
„ 1858	3,122,125 „	11,512,486 „
„ 1859	3,331,842 „	8,807,736 „

[1]) Ein Tschetwert = 3 1/4 Berliner Scheffel.

	gesäet	geerntet
im Jahre 1860	3,194,137 Tschetwert	9,619,213 Tschetwert
„ 1861	4,231,688 „	8,043,561 „
„ 1862	3,656,146 „	10,676,481 „
„ 1863	4,627,585 „	10,656,501 „
„ 1864	4,400,124 „	7,201,649 „
„ 1865	3,530,535 „	7,488,122 „
„ 1866	3,418,982 „	9,870,425 „
in Summa	36,756,431 Tschetwert	95,328,308 Tschetwert.

Es braucht nicht erst gesagt zu werden, dass der Capitalwerth der Güter in demselben Maasstabe wie die Einkünfte derselben gesunken ist.

Nachstehend geben wir einige officielle Notizen über Güter des St. Petersburger Gouvernements, welche durch die örtliche Gouvernements-Regierung verkauft wurden:

Angabe der Güter.	Anzahl der Dessjätinen.	wie hoch taxirt?	für wie viel verkauft?	mit wie viel die Dessjät. bezahlt?
Gouvernement Petersburg, Kreis Gdow, Staatsrath K. gehörig	263	1380 Rbl.	483 Rbl.	1 Rbl. 83½ Cop.
Gouvernement Perm, Wirkl. Staatsr. W. gehör.	50,000	151,523 „	78,000 „	1 „ 56 „
	Fabriken und Waldungen			
Gouvernement Smolensk, Kreis Poretsch-Gschatschen, Bürger Tsch. gehörig	2937	5150 „	3595 „	1 „ 22½ „
Gouvernement Nowgorod, Kreis Tichwin, General B. gehörig	707	1700 „	250 „	— „ 35½ „
Gouvernement Twer, Kreis Beschetz, Herrn M. gehörig	455	2275 „	120 „	— „ 26½ „
Gouvernement Nowgorod, Kreis Tscherepow, Edelmann P. gehörig .	3937	5905 „	201 „	— „ 5 „

Fünf Copeken für die Dessjätine![1]) Diese Ziffer sagt eigentlich Alles!

Wenn wir die missliche Lage betrachten, in welche die Bauern versetzt werden, wenn die Gutsbesitzer sich von ihren

[1]) Wie erwähnt, ist 1 Dessjätine = 4 Morgen preuss.

Gütern entfernen, die Wirthschaften schliessen oder doch sehr einschränken, und der Bauer ebenso durch Mangel an Verdienst, Missernten und Viehseuchen, wie durch eigene Sorglosigkeit und Fahrlässigkeit zurückkommt, so ergiebt sich die Frage nach den Ursachen dieser traurigen Erscheinung von selbst. Diese Ursachen sind sehr complicirter Natur und nicht überall dieselben, denn in den verschiedenen Theilen des Reichs haben sich die Verhältnisse der Guts- und Bauernwirthschaften sehr verschieden gestaltet.

II.

Das Gesetz vom 19. Februar 1861, welches die Leibeigenschaft aufhob, hat die s. g. „temporär gebundenen Bauern," von denen viele bereits Grundbesitzer geworden sind, von der bis dazu uneingeschränkten Botmässigkeit der Gutsbesitzer entbunden und zu vollkommener Selbständigkeit ihrer wirthschaftlichen Existenz und ihres Gemeindelebens geführt, wenigstens soweit es sich um die innere Gemeindeverwaltung handelt. Der einzige Zwang, der an die Stelle der früheren unbegrenzten Vormundschaft der Gutsbesitzer getreten ist, ist der zur Zahlung der Pachten an die Gutsbesitzer und zur Refundirung der vom Staate vorgeschossenen Loskaufssummen an die Renteien der Krone. Dasselbe Verhältniss ist bezüglich der Apanage-Bauern durch das Gesetz vom 26. Juni 1863, bezüglich der Domänenbauern durch den Ukas vom 18. Januar 1866 begründet worden.

Es fragt sich nun, welche Wirkungen ein so plötzlicher Uebergang aus völliger Abhängigkeit und Bevormundung zu persönlicher Freiheit und Gemeinde-Selbständigkeit auf ein noch so unentwickeltes Wesen üben musste, wie es unser gutartiger, aber noch nicht in dem Kampfe für persönliche Freiheit und Selbständigkeit gereifter Bauer ist.

Leute, die niemals unbewegliches Eigenthum besessen haben, sehen in demselben nichts weiter als eine reiche Quelle von Einnahmen, die dem Besitzer auch ohne Mühe und Arbeit desselben zufliessen müssen. Häufig genug glauben sie in derselben Lage zu sein, wie diejenigen, die ihre Capitalien nicht in einen Betrieb gesteckt, sondern auf Renten gegeben und in Werthpapieren angelegt, und in der That zum Empfange ihrer Zinsen besondere moralische und geistige Qualitäten nicht nöthig haben.

Und doch ist die Natur des unbeweglichen Vermögens von der des beweglichen, namentlich des ländlichen Grundbesitzes, grundverschieden. Die Römer, dieses vorzugsweise praktische Volk, haben den Landbesitz nicht ohne Grund: *dominium* — Machtgebiet — genannt, das Machtgebiet des Menschen über die Natur, des Geistes über die Materie. Und in der That, zu voller Bethätigung der Macht, welche auf ländlichen Besitz geübt werden kann, bedarf es einer grossen Summe physischer, geistiger und sittlicher Eigenschaften, die nicht zugleich mit dem Eigenthume verliehen werden, sondern persönlich von dem Eigenthümer erworben werden müssen. Der grosse Grundbesitzer kann sich, wenn ihm die nöthigen Eigenschaften und Kenntnisse zur Verwaltung seiner Güter fehlen, leicht helfen, indem er dieselben sachkundigen Fachmännern übergiebt. Derselbe Vortheil steht dem kleinen Grundbesitzer nur ausnahmsweise, den Millionen russischer Bauern fast niemals zur Seite. Im Gegentheil muss hier jeder Grundeigenthümer im Besitz aller zur Verwaltung seines Grundstückes nöthigen Eigenschaften sein, wenn anders sein Eigenthum nicht in seinem Werthe und seinen Ertragsfähigkeiten sinken und für den Besitzer keine Quelle des Wohlstandes mehr sein, sondern eine unerträgliche Last werden soll. Sobald der Eigenthümer nicht im Stande ist, seinen Besitz zu verwalten und sobald es nicht sein eigener freier Wille, sondern

äusserer Zwang gewesen ist, der ihn zum Grundbesitzer gemacht hat, so kehrt das natürliche Verhältniss sich um, beherrscht der Mensch nicht mehr die Sache, sondern er wird von derselben beherrscht, — eine neue Art von Knechtschaft, und zwar eine, welche viel drückender ist, als es die frühere Leibeigenschaft war, wo die Herrschaft über die Menschen doch immer durch Menschen ausgeübt wurde.

Der russische Bauer ist jetzt im Eigenthum seines Gehöfts (Ussadba), das heisst eines Wohnhauses nebst den dazu gehörigen wirthschaftlichen Baulichkeiten, Hof und Garten. Es fragt sich aber: ob er auch zugleich hinlängliche Mittel zur Instandhaltung, Heizung u. s. w. dieser Baulichkeiten besitzt? Früher versorgte der Gutsbesitzer seine Bauern mit Brenn- und Bauholz, entweder ohne alle Entschädigung oder für gewisse Dienstleistungen; da der Bauer bei Aufhebung der Leibeigenschaft keinen Wald mitbekommen hat, muss er gegenwärtig Brenn- und Bauholz für Geld kaufen, obgleich in einigen Gegenden, zum Beispiel in den Petersburg zunächst gelegenen Kreisen des Petersburger Gouvernements der Preis für Holz so hoch ist, dass das zur Heizung des Bauernhauses und der Korndarren erforderliche Material den Bauern ebenso viel kostet, als er dem Gutsherrn früher an Pacht (Obrok) zu zahlen hatte; Geld hat der Bauer gewöhnlich nicht einmal so viel, dass er die laufenden öffentlichen Abgaben und Prästanden damit zu berichtigen im Stande wäre. Unter solchen Umständen bleibt dem Bauer nur die Wahl, sammt Familie in einer halbverfallenen Wohnung zu erfrieren, oder das Holz, das er nicht kaufen kann, zu stehlen. Das ist das ganze Geheimniss der in letzter Zeit so rasch überhandnehmenden vielbesprochenen Walddefraudationen. Will der Bauer das Eigenthum des Gutsbesitzers achten, so geräth er in eine Lage, die keinen Ausweg übrig lässt; der einzige Ausweg ist für

den Bauer eben die Verletzung des Eigenthumsrechts. Hat man irgend darauf hoffen können, dass sittliche Beweggründe oder theoretische Sätze über Eigenthumsrecht unsere Bauern von diesem unsittlichen Wege abhalten würden? Hat man ganz übersehen, dass die Unzulänglichkeit unserer Gesetze über dergleichen Verbrechen indirect der Ausbreitung derselben Vorschub leisten musste?

Der russische Bauer besitzt ausser seiner Wohnstelle aber auch noch Land — er ist Grundbesitzer. Es fragt sich aber: ob er auch hinlängliches Capital, ob er die Kenntniss, Umsicht und Thatkraft besitzt, welche zu der Instandhaltung einer Ackerwirthschaft erforderlich sind, welche allein im Stande ist seine Mühe zu lohnen? Wenn der Bauer diese Eigenschaften nicht besitzt, wenn alle seine Mühe und Arbeit verloren ist, sobald irgend ungünstige ökonomische oder atmosphärische Conjuncturen eintreten, wenn solchenfalls die auf seinem Besitz ruhenden hohen Pachtsummen und Abgabenlasten, sofort das Einkommen aus demselben übersteigen, — was wiederum doch nur davon abhängt, ob der Eigenthümer sein Eigenthum richtig zu behandeln weiss — so ist der Bauer in solchem Falle einem Manne zu vergleichen, der eine mit Schulden überlastete Erbschaft angetreten hat. Den einen wie den andern wird man fragen, ob es für ihn nicht vortheilhafter gewesen wäre, solchen Besitz oder solche Erbschaft gar nicht anzutreten. Die Menge leer gewordener bäuerlicher Wirthschaftsstellen die beständig wiederkehrende Thatsache, dass die Leute sich weigern, leer gewordene Wirthschaftsstellen zu übernehmen, die Verminderung der Landbevölkerung, mit der es so schlimm steht, dass die Gutsbesitzer in einigen Gegenden Theile des Bauerlandes zurück erhalten haben, weil die 1861 vorhanden gewesene Seelenzahl sich um $^1/_5$ ihres Betrages verringert hat — diese bekannten Thatsachen geben die Ant-

wort auf unsere Frage. Es steht thatsächlich in den nördlichen Gouvernements so, dass die Neubesetzung vacant gewordener Wirthschaftsstellen regelmässig heftigen Streit in den Gemeindeversammlungen erregt und zwar nicht etwa weil viele Bewerber da sind, sondern weil Niemand den unvertheilten Besitz übernehmen und Jeder dem Andern den leeren Ackerantheil aufbürden will. In der That, eine merkwürdige Art von Eigenthum, das von den an seinem Besitz Interessirten abgelehnt wird und das man den Leuten durch Zwangsmittel aufpacken muss.

Ziemlich allgemein ist in Russland die Ansicht verbreitet, dass der gleiche Anspruch aller bäuerlichen Individuen an Parcellen des ländlichen Grund und Bodens die russische Gesellschaft vor dem Proletariat bewahre. Ist denn die Lage des Bauern, der ein Gehöft, und ausser diesem Gehöft noch eine Parcelle des Gemeindelandes besitzt, den sein Grundstück aber nicht ernähren kann, etwa besser, als die des Unbesitzlichen, der, ob auch in fremdem Hause, gehörig erwärmt, ob auch an fremdem Tisch, gehörig gesättigt wird? Es steht so, dass grade unsere besitzlichen Bauern bei jeder Missernte die Hülfe der Regierung anrufen und anrufen werden, während die Bevölkerung derjenigen Provinzen, wo es Landleute giebt, welche keinen Grundbesitz haben, selbst für sich sorgt. — Wenn es irgend eine Art Proletariat giebt, das mit der Zeit für Regierung und Gesellschaft zu einer unerträglichen Last werden muss, so ist es das Proletariat der ruinirten kleinen Grundbesitzer; gerathen diese in Noth, so haben Regierung und Gesellschaft nicht nur sie zu unterhalten, sondern auch den Bestand ihres erbärmlichen Eigenthums vom Untergange zu retten. Die Erfahrung beweist ausserdem, dass, sobald eine Regierung einer ganzen nothleidenden Bevölkerung Unterstützung gewährt, diese Hülfe das Volk zu thörichter Sorglosigkeit verleitet, dass bei einer

Menge von Menschen in solchem Falle die Sorge für die Zukunft ganz aufhört und der Wahn genährt wird, im Nothfalle werde man jedesmal wieder auf fremde Rechnung leben können.

Ist es richtig, dass einem zahlreich vorhandenen Proletariat überhaupt nicht geholfen werden kann, und dass die Rechnung auf Hülfe an und für sich eine Gefahr ist, so steht zugleich fest, dass die Hoffnung auf Erhaltung der zahllosen kleinen Grundbesitzer, welche sich nicht selbst halten können, eine blosse Chimäre ist. Ländlicher Grundbesitz sichert an und für sich die materielle Existenz einer Bevölkerung noch nicht, sondern nur unter der Bedingung, dass der einzelne Grundbesitzer zugleich Energie und Arbeitsfähigkeit und Geldmittel zum Betriebe in gehörigem Maasse besitzt. Die Art und Weise, wie die Vertheilung des ländlichen Eigenthums sich in England und wie sie sich in Frankreich gestaltet hat, ist in dieser Beziehung höchst belehrend. In England verkauft der kleine Eigenthümer seinen Grund und Boden und, Farmer geworden, gedeiht er vortrefflich, da das durch den Verkauf flüssig gewordene Capital zu Melioration des Pachtbesitzes verwendet werden kann. In Frankreich sind die kleinen Grundbesitzer, die sich selbst auf der eigenen Scholle behaupten wollen, zum Theil verarmt, obgleich sie sich in Bezug auf Boden, Klima und in allen Beziehungen in sehr viel günstigeren Verhältnissen befinden, als unsere in ungetrenntem Gemeindebesitz lebenden Bauern, namentlich als die Bauern in der nördlichen Hälfte Russlands. Dass der Bauer in unserm rauhen nördlichen Klima jemals im Stande sein werde, die auf seine Schultern gewälzte Last des Grundbesitzes (d. h. jenes Besitzes der jedem Gliede der Bauergemeinde durch das Princip des Gemeindebesitzes zufällt) selbständig zu tragen, erscheint mithin mehr wie zweifelhaft. Der Grundbesitz ist immer und überall

die Bestimmung der Minderzahl gewesen; alle Leute zu Grundeigenthümern, — in vollem Sinne des Worts — zu machen, dürfte ebenso schwierig sein, als alle Menschen reich, glücklich, klug und gesund zu machen.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, dass das Emancipationsgesetz indem es zugleich die Lage der Bauern verbessern und sie bei Einführung der persönlichen Freiheit mit Land ausstatten wollte, zwei nicht nur nicht identische, sondern einander ausschliessende Zwecke verfolgt hat. Wenn es möglich wäre, dem Bauern zugleich mit der Freiheit alle die Eigenschaften zu verleihen, durch welche die freie Arbeit ergiebiger wird als die unfreiwillige, wenn es möglich wäre, den Bauern mit der Freiheit auch der gehörigen Thatkraft, Umsicht, Sorge für die Zukunft theilhaft zu machen, das Maass seiner Intelligenz, seiner materiellen Mittel zu erhöhen, dann freilich gingen Freiheit und Besserung der materiellen Lage Hand in Hand und die Lösung der russischen Agrarfrage böte gar keine Schwierigkeiten.

Es steht schon jetzt fest, dass das Maass der Thatkraft unseres von der Vormundschaft des Herrn befreiten Bauern nach allen Richtungen und in jeder Beziehung beträchtlich gesunken ist. Jede materielle Arbeit, selbst die Arbeit des einfachen Tagelöhners, erfordert physische und moralische Anstrengung, und dieser unterzieht sich der Mensch nur, wenn er dazu gezwungen wird. Bei dem unentwickelten Menschen findet dieser Zwang erst statt, wenn der Augenblick gekommen ist, in dem die Befriedigung der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse an ihn herantritt, Hunger oder Unwetter ihre Ansprüche geltend machen. Bei vorgeschrittener Entwickelung bedarf es dieses Zwanges entweder gar nicht mehr oder doch nur in einem bescheidenen Maasse, unser Bauer ist aber noch so wenig entwickelt, dass es der dringendsten Nothwendigkeit bedarf, wenn er überhaupt arbeiten soll. Im

Durchschnitte kennt er bis jetzt kein anderes Vergnügen als die Befriedigung seiner Trunksucht. Und so hat unser Bauer, seit ihn die Befehle seines früheren Vormundes nicht mehr zur Arbeit treiben, angefangen weniger zu arbeiten, als es bisher der Fall war und mehr zu verbrauchen, als er erwirbt; die Quantitäten an Vieh, Brod, Saatkorn haben sich furchtbar vermindert, Feld und Vieh der Bauern werden immer magerer, die unvermeidlichen Folgen: Missernten und Viehseuchen haben sich bereits gemeldet. Dabei ist festzuhalten, dass die Arbeit der bäuerlichen Bevölkerung nicht allein für diese die Hauptgrundlage jeden Wohlstandes, sondern zugleich die Quelle ist, aus welcher der Staat den grössten Theil seiner Einnahmen schöpft.

Nun ist die Staatswirthschaft allerdings ein höchst complicirtes algebraisches Exempel, aber dieses Exempel kann nichtsdestoweniger in die ursprünglichen Grössen aufgelöst werden, aus denen es zusammengesetzt ist. Volkswirthschaftlich gesprochen bestehen die Elementar-Grössen, der Staatswohlfahrt aus den Leistungen einzelner Persönlichkeiten, aus dem was Peter, Iwan, Semen, auf dem Acker, im Walde, im Hause leisten. Gerade um so viel die Summe der Leistungen dieser Factoren geringer wird, verringert sich zugleich die Summe des allgemeinen Nationalreichthums. Alle Mittel die man anwendet, um die wirthschaftlichen Kräfte des Staats auf einen höheren Standpunct zu bringen und die Staatseinnahmen zu vermehren, sind blosse Palliative, wenn sie nicht zugleich im Stande sind, der Leistungsfähigkeit und Thatkraft des Volkes einen Aufschwung zu geben.

III.

Wenden wir uns den weiteren Ursachen des Verfalles der Guts- und Bauerwirthschaften zu.

Indem das neue Agrargesetz die Bauern, so zu sagen, sich selbst überliess, hat es die ökonomischen Verhältnisse, in denen sich die Mehrzahl derselben bis dazu befand, total verändert. Nach den Gesetzen von 1861, 1863 und 1866, haben die Bauern nicht all' die Theile des Grund und Bodens erhalten, die sie sonst benutzten. Der ihnen zu beständiger Benutzung überlassene Theil des Grund und Bodens ist so beschränkt, dass er die Selbständigkeit ihrer Wirthschaften nicht entfernt zu sichern vermag. Nach dem Gesetze sollten, bei Abtheilung des Bauerlandes, alle cultivirten Aecker in die Gemeindemark eingeschlossen sein. In den Gegenden, wo schon der Flächenraum der bebauten Aecker dem gesetzlich der Dorfgemeinde zustehenden höchsten Maass von Bauerland entsprach, wurde dieser Antheil nur aus Ackerland gebildet, ohne dass Weiden und Wiesen hinzukamen. Wenn in andern Gegenden diese letztern in den Gemeindeantheil mit eingeschlossen wurden, so geschah das in so geringem Maasse und waren diese Wiesen und Weiden so ungünstig gelegen, dass sie dem Bedürfnisse der betreffenden Bauerwirthschaft durchaus nicht genügten. Endlich wurden, zufolge besonderer Vereinbarungen mit dem Gutsbesitzer, in vielen Fällen auch Waldungen und mit Strauch bewachsene Flächen zu dem Gemeindeantheil geschlagen; in der Regel aber wurde das frühere Bauerland in zwei Hälften getheilt, von denen jede den nicht zu entmissenden Theil einer selbständigen Wirthschaft bildete. Die eine dieser Hälften verblieb den Bauern, die andere dagegen ging in den vollen Besitz der Gutsbesitzer über. Wie mit einem Wagen, der unter Zweien so getheilt wird, dass der Eine den Korb, der Andere die Räder erhält, verfuhr man mit dem Grund und Boden.

Freilich können die Bauern die ihnen fehlenden Nutzungen von dem Gutsbesitzer ebenso pachten, wie der letztere Arbeiter miethen kann; ähnliche Vereinbarungen bestehen, da sie das einzige Auskunftsmittel bildeten, in vielen Gegenden wirklich, und es ist möglich, dass sie die eine und die andere Gutswirthschaft vor gänzlichem Verfalle, die Bauern vor sicherem Ruine behüten werden. Die Bauern müssen dann zu Gunsten der Gutsbesitzer Arbeitstage leisten, diese aber den Bauern die unumgänglich für deren Wirthschaft nöthigen Ländereien verpachten oder ihnen Brenn- und Bauholz liefern. In den meisten Fällen führt ein solcher Stand der Dinge übrigens nicht zu gütlichen Vereinbarungen, sondern zu zahllosen Streitigkeiten und Processen.

Wo die Bauern ganz ohne Viehweide geblieben sind und das Bauerland von allen Seiten durch die Ländereien ein und desselben Gutsbesitzers eingegrenzt wird, tritt der Gutsbesitzer als Monopolist auf, der die unentbehrlichsten Bedürfnisse des Bauern in seiner Hand hält; der Bauer vermag dem Druck eines solchen Monopols nur durch Uebertretung des Eigenthumsrechtes zu entgehen. Viele Bauerfelder sind in den nördlichen Gouvernements bereits brach gelegt worden, um dem Mangel an Weideland abzuhelfen und um das Maass der dem Gutsbesitzer zu zahlenden Pachtsummen herabzudrücken; in vielen Fällen ist der Viehstand der Bauern aus demselben Grunde vermindert worden. Auch haben die Bauern fast überall aufgehört, die ausserhalb des Gemeindelandes liegenden Streuländereien zu besäen und die Waldwiesen zu benutzen, welche jetzt mit Strauch verwachsen.

Dass der Bauer sowohl bezüglich des zur Heizung seines Hauses und zum Korndarren unentbehrlichen Brennholzes, als des zur Remontirung seiner Wirthschaftsgebäude nothwendigen Bauholzes, gewöhnlich in einer keinen Ausgang gewährenden Sackgasse gezwängt ist, haben wir bereits

nachgewiesen. Die Möglichkeit des Forstdiebstahls, ist zugleich die Schranke für das Monopol des Waldbesitzers und paralysirt dasselbe zuweilen vollständig. Bei den daraus folgenden Streitigkeiten wird viel Zeit und Kraft vergeudet, ohne Nutzen für irgend einen der Betheiligten, im Gegentheile zum beiderseitigen materiellen und moralischen Schaden. Während der Leibeigenschaft d. h. so lange die Bauern von den Gutsbesitzern Holz erhielten, waren Holzdefraudationen eine höchst seltene Erscheinung; seit die Bauern das Holz kaufen müssen, ziehen sie es fast ausnahmslos vor, den Wald des Gutsbesitzers eigenmächtig zu benutzen, und die vermehrte Anzahl der Waldwächter vermag, so kostspielig sie auch ist, dem Uebel nicht zu steuern.

Wer nicht Landwirth ist, wird kaum ermessen, wie tiefgehend die Zerrüttung gewirkt hat, welche durch die oben nachgewiesene Art der Theilung von Dingen, welche nothwendig ein untrennbares Ganze bilden, verursacht worden ist. Die Bauerwirthschaften leiden durch den Mangel an unentbehrlichen Viehweiden, Heuschlägen und Waldungen; die Gutswirthschaften dagegen durch den Mangel an Arbeitskraft. Auf der einen Seite ist eine zahlreiche Bevölkerung in die Grenzen ihres Landanthéiles zusammengedrängt, und auf der andern ist der grosse Grundbesitzer auf weiten Flächenräumen sich selbst überlassen, ohne dass er diese Flächen durch Arbeit und Capitalaufwendung fruchtbar machen oder auch nur vor Raubanfällen vertheidigen kann.

In der Region der schwarzen Erde hat die Abtrennung der Bauerländereien von den Gutsländereien nicht solche Zerrüttungen zur Folge gehabt, weil die Abgrenzung in den ebenen, waldlosen, gleichartig beschaffenen, humusreichen Flächen viel leichter und einfacher zu bewerkstelligen war, als in den Gouvernements, die keine Schwarzerde haben. Der Natur der Sache nach musste das alle Theile des Reiches in gleicher

Weise behandelnde, den Stempel ächt büreaukratischen Formenwesens tragende Emancipationsgesetz, in den gleichartig beschaffenen Steppen des Südens sehr viel weniger Schwierigkeiten und Missverständnisse hervorrufen als in dem die verschiedenartigsten Bodenverhältnisse umfassenden Norden.

In den Ostsee-Provinzen hat nicht nur jeder Bauerwirth sein abgetheiltes und abgesondertes Land für sich, sondern jeder Bauerhof bildet ein ökonomisches Ganze, das ein bestimmtes Quantum Aecker, Weiden, Wiesen und Waldungen in sich schliesst. Ausserdem zahlt und leistet der baltische Bauerhof seine Abgaben und Naturalprästanden nicht nach dem Flächenraum seiner Ländereien, sondern nach deren Werth und Ertragsfähigkeit, welche durch sehr genaue und complicirte Taxationen ermittelt worden sind. Diese zwei Bedingungen, nämlich: die ökonomische Selbständigkeit des Bauerhofs, sowie die Vertheilung der Abgaben und Leistungen nach dem Werthe und nicht nach dem Umfange des Grund und Bodens haben bewirkt, dass die Bauerwirthschaften in den Ostsee-Provinzen ungleich höher stehen, als die russischen Wirthschaften, die auf die Principien des Gemeinde-Besitzes und der Besteuerung nach dem blossen Flächenraum basirt sind.

Gegenwärtig zahlen alle Bauern des St. Petersburger Gouvernements die gleichmässige Pacht (Obrok) von 10 Rubeln für jeden Seelenantheil (dieselbe Summe zahlen die Bauern anderer Gouvernements, wenn sie Land bester Qualität in Gegenden besitzen, welche für den Erwerb besonders vortheilhaft sind). Es zahlen also die Bauern in der Umgegend von Krasnoje Selo, Zarskoje Selo, Pawlowsk u. s. w. ebenso viel wie diejenigen, die entfernt von allen Gewerbe und Handel treibenden Orten in den unfruchtbaren sandigen Kreisen von Luga und Gdow angesiedelt sind. — Obgleich in diesen Kreisen der auf den einzelnen Mann kommende

Landantheil um einige Procent grösser ist, als in den oben genannten, so sind hierBodenbeschaffenheit und Möglichkeit des Erwerbes um vier oder fünfmal geringer und schwieriger als in Pawlowsk u. s. w. Somit zahlt ein Theil unserer Bauern — wenn er auch in entsprechendem Verhältniss mit mehr Land dotirt ist — einen ungewöhnlich hohen, der andere Theil aber einen äusserst geringen Pachtsatz (Obrok). Wer aber wüsste nicht, dass Gleichmässigkeit der Abgabenvertheilung eine der Hauptbedingungen für jede gesunde Staats- und Privatwirthschaft ist?

Mit der widernatürlichen und unwirthschaftlichen Trennung zwischen den Bauer- und Gutsländereien, hat zugleich eine Isolirung sowohl des Capitals als der Arbeitskräfte stattgefunden, welche auf die wirthschaftliche Existenz höchst ungünstig wirken musste. Der grosse Grundbesitz ist ohne Arbeitskräfte, der Bauer ohne Capital geblieben. In unseren nördlichen Gouvernements ist für die Landwirthschaft nicht nur ein grösseres Betriebscapital erforderlich, als im Süden, sondern wegen der dünnern Bevölkerung des Nordens die Beschaffung von Arbeitskräften sehr viel schwieriger. Daher sind die Folgen der Vereinzelung von Capital und Arbeitskraft im Norden viel fühlbarer und störender geworden, als in der südlichen Region der schwarzen Erde.

Unter Capital versteht man gewöhnlich Geld, obgleich dieses nur eine der unzähligen Arten von Capital ist, welche es giebt. Die Bauern haben nicht allein dadurch, dass der Gutsbesitzer nicht mehr wie früher für sie die Abgaben und Prästanden berichtigt, an baarem Capital verloren, sondern ein noch viel grösseres Capital eingebüsst, seit ihnen das nöthige Bau- und Brennholz entzogen worden ist und der Gutsbesitzer sie nicht mehr wie früher in Nothfällen mit Saaten zur Bestellung ihrer Aecker und mit Vieh und Pferden versorgt; selbst auf Unterhalt und Arzenei in Krank-

heiten konnte gewöhnlich gerechnet werden. Jetzt muss der Bauer alles das selbst beschaffen, und ausserdem noch das nothwendige Betriebscapital aufbringen; für Unglücksfälle, Missernten, Viehseuchen, Feuerschäden, Krankheiten, — den s. g. schwarzen Tag soll er ausserdem noch ein Reservecapital liegen haben: — kurz er muss ungleich mehr Fürsorge, Thatkraft und Umsicht besitzen als ehedem. Aber weder lassen diese Eigenschaften sich plötzlich erwerben, noch werden sie von Allen erworben.

Der Gutsbesitzer der nördlichen Gouvernements befindet sich in einer ebenso traurigen Lage wie der Bauer. Er braucht wohlfeile und einigermaassen gewissenhafte Arbeitskräfte. Während der für die Landwirthschaft todten Herbst- und Winterzeit bieten sich ihm solche Kräfte hinlänglich dar, wenn sie auch nicht immer gewissenhaft sind, — im Sommer aber, zur Zeit der Heu- und Kornernte, steigen die Arbeitspreise in dem Maasse, dass sie durch den Werth der Producte nicht mehr gedeckt werden. Im nördlichen Russland werden fast alle Landarbeiten im Laufe von fünf Monaten besorgt, für die Ernte der Gräser und der verschiedenen Getreide lässt der regenreiche Sommer zuweilen nur ein oder zwei Wochen übrig. Wer diese kurze Frist nicht zu benutzen weiss, oder nicht zu benutzen vermag, dessen Gräser sind unvermeidlichem Verderben preisgegeben, dessen Getreide verliert an Ausbeute um mindestens ein oder zwei Korn per Aehre, der läuft Gefahr, den gesammten Reinertrag vom Acker zu verlieren. Und in dieser verhängnissvollen Zeit müht der grosse Grundbesitzer sich fast immer vergebens nach allen Seiten ab, die nöthigen Arbeiter aufzutreiben.

In letzter Zeit wird über ungünstige Witterung zur Heuzeit besonders häufig geklagt. An ungünstigen regenreichen Sommern hat es auch früher nicht gefehlt, aber in früherer

Zeit lebte in den Tagen der Entscheidung fast die ganze Bevölkerung auf den Heuschlägen und ging keine günstige Stunde für die Ernte verloren. Der Verlust der durch unzeitgemässes Ernten von Heu und Getreide neuerdings verursacht worden, muss in den nördlichen Gouvernements nach Dutzenden von Millionen Rubel geschätzt werden, — davon abgesehen, dass bei der Unmöglichkeit rechtzeitiger Ernten die Wirthschaft eigentlich zwecklos, ja allmälig unmöglich werden muss.

IV.

In weiterer Folge der Bauernemancipation haben in der Structur unserer Gemeindeverfassung und unserer wirthschaftlichen Existenz Veränderungen stattgefunden, die, unabhängig von der durch die Lösung der eigentlichen Agrarfrage hervorgebrachten Erschütterung, dem Bauern den Uebergang in die neuen Formen seiner ökonomischen Verhältnisse wesentlich erschwert haben. Eine dieser Veränderungen ist die Umwandelung der öffentlichen Naturalin Geldprästanden, so wie auf Privatgütern die Conversion der Frohne in Geldpacht (Obrok).

Ohne Zweifel bezeichnet das Geldpachtsystem eine viel höhere Stufe wirthschaftlicher Entwickelung, als die Naturalpacht und das System der Naturalprästanden. Sie gewährt den contrahirenden Theilen grössere Selbständigkeit und Freiheit der Action. Aber jeder auf dem Wege ökonomischer Entwickelung vorwärts gethane Schritt hat eine verhältnissmässig vorschreitende Entwickelung der betreffenden Eigenschaften von Producenten und Consumenten zur Bedingung; auf materiellem Gebiet werden, wenn dieser Schritt segensreich sein soll, bedeutendere Capitalien, auf moralischem Gebiet gründlichere Kenntnisse, erhöhte

Thatkraft und Umsicht erforderlich. Selbst in einem ökonomisch so hoch entwickelten Lande, wie es die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika sind, erhält die grosse Mehrzahl der ärmeren Bevölkerung ihre nothwendigen Existenzmittel nur zu etwa dem zehnten Theile in baarem Gelde. In den grossen Gewerbe-Etablissements Nord-Amerika's werden Wohnung, Beheizung und Beleuchtung dem Arbeiter vom Fabrikbesitzer geboten; die Pflege der Kranken und der Unterricht der Kinder geschehen fast immer unentgeltlich; ebenso werden dem Arbeiter die Kleidung und andere zum Leben nöthige Gegenstände vom Fabrikherrn *in natura* geliefert, und zwar auf Abrechnung des den Arbeitern zukommenden Lohnes, von welchem bei allendlicher Liquidation nur ein geringer Theil in baarem Gelde ausgezahlt wird. Der Grund davon ist, dass die Mehrzahl der Arbeiter nicht die Mittel besitzt, bis zum Empfange des Lohnes zu subsistiren, andere nicht enthaltsam genug sind, um den verschiedenen Versuchungen zu entbehrlichen Ausgaben Stand zu halten.

Wenn in einem ökonomisch so weit vorgeschrittenen Lande, wie Nord-Amerika, ein Theil des Volkes für die reine Geldwirthschaft noch nicht entwickelt genug ist, was ist da von unserm russischen Bauer zu erwarten? So lange er Frohne leistete, hatte er nur dafür Sorge zu tragen, dass er und seine Pferde rechtzeitig zur Arbeit erschienen; wenn er Geldpacht zahlen soll, muss er während mehrerer Monate die Mittel dazu sammeln und bei Seite legen. Ist man berechtigt, diese Enthaltsamkeit von einem geistig und sittlich noch unentwickelten Menschen zu erwarten, zumal wenn ihm die Versuchung auf Schritt und Tritt, namentlich in Gestalt der bis in's Unendliche vervielfältigten Schenken, nahe tritt?

Da gerade von Schenken die Rede ist, so bemerken

wir, dass das Accisesystem, welches an Stelle der Branntweinpachten getreten ist, eine Herabsetzung der Branntweinpreise und eine Vermehrung der Schenken zur Folge gehabt hat, welche höchst bedenklich erscheinen. Die Schenke vereinigt bis jetzt alle Genüsse in sich, die für unsere russischen Bauern überhaupt vorhanden sind; sie ersetzt ihm Clubbs, gesellige und politische Zusammenkünfte; in der Schenke plaudert er von seinen Freuden und Leiden; in ihr urtheilt er über die Zeitfragen, in ihr vergisst er seine täglichen Sorgen, der Schenke verschreibt er seine Seele. Früher musste der Bauer einige Werst, zuweilen noch weiter wandern, um dieses sein Paradies zu erreichen, und mit baarem Gelde versehen sein, weil auf Credit nur höchst selten Branntwein verabreicht wurde und der Austausch desselben gegen ländliche Producte und dergleichen nicht üblich war. Jetzt braucht er nur aus dem Hause zu treten, um bereits in der Schenke zu sein, und diese ist sehr viel weniger bedenklich geworden, als sie war, d. h. es wird den Trinkern Credit gegeben und die Habe derselben bereitwillig statt Baarzahlung angenommen.

Welch' eine Rolle die nach jeder Richtung hin erleichterte Gelegenheit zum Branntweingenuss für die emancipirten Bauern spielt, weiss ganz Russland, und die ungünstige Wendung, welche unsere ländlichen Zustände seit den letzten Jahren genommen haben, hängt wesentlich damit zusammen. Der Bauer hat sich daran gewöhnt, gleichzeitig weniger zu produciren und mehr zu consumiren, und dieser Consum geschieht in der schädlichsten, verderblichsten Weise.

V.

Gleichzeitig mit vollständiger ökonomischer Unabhängigkeit hat der russische Bauer eine ausgedehnte Selbständigkeit seines Gemeindewesens erlangt. Die aus der Mitte der Gemeinde gewählten Dorf-Aeltesten und Bezirks-Richter werden von Niemand, die Bezirks-Aeltesten nur der Form nach von den Friedensvermittlern bestätigt. Es liegt auf der Hand, welchen Einfluss die vollständige Abhängigkeit von den Wählern auf diese Bezirks- und Dorfbeamten haben muss, welche den Leuten verpflichtet sind, über deren Beobachtung der Gesetze zu wachen, deren rechtzeitige Zahlung von Abgaben sie zu leiten haben etc. etc. Dazu kommt, dass die Bezirksgerichte über geringe Vergehen und über Civilsachen bis zum Werthe von 100 Rubeln inappellabel entscheiden und erst neuerdings den Friedensrichterversammlungen das Recht eingeräumt worden ist, widergesetzliche Beschlüsse bäuerlicher Bezirksgerichte zu cassiren; die Gemeindecapitalien und Kornvorräthe der Gemeinde- und Bezirksmagazine verwalten die Gemeinden völlig nach eigenem Gutdünken. Wozu diese Ordnung der Dinge geführt hat, ergiebt sich aus den folgenden Thatsachen.

Auf einem Gute des Samara'schen Gouvernements besass das Magazin der 1500 Seelen starken Gemeinde einen Vorrath von 6000 Tschetwert Korn über das gesetzliche Quantum. Jetzt hungern, wie die Bauern sich energisch ausdrücken, Ratten in demselben Magazine. Ausserdem sind das Krankenhaus und die Schule, die auf diesem Gute bestanden, geschlossen, die Gebäude dieser Anstalten abgerissen und sogar die Ziegelsteine von den Oefen derselben unter die Bauern „nach Kopfzahl" vertheilt worden.

Auf den Gütern des Fürsten S. besass die 5000 Seelen

starke Gemeinde 15,000 Tschetwert Korn im Vorrathe und 1000 Rubel Siber in der Gemeindelade. Jetzt sind Korn und Geld unter die Bauern vertheilt worden und natürlich in die Schenken gewandert.

Die Unmöglichkeit unveränderten Fortbestandes der gegenwärtigen Organisation der bäuerlichen Selbstverwaltung und der mit dieser zusammenhängenden neuen Einrichtungen ist im zweiten Theile dieses Buches näher nachgewiesen. Wir beschränken uns darum hier auf einige Worte über den Kostenpunct, der grade auf diesem Verwaltungsgebiet von grosser Wichtigkeit ist.

In jedem Kreise bestehen jetzt, ausser den Gemeinde-Bauerverwaltungen, noch eine Kreis-Polizeiverwaltung (welcher Kreisaufseher, Zehntmänner und Hundertmänner становые приставы, десятскіе и сотскіе] untergeordnet sind) verschiedene Friedensvermittler, deren Plenar-Versammlungen eine besondere Instanz bilden und die wiederum Bezirks-Aelteste und Dorf-Aelteste unter sich haben, ferner Friedensrichter mit Plenar-Versammlungen und ihnen untergeordneten Untersuchungsrichtern, endlich eine Kreis-Landversammlung sammt Verwaltungsausschuss, ein Comité für die Verwaltung der Reichsnaturalprästanden, sowie verschiedene ständische Verwaltungen, eine Adels-Versammlung, Vormundschaftsbehörden u. s. w.

Dass diese sämmtlich büreaukratisch organisirten Autoritäten und Verwaltungsanstalten grosse Kosten verursachen, geht schon aus ihrer Anzahl hervor; sie ersetzen den Bauern die Autorität der Gutsverwaltung, welche gar nichts kostete und an gar keine Reglementirungen gebunden war. Ungerechnet die vielen Arbeitstage, welche grösstentheils ohne allen Nutzen durch die verschiedenen Dorf- und Bezirks-, Urwähler- und Wählerversammlungen verloren gehen, kostet allein die Bezirks-Verwaltung in den meisten Gegenden

per Seele 75 Copeken, ja 1 Rubel 50 Copeken und 2 Rubel. Ausserdem werden der Friedensvermittler mit 1500 Rubel, der Friedensrichter mit 1500 bis 3000 und 4000 Rubel, der Präsident des landschaftlichen Verwaltungsausschusses mit 2000 bis 3000 Rubel, die Mitglieder desselben mit je 600 bis 1000 Rubel besoldet. Wenn man bedenkt, dass es in jedem Kreise mehrere Friedensvermittler und mehrere Friedensrichter giebt und wenn man die Kosten zum Unterhalte ihrer Kanzleien, ihrer Versammlungen, sowie der Kreis- und Gouvernementsverwaltungen, zusammenrechnet, so ergiebt sich, dass es nirgend auf der ganzen Welt eine so kostbare Local-Verwaltung giebt und geben kann, wie bei uns, und dass dieselbe gerade eingeführt worden ist, als Landleute und Gutsbesitzer zu verarmen begannen.

Sind die Ausgaben für diesen Organismus irgend lohnend? Sind sie in ökonomischer oder in materieller Beziehung fruchtbar? — Thatsachen beweisen das directe Gegentheil. Mord, Raub und Diebstahl nehmen in unglaublichem Maasstabe zu; Entsittlichung, Trunksucht, Bettel und Vagabundenwesen gehen mit diesen Verbrechen Hand in Hand. Mit der Nichtachtung des Eigenthumsrechtes ist es auf dem flachen Lande bereits so weit gekommen, dass gewisse Zweige der Landwirthschaft, die in anderen Ländern noch zu den Attributen eines halbwilden Zustandes gerechnet werden, in unseren Dörfern nicht mehr gedeihen. Erbsen, Rüben, Möhren und andere Gemüse, Gartenfrüchte, wie Obst, Beeren u. s. w., werden gegenwärtig nicht mehr gezogen, weil es nicht möglich ist, sie vor kleinen und grossen Dieben zu schützen. Der russische Dorfbewohner, der sich mit der Anlage von Gemüse- oder Fruchtgärten abgeben wollte, würde nicht für sich, sondern für Andere arbeiten. Nur wo Anlagen dieser Art von ganzen Dörfern als Gewerbe betrieben werden, können dieselben jetzt noch gedeihen, denn

in solchem Falle sind die Interessen des Einzelnen und der Gesammtheit dieselben, und wird die Unverletzlichkeit fremden Eigenthums einigermaassen respectirt. Die meisten russischen Bauern müssen das Gemüse und die Früchte, deren sie bedürfen, kaufen, und die Möglichkeit aus diesem Zustande herauszukommen, ist in Folge der Zerrüttung aller Verhältnisse auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben. Auf den Höfen der Gutsbesitzer werden Gemüse und Früchte nur unter dem Schutze hoher Zäune und starker Wachen gebaut — auf offenem Felde wären sie dem Diebstahle der Bauern bedingungslos preisgegeben.

Bei dieser Gelegenheit ist einer empfindlichen Lücke unserer Gesetzgebung zu gedenken, nämlich der Bestimmungen, welche sich auf die juristische Feststellung des bäuerlichen Eigenthumsrechtes beziehen. Man kann geradezu sagen, dass der X. Band des russischen Civilrechts thatsächlich gar keine Anwendung auf die 40 Millionen unserer ländlichen Bevölkerung hat. Bei Entscheidungen in Erbschaftssachen, sowie in allen Fällen wo es sich um Rechtsfragen des beweglichen oder unbeweglichen bäuerlichen Eigenthums handelt, richten sich die Bezirksgerichte (волостной судъ), welche Sachen bis zum Betrage von 100 Rubel incl. inappellabel entscheiden, blos nach der Usance. Wer die Zusammensetzung unserer Bezirksgerichte und die Rechtssprüche dieser Gerichte kennt, weiss auch, in wie weit dieselben überhaupt im Stande sind, das Eigenthumsrecht zu schützen, zumal sie auf eine so schwankende und unbestimmte Grundlage gestellt sind, als es die — übrigens gesetzlich nicht bestätigte — Usance ist, bezüglich welcher alle feststehenden Principien fehlen. In Sachen über 100 Rubel hört die Wirksamkeit des Gewohnheitsrechts allerdings auf und muss der Bauer sich an die Friedens- und anderen Gerichte wenden; da die Rechtsverhältnisse der Bauern aber nie, oder nur sehr selten eine juri-

dische Gestalt gewinnen, ist die Möglichkeit sich dieses Rechtes zu bedienen, wie die übrigen Stände es thun, für den Bauer eigentlich nur imaginär. Für viele und gerade die wesentlichsten Fälle fehlen noch alle Bestimmungen über bäuerliches Mein und Dein. So ist in dem Bauergesetz z. B. nicht genau angegeben, ob die Gebäude der Bauerhöfe volles oder bedingtes Eigenthum des Bauern sind, ob er dieselben ohne Einwilligung des Gutsbesitzers oder der Gemeinde abtragen und verkaufen, oder auf eine andere Stelle überführen, oder sie verpachten darf, u. s. w. Wie diese Unbestimmtheit aller Rechtsbegriffe auf die ökonomische Entwickelung des Bauernstandes einwirkt, mag der Leser sich selbst sagen.

VI.

Die gegenwärtige, sich von Tage zu Tage steigernde, sittliche und ökonomische Auflösung des Volksorganismus ist eine allbekannte Thatsache; unabhängig von den sich mehrenden Vergehen und Verbrechen aller Art, unabhängig von der steigenden Trunksucht und dem allgemeinen Verfalle der Bauer- und Gutswirthschaften, äussert sich diese Auflösung aber noch in anderer, die ökonomische Existenz des Volkes beeinträchtigender Weise.

Im Bewusstsein des Volkes hören Gehorsam und Respect der Jugend gegen das Alter allmälig ganz auf, werden die Familienbande immer schwächer und schwächer und nehmen aus diesem Grunde die Familientheilungen unaufhörlich zu. In demselben Verhältnisse, in welchem einer Familie durch Unterhaltung zweier Wirthschaften statt Einer, und Anbau zweier Bauerhöfe statt Eines, weniger Vortheile geboten werden, schwächen diese Theilungen die gesammte Produc-

tionskraft des Landes, während die Ansprüche des Consums doch fortwährend zunehmen.

Ausserdem entziehen alljährliche Rekrutirungen der ländlichen Bevölkerung ihre besten Kräfte, da die einmal ausgehobenen Individuen nicht als an dem Gemeindelande Theil habende Wirthe, sondern als losgelöste, unbesitzliche Individuen in die Gemeinde zurückkehren. Werden diese Leute auch mit Land bedacht, so können sie doch nach 7 oder 10jähriger Abwesenheit von ihm nicht denselben Gebrauch machen wie die übrigen Gemeindeglieder, da ihnen das zur Einrichtung einer Bauerwirthschaft nothwendige, wenn auch noch so unbedeutende Capital vollständig fehlt.

Nicht nur einzelne Bauern, ganze Bauergemeinden, die auf dem Papiere den hochklingenden Namen freier Erbbesitzer tragen, leben in Wirklichkeit unter den schrecklichsten Entbehrungen von einem Tage zum andern, von Abgabe-Rückständen und Schulden und deren gewöhnlichen Begleitern — den Wucherern oder Pfand-Leihern gedrückt und ausgesogen.

Naht der Termin zur Zahlung der Pacht- oder Loskaufssumme oder der Abgaben, so schreitet der Friedensvermittler — nachdem alle Mittel der Ueberredung und Ermahnung erschöpft sind — mit Hülfe der Polizei zur Gewalt, d. h. zur Drohung mit unnachsichtlicher Execution. Von den Gemeinden werden sodann die sogenannten „Chodaki" (wörtlich Geher) ausgesandt, um das nöthige Geld aufzunehmen. Wenn es der merkwürdigen Gewandtheit dieser Specialisten im Finanzfach auch zuweilen gelingt, Anleihen zu Stande zu bringen, so werden diese doch immer nur zu unglaublich hohen Zinsen abgeschlossen. Dieselbe Procedur wiederholt sich bei jeder von den Bauern geforderten neuen Zahlung, welcher Art dieselbe auch sein mag und selbstverständlich werden die Schwierigkeiten immer grösser und die Be-

dingungen der Anleihe immer drückender. Es giebt Gemeinden, die zufolge solcher, mehr oder minder gelungener Finanz-Operationen mit Schulden im Betrage von mehreren Tausend Rubeln belastet sind und zwar ohne dass sie — ähnlich wie die Stadt Paris — irgend welche Hoffnung hätten, diese Schulden jemals bezahlen zu können.

Ausserdem hat jeder einzelne Bauer noch seine persönlichen Gläubiger: Gastwirthe, Schenkeninhaber, Wucherer. Noch ist die magere Ernte nicht ausgedroschen, so hält schon an der Pforte des Bauerhauses mit bereit stehenden offenen Säcken der von diesen Blutsaugern ausgesandte Bevollmächtigte Iwan Petrow, und spricht: „Brüderchen, schütt' mir Roggen und Gerste in meine Säcke; länger können wir nicht warten, die Zeiten sind gar zu böse;" — und der Aermste giebt seinen ganzen Vorrath als Abschlagszahlung auf das geliehene Capital hin; da er die Zinsen nicht baar aufzubringen vermag, bearbeitet er den von dem Schenkwirthe gepachteten Acker. Da ihm alle Vorräthe mangeln, bleibt dem Unglücklichen nichts übrig, als sich mit tiefen Bücklingen zu demselben Iwan Petrow zu begeben, der schliesslich in den Besitz ähnlicher Rechte gelangt, wie sie früher der Gutsherr ausübte.

So geht es bezüglich der Finanz- und Landwirthschaft im engeren Sinne des Worts zu. Mit der Viehzucht steht es nicht besser. Die Viehhändler, die ihr Vieh im Frühling austreiben, um auf die grossen Märkte zu kommen, lassen einen Theil ihrer milchgebenden Kühe in den an ihrem Wege belegenen Dörfern und zwar unter der Form eines Verkaufs auf Schuld, bei welcher Gelegenheit der Bauer natürlich ein bedeutendes Handgeld zahlen muss. Während des Sommers benutzt der Bauer die Kuh, die sich auf der guten Weide vom langen Wege erholt. Ist der Herbst da, so meldet sich der Viehhändler, um den gestundeten Rest der Zahlung in Empfang

zu nehmen.' Der Bauer ist natürlich ausser Stande zu zahlen, Kuh und Handgeld gehen verloren und im Winter sitzt der Bauer ohne Milch, ohne Geld und ohne Dünger da.

Die grenzenlose Misère unserer gegenwärtigen ländlichen Zustände beginnt allmälig auch den Bauern selbst klar zu werden. Die gelegentlich eines Kirchenfestes in X. versammelte Volksmenge redete neulich ein durch seine Frömmigkeit bekannter alter Bauer mit folgenden Worten an: Wohl hat unser Väterchen, der Zar, uns die Freiheit gegeben, aber siehe da — sie passt uns nicht, weil unser Verstand nicht ausreicht. So lasst uns beten, rechtgläubige Christen, auf dass uns der Zar des Himmels und die heilige Mutter Gottes auch den Verstand geben, den wir nöthig haben, damit die Freiheit uns nicht verderbe."

Es wäre nicht übel, wenn unsere Büreaukraten und Journalisten den Rath dieses praktischen Philosophen befolgen wollten.

Aber die Gutsbesitzer? Es wird ihnen vielfach vorgeworfen, dass sie sich neuerdings förmlich zum Staatsdienste drängen und, wenn sie einmal glückliche Inhaber vom Staate bezahlter Posten sind, nur höchst selten ihren Abschied nehmen, um in Ruhe ihren Wirthschaften obzuliegen, dass sie vielmehr darauf ausgehen, immer nur noch vortheilhaftere Posten zu erlangen. Ist das irgend zu verwundern? Einerseits sind die Einnahmen der in den nördlichen Gouvernements belegenen Güter auf Null zusammengeschmolzen (ebenso häufig ist ihr Facit ein Minus) und andererseits ist das Leben auf dem Lande mit grösseren Schwierigkeiten, Unannehmlichkeiten und Entbehrungen verbunden, als jemals früher: in allen Zweigen des Staatsdienstes sind die Gehalte dagegen erhöht worden, in einigen sogar um das Vier- oder Fünffache ihres früheren Betrages.

Das Landleben war in früherer Zeit ein Symbol der

Faulheit und ungestörten Ruhe. Leute, die dem geräuschvollen Stadtleben ruhige Musse vorzogen, siedelten auf das flache Land über, um dort wirklich Ruhe zu finden. Jetzt ist das gerade umgekehrt: das Landleben bietet heutzutage sehr viel heftigere Aufregungen als die Stadt und muthet den Nerven sehr viel stärkere Stösse zu. In der Stadt findet man Schutz für seine Person und sein Eigenthum; auf dem Lande wird gestohlen, betrogen, geraubt, und es heisst immer wieder: habe Geduld, bück Dich vor dem Friedensrichter und Polizeiaufseher oder gar vor dem Bezirksältesten, — lauf! fahr! schreib! — vielleicht wird Dir einmal noch Dein Recht. Ist es bei so bewandten Umständen zu verwundern, dass selbst der unbedeutendste Posten, wenn er nur einige Hundert Rubel abwirft, mehr Anziehungskraft ausübt, grössere Sicherheit zu bieten scheint, als die Verwaltung eines Gutes, das keine Revenüen, sondern nur Sorgen und Unannehmlichkeiten einträgt?

Die Folgen dieses Zustandes sind die wunderlichsten von der Welt. Dass Niemand mehr Gutsbesitzer sein will und dass sich alle Welt um die geringsten Aemter im Staatsdienste, ja um Verwalter- und Aufseher-Posten bemüht, kommt wohl nur in Russland vor. Ist es doch sehr viel vortheilhafter der Accise-Aufseher einer Branntweinbrennerei als der unglückliche Besitzer derselben zu sein. Nicht nur der mittlere Gutsbesitzer, sondern auch mancher vornehme, zum Landleben gezwungene grosse Gutsbesitzer beneidet den benachbarten Polizei-Aufseher des Kreises und würde seine Lebensweise gern gegen diejenige des geringen städtischen Beamten vertauschen. Wenn man — auch von dem materiellen Punct abgesehen — die ungeheure Verschiedenheit ja den vollständigen Gegensatz, der bei uns zwischen dem Land- und Stadtleben besteht, berücksichtigt, wenn man in Betracht zieht, welche Annehmlichkeiten das Leben der

Städte bietet, wo es Aerzte, Sicherheitsbeamte und Schulen giebt, nach denen man sich auf dem Lande vergeblich umsieht, so kann man sich über den massenhaften Absentismus unserer in die Städte geflüchteten Gutsbesitzer nicht wundern. Das Gleichgewicht ist einmal gestört und nur im Gehorsam gegen das Naturgesetz gravitiren die Massen dahin, wohin ihr Schwerpunct sie zieht.

VII.

In einem Reich von der Ausdehnung des russischen, das eine ganze Welt in sich schliesst, innerhalb welcher die verschiedenartigsten ökonomischen, socialen, klimatischen u. s. w. Verhältnisse vorkommen, versteht es sich von selbst, dass Ausnahmen von dem Zustande, welchen wir namentlich in Bezug auf das nördliche Russland schilderten, nicht nur nicht fehlen können, sondern zahlreich und unter den verschiedensten Modificationen vorkommen müssen. Hier wie überall ist das Leben unendlich vielgestaltig und die Volks- und Naturkräfte, die zu einander in Beziehung treten, bringen Erscheinungen hervor, von denen jede einzelne ein besonderes Studium erfordert. In der einen oder der andern Gegend des Nordens oder des Südens können Verhältnisse bestehen, die dem von uns entworfenen Gemälde nicht entsprechen und andern Gesetzen gehorchen. Es giebt auch in dem nördlichen Theile Russlands ganze Striche, die, weil sie unweit bedeutender Centralpuncte der Bevölkerung gelegen sind, oder weil sie besondere Vortheile in Bezug auf Handel und Gewerbe geniessen, der begünstigten Region der schwarzen Erde anzugehören scheinen und von Südrussland minder unterschieden sind, wie von ihrer nächsten Nachbarschaft; umgekehrt giebt es in Südrussland ganze Striche, welche

wegen Mangel an Absatz, wegen spärlicher Bevölkerung u. s. w. in Verhältnissen stecken, wie sie sonst nur für den russischen Norden die Regel bilden. Dergleichen zufällige Ausnahmen ändern aber nichts an der Richtigkeit und Wahrheit des allgemeinen Bildes, welches wir entworfen haben. Giebt es doch auch unter der glühenden Sonne der Tropen Puncte, die mit ewigem Eise bedeckt sind und schiessen doch auch häufig unter dem Schnee des Nordens heisse Quellen hervor, die eine üppige Vegetation um sich verbreiten.

Bevor wir zu den Vorschlägen übergehen, welche uns am geeignetesten scheinen, um dem Elend unserer ländlichen Zustände einigermaassen zu steuern, sei es gestattet, ein Wort über die Art und Weise zu sagen, auf welche der Verfasser zu seinen Wahrnehmungen über den gegenwärtigen Zustand gekommen ist und gleichzeitig zu constatiren, dass im Allgemeinen so gut wie nichts geschehen ist, um öffentlich festzustellen, welche Folgen die Umwälzungen der letzten Jahre für unsere wirthschaftliche Existenz gehabt haben.

Der Leser hat vielleicht schon bemerkt, dass die Beispiele, welche wir zum Beleg unserer Behauptungen und Schlussfolgerungen aufführten, grösstentheils aus dem Peterhof'schen Kreise des St. Petersburger Gouvernements hergenommen sind. Die Namen Petersburg und Peterhof haben für manche Ohren einen übelen Klang, möglicherweise wird die von uns in dieser Beziehung getroffene Wahl zu mancherlei Vorurtheilen, vielleicht gar zum Zweifel an der Richtigkeit unserer Folgerungen Veranlassung geben. Unsere Wahl hat ihren Grund darin, dass der Peterhof'sche Kreis wegen seiner Bodenbeschaffenheit, seiner Lage, seiner geringen Entfernung von der Residenz und wegen der Verschiedenartigkeit der Beschäftigung seiner ländlichen Bewohner zum praktischen Studium der Agrarfrage und der Folgen, welche aus den

Reformen hervorgegangen sind, in topographischer, commercieller und landwirthschaftlicher Beziehung eine Mannigfaltigkeit darbietet, wie sie auf so beschränktem Flächenraume in andern Gegenden kaum vorkommt. Diesem Winkel Russlands hat der Verfasser mehrere Jahre des gründlichsten Studiums gewidmet. Er ist dabei von der Ueberzeugung ausgegangen, dass das gewissenhafte Studium eines beschränkten und zugleich vielgestaltigen Terrains zu viel richtigeren und positiveren Resultaten und zu sichererer Erkenntniss des Lebens und der Wahrheit führen muss, als es Reisen, die „auf Kronskosten" mit vorgefassten Meinungen auf grossen Strassen, und durch viele Gouvernements gemacht werden, irgend vermöchten. Ist man doch auf Reisen dieser Art gewöhnlich auf die Urtheile und Mittheilungen angewiesen, welche Postknechte, Stationshalter und Beamte über wirthschaftliche und ökonomische Verhältnisse machen. Analogien auf anderen Gebieten fehlen dafür nicht: auf dem Felde der Naturwissenschaft, dieser positivsten aller Wissenschaften, ist gründliches, mikroskopisches Studium des Baues eines unbedeutenden Insects gewöhnlich sehr viel ergiebiger, als oberflächliche Betrachtung in Museen ausgestellter interessanter und reichhaltiger Sammlungen.

Was statistische Erhebungen anlangt, so sind sie bei uns, — namentlich soweit sie sich auf die Landwirthschaft beziehen, — so unvollkommen und ungenau, dass wir bisher nur wenig Vertrauen zu den allgemeinen Resultaten unserer landwirthschaftlichen Statistik gefasst haben. Werden in der Regel doch nur willkürlich aufgefundene Zahlen in willkürlichster, oft gewissenlosester Weise gruppirt und zusammengestellt. Die von uns angeführten statistischen Daten haben nur als Beispiele dienen, nicht als Belege figuriren sollen.

Das Verständniss und die richtige Schätzung von Zahlen und Thatsachen erfordert ein besonderes Studium, welches

bei uns sehr häufig fehlt und überdies sehr viel schwieriger ist, als das blosse Sammeln statistischer Notizen.

Was erleben und sehen wir nicht täglich um uns herum? Eine grosse Anzahl von Leuten leugnet unbekümmert um die offenkundigsten Thatsachen, den Rückgang unserer Landwirthschaft und die Verarmung unserer Bauern, und ist fest davon überzeugt, dass alles, was in dieser Beziehung bekannt geworden, auf Nachrichten beruhe, welche von Vertheidigern und Anhängern der Leibeigenschaft ausgesprengt worden. Diese Herren weisen, wenn sie nach Belegen für ihre optimistische Anschauung der Dinge gefragt werden, mit triumphirender Miene auf die Zunahme des russischen Getreideexports hin (der Werth desselben betrug im J. 1867 etwa 160 Millionen Rbl. S.), und fügen hinzu, dieses exportirte Getreide sei meist von Bauern producirt worden — der Zustand der russischen Landwirthschaft könne mithin als ein blühender bezeichnet werden.

Ueber diesen Export vermögen wir im Einzelnen Bescheid zu geben, — Erhebungen über Ursachen und Folgen derselben liegen nicht vor. Eines der Gouvernements, aus denen in der That massenhaft exportirt wurde, war das Gouvernement Rjäsan. Mit den localen Verhältnissen dieser Provinz vertraute Personen berichten, dass sich im September 1867 auf den Gütern und ländlichen Märkten Rjäsans Handelsagenten einfanden, die zu noch nicht dagewesenen Preisen Korn zur Verführung nach Petersburg aufkauften; alle Berichte stimmen darin überein, dass der bei weitem grösste Theil des gekauften Getreides von den Gutsbesitzern, ein nur sehr beschränktes Quantum desselben von den Bauern producirt und an den Markt gebracht worden sei. Dass die Gutsbesitzer, trotz der beständigen Klagen über das Verkommen der Wirthschaft, eine solche Masse Getreide beschaffen konnten, ist daraus zu erklären, dass die vorher-

gegangenen geringen Preise den Verkauf und den Transport des Kornes in andere Gegenden verhindert hatten. Es war den wohlhabenderen, irgend mit Geldmitteln versehenen Gutsbesitzern möglich gewesen, das Getreide in ihren Vorrathskammern während mehrerer Jahre aufzuspeichern und zur Veräusserung desselben günstigere Conjuncturen abzuwarten. Ebenso machten es auch die wohlhabenderen Bauern, indem sie nur soviel verkauften, als zur Zahlung ihrer Abgaben durchaus nöthig war. Endlich erschien der günstige Moment, um die während mehrerer Jahre gesammelten Vorräthe vortheilhaft zu veräussern. Es waren inzwischen Schienenwege in diese Gegend gebaut worden, und zu gleicher Zeit hatten die Kornpreise zufolge der Missernte von 1867 eine unglaubliche Höhe erreicht. Es waren der Hauptsache nach alte Vorräthe, die man früher nicht hatte absetzen können, die an den Markt gebracht wurden. Unbemittelte Gutsbesitzer und Bauern verkauften, durch den augenblicklichen, noch nicht dagewesenen Gewinn verführt, sogar das Getreide, dessen sie für den bevorstehenden Winter und bis zur nächsten Ernte bedurften.

So sind denn die Hauptursachen des Umschwungs, welchen unser Kornhandel im Jahre 1867 nahm, in der Missernte des Auslandes, in der von dorther verstärkten Nachfrage und daraus folgenden ungewöhnlichen Steigerung der Kornpreise zu suchen, welche letztere den Verkauf und die Aufräumung aller aus früheren Jahren vorhandenen Vorräthe zur Folge hatte. — Das Resultat davon war freilich, dass bei der in einigen nördlichen und inneren Gouvernements stattgehabten Missernte die Nachfrage bei uns stieg und dass die Preise für russisches Korn in England niedriger standen als im Lande selbst.

Wie gross die Unsicherheit und Unklarheit ist, welche über die wichtigsten Erscheinungen des wirthschaftlichen

Lebens noch bei uns herrscht, ist kaum zu glauben. Nach officiellen Berichten hat z. B. das Terrain des Ackerbaues im Gouvernement Woronesch sich in den letzten Jahren „um 10% erweitert". Welche Schlüsse lassen sich aus dieser „Thatsache" ziehen? Beweist sie, dass die Landwirthschaft im Gouvernement Woronesch gedeiht, oder dass sie im Verfall begriffen ist? Niemand hat eine positive Antwort. Einige behaupten, dass die Bauern in Woronesch grössere Flächen besäen, weil der bisher bebaute Boden erschöpft ist, und dass sie die Erschöpfung des Bodens durch vermehrte Aussaaten auszugleichen suchen. Andere glauben im Gegentheile, die Vermehrung der Aussaaten sei bereits eine directe Folge der zunehmenden Wohlhabenheit der dasigen Bauerschaft.

Hört man Behauptungen dieser Art ohne jede Begründung aussprechen, so erinnert man sich unwillkürlich der Fabel „vom weissen Ochsen".

Wo ist der Weg, der aus dem Chaos der sich widersprechenden verschiedenen Meinungsäusserungen und den verschiedenen Auslegungen von Thatsachen und Zahlen zur Wahrheit führt? Enquêten *(inquiry* und *inquest)* sind wohl in England üblich, bei uns hat man es zu ihnen nicht gebracht.

Um aus der reinen Negation herauszukommen und unsere Anschauungen über die Hauptgebrechen unserer ländlichen Zustände im Einzelnen auszuführen, gehen wir nachstehend zu den Vorschlägen über, von welchen wir eine Besserung hoffen zu können glauben. Es sind das namentlich:

1) Aufhebung des ungetheilten Gemeindebesitzes und der solidarischen Haftbarkeit aller Gemeindeglieder für Aufbringung der Abgaben und Prästanden.

2) Verminderung und veränderter Modus der Erhebung der ländlichen Abgaben und Prästanden.
3) Verminderung der Zahl der Schenken.
4) Einschränkung der bäuerlichen Selbstverwaltung.
5) Organisation des Creditwesens.
6) Einführung von landwirthschaftlichen Maschinen und Bau von Eisenbahnen.
7) Gründung von Volks- und Ackerbauschulen.

VIII.

Der ungetheilte Gemeindebesitz und die aus diesem resultirende solidarische Haftbarkeit der Gemeindeglieder haben in der südrussischen Region der schwarzen Erde eine ganz andere Bedeutung als im russischen Norden. Hier ist er im eminenten Sinne ein Hinderniss für jeden Fortschritt, weil das durch ihn bedingte complicirte Wirthschaftssystem bedeutenden und nicht zu beschaffenden Capitalaufwand verlangt, während der Gemeindebesitz im Süden, wo kein Dünger nöthig ist, gewisse Vortheile bietet, welche von den Hemmungen in Abzug gebracht werden müssen.

Der Gemeindebesitz hat eine hohe, unübersehbare und noch nicht genug anerkannte Rolle in der Geschichte des russischen Volkes gespielt, namentlich als Hülfsmittel für die Colonisation noch unbewohnter Gegenden, indem er zur Ausbreitung der Bevölkerung beträchtlich beitrug. Jene plötzlichen Colonisirungen im Süden und Südosten Russlands, die ohne Geräusch und ohne heftige Erschütterung vor sich gegangen sind und eine mächtige, unaufhaltsame Bewegung bildeten, die sich nach Osten hin noch gegenwärtig fortsetzt, hat mit diesem Institut im engsten Zusammenhange gestanden.

Aber nur so lange diese erste Periode, das Zeitalter der Ausbreitung des Volkes über einen ungeheueren Flächenraum dauerte, hatte der Gemeindebesitz eine Berechtigung, für die späteren Stadien erweist er sich als hemmend und schädlich. Die Gemeinsamkeit des Besitzes am Grund und Boden wird zum Hemmschuh der Entwickelung und die Schädlichkeit dieses Hemmschuhes nimmt in demselben Maasse zu, in welchem die Forderung moralischer und materieller Entwickelung des einzelnen Individuums für das progressive Wachsthum des Gemeinde- und Staatsorganismus dringender wird. Der Gemeindebesitz droht gegenwärtig die mächtigen Kräfte des russischen Volkes für die Dauer zu fesseln und gerade die verständigsten Maassregeln der Regierung in todte Buchstaben zu verwandeln.

Damit soll übrigens nicht gesagt werden, dass wir die Aufhebung und Beseitigung des bäuerlichen Gemeindebesitzes sofort zu unternehmen anrathen. Wenn die eigenthümliche Structur des russischen Gemeindewesens auch einer Auflösung entgegengeht, wenn sie sich namentlich in gewissen Gegenden des Nordens schon vollständig überlebt hat, so muss doch anerkannt werden, dass die Auflösung der alten Ordnung und der Uebergang zu der höheren Entwickelungsstufe des persönlichen Grundeigenthums und der persönlichen Selbständigkeit der einzelnen Gemeindeglieder nur allmälig erfolgen kann, ohne Uebereilung des natürlichen Ganges der Dinge, ohne gewaltsame Revolution. Die Einwirkung der Gesetzgebung und der Regierungsgewalt muss sich in diesem Falle darauf beschränken, den natürlichen Entwickelungsprocess zu beschleunigen, die vorhandenen Hindernisse zu beseitigen, um dem Gange der Volksentwickelung eine diesem Zweck entsprechende Richtung zu geben.

Durch Jahrhunderte in der Masse des Volkes eingebür-

gerte Eigenthümlickeiten und Gewohnheiten, seien sie an und für sich auch noch so unverständig, können durch blosse Gebote der Gesetzgebung nicht umgeschaffen werden; oft, wenn auch nicht immer, sind Jahrhunderte erforderlich, um sie aufzulösen und abzutragen.

Auch auf diesem Gebiete und in Bezug auf diese Frage lässt sich am besten von der Erfahrung lernen. In einem Dorfe des Peterhof'schen Kreises war schon vor Jahren eine gewaltsame Aufhebung des Gemeindebesitzes versucht worden. Noch vor Emanirung des Gesetzes vom 19. Februar 1861 wurde das in bäuerlicher Nutzung stehende Land in abgesonderte Grundstücke getheilt und der Wohnsitz des einzelnen Bauern auf die ihm zugetheilte Parcelle verlegt. Diese Operation war auf Kosten des Besitzers gegen den Wunsch der Bauern ausgeführt worden, weil der Herr seinen Leuten dadurch eine Wohlthat zu erweisen glaubte. Kaum war aber die Aufhebung der Leibeigenschaft proclamirt, als sich in der betreffenden Gemeinde der entschiedene und unabweisliche Wunsch aussprach, den gemeinsamen Landbesitz wieder einzuführen und die Bauerhöfe an ihre frühere Stelle zu versetzen. Das geschah denn auch wirklich in Folge des dringenden Verlangens der Bauern, zu deren grosser Befriedigung und ungeachtet der bedeutenden Kosten, mit denen diese Uebersiedelung verbunden war; nur ein Bauer erklärte, in seiner abgetheilten Ansiedelung verbleiben zu wollen. Der wieder erlangte gemeinsame Besitz wurde im Dorfe A. mit frohen Festen gefeiert, von denen nur der unglückliche Vertreter des persönlichen Eigenthums ausgeschlossen war, den man wie einen Judas behandelte und mit jeder Art Spott und Hohn, ja mit Verfolgungen heimsuchte. Bei dieser Gelegenheit offenbarte es sich deutlich, wie schwer es dem Einzelnen oder einer Minderzahl von

Bauern fällt, sich von der Mehrheit oder ganzen Gemeinschaft ihrer Genossen abzusondern. Nach den Begriffen der Bauern heisst jeder Versuch zur Begründung solcher Unabhängigkeit, zugleich der Gemeinde entgegentreten, und es giebt kein Vergehen, das ihnen grössere Unzufriedenheit und Verachtung einflössen könnte, als dieses.

Sehen wir uns nunmehr nach den nächsten Wirkungen dieses Instituts um, welches eine Eigenthümlichkeit der unentwickelten Masse des russischen Volkes bildet, das sich nur der Allmacht des Selbstherrschers beugt. Wesentlich auf den ungetheilten Gemeindebesitz sind die rein socialistischen Anschauungen zurückzuführen, welche einen grossen Theil unserer Büreaukratie beherrschen und der russischen Jetztzeit ihre eigenthümliche Signatur mit rothem Stempel aufprägen. Die fanatische Verfolgung jeder unabhängigen persönlichen Meinung, welche von den Anschauungen der Mehrheit abweicht; die Erbitterung gegen alles, was in einer oder der anderen Beziehung über das allgemeine Niveau hinausragt; die systematische Nichtachtung anerkannter Rechte, welche uns unter den verschiedensten Formen begegnet — das sind die Symptome der gegenwärtigen Richtung, der sogenannten öffentlichen Meinung bei uns, und sie stammen alle aus derselben Quelle. Diese öffentliche Meinung zeugt von dem Mangel an aller freien Entwickelung, sie gründet sich auf unklare Instincte, oder, wie die landläufige Lieblingsphrase lautet, auf die Urphänomene, die Urkräfte des russischen Volksgeistes.

Aber, gerade wie auf dem von uns bewohnten Planeten die Entwickelung des organischen Lebens erst möglich wurde, nachdem die „Urkräfte" sich getrennt, die Urstürme sich gelegt hatten, — gerade so wird in der menschlichen Gesellschaft eine gesetzmässige organische Entwickelung erst möglich, wenn sich aus dem Chaos der Urkräfte die-

jenigen Elemente und Gesetze herausgearbeitet haben, die den Bestand einer wirklichen Civilisation bedingen. Diese Bedingungen sind: persönliche Selbstthätigkeit und Selbständigkeit, Achtung für das hergebrachte Recht im Allgemeinen und für das Recht des Eigenthums im Besondern; stufenweise organische Entwickelung des öffentlichen und Staats-Baues. Von der Entwickelung irgend eines Gesellschaftskörpers auf anderer Grundlage träumen, heisst ein neues Utopien aufführen, ein Utopien, das nicht auf der Erde, der Basis dessen, was wir Civilisation nennen, liegt, sondern allenfalls im Schweife eines im Weltall umherirrenden Kometen zu Hause ist.

Aber wir haben uns von unserm Gegenstande entfernt und müssen zu ihm zurückkehren.

Abgesehen von den zum Zwecke der Beseitigung des Gemeindebesitzes vorgeschlagenen gewaltsamen Maassregeln, giebt es noch andere Mittel, welche zu demselben Ziele allmälig führen könnten, ohne dass ein gewaltsamer Bruch nöthig wäre, Mittel, welche mit Berücksichtigung all'der Schwierigkeiten durchgeführt werden könnten, die diese Aufgabe nothwendigerweise mit sich bringt. Zu solchen Maassregeln wären zu rechnen: das Verbot aller Neutheilungen des Gemeindelandes; die Bestimmung, dass die einfache Majorität der Gemeindeglieder und nicht die gegenwärtig geforderte $^2/_3$ Majorität über den Besitz des auf einen Bauerantheil fallenden Landes zu entscheiden habe; endlich müsste den einzelnen Gemeindegliedern die Absonderung ihrer Landparcellen von der gemeinsamen Mark erleichtert werden.

Die Beseitigung des Gemeindebesitzes wäre nur dann von Werth, wenn sie mit einer Aufhebung des Systems der Streuwirthschaft, d. h. jener russischen Eigenthümlichkeit Hand in Hand ginge, nach welcher das in dem temporären

Besitze des einzelnen Bauern befindliche Grundstück aus zahlreichen, weit von einander entfernten, oft nur wenige Faden breiten Landstreifen besteht; wird nicht gleichzeitig diesem Uebelstande abgeholfen, so wäre die Aufhebung des Gemeindebesitzes eine blos halbe Maassregel von beschränktem Werthe.

Nur wer in der Lage war, die Aussonderung oder den Austausch solcher fetzenartigen Landstreifen leiten zu müssen, vermag die ganze Schwierigkeit eines solchen Unternehmens zu übersehen. Handelt es sich dabei um eine Auseinandersetzung zwischen Bauern, so macht das die Sache nur noch schwieriger, und zwar wegen des niederen Bildungstandpunctes derselben, ihrer Unlust, irgend eine alte Ordnung der Dinge abzuändern und wegen ihrer unbestimmten Furcht davor, „dass es in Zukunft noch schlechter werden könne."

Es ist oben bemerkt worden, dass der Gemeindebesitz für den Norden Russlands eine ganz andere Bedeutung als für den Süden habe. Um diese Verschiedenheit klar zu legen, wollen wir uns nach dem Einfluss und den natürlichen Folgen umsehen, welche der gemeinsame Besitz und die mit diesem verbundene solidarische Haftbarkeit aller Gemeindeglieder, bezüglich von der Bauergemeinde zu tragender Abgaben, Pachtzahlungen und Prästanden, hier und dort gehabt hat und noch gegenwärtig hat. Auch diese Wirkungen sind im Norden andere gewesen wie im Süden.

Im Norden, wo das Land an und für sich in den meisten Gegenden gar keinen Werth hat, und wo in vielen Fällen der Verlust seiner Parcelle, besonders für den verarmten Bauern, keine Strafe, sondern eine erwünschte Erleichterung ist, drückt die solidarische Haftbarkeit ebenso störend auf den Unternehmungsgeist der einzelnen Individuen, wie auf den Zustand der gesammten Gemeinde. Im Süden dagegen,

wo das Land hohen Werth hat, übernimmt jedes Gemeindeglied gerne den Besitz einer vacant gewordenen Parcelle sammt den auf derselben ruhenden Rückständen und Prästanden. Aus diesem Grunde kann der Gemeindebesitz im Norden nur durch künstliche Mittel erhalten werden, üben die Gemeindeversammlungen hier sehr viel mehr als im Süden eine strenge und lästige Vormundschaft über das sittliche und wirthschaftliche Verhalten des einzelnen Gemeindegliedes aus, da Nachlässigkeit und Ruin des Einzelnen sofort den Wohlstand aller Uebrigen beeinträchtigt. Die Gewalt, welche früher der Gutsbesitzer ausübte, ist somit ganz direct auf die jedesmalige Stimmen-Majorität der Gemeindeversammlungen übergegangen. Das Recht, nachlässige und liederliche Individuen, auch ohne dass die Reihe an sie gekommen, zum Militärdienst abzugeben, die Uebergabe anrüchiger Individuen an die Regierung, ja die Versendung derselben zur Ansiedelung in Sibirien und ihre häusliche Züchtigung wegen schlechten Verhaltens, all' diese Befugnisse stehen der souveränen Dorfgemeinde zu, die an keinen Codex gebunden ist und von ihren Rechten namentlich in Nordrussland strengen Gebrauch macht.

Natürlich ist diese Gewalt der Gemeinde, welche ohne jedes Gefühl moralischer Verantwortlichkeit von der Mehrheit eines rohen ungebildeten Haufens ausgeübt wird, — denn solche Haufen stellen unsere Gemeindeversammlungen zur Zeit noch dar — für die einzelnen Gemeindeglieder ein sehr viel drückenderes Joch, als es früher die vor dem Gesetze verantwortliche, von einer bestimmten Person, dem Gutsbesitzer, ausgeübte Gewalt war, welche durch moralische Erwägungen beschränkt und an Rücksichten auf den eigenen ökonomischen Vortheil gebunden war. Nichts liegt darum näher, als der Wunsch, dass unser Bauer von diesem neuen Leibeigenschaftssysteme befreit werde und zwar so rasch als

möglich, und im Norden früher als im Süden, eben weil — wie oben auseinandergesetzt — dort nothwendigerweise dieses Recht mit grösserer Strenge angewandt wird, als hier, und weil im Norden der Kampf mit ungünstigen klimatischen und Bodenverhältnissen in erhöhtem Maasse die Entfesselung der materiellen und sittlichen Kräfte der einzelnen Persönlichkeit fordert.

Aber wir wiederholen nochmals — das alles muss auf natürlichem Wege, stufenweise vor sich gehen, nicht mit Hülfe irgend welcher Gewaltmaassregeln durchgesetzt werden, zumal die Lösung dieser Aufgabe durch fiskalische Rücksichten noch erschwert wird, das heisst durch die Rücksicht auf die Sicherstellung der prompt einzuzahlenden resp. zu leistenden Abgaben und Prästanden; von den in anderer Beziehung unleugbaren Nachtheilen abgesehen, bietet die solidarische Haftbarkeit der Gemeindeglieder in dieser Beziehung wirkliche Garantien. Solange die Regierung fürchten muss, nach Aufhebung der gegenseitigen Haftbarkeit von liederlichen Bauern gar keine Abgaben und Leistungen mehr beitreiben zu können, wird sie sich schwerlich zu einer entsprechenden Abänderung der bestehenden Gesetze entschliessen.

IX.

Abgaben und Prästanden. Die von einigen unserer liberalen Wortführer behufs Verbesserung der Lage des Bauernstandes vorgeschlagene Herabsetzung von Abgaben und Prästanden, gehört zu den scheinbar sehr einfachen, in der That aber denjenigen Mitteln, denen bei ihrer praktischen Ausführung bedeutende Schwierigkeiten in den Weg treten. Die erste in dieser Beziehung zu stellende Frage ist: aus welchen Quellen soll der bedeutende Ausfall gedeckt werden, der

als Folge einer solchen Herabsetzung für das Einnahme-Budget des Staats eintreten würde? Dazu kommt, dass eine Herabsetzung der Pachten, welche die temporär gebundenen Bauern den Gutsbesitzern zu leisten haben, einen directen Eingriff in das Eigenthumsrecht dieser letzteren involvirte.

Der in Form einer unabänderlichen Rente gesetzlich festgestellte, für die Gutsbesitzer bindende Normalpachtsatz trägt ebenso den Charakter vollen Eigenthums, wie der von der Regierung garantirte Zins von Loskaufscheinen und Obligationen.

Wenn aber von gewisser Seite vorgeschlagen worden ist, nicht allein eine Herabsetzung der Abgaben, Prästanden und Pachtsummen, welche von den Bauern zu zahlen sind, eintreten zu lassen, sondern gleichzeitig anzuordnen, dass der sich daraus ergebende Ausfall in den Staats- und Provinzialeinnahmen durch eine verhältnissmässig höhere Belastung der Gutsbesitzer und der Apanagen-Ländereien [1]) gedeckt werde, so würden solche Maassregeln einen doppelten Einbruch in das Eigenthumsrecht sowohl der privaten Gutsbesitzer wie der Apanagengüter involviren; die Gutsbesitzer würden nicht allein die ihnen gesetzlich garantirten Renten verlieren, sondern müssten für solchen Verlust auch noch eine jährliche Geldstrafe entrichten. In vielen Gegenden des nördlichen Russland verschlingen, im andern übersteigen allein die Landesprästanden gegenwärtig die Netto-Revenüen, welche nach Abtrennung der Bauerlandantheile, von den nachgebliebenen oft ganz wüsten Ländereien bezogen werden; die Folge einer weitern Erhöhung dieser Lasten wäre, dass diese an vielen Orten gegenwärtig völlig entwertheten Güter einen so zu sagen negativen Werth erhalten würden. Auf welche

[1]) Die Apanagengüter sind die Güter der kaiserlichen Familie, aber von deren Privateigenthume, den s. g. Schatullengütern, verschieden.

Weise und in welchem Betrage sollen die privaten Herren, die Domänen- oder Apanagengüter besteuert werden, wenn deren Capitalwerth, wie wir oben gesehen haben, in einigen Gegenden bereits auf fünf Copeken per Dessjätine gesunken ist und ihre Einnahmen grösstentheils gleich Null sind und in manchen Gegenden sogar ein bedeutendes Minus ergeben? Und bei so bewandten Verhältnissen werden die Naturalprästanden noch überall in Geldzahlungen verwandelt, und — *incredibile dictu* — in einigen Gegenden hat eine Erhöhung der Landes- und Gemeindeabgaben im Betrage von tausend Procent stattgefunden.

Wir glauben, dass zur Sicherung des Eigenthumsrechtes der Gutsbesitzer, eines Rechtes, dessen Wesen wie das eines jeden Eigenthumes nicht in dem nominellen Besitze eines Grundstücks von gewisser Grösse und Ausdehnung, sondern in Sicherung von reinen Revenüen bestehen muss, deren Verkürzung oder Absorbirung durch Abgaben und Prästanden mit Beeinträchtigung des Eigenthumsrechtes gleichbedeutend ist, — wir glauben, dass zur Sicherstellung dieses Rechtes etwas geschehen muss, damit es nicht unter dem Vorwande, der Nutzen verlange es so, allen möglichen Plünderungen seitens des Staats, der Provinz oder der Wortführer, welche gerade am Ruder sind, preisgegeben werde. Jenes Gesetz vom 20. November 1866, welches das Recht der Provinzialversammlungen zur Erhebung von Steuern bezüglich der Handelsscheine auf gewisse Procentsätze vom reinen Ertrage beschränkte — dieses Gesetz muss auf die Besitzungen der Gutsbesitzer ausgedehnt werden, auch für diese Geltung haben. Wir sind der Meinung, dass dieser Procentsatz, soweit es sich um Landgüter handelt, von 25 auf 10% herabgesetzt werden muss, und zwar als höchster Steuersatz von der reinen Revenüe. Nur unter dieser Bedingung kann der Gutsbesitzer die Zuversicht gewinnen, dass nicht er aus-

schliesslich zum Opfer all' der Verbesserungs-Reformen und Wohlthätigkeits-Maassregeln ausersehen sei, mit denen Russland neuerdings bis zum Ueberflusse überschüttet wird. Nur unter dieser Bedingung wird der Gutsbesitzer sich noch entschliessen können, sein verfügbares Capital zu Meliorationen seiner Güter zu verwenden, während dieses Capital gegenwärtig zum Ankaufe von Papieren der Prämienanleihe dient oder noch häufiger über die Grenze ins Ausland wandert. Für die nördliche Region Russlands ist die Verwendung von Capitalien zu ländlichen Meliorationen besonders wichtig, da das Land, auf welches kein Capital verwendet wird, auch keine Revenüen abwirft und allen Werth verliert.

Doch man wird uns Ungerechtigkeit und Egoismus vorwerfen; man wird sagen, dass wir die reichen Eigenthümer und grossen Grundbesitzer und deren Besitzlichkeit in Schutz nehmen, den Bauern aber opfern und den Wortführern preisgeben wollen, gegen die wir eben zu Felde zogen.

Um uns gegen diesen Vorwurf zu sichern, wollen wir die ökonomische Bedeutung beleuchten, welche zufolge der eigenthümlichen landwirthschaftlichen Verhältnisse Russlands die beiden Grössen haben, die nicht allein für die Landwirthschaft, sondern für jeden Productionszweig die Grundlage bilden: das Land und die Arbeitskraft.

Wenn man in dem nicht zur Region der schwarzen Erde gehörigen Russland den unbedeutenden Werth des Bauerlandes, wie des nach Abtrennung des Bauerlandes nachgebliebenen Grund und Bodens der Gutsbesitzer in Betracht zieht, so muss man zu der Schlussfolgerung kommen, dass in diesen Theilen des Reichs bis jetzt eigentlich nur die Arbeitskraft besteuert ist und — wenige Ausnahmen abgerechnet —, nur besteuert werden kann. Bei der numerischen Schwäche der Bevölkerung und dem ungeheuren Umfang des Grund und Bodens steht die Arbeitskraft hoch im Werthe,

da Alle ihrer bedürfen und die Nachfrage dem Angebote nicht entspricht; dass der Werth eines jeden Gegenstandes und eines jeden Dienstes aber von dem Verhältniss des Angebots zur Nachfrage abhängt, versteht sich bekanntlich von selbst. Es giebt Leute, welche glauben, dass weil in unsern Steuerlisten seit Aufhebung der Leibeigenschaft nicht mehr von Abgaben per Revisionsseele, sondern von Abgaben per Landesantheil der einzelnen Seele die Rede ist, wirklich eine Ueberwälzung der Abgaben und Prästanden von der Arbeitskraft auf den Grund und Boden stattgefunden habe.

Dieser Glaube ist, — wenigstens soweit es sich um die nördlichen Gouvernements handelt — völlig unbegründet, da er sich nur auf veränderte äussere Formen und Normen gründet, während an dem Wesen der Sache gar nichts geändert ist. In Wirklichkeit ist im Norden die Ueberwälzung der Abgaben und Prästanden von der Arbeitskraft auf den Grund und Boden um keinen Schritt vorgeschritten, und Alles beim Alten geblieben. Eine solche Ueberwälzung wird erst möglich und ausführbar sein, wenn der Grund und Boden einen höhern Werth erreicht und einigermaassen von der auf denselben verwandten Mühe und Arbeit unabhängig geworden ist, wenn der Grund und Boden eine Rente abwirft, durch welche nicht allein die Geldabgaben und Naturalprästanden gedeckt werden, sondern ausserdem dem Besitzer eine reine Revenüe geboten wird. Bis dazu wird der Grundbesitzer seinem Lande fremd bleiben und dasselbe als eine Last ansehen, an welche er durch besondere und unabänderliche Verhältnisse und weil er das Glied einer Gemeinschaft bildet, gefesselt ist. Ohne dieses Band zwischen dem einzelnen Gliede und der ganzen Gemeinde, der Gemeinde und dem Lande, wird es in Nord-Russland nicht möglich sein, die Bevölkerung innerhalb der Grenzen eines mit bedeutenden Geldabgaben und Naturalprästanden be-

lasteten Landes auf die Dauer zu fesseln und die Uebersiedelung in vom Klima begünstigtere Gegenden, oder auf nahegelegene, minder hoch besteuerte weil wüsst gebliebene Ländereien zu verhindern. — Den bebauten Grund und Boden ebenso hoch zu besteuern wie den unbebauten ist aber nicht möglich weil solches Land in Russland gewöhnlich keinen oder einen nur sehr niedrigen Werth hat.

Unsere bäuerlichen Eigenthümer sind noch auf 49 Jahre an ihre Gemeinden gebunden, nämlich bis zur Tilgung der ihnen von der Regierung gewährten Anleihe zum Loskauf; wenn auch einzelnen Gemeindegliedern der Loskauf gestattet ist, so geschieht es doch immer nur unter der Bedingung der Vorauszahlung der Hälfte des auf sie kommenden Antheils von dem Capital, welches die Krone ihrer Gemeinde vorgeschossen hat und unter gewissen anderen Beschränkungen. Die Gemeinde selbst ist aber an den Grund und Boden derart gefesselt, dass selbst bei Erfüllung der erwähnten Bedingungen, nur $^1/_3$ der bäuerlichen Eigenthümer aus dem Verbande ausscheiden darf. Wenn die ausgetretenen Glieder durch Neueintretende nicht ersetzt werden, so ist ein fernerer Austritt von Gemeindegliedern nur mit Genehmigung der Gouvernements-Obrigkeit und nur nach vorläufiger Einzahlung des ganzen Capitals gestattet. Die Consequenz fordert, dass diese Maassregel, mit den durch die Natur der Sache bedingten Modificationen, auf die temporär gebundenen d. h. noch nicht zu Eigenthümern gewordenen Bauern ausgedehnt werde. Obgleich für diese letztern, auch nach Ablauf der ersten neun Jahre, der Austritt aus der Gemeinde und der Verzicht auf ihre Parcelle mit gewissen Schwierigkeiten verbunden sind, wird die Erfahrung doch zweifellos ausweisen, dass diese Bedingungen nicht im Stande sein werden, von einer allgemeinen Auswanderung resp. Uebersiedelung abzuhalten.

In den nicht zur Region der schwarzen Erde gehörigen Landestheilen sind wegen der spärlichen Bevölkerung und aus anderen Gründen, die ökonomischen Zustände noch nicht reif genug, als dass die Steuern von der Arbeitskraft auf den Grund und Boden überwälzt werden könnten; alle Versuche, die in dieser Richtung unternommen werden, können nur zu zunehmender Entwerthung des Grund und Bodens führen und werden die Quelle der bisherigen Einnahmen aus demselben versiegen machen. Diese Folge muss unvermeidlich eintreten, einerlei ob man die Steuern und Prästanden auf das gesammte Gemeindeland, oder auf die den einzelnen Gemeindegliedern zugetheilten Parcellen überwälzt. So wird z. B. schon die Ueberwälzung der bisher per Seele erhobenen Kopfsteuer auf das Bauerland oder die Gehöfte, d. h. ihre Conversion in eine vom einzelnen Rauchfang erhobene Steuer nur die Folge haben, dass Iwan, nachdem er sein Haus in der Schenke vertrunken, gar keine Kopfsteuer, Peter aber, der sein Geld zum Aufbaue eines neuen Hauses angewandt, eine doppelte Kopfsteuer, nämlich die für sich und die für seinen Nachbarn, den Trunkenbold Iwan, zu tragen haben wird. In der Region der schwarzen Erde, wo das Land an und für sich, und unabhängig von dem auf dasselbe verwendeten Capital, bei einer gewissen Dichtigkeit der Bevölkerung bereits einen bedeutenden Werth hat, wird eine solche Steuerconversion dagegen möglich sein und zwar, weil die ökonomischen Verhältnisse dieselbe hier an und für sich begünstigen.

Jedenfalls wird die Ueberwälzung einzelner, bisher per Seele erhobener Steuern oder Prästanden auf das Land oder den Einzelantheil, die Schwierigkeiten noch nicht beseitigen, durch welche unser Bauernstand zur Zeit noch direct oder indirect an die Scholle gefesselt ist. Soll diese Gebundenheit aufhören, so ist eine Uebertragung aller Steuern, der Geld-

und Naturalabgaben wie der Prästanden, erforderlich, und muss dieselbe sich ebenso auf die Leistungen beziehen, welche dem Gutsherrn zu entrichten sind, wie auf die Provinzial- und Staatssteuern. Zahlt Peter für Iwan die Kopfsteuer, so ist Iwan darum noch nicht aus dem Gemeindeverbande entlassen; zum Behuf dieser Entlassung wäre nothwendig, dass alles, was Iwan zu tragen hat, Peter aufgebürdet werde. Solchenfalls aber würde aus Peter eben solch ein Trunkenbold, wie Iwan es ist. — Es fragt sich nun, ob auf diese Weise wirklich die Wohlfahrt des Staates oder der Einzelwirthschaften gefördert werden und ein Fortschritt in der ökonomischen Entwickelung gemacht werden kann?

Gegenwärtig wird in den Bauern der nördlichen Gouvernements eine gewisse Arbeitsenergie noch durch die Nothwendigkeit wach erhalten, durch Nebenarbeiten und Nebenverdienste ausserhalb des wirthschaftlichen Gebiets, die Mittel zur Aufbringung von Abgaben und Prästanden zu erwerben. Mit der Verminderung solchen Verdienstes aber wird auch die Arbeitsenergie abnehmen; das Land, dessen Werth und Ertragsfähigkeit sich in directer Abhängigkeit von der Zahl und dem Werthe der Arbeitskräfte befindet, wird in Folge dessen noch mehr von seinem Werthe verlieren und noch weniger im Stande sein, die bestehenden Steuern zu tragen, eine Verminderung derselben, in so weit sie sich auf das flache Land beziehen, also nach wie vor erforderlich sein. — Nun fragt sich aber, welche Objecte solchenfalls noch übrig bleiben, um mit den Steuern belastet zu werden, welche Staat und Provinziallandschaft in Anspruch nehmen.

Wir wollen keineswegs in Abrede stellen, dass die Bauern in einigen Gegenden — auch wenn man ihre wahre Arbeitskraft berücksichtigt — mit Abgaben und Prästanden überlastet sind, welche ihre Kräfte übersteigen. Doch rührt diese Ueberlastung mehr noch, ja vorzugsweise, von der un-

gleichen Vertheilung der Steuern über die verschiedenen Gegenden her, als von der Höhe der Totalsumme der geforderden Abgaben. Sollten, wie vielfach gewünscht wird, alle Landes-Naturalprästanden künftig convertirt und in Geld erhoben werden, die baaren Geldabgaben aber in demselben Verhältnisse steigen, so werden schliesslich die Arbeitskraft wie der Grund und Boden von dieser Last erdrückt werden. Im Allgemeinen erkennen wir übrigens an, dass die auf dem Bauernstande lastenden Abgaben und Prästanden zunächst auf das Niveau von 1861 zu ermässigen sind, und dass das alles wäre, was bei den gegenwärtigen schwierigen Finanzverhältnissen erwartet und verlangt werden könnte.

Wie unpraktisch und ungerecht eine Vertheilung der Abgaben und Prästanden wäre, die sich nach dem Flächenraume oder aber auch der Bodenqualität richtete, wenn bei derselben nicht auch die grössere oder geringere Entwickelung der Handels- und Gewerbeverhältnisse — d. h. mit anderen Worten die Ertragsmöglichkeit der Handarbeit — mit berücksichtigt würde, ist aus nachstehenden Beispielen zu ersehen. Den Peterhof'schen Kreis kann man in topographischer Beziehung in zwei Hälften theilen: das an der See gelegene, aus Morästen und Sand bestehende Land, in welchem die Bauern den vollen Antheil am Grund und Boden nicht erhalten haben, — und die im Innern des Landes belegenen Gegenden mit fruchtbarem Lehmboden, wo die Bauern die volle, fast ausschliesslich nur aus Acker bestehende Quote (drei Dessjätinen per Seele) zugetheilt erhalten haben. Nichtsdestoweniger sind wegen der grösseren Leichtigkeit, Arbeit zu erlangen, die auf schlechterem Boden lebenden, mit kleineren Quoten ausgestatteten Strandbauern des Peterhof'schen Kreises ungleich reicher als die übrigen. Wenn nun, wie thatsächlich einmal beabsichtigt wurde, die Steuererhebung nach der Güte des Bodens, oder gar nach dem

Flächenraum des bearbeiteten Grund und Bodens geregelt würde, so wäre das Resultat, dass der reichere Theil des Peterhof'schen Kreises drei- oder viermal weniger zu zahlen hätte, als der ärmere. Dasselbe Verhältniss gilt für viele Gegenden anderer Gouvernements, ja für den grössten Theil des ganzen russischen Reiches.

Es giebt Theoretiker, die unbekümmert um die praktischen Folgen, alle Abgaben und Prästanden auf den Grund und Boden übertragen und der Bevölkerung überlassen wollen, die Repartition nach ihrem Gutdünken „in naturgemässer Weise" vorzunehmen. Die nächste Folge eines solchen Verfahrens wäre, dass die Bauern alles über seinen Capitalwerth oder über die Ertragsfähigkeit besteuerte Land verlassen und in andere, minder besteuerte Gegenden übersiedeln würden. Ein bedeutender Theil des nördlichen Russland würde auf diese Weise zu Gunsten des Südens entvölkert werden. Aber die Anhänger der theoretischen Schablone, welche wir oben kennen gelernt haben, bringen den fürchterlichen Verlust an Kräften und Capitalien, den Verlust an Menschen, der nothwendigerweise eintreten würde, gar nicht in Rechnung und räsonniren gerade so, als ob die plötzliche Uebersiedelung ganzer Bevölkerungen, die aus dem Norden in den Süden wanderten und eine Entfernung von Hunderten ja Tausenden von Wersten zurückzulegen hätten, nichts zu bedeuten hätte. Aus der Geschichte und Geographie die Hälfte Russlands einfach zu streichen, wäre aber in der That ein noch nicht dagewesenes Experiment. Das russische Volk und die unter seiner Botmässigkeit stehenden Stämme sind durch unzählige Bande an die Orte ihrer gegenwärtigen Ansiedelung gefesselt, mögen dieselben im Süden oder im Norden liegen; für diese Ansiedelungen und deren Verbindung zu einem grossen russischen Staat sind seit einer Reihe von Jahrhunderten Blut und Schweiss vergossen, schwere Opfer

gebracht worden. Der Gedanke, eine so plötzliche und so umfangreiche Erschütterung gewaltsam herbeizuführen, den Norden zu entvölkern und den Süden zu überschwemmen, ist zu unsinnig, als dass es nöthig sein könnte, näher auf denselben einzugehen.

Wir stellen durchaus nicht in Abrede, dass die Ueberwälzung der directen Steuern von den Individuen auf den Grund und Boden an und für sich einen Fortschritt in der socialen und ökonomischen Entwickelung bilden würde und dass dieses Ziel mit Anspannung aller Kräfte verfolgt werden muss; aber dieses Ziel sowohl, wie die angestrebte Verwandlung der Naturalprästanden in Geldleistungen kann nur erreicht werden, wenn durch eine vorschreitende ökonomische Entwickelung diejenigen Bedingungen bereits geschaffen sind, die der Erreichung dieser Ziele mit Nothwendigkeit vorher gehen müssen. Eine verfrühte Bewegung zum Ziele kann nur zu einer zwecklosen Vergeudung von Kräften führen, die ohne allen Nutzen bliebe und in vielen Fällen zerstörende ökonomische und politische Erschütterungen zur Folge haben würde.

Alles, was unter den gegenwärtigen ökonomischen Verhältnissen unseres Vaterlandes in dieser Beziehung eingeräumt werden kann, wäre unserer Meinung nach die Conversion eines gewissen Theiles (etwa $^1/_3$) der auf dem Bauernstande lastenden Abgaben und Prästanden. Das Object derselben müsste das bebaute Bauerland sein; der Rest müsste nach wie vor von der Arbeitskraft erhoben werden. Der sorglose und träge Iwan, der sein Land verlässt und dennoch einen Antheil an dem Besitz der Gemeinde behält, muss auch persönlich den entsprechenden Antheil an den Abgaben und Prästanden tragen. Sonst werden diese Steuern mit ihrer ganzen Schwere dem auf seinem Grundstück gebliebenen, wirthschaftlichen, fleissigen und arbeit-

samen Peter zufallen. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen noch weiter zu gehen, wäre unserer Meinung nach nicht allein unvernünftig, sondern auch gefährlich.

X.

Die Schenken. Ein berühmter französischer Criminalist pflegte, wenn er die Beweggründe, die zu einem Verbrechen geführt hatten, erkunden wollte, die Frage „*Où est la femme?*“ aufzuwerfen. — Bei uns muss man in Fällen solcher Art regelmässig „wo ist die Schenke?“ fragen. Dank der Oeffentlichkeit unserer Gerichtsverhandlungen, ist allgemein bekannt, dass von der Zahl aller verübten Vergehen und Verbrechen mindestens 90% in trunkenem Zustande begangen worden sind, ja dass auch von den geringeren Civilstreitigkeiten und Processen die meisten ihren Ursprung in den Schenken gehabt haben. Die Untersuchung von Verbrechen wird bei uns in vielen Fällen noch dadurch erschwert, dass nicht allein der Verbrecher, sondern dass auch sein Opfer und der grösste Theil der Zeugen zur Zeit des Delicts betrunken waren. In unserem öffentlichen Gerichtsverfahren wird die frühere stereotype Phrase „Wissen weiss ich nicht, Können kann ich nicht,“ in der Neuzeit durch die Phrase ersetzt: „Ich weiss von nichts, denn ich war betrunken.“

Wir selbst waren Zeuge des nachstehenden Falles. Ein Bauer klagte beim Friedensrichter darüber, dass ihm auf der Reise, während er geschlafen, die Mütze vom Kopfe und das Geschirr vom Pferde gestohlen worden sei. Sein Verdacht fiel auf die Bauern eines Nachbardorfes, die ihm begegnet waren. Bei der Untersuchung ergab sich, dass der Kläger selbst vollständig betrunken gewesen und in diesem

Zustande mit zehn andern Bauern seines eigenen Dorfes zusammengetroffen war, welche gleichfalls sämmtlich vollständig betrunken gewesen waren. In demselben Zustande hatten sich alle die Bauern des Nachbardorfes befunden, die dem Bestohlenen begegnet waren und die er in Verdacht gehabt. Welcher Untersuchungsrichter wäre wohl im Stande, den Faden des Verbrechens in einem so ausgedehnten Kreise vollständig Trunkener aufzufinden? Es versteht sich von selbst, dass dieser Sache keine weitere Folge gegeben werden konnte.

Grade wie die öffentlich geduldeten Bordelle die Syphilis epidemisch nach allen Richtungen verbreitet und zu einer Zuchtruthe für ganze Generationen gemacht haben, verbreiten unsere Schenken und Branntweinhandlungen systematisch eine moralische Epidemie, die das häusliche und gesellige Leben des russischen Volkes zu vergiften droht, zum Theil bereits vergiftet hat.

Es ist überflüssig, sich über den verderblichen Einfluss der Trunksucht auf die wirthschaftliche Existenz unserer Bauern, die Repräsentanten des kleinen ländlichen Grundbesitzes im Einzelnen auszulassen. Diese Leidenschaft hat nicht allein das sittliche und materielle Verderben zahlloser Individuen, sondern den Untergang ganzer Wirthschaften herbeigeführt. Zwischen der Trunksucht des Bauerwirthen und der Trunksucht des besitzlosen Proletariers, besteht derselbe Unterschied, wie zwischen einem Schiffscapitain, der sich dem Trunke ergeben, und dem trunkfälligen Matrosen. Dem erstern ist das ganze Schiff, das in demselben befindliche Vermögen und das Leben der Mannschaft so vollständig anvertraut, dass von seinen Anordnungen in der Regel Rettung oder Untergang des Schiffes abhängt. Der letztere kann hingegen ruhig schlafen, bis mit der drohenden Gefahr auch sein Rausch vergangen ist.

Der verderbliche Einfluss, den die Trunksucht auf das Familienleben und die Erziehung der Kinder ausübt, bedarf gleichfalls keiner Erörterung. Wer die an und für sich wenig beneidenswerthe Lage der Frauen in unseren niederen Ständen, wer die Situation kennen gelernt hat, in welche die mit einem Trunkenbolde verheirathete Frau geräth und aus der kein Entkommen möglich ist, wer die Scenen mit angesehen hat, welche entstehen, wenn der Mann seinen letzten Heller vertrunken hat, Weib und Kinder ohne ein Stück Brod in kalter Stube in Sorge und Entbehrungen verschmachten: der wird bekennen müssen, dass es vielleicht in der ganzen Welt keine freudlosere und das Mitleid mehr ansprechende Lage giebt, als die in welcher sich zahlreiche russische Bauernfamilien befinden. Und welche sittlichen Grundlagen können Kinder in's Leben mitbringen, die in einer solchen Sphäre des Lasters und der Noth erzogen wurden?

Wie ist so furchtbaren und zugleich so weit verbreiteten Leiden abzuhelfen? Etwa durch Beschränkung der Zahl der Schenken? — Hier stossen wir wieder beim ersten Schritte auf die finanzielle Frage: aus welchen Quellen soll der Ausfall der vielen Millionen von Rubeln gedeckt werden, der durch Beschränkung der Schenken für die Staatseinnahmen entstehen würde? — Wir gehören nicht zu den Vertheidigern des Accisesystems in seiner jetzigen Gestalt, wir erkennen dessen Unsittlichkeit und ökonomische Verderblichkeit vielmehr vollständig an und wissen wohl, dass die Förderung der Trunksucht nicht allein die Versiegung aller andern Einnahmequellen nach sich zieht, sondern den Volksreichthum an seiner Wurzel angreift. Wir begreifen andererseits aber auch, dass der Staat leben muss und dass für seinen Fortbestand materielle Mittel nothwendig sind, deren Beschaffung die grössten Schwierigkeiten bereitet.

Eine übermässige Verminderung der Schenken würde eine Vermehrung des geheimen Branntweinverkaufs und die Verminderung der Staatseinnahmen zur Folge haben, und der Volkssittlichkeit keinen Nutzen, sondern im Gegentheile grossen Schaden bringen. Es ist durch die Erfahrung hinreichend festgestellt, dass in denjenigen Dörfern Russlands, in denen die Anlage von Trinklocalen verboten war, der geheime Branntweinverkauf in so grossem Maasstabe betrieben wurde, dass statt einer officiellen Schenke zehn nichtofficielle auftauchten, die gar keiner Aufsicht oder Controlle unterlagen. Die Verminderung der Schenkenzahl müsste, wenn sie von Nutzen sein soll, die Folge einer Umgestaltung des ganzen, jetzt in Kraft stehenden Accisesystems sein, und es unterliegt keinem Zweifel, dass die Regierung zu einer Revision dieses Systems über kurz oder lang schreiten wird. Eine Kritik der leitenden Principien für eine Umgestaltung dieses Systems würde die Grenzen der Aufgabe, die wir uns vorgezeichnet haben, überschreiten und überdies Specialkenntnisse erfordern, über die wir nicht verfügen.

Wünschenswerth ist neben der Umgestaltung des Accisesystems vor allem eine Verminderung der Festtage, besonders der s. g. Dorf-Festtage. In vielen unserer Dörfer werden während ganzer Wochen die Gedächtnisstage von Heiligen gefeiert, deren Namen in keinem christlichen Kalender zu finden sind. Die Orgien, von denen dergleichen Festlichkeiten begleitet sind und an denen nicht selten Weiber und Kinder theilnehmen, erinnern durch ihre Wildheit und Sittenlosigkeit oft an die heidnischen Saturnalien und lassen die Existenz geheimer, bis jetzt unbekannter Secten möglich erscheinen. Und diese Feste werden nicht selten in der Zeit der wichtigsten Sommer- und Herbstarbeiten gefeiert, wenn das Heu auf den Wiesen verfault oder das Korn Gefahr läuft, auf dem Acker auszurieseln.

XI.

Die Selbstverwaltung. Die Freiheit steht zwischen Anarchie und Despotismus in der Mitte, und zwischen diesen beiden Extremen hin und her schwankend, erreicht sie eigentlich nie die Herstellung eines vollständigen Gleichgewichts. Das lehrt die Geschichte, das beweist die tägliche Erfahrung. Für den einen oder den anderen historischen Zeitpunct, das eine oder andere Stadium staatlicher Entwickelung, die verschiedenen Puncte der Erdkugel und die verschiedenen Volkseigenthümlichkeiten, besteht ein Unterschied in den grösseren oder geringeren Schwankungen, der grösseren oder geringeren Entfernung von dem Punct, wo das Gleichgewicht stattfindet. Der Pendel des socialen und politischen Lebens wird in dieser Beziehung nie die extremen Grenzen seiner Bewegung erreichen, — d. h. Despotie und Anarchie werden in der Realität nie vollständig dargestellt werden können. Auf der einen Seite bleibt bei dem schrecklichsten Despotismus noch immer ein gewisses Maass von Freiheit übrig, denn sonst hörte die Gesellschaft zu leben auf; auf der andern Seite wird die verderblichste Anarchie doch immer, wenn auch in noch so bescheidenem Maasse, von der Tradition einer gesetzlichen Grundlage und Ordnung beeinflusst und im Zaume gehalten, — anderenfalls müsste die Gesellschaft in einen chaotischen Zustand gerathen, in dessen Schoosse nichts Lebendes bestehen könnte.

Dieses Gesetz, welches in der organischen Entwickelung jeder menschlichen Gesellschaft begründet ist, tritt auch in unserer bäuerlichen und gesellschaftlichen Selbstverwaltung hervor. Wie in den Bauergemeinden, so auch in den übrigen Landesinstitutionen schwankt unsere Selbstthätigkeit bisher noch sehr unregelmässig zwischen der Despotie einer zufälligen Majorität und der Anarchie der aller-

ungeordnetsten, innerlich widerspruchsvollsten Ansichten und Richtungen, die sich weder durch wohlerworbene Rechte noch durch irgend welche Traditionen aus früherer Zeit Schranken anlegen lassen. Wir sind vollkommen überzeugt, dass diese Unregelmässigkeiten sich im Laufe der Zeit ebnen werden; wir bezweifeln sogar, dass irgend welche gewaltsamen, von aussen kommenden Anstösse für die Erreichung des Gleichgewichts in der inneren Entwickelung unserer Gesellschaft förderlich wären; aber zugleich können wir nicht umhin, anerkennen zu müssen, dass die locale Selbstverwaltung auf das ökonomische und sittliche Gedeihen der russischen Gesellschaft bis jetzt keine fördernden Einflüsse geübt hat und es sind sehr beträchtliche Opfer, die noch zu bringen sein werden, erforderlich, damit unsere Selbstverwaltung eine sichere Grundlage erlange und wahrhaft erspriesslich werde.

Obgleich wir äussere, so zu sagen, formale Beschränkungen der Selbstverwaltung unseres Bauernstandes und unserer Gouvernements- und Kreisversammlungen nicht billigen würden, erkennen wir doch die unabweisbare Nothwendigkeit an, ein ganzes System organischer Gesetze zu schaffen, welche Eigenthum und Person der einzelnen Gemeindeglieder vor der Despotie einer unvernünftigen, rein zufälligen Majorität schützen und gewissen anarchischen Bestrebungen entgegentreten müssen, deren Einflüsse sich mehr und mehr geltend machen und an Umfang gewinnen.

Dabei kann nicht verschwiegen werden, dass es unserer Meinung nach eine reine Utopie ist, eine auf die Grundsätze des demokratischen Radicalismus basirte Selbstverwaltung in einem streng monarchischen Staate herstellen zu wollen, eine Utopie, welche in nicht allzu ferner Zukunft endlose Conflicte zwischen der centralisirten Regierungsgewalt

und den Majoritäten-Führern zur Folge haben und unserer ganzen socialen Entwickelung eine falsche Richtung geben muss. Es ist nicht zu weit gegangen, wenn wir behaupten, die hervorragendsten und anerkanntesten Autoritäten der Neuzeit seien übereinstimmend zu der Ueberzeugung gelangt, dass in unserem alten, von historischen Erinnerungen und Traditionen beherrschten Welttheil, dass in Europa, dessen politische Structur auf monarchischer Basis gegründet ist, die locale Selbstverwaltung eine hinlängliche Selbstbeschränkung, Consequenz und Selbständigkeit nur erlangen kann, wenn sie auf aristokratischer Basis aufgebaut wird. Nur diese Basis vermag in dem engen Kreise der Gemeindeinteressen die Principien der Autorität und Ordnung, ohne welche keine Gesellschaft bestehen kann und die in den weiteren Kreisen des Staatslebens durch die höchste Staatsgewalt dargestellt wird, zu sichern. Es ist nothwendig, dass der atomistische Sand der demokratischen Majorität, der von jedem Winde bewegt werden kann, durch grosse Bäume mit starken Wurzeln befestigt werde, wenn anders dieser Sand nicht alle Vegetation überschütten und schliesslich ersticken soll. Die in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und in Australien während der ersten Entwickelungsperiode der dortigen Gesellschaft gemachten Erfahrungen, können nicht als Normen für die europäische Welt gelten, welche diese Periode bereits hinter sich hat.

XII.

Der Boden-Credit. Der Credit kann als solcher für wirthschaftlich-rationell und zweckentsprechend nur gelten, wenn er das Mittel für Hebung der Thätigkeit eines Gesellschaftskörpers ist. Die ungeheuren Capitalien, welche bei

der ursprünglichen Gründung unserer Creditbanken mit so grosser Leichtigkeit von den Creditanstalten des Staats auf „angebaute Güter" dargeliehen wurden, sind, wenigstens in Beziehung auf die Landwirthschaft, zum allergrössten Theil unproductiv verschleudert worden; sie wurden nicht zur Hebung des Capitalwerthes des Grund und Bodens, der als Hypothek diente, verwendet, sondern in weitaus den meisten Fällen zur Befriedigung verschiedener Luxusbedürfnisse ausgegeben. Wenn die Zinsen dieser Anleihe in der Folge auch ziemlich anstrengungslos gezahlt wurden, so war das die Folge der ungewöhnlich hohen Erträge, welche unsere Privatgüter abwarfen, so lange sie mit den Arbeitskräften der Leibeigenen, also ziemlich kostenlos, bewirthschaftet wurden. Von einer Erhöhung dieser Erträge durch rationelle Anlegung der dargeliehenen Capitalien ist im Grossen und Ganzen absolut nicht die Rede gewesen.

Unter den gegenwärtig gegebenen Verhältnissen wird die Hebung der Ertragsfähigkeit der Ländereien, welche den Gutsbesitzern noch nach der Abtrennung des Bauerlandes blieben, und die an die neu gegründeten ländlichen Banken gegen Darlehen verpfändet wurden, einzig und allein von der mehr oder weniger productiven Anwendung der aufgenommenen Capitalien abhängen. Wenn unsere Gutsbesitzer, wie es häufig genug geschieht, diesen Capitalien eine andere Bestimmung geben, so können sie mit der Zeit in die allerschwierigste Lage gerathen, besonders wenn man bezüglich der durch die Banken contrahirten ausländischen Anleihen die Möglichkeit des Sinkens unserer Course in Betracht nimmt. Der Credit ist bekanntlich ein zweischneidiges Schwert. Die Leichtigkeit, Credit zu erlangen, muss, — angesichts der Gefahr verderblicher Krisen in der Zukunft — mit der Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit entsprechender productiver Benutzung im Gleichgewicht stehen.

Hier tritt wieder die mehrfach von uns hervorgehobene Verschiedenheit der ökonomischen Verhältnisse in der Region der schwarzen Erde und dem Norden Russlands in den Vordergrund. Die Region der schwarzen Erde repräsentirt, wie wir gesehen haben, an und für sich und unabhängig von Capitalaufwendungen, einen so hohen Werth, eine so ausserordentlich productive Maschine, dass sie trotz Zinszahlungen und Capitalabträgen eine hinlängliche Rente abwerfen muss. Ganz anders verhält es sich mit den Gegenden Russlands, welche von der Natur minder begünstigt sind. Hier hängt die Productivität des Landes und mit ihr die Möglichkeit, Zins- und Capitalzahlungen aufzubringen, ausschliesslich von der mehr oder minder productiven Anwendung des Capitals ab, und je weiter wir nach Norden gehen, desto zwingender wird diese Abhängigkeit. Es lässt sich gradezu behaupten, dass in dem grössten Theile der nördlichen Gouvernements das dem Gutsbesitzer nach Auseinandersetzung mit den Bauern verbliebene wüste Land an und für sich gar keinen Werth hat und zuweilen, d. h. wo hohe Landes-Abgaben gezahlt werden müssen, nur Schaden bringt. Wenn in einigen nördlichen Gegenden, die die Schwarzerde nicht besitzen, das Land dennoch im Werthe steht, so ist das nur da der Fall, wo bei einiger Bequemlichkeit des Absatzes diese Territorien mit Wald bedeckt sind, oder wo rein exceptionelle und zufällige Umstände mitwirken, etwa Baulichkeiten aus früherer Zeit vorhanden sind, oder wo die Krone wüste Ländereien als Sicherheit bei Geschäften annimmt, die mit ihr gemacht werden. Grade so wie unsere nördlichen Ströme, weil sie wüste Gegenden durchfliessen und in den Seefahrern unzugängliche Meere münden, ungeachtet ihrer Grösse und ihres Wasserreichthums, dem Handel und den Gewerben des rauhen Nordens nur sehr unbedeutenden Nutzen bringen:

grade so wird auch der Credit den Ackerbau unserer nördlichen Gegenden nicht beleben und keine ländlichen Gewerbe hervorbringen können, wenn anders er nicht seinem eigentlichen Zwecke zugeleitet, nämlich zur Hebung der Productivität im eigensten Sinne des Wortes verwendet wird. Geschieht das nicht, so lässt sich schon jetzt eine für alle Theile gleich verhängnissvolle Krisis absehen.

Die productive Anwendung des Capitals hängt von zahlreichen und complicirten Bedingungen ab. Die erste dieser Bedingungen ist Sicherheit des Eigenthums in allen seinen Nüancen, nicht allein vor Gewaltthätigkeit und Entwendung durch Diebe und Räuber, sondern auch vor Ueberlastung des Landes mit Abgaben und Prästanden, welche den Reinertrag vollständig oder doch zum grössten Theil verschlingen. Das Eigenthum ist nur wenn und insoweit es einen Reinertrag abwirft von Werth; fällt dieser Reinertrag weg, so ist das Eigenthum eine blosse Fiction, der Eigenthümer aber ein unbesoldeter Verwalter, der verpflichtet ist, aus den Einnahmen seiner Besitzung zum öffentlichen Besten Abgaben aufzubringen. Der Capitalwerth des Landes muss in demselben Verhältnisse fallen, in welchem diese Abgaben zunehmen. Ein Gut, das auf 50,000 Rubel geschätzt ist, dessen Reinertrag aber nur 4000 Rubel beträgt, wird nur 25,000 Rubel werth sein, wenn die Hälfte seiner Einnahme zu Abgaben und Prästanden verwandt werden muss. Bei so bewandten Umständen, ja bei der blossen Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit, dass solche Umstände in Zukunft eintreten können, ist es unwahrscheinlich, dass der Eigenthümer sein Capital zu Meliorationen verwenden werde. Welcher Eigenthümer, der das Unglück hat, lediglich zum Besten Anderer ein Gut zu besitzen und verwalten zu müssen, wird sein Capital opfern, um dessen Zinsen wiederum andern Leuten zugute kommen zu lassen? Dergleichen

kann nur geschehen, wenn man zu wohlthätigen Zwecken Opfer bringen will. Auf solche Opferfreudigkeit kann aber keine Erwerbsthätigkeit, auch nicht die landwirthschaftliche, gegründet sein.

Die unter solchen Verhältnissen nothwendige Entfremdung und Abwendung des Capitals von dem ländlichen Grundbesitz muss binnen kurzer Zeit den gänzlichen Verfall der Landwirthschaft nach sich ziehen, zumal in unserem Norden, wo dieselbe eine reine Kunstpflanze ist und das Land an und für sich gar keinen oder einen nur sehr unbedeutenden Werth hat. Wirthschaftsgebäude werden, wenn sie nicht durch alljährliche Remonten erhalten und erneuert werden, bei nördlichem Klima schon nach Verlauf von 15 bis 20 Jahren vollständig baufällig. Ebenso rasch wie die Gebäude werden bei uns die Aecker zufolge mangelnder Cultur und schlechter Bearbeitung ausgesogen. Ausserdem werden bei fortgesetzter Abwendung des Capitals von der Landwirthschaft. und wenn die privaten Gutswirthschaften eingeschränkt oder ganz geschlossen werden, auch alle ländlichen Gewerbe in Stocken gerathen müssen. Der Bauer, der, wenn er an Ort und Stelle Beschäftigung findet, den Betrag seiner Pacht leicht erarbeiten konnte, wird künftig an den von eigener Arbeit freien Tagen seinen Erwerb in den Städten suchen, Hunderte von Wersten pilgern und seine eigene Wirthschaft für einige Zeit oder für immer an den Nagel hängen müssen.

Und wo bleiben denn diese dem heimathlichen Boden entfremdeten Capitalien, die, wenn sie in ihm Wurzel fassten und seinen Werth und seine Productivität steigerten, allen kommenden Generationen Nahrung und die Möglichkeit gewähren würden, Steuerquellen für den Staat zu werden? — Sie bleiben beweglich, das heisst sie rouliren in Geldspeculationen auf der Börse, je nach dem sich bietenden

grösseren oder geringeren Vortheile, wandern über die Grenze oder werden hier unproductiv vergeudet. Dem stabilen Elemente — dem Grund und Boden — entzogen, wenden sie sich einem kaum greifbaren, dem Auge unsichtbaren Elemente zu, werden sie nur allzu häufig zu Luft. Die grossen Grundbesitzer leiden unter dieser Entfremdung des Capitals vom Grund und Boden verhältnissmässig weniger als der Boden selbst. Dauert dieser Zustand an, so muss der Bauer mit untergehen, und unsere ebenso einflussreichen wie kurzsichtigen Tonangeber, die den kleinen Grundbesitz zu fördern suchen, indem sie den grossen systematisch ruiniren, werden nicht im Stande sein, diesen ihren angeblichen Schützling zu retten.

Neben der in Russland bisher mangelnden Sicherheit des Eigenthums ist das Vorhandensein genügender Arbeitskräfte eine zweite wesentliche Bedingung für productive Anwendung des Credits und Capitals, welche zum Besten der Landwirthschaft in Anspruch genommen werden. Das Capital stellt das todte Mittel dar, welches durch die lebende Kraft — den Arbeiter — seinem Zwecke entsprechend verwendet werden muss. Wo diese Kraft nicht mit der hinlänglichen Energie, wo sie unregelmässig, inconsequent und gewissenlos gehandhabt wird, wo sie regelmässig grade dann brach liegt, wann man ihrer am meisten bedarf, — da hat eine Verwendung des Capitals zur Vervollkommnung der Landwirthschaft ebenso wenig Sinn, wie eine Aussaat auf vollständig unfruchtbaren Boden. Leider muss man in vielen Gegenden Russlands den Hauptgrund für den traurigen Stand der Gutswirthschaften in der Kostspieligkeit und Gewissenlosigkeit der freien Arbeiter suchen, die eine sehr sorgfältige Aufsicht erfordern und dem Unternehmer dennoch in den weitaus meisten Fällen so grossen Schaden zufügen, dass demselben nach den Ausgaben für Verwaltung, Arbeiter-Miethe, Unter-

halt und Ankauf der landwirthschaftlichen Werkzeuge, des Viehes u. s. w., gewöhnlich nicht nur keine Netto-Einnahme bleibt, sondern dass derselbe für alle Sorge und Mühe, die er verwandt hat, noch zuzahlen muss.

Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen in der für Feldarbeiten allerdringendsten Zeit, vollständiges Entlaufen der Arbeiter, sobald dieselben ein bedeutendes Handgeld erhalten, Grobheit, Fahrlässigkeit und Trunksucht, dabei absoluter Mangel an Gesetzen und Autoritäten, welche das Interesse des Gutsbesitzers einigermaassen schützen, — das sind die Uebel, an denen die Landwirthschaft auf den russischen Privatgütern leidet und die noch lange ihrer Entwickelung einen Damm entgegensetzen werden. Eine vernünftige unsern ökonomischen und klimatischen Verhältnissen und den Volksgewohnheiten entsprechende Gesetzgebung, welche wenigstens die primärsten Beziehungen ordnete, sowie Mittel zu strenger Erfüllung der Gesetze, — das sind die Dinge, die wir vor allem brauchen und solange sie fehlen, werden wir ausser Stande bleiben, Credit zu erhalten und denselben nützlich zu verwerthen.

XIII.

Landwirthschaftliche Maschinen und Eisenbahnen. Maschinen und Eisenbahnen, — diese wichtigen Hebel für Handel und Gewerbe der Neuzeit — haben in der jüngsten Vergangenheit auch bei uns in Russland eine ausgebreitete Anwendung resp. einen grossen Einfluss auf die Landwirthschaft gewonnen; aber der Mangel an Capitalien und technischen Kenntnissen wird in unserem landwirthschaftlichen Betriebe noch lange den Gebrauch von Maschinen, der im Auslande gemacht werden kann, verhindern. Viele, sehr viele Landwirthe schaffen dieselben ja nicht

auf Grund einer vernünftigen Berechnung an, sondern lediglich, weil die Mode es verlangt und weil sie dazu verleitet werden.

Wie dem aber auch sei, es muss auch in dieser, sowie in vielen anderen landwirthschaftlichen Beziehungen, ein scharfer Unterschied zwischen dem Süden und Norden Russlands festgehalten werden.

Bezüglich der Anwendung landwirthschaftlicher Maschinen für den Ackerbau, steht dem Süden eine glänzende Zukunft offen. Die weiten Ebenen der Schwarzerde, die nicht wie unsere nordischen Aecker mit unzähligen grossen und kleinen Steinen bedeckt sind, gewähren für Anwendung des englischen Dampfpflugs und die verschiedenen Mäh- und Ernte-Maschinen das günstigste Terrain. Dort, wo ein Acker oft mehrere Hundert, zuweilen auch Tausende von Dessjätinen gross ist, wo man nicht zu fürchten braucht, dass die Maschine auf irgend einen auf der Oberfläche liegenden, oder was noch übler ist unter der Erde verborgenen Stein stosse, zerbrochen oder verdorben werde, kann die Ausgabe für dergleichen Werkzeuge unberechenbare Vortheile bringen, indem sie Hunderte und Tausende von Händen ersetzt und in wenigen Tagen ein Arbeitsquantum leisten kann, auf welches sonst Wochen und Monate verwandt werden mussten. Dasselbe lässt sich auch von Dreschmaschinen sagen, besonders von den durch Dampf getriebenen. Wo das Korn ungedörrt auf dem Felde gedroschen wird, vermindert eine Dampf-Dreschmaschine nicht allein die Ausgaben für die Arbeit, sondern ermöglicht sie auch die Beendigung derselben in der möglichst kürzesten Zeit und vor dem Eintritt der Regengüsse des Herbstes und der Schneestürme des Winters.

Ganz anders stellt sich die Sache im Norden; hier ist das Maass der Aussaat in vollständiger Abhängigkeit von

der Zahl des vorhandenen Viehs, und darum wird im Norden ein Acker von 10 Dessjätinen schon für bedeutend angesehen. In Folge allgemeiner geologischer Umwälzungen, die in vorgeschichtlichen Zeiten auf der nördlichen Hälfte der Erdkugel stattgefunden haben, ist der ganze Norden Russlands mit einer Menge grosser und kleiner Steine bedeckt, die unter dem Namen von Feld- und Kieselsteinen bekannt sind und theilweise auf der Ackerkrume, theilweise unter derselben liegen. Um den Acker von diesen Steinen zu befreien, sind bedeutende Capitalien und ungeheure Arbeitskräfte erforderlich, die sich nur selten bezahlt machen. Diese Steine machen nicht allein die Anwendung von complicirten und theuren Maschinen unmöglich, sie erschweren in einigen Gegenden sogar den Gebrauch des einfachen Pfluges; dazu kommt, dass an Ort und Stelle von geschickten Handwerkern, welche Reparaturen ausführen könnten, nicht die Rede ist.

Und selbst wenn diese ungünstigen Verhältnisse nicht vorhanden wären, könnten schon wegen Beschränktheit der Aussaaten in den complicirten Wirthschaften des russischen Nordens theure Maschinen nicht verwerthet werden. Die Erfahrung hat schon jetzt gelehrt, dass, da das Korn vorher in Scheuern gedörrt werden muss, sogar Dreschmaschinen im Norden keine andere Bedeutung haben, als allenfalls die, eine Verminderung der zum Dreschen nöthigen Zahl Arbeiter oder, wo Pferde gebraucht werden, eine Ersetzung dieser ermöglichen zu können; die ganze Drescharbeit können sie aus dem oben angegebenen Grunde nicht thun. Im Norden ist ferner zur Dreschzeit, d. h. im Spätherbst und Winter, niemals Mangel an Arbeitskräften vorhanden, diese sind dann sogar so wohlfeil zu haben, dass der Unterhalt von Pferden und die Anlegung von Dampfmaschinen ungleich kostspieliger sind. Wenn auch durch das Dreschen mit Maschinen jede einzelne Scheuer in kürzester Zeit ausgedroschen wird, so

bleibt in Summa doch die Dauer der ganzen Dreschperiode dieselbe, weil das Korn, einerlei ob es von Maschinen, Pferden oder Menschen gedroschen werden soll, vorher eine gewisse Zeit hindurch gedörrt werden muss.

Aus diesen Gründen sind auf den meisten derjenigen Güter unserer nördlichen Region, wo bei der eine Zeit herrschenden Manie Maschinen zu kaufen, solche angeschafft wurden, dieselben grösstentheils wieder weggestellt worden; wo sie sich noch im Gebrauche befinden, geschieht das eher des Scheines wegen, als aus wirthschaftlicher Berechnung. Seiner Zeit galt die Anschaffung landwirthschaftlicher Maschinen für ein ebenso unentbehrliches Postulat der Bildung, wie der Cultus liberaler Ideen. Es liessen sich davon merkwürdige Dinge erzählen. Es kaufte z. B. eine reiche Gutsbesitzerin in der Hitze der ersten Erregung eine vervollkommnete Maschine nach der andern, und erklärte in Gegenwart ihrer Leute und Arbeiter bei der feierlichen Besichtigung einer jeden neuangekommenen Maschine, Allen hörbar, „*c'est très bon*". — Diese „Tresbons", wie die Arbeiter sich ausdrückten, waren allmälig in unzähliger Menge vorhanden, und sie alle wurden nach einiger Zeit in demolirtem Zustande in besonders dazu gebaute Scheunen fortgestellt. Auf solche Weise musste diese Gutsbesitzerin, nachdem sie ein bedeutendes Capital vollkommen unproductiv zum Ankaufe von Maschinen ausgegeben hatte, noch eine bedeutende Summe zum Bau neuer Räume anwenden, um ihre demolirten untauglichen „Tresbons" unterbringen zu können.

Aber dem sei nun, wie ihm wolle, das allgemeine Resultat unserer Betrachtung wird sein, dass grade in dem Theile Russlands, in welchem nach Authebung der Leibeigenschaft und Aufhören der durch diese gebotenen Arbeitskräfte deren Ersetzung durch Maschinen am nothwendigsten wäre, dass grade hier die vortheilhafte Anwendung von

Maschinen mit fast unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden ist.

Als die mächtigste und productivste Erfindung der Neuzeit müssen Schienenwege mit ihren Dampf-Locomotiven anerkannt werden. Aber auch diese Erfindung hat für den Süden unseres Vaterlandes eine ganz andere Bedeutung als für den Norden.

Die durch die nördlichen Gouvernements führenden Eisenbahnen: die Moskau-Petersburger, die Nishegorodsche, die Warschauer Bahn u. s. w. sind mehr die verbindenden Linien für die an ihren Endpuncten befindlichen Centren des Handels, der Gewerbe oder der Politik, als Vermittler für die Veräusserung der Producte, welche in den dazwischen gelegenen Gegenden gebaut werden. Auf der ganzen Linie ihrer Ausdehnung berühren diese Bahnen grösstentheils nur wüste und unbebaute Gegenden, nur höchst selten aber bevölkerte und angebaute Striche. Zu einigen Stationen der Nikolajew- und der Warschauer Bahn führen bis zur Stunde noch keine praktikabeln Wege und an den Stationen ist von Gewerbs- oder Handelsthätigkeit absolut nichts zu bemerken.

Im Süden dagegen haben die Eisenbahnen schon jetzt die Bedeutung von lebenbringenden, die ganze von ihnen durchzogene Gegend befruchtenden Arterien, und es versteht sich von selbst, dass ihre Wichtigkeit in stetem Zunehmen begriffen ist. Ihre Endpuncte werden zu Ausgangspuncten für den Absatz aller, auf der ganzen Ausdehnung der Linien producirten Reichthümer, ohne die zwischenliegenden Gegenden auszusaugen. Im Norden sind die Eisenbahnen wesentlich Mittel für die leichtere Bewegung von einem grossen Orte zum andern —, und schon jetzt bewirken sie, dass die Bevölkerung mancher Gegenden in andere Striche übersiedelt, die entweder bezüglich des Klimas oder Bodens oder in an-

deren Beziehungen günstigere Verhältnisse darbieten. Bei einer grösseren Ausdehnung unseres Eisenbahnnetzes und ausgedehnterer Freizügigkeit der Bevölkerung muss der russische Norden allmälig zu Gunsten des Südens entvölkert werden und zwar nach dem unveränderlichen Gesetz, dass jede Kraft sich dorthin wendet, wo sich ihr die günstigsten Bedingungen für Verwerthung und Entwickelung bieten. Eine solche Bewegung ist schon jetzt bemerkbar und mit jedem Jahre wird sie zunehmen. Schon hat die ländliche Bevölkerung des Petersburger und einiger anderer nördlicher Gouvernements sich zufolge der Eisenbahnen nachweisbar und beträchtlich vermindert.

Die officiellen statistischen Nachrichten über die Bewegung der Bevölkerung in den Kreisen des St. Petersburger Gouvernements (die Residenz selbst und die übrigen Städte nicht mitgerechnet) geben in letzter Zeit freilich so widerspruchsvolle Resultate, dass man aus ihnen allein keine positiven Folgerungen ziehen kann. Sie geben z. B. an, dass im Jahre 1864 eine Verminderung der erwähnten Bevölkerung um 18,150 Einwohner beiderlei Geschlechts, im Jahre 1865 eine Vermehrung von 9409, im Jahre 1866 abermals eine Verminderung um 7099 und endlich im Jahre 1867 eine Vermehrung von 3012 stattgefunden habe. Wir wollen uns darum lieber an private Nachrichten und die Beobachtungen halten, die wir selbst im Peterhof'schen Kreise gemacht haben.

Diese Beobachtungen ergeben für das Triennium von 1862 bis 1864 (immer die Städte nicht gerechnet) im Peterhof'schen Kreise eine Bevölkerung von 24,380 Individuen männlichen und 23,935 weiblichen Geschlechts, — in Summa 48,315; im Jahre 1864 aber 23,495 männliche und 23,348 weibliche Individuen, — in Summa 46,843, woraus sich eine Verminderung der ländlichen Bevölkerung dieses Kreises um 1472 Menschen ergiebt.

Die stete Abnahme der ländlichen Bevölkerung des Peterhof'schen Kreises ist uns noch durch andere, zuverlässige Angaben bestätigt worden. Die Güter Gubanitza, Kikerino und Kempolowo zählten vor 30 Jahren 420 Revisions-Seelen, von denen jetzt nur 317 übrig geblieben sind. Das Gut Kaporje zählte nach der vorletzten Revision 2000 Seelen, nach der letzten Revision aber, d. h. 10 Jahre später, nur 1659 Einwohner.

Viele Dörfer, die noch vor 50 Jahren bestanden, sind ganz verschwunden und auf den früheren Feldern aufgeschossene Waldungen tragen die Namen jener Dörfer. Die Bevölkerung einiger lutherischer Kirchspiele desselben Kreises ist in den letzten 50 Jahren um das Zwei- und Dreifache zusammengeschmolzen.

Indem wir die Gründe zu dieser traurigen Erscheinung untersuchten, sind wir zu folgender Schlussfolgerung gelangt.

1) Ein bedeutender Theil der Bevölkerung des Peterhof'schen Kreises (17,117 Seelen) gehört zum finnischen Stamme, bei dem die grösste Verminderung bemerkbar ist; — einem allmäligen Aufgehen des finnischen Elements in das russische vermittelst Heirathen u. s. w., kann sie nicht zugeschrieben werden. Diese Heirathen sind besonders dort, wo Finnen eine compacte Bevölkerungsmasse bilden, ziemlich selten. Das stufenweise Verschwinden des finnischen Stammes, wo derselbe mit dem slawischen in Berührung kommt, ist eine historische Thatsache, die durch überaus complicirte physiologische Ursachen und die persönlichen Eigenschaften der beiden Stämme bedingt wird. Es giebt aber andere, sowohl den Finnen als Russen gemeinsame Gründe für die Abnahme der ländlichen Bevölkerung im Peterhof'schen Kreise; Solche sind:

2) Die Nähe der die besten materiellen und moralischen Kräfte des Kreises absorbirenden Residenz, welche denselben als Ersatz für das, was sie von ihm bezieht, in ausgedehntester Weise mit den in allen grossen Städten im Ueberflusse vorhandenen physischen und moralischen Uebeln überschwemmt. Je niedriger die Stufe der Entwickelung und Bildung der Umgegend einer grossen Stadt ist, desto stärker ist der ungünstige Einfluss, den dieselbe auf ihre Umgebung ausübt, und Erfahrungen beweisen, dass unsere ländliche Bevölkerung äusseren ungünstigen Einflüssen nicht hinlänglichen Widerstand zu leisten im Stande ist.

3) Die übermässig drückenden Militär-Einquartierungen sowohl im Winter (durch einen Theil der Garde-Flott-Equipagen) als auch besonders im Sommer zur Zeit des Lagers und der Manöver, welche das Familienleben des Bauern zerrütten und die Sittlichkeit ungünstig beeinflussen.

4) Die häufigen Rekruten-Aushebungen.

5) Die von den Weibern gleich nach dem Wochenbette geleisteten Feldarbeiten, die sie von der Stillung und Wartung der Neugeborenen auf eine so lange Zeit abhalten, dass die Kinder ganz ohne Nahrung bleiben, wobei die Muttermilch durch verschiedene sehr ungenügende Surrogate ersetzt wird.

6) Die schlechte Aufsicht über die Kinder im Allgemeinen, namentlich auch im späteren Alter derselben, die eine unverhältnissmässige Sterblichkeit unter den Kindern zur Folge hat.

7) Das Aufnehmen der Kinder des Findelhauses zur Säugung und Erziehung in den Dörfern, durch welche verschiedene Krankheiten in die Bauerfamilien über-

tragen werden und die dazu führen, dass die eigenen Kinder der Bäuerinnen vernachlässigt werden und aus Mangel an Nahrung und Wartung sterben. Die sogenannten „Zöglinge“ (beiderlei Geschlechts) welche in den Dörfern des Peterhof'schen Kreises wohnen, zu den Bauergemeinden nicht gerechnet werden, grösstentheils als Bürger in der Residenz, in Kronstadt, Peterhof oder in anderen Städten angeschrieben sind, bilden eine besondere Classe von Proletariern, um deren Erziehung willen die eigentliche angesessene Bevölkerung zu Grunde geht.

Die Gründe für die Abnahme der unweit der Residenz Petersburg angesessenen gemischten Bevölkerung des Peterhof'schen Kreises sind also, wie man sieht, sehr verschiedenartig. Wenn aber zu diesen Gründen mit der Zeit noch andere hinzukommen werden, wie zum Beispiel: die projectirte Ueberwälzung aller Abgaben und Prästanden auf den Grund und Boden und die Aufhebung aller Bande, die zur Zeit zwischen den Gemeinden und deren einzelnen Gliedern und zwischen den Gemeinden und dem Gemeindelande bestehen, so ist, bei der Leichtigkeit und Bequemlichkeit, die die Eisenbahnen jetzt für die Uebersiedelung gewähren, zu befürchten, dass in unserem rauhen Norden die Verminderung der ländlichen Bevölkerung Dimensionen annehmen werde, die zu einer bedeutenden ökonomischen Erschütterung führen könnten.

Man wird sagen: Möge der Süden aufblühen und reich werden, er wird den Norden ernähren und ihm aufhelfen. Die sich mit diesem Trost abfinden, vergessen, dass die nördliche Region, die keine schwarze Erde besitzt, die Hälfte Russlands ausmacht und dass der Norden blos auf Rechnung des Südens fortbestehend, auch dessen Kräfte und Reichthümer schliesslich erschöpfen müsste.

Man würde uns vollständig missverstehen, wenn man aus dem Gesagten schliessen wollte, wir widerriethen den Bau von Eisenbahnen und verlangten die Fesselung des Bauern an die Scholle. Davon sind wir weit entfernt. Wir erklären nur Thatsachen, die unläugbar bestehen; wir weisen auf Gesetze, nach denen die Kräfte unter gewissen Bedingungen wirken. Die Bewegung dieser Kräfte kann und darf natürlich nicht unterbrochen werden. Von der anderen Seite aber muss ihre Wirkung nicht durch künstliche Mittel verstärkt werden, welche, wenn sie ihren vollen Einfluss ausüben, zu Erschütterungen und Zerstörungen führen könnten, statt zu einer stufenweisen Entwickelung, wie sie durch den natürlichen Gang der Dinge gefördert wird.

XIV.

Die Schulen. Man hört vielfach in folgender Weise räsonniren: Wenn auch zugegeben werden muss, dass die Landwirthschaft bei uns im Verfalle ist und dass der russische Bauer sich aus der schwierigen Lage, in die er durch die neuerdings veränderten Bedingungen seiner Existenz gerathen ist, mit eigenen Kräften nicht herausarbeiten kann, so folgt daraus nur, dass ihm Hülfe gebracht werden muss, damit er aus solcher Lage befreit werde. Die Hülflosigkeit unseres Bauern — so heisst es weiter — ist nicht seine Schuld, sie ist das Resultat der ganzen historischen Entwickelung des russischen Reichs und der Gesellschaft, sie ist die Frucht einer Jahrhunderte langen Unterdrückung und Knechtschaft. Der Staat und die Gesellschaft, die eine derartige Unterdrückung gesetzlich festgestellt oder doch wenigstens geduldet haben, sind verpflichtet, den russischen Bauern auf dem einen oder andern Wege, aus

dem moralischen Sumpfe, in den er versunken ist, auf den festen Weg der Selbstthätigkeit und des moralischen Bewusstseins zu leiten, — aus der Finsterniss der Unwissenheit zum beglückenden Lichte. Wenn die Staatsgewalt die Möglichkeit gefunden habe, die materielle Existenz des Bauern sicher zu stellen und zu verbessern, indem sie ihn mit Land ausstattete, so habe sie damit doch nur die Hälfte ihrer Aufgabe erfüllt. Die andere Hälfte derselben bestehe darin, dass der Bauer mit dem sittlichen und intellectuellen Capitale ausgestattet werden müsse, ohne welches der Mensch kein vernünftig freies Wesen werden kann. Nur dadurch, dass die Kenntniss des Lesens und Schreibens verallgemeinert werde, nur durch Begründung von Allen zugänglichen Volksschulen, sei es möglich das sittliche und geistige Niveau der Masse des Volkes zu heben. Gut. Es fragt sich aber: ob es möglich ist das Niveau der Bildung, auf welchem 70 Millionen Menschen zufolge einer mehr als hundertjährigen Entwickelung stehen — binnen kurzer Frist merklich zu erhöhen? Wie viele von denen, welche die oben formulirte Forderung täglich nachsprechen, wissen was es mit der Erfüllung derselben auf sich hat? Russland, das durch seinen Umfang und die Masse seiner Bevölkerung eine ganze Welt ist! — dieses Russland wollen die Archimede der Jetztzeit in sittlicher und geistiger Beziehung vermittelst eines einzigen mächtigen Hebels, der Kenntniss von Lesen und Schreiben, mit einem Ruck heben! Wo ist der feste Stützpunct, dessen jeder Hebel bedarf?

Dass die Hebung des materiellen, sittlichen und geistigen Niveau's einer so ungeheuren Volksmasse, wie sie durch alle in den Bestand des russischen Reiches einverleibten Stämme gebildet worden ist, nicht plötzlich geschehen kann, nicht in Jahren und Jahrzehnten, sondern nur allmälig und in Jahrhunderten, — nicht mechanisch, sondern organisch,

durch eine stete und folgerichtige gegenseitige Einwirkung aller Glieder der Gesellschaft, und der einander ablösenden Generationen, — das versteht sich für jeden Denkenden von selbst. Das Niveau, auf dem das russische Volk jetzt steht, ist das Resultat seiner geschichtlichen Entwickelung. Wollte man dieser oder jener Geschichtsperiode, diesem oder jenem Stande, der Regierung oder der Gesellschaft den Vorwurf machen, das Volk auf diesen Standpunct gebracht zu haben, so wäre das ganz zwecklos und widersinnig und würde nur dazu dienen, Hass und Leidenschaften gerade da zu erwecken, wo es auf einmüthiges geduldiges Handeln, auf ernste Arbeit ankommt. Uns ist von den früheren Generationen eine schwere Aufgabe hinterlassen worden. Wir haben uns, indem wir dieselbe übernahmen, verpflichtet, uns selbst klar und unparteiisch über die Kräfte und Mittel, die wir zu ihrer Lösung besitzen, Rechnung abzulegen.

Wir haben vorstehend schon bewiesen, dass es eine Chimäre ist, ein Volk, wenn es nicht selbst einen Anlauf nimmt und guten Willen mitbringt, reich machen, seinen Zustand verbessern, seine materielle Existenz sicher stellen zu wollen. Diese historische Wahrheit gilt in noch viel höherem Grade, wo es sich darum handelt, auf die geistige und sittliche Entwickelung des Volkes, auf die Erwerbung von geistigen und moralischen Reichthümern einzuwirken.

Jeder Mensch, auch der unentwickelte, wird durch tägliche und dringende Bedürfnisse dazu getrieben, materiell für sich zu sorgen. Der geistig und moralisch unentwickelte Mensch dagegen wird durch moralische Bedürfnisse zur geistigen Thätigkeit angeregt; die letzteren erwachen im Menschen erst allmälig mit dem Maass seiner zunehmenden geistigen und sittlichen Entwickelung. Daher ist die Hoffnung, die geistigen und sittlichen Kräfte des Volkes in kurzer Zeit durch den Aufwand bedeutender materieller

Opfer heben zu können, eine noch grössere Chimäre, als die Hoffnung, seinen materiellen Wohlstand ohne seine eigene Mitwirkung und blos durch gesetzgebende Maassregeln zu verbessern.

Wenn man auch anerkennt, wie wichtig für das Volk die Kenntniss des Lesens und Schreibens ist, dass es nicht allein wünschenswerth, sondern auch aus dem allgemeinen humanen Gesichtspuncte geboten ist, Allen und Jedem den Zutritt zum Lichte und zur Erkenntniss zu eröffnen, so kann man doch nicht unbeachtet lassen, dass Lesen und Schreiben allein nicht genügend sind, um die sittlichen und geistigen Kräfte des Volkes wenn auch nur allmälig zu heben, sondern dass diese Kenntniss nur das Mittel zu fernerer geistiger Entwickelung ist. Jene Kenntniss ist nur ein Werkzeug, durch welches von aussen her das Licht der Religion, Moralität, Wissenschaft u. s w. in den Menschen unter gewissen Bedingungen dringt und durch welches in ihm sittliche und geistige Kräfte erweckt werden können, die ohne dasselbe nie zur Thätigkeit gelangen würden. Die Volksbildung im weitern Sinne des Wortes hängt nicht von der Erwerbung gewisser Einzelfertigkeiten, sondern von der Vereinigung vieler Bedingungen ab, die aus der Structur seines socialen Lebens hervorgehen.

Die ursprüngliche Erziehung, die Jedem im Kreise seiner Familie zu Theil wird, ist die Grundlage jeder Volksbildung. Die Gespräche der Aeltern, die Ermahnungen der Mutter, das Beispiel der Alten und die Gesellschaft von Gespielen, werden dem noch unentwickelten kindlichen Herzen und jugendlichen Sinne unauslöschlich eingeprägt und bestimmen über die spätere Entwickelung desselben. Den Familienkreis und Familienheerd durch irgend etwas Anderes zu ersetzen, ist mehr als unausführbar — es ist widernatürlich. Das Nest, aus dem die in der Welt Gottes geboren werden-

den menschlichen Wesen hervorgehen und erstarken sollen, kann nur von der Mutter und dem Vater geflochten sein. Wer sich die Aufgabe stellt, andere Mittel dafür zu finden und in dieser Beziehung die Natur selbst zu ersetzen, gleicht dem Vierfüssler der Krylowschen Fabel, der sich dem Studium der Staatswissenschaft weihte, um „das Nest zu flechten."

Und so ist der sittliche und geistige Zustand der Familie die erste Bedingung für die sittliche und geistige Ausbildung des Volkes. Aber auch ausserhalb der Familie, in der Gesellschaft selbst, liegt die Basis und die Bedingung, von der die sittliche und materielle Entwickelung der Volksmasse abhängt: und zwar erstens ein redlicher und ehrlicher, auf nützliche Thätigkeit gegründeter Erwerb, nicht aber eine Bereicherung auf Rechnung des Nächsten; zweitens ein directer persönlicher Einfluss der sittlicheren und gebildeteren Classen auf die ungünstiger gestellten Schichten; drittens eine gerechte, die Schwachen und Unschuldigen schützende und den Verbrecher strafende Staatsgewalt.

In den russischen Verhältnissen ist der Mangel einer gebildeten Mittelclasse, dem directen Einflusse der höhern, gebildeteren Gesellschaftsclassen auf die niedrigeren Schichten besonders hinderlich; auf dem flachen Lande macht sich in dieser Beziehung besonders der Mangel an Vertretern des mittleren Grundbesitzes, die Abwesenheit von Personen, die ein Band zwischen den grossen Grundbesitzern und dem Bauern bilden könnten, bemerklich. Dieser Mangel wirkt nicht allein auf die gegenseitigen localen Beziehungen der verschiedenen Stände ungünstig ein, sondern ebenso auf die Entwickelung der Landwirthschaft und der Gewerbe; dieser Mangel kann nur allmälig ausgefüllt werden, und als erster Schritt dazu erscheint, dass einzelne wohlhabende Bauern aus dem Verbande des Gemeindebesitzes austreten, und Repräsentanten des persönlichen Grundbesitzes werden. Die

Ansiedelung der auf unbestimmten Urlaub entlassenen und verabschiedeten Soldaten, die nicht zu Theilnehmern des Gemeindebesitzes sondern zu persönlichen Grundeigenthümern werden müssen, könnte als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes und zur Ausgleichung des Gegensatzes von Werth sein, der gegenwärtig zwischen dem einzelnen grossen Grundbesitzer mit seinen wüsten Ländereien, und den neben ihm wohnenden, kleinen gemeinsamen Besitzern besteht, die häufig auf eine enge Scholle zusammengepfercht sind.

Redliche und vernünftige Arbeitsamkeit ist für Völkermassen das einzige Mittel zur Erwerbung des materiellen Wohlstandes und zugleich auch eine Schule, in der alle Glieder der Gesellschaft täglich und stündlich ihr ganzes Leben hindurch lernen.

Als der berühmte praktische Weise Franklin einst gefragt wurde, auf welchem Wege am raschesten und besten Glück und Reichthum zu erwerben wären, antwortete er seinen Mitbürgern „wenn Jemand Euch versichern wird, dass man glücklich und reich werden könne ohne zu arbeiten, ohne beständig und ohne Unterlass zu arbeiten, so glaubt ihm nicht, — er ist ein Giftmischer."

Der Einfluss der richterlichen Gewalt auf die moralische und materielle Entwickelung des Volkes ist nicht weniger wichtig und vielumfassend. Man muss hoffen, dass die reformirten, neugestalteten Gerichte Russlands von der grossen Aufgabe durchdrungen sein werden, welche ihnen von der Gesellschaft und von der höchsten Staatsautorität auferlegt worden ist.

Nur bei einmüthigem Zusammenwirken aller dieser Factoren ist eine wahrhafte Hebung der geistigen und sittlichen Volkskräfte möglich. Ein fehlender Factor kann durch den andern nicht vollständig ersetzt werden. Jeder von ihnen erfüllt auf dem natürlichen Wege der organischen

Entwickelung diejenige Aufgabe, die ihm durch die Natur der Dinge selbst in der Oekonomie der menschlichen Gesellschaft gestellt worden ist.

Auf speciell landwirthschaftliche Lehr-Anstalten muss alles das, was wir bezüglich der Volksschulen im Allgemeinen gesagt haben, in vergrössertem Maasse angewandt werden. Sie können noch weniger als andere Schulen als Basis für die Volksbildung im weiteren Sinne dieses Wortes, ja nicht einmal für eine vollkommne Ausbildung von Technikern im Fache der Landwirthschaft dienen. Nicht nur keine guten Arbeiter, sondern schwerlich auch gute Verwalter für Güter mittlerer Grösse, könnten in dergleichen Schulen herangebildet werden. Die jungen Leute in Preussen und England, die die Landwirthschaft zu erlernen wünschen, begeben sich auf dieses oder jenes Gut, zu Verwandten oder Bekannten und, indem sie in der Verwaltung des Gutes behülflich sind, erlernen sie die Wirthschaft praktisch, zugleich einige theoretische Kenntnisse sich aneignend.

Aus solchen berühmt gewordenen privaten Anstalten sind im Auslande die besten landwirthschaftlichen Schulen und Akademien entstanden. Bei uns hingegen, wo die landwirthschaftlichen Schulen auf theoretische und rein wissenschaftliche Grundlagen basirt sind, haben sie für die Landwirthschaft gar keine praktische Bedeutung.

Wir besuchten einst eine in der Umgegend der Residenz Petersburg belegene, mit einer Schule verbundene Lehrferm. Als wir hinkamen, war dort Alles in einen Todesschlaf versunken, — wahrscheinlich wegen der Mittagszeit. Nach vergeblichen Versuchen irgend ein lebendes und nicht zugleich schlafendes Wesen gewahr zu werden, gelang es uns zuletzt unter einer Bank einen jungen Mann ausfindig zu machen, an dem wir einige Lebenszeichen wahrnahmen. Mit ihm begannen wir nun die folgende Unterhaltung:

Kann man die Ferm besehen?

Was?

Ich frage: wird es mir erlaubt sein die Mustereinrichtung Eurer Ferm kennen zu lernen?

Wozu wollt Ihr das thun?

Ich bin Landwirth, ich will lernen.

Was? hier ist nichts Besonderes zu sehen, hier ist Alles wie man es auch an andern Orten findet.

Wo bist Du her?

Aus dem Saratow'schen Gouvernement.

Wie bist Du hierher gekommen?

Die Vorgesetzten gaben den Befehl, dass zwei junge Bursche zur Vervollkommnung in der Landwirthschaft nach Petersburg geschickt werden sollten; da hat man mich und den Mitka dazu ausgewählt.

Aus welchen Gouvernements sind die übrigen Zöglinge her?

Aus dem Tschernigow'schen, auch aus dem Simbirskschen.

Und so waren aus den südlichen Gouvernements der schwarzen Erde auf Befehl der Obrigkeit Bauerjungen in die Umgegend der Residenz geschickt worden, um die vollständig abweichende, für sie unverwendbare Wirthschaft des Nordens kennen zu lernen. Wahrscheinlich haben diese jungen Leute bei ihrer Rückkehr in die Heimath, sobald sie zu behaupten wagten, dass der Acker cultivirt werden müsse, bei dem ersten Zusammentreffen mit alten Leuten für so unpraktische Ideen und Vorstellungen eine gehörige Lection erhalten. Und durch solche Lection von allen Fortschrittsbestrebungen radical curirt, haben diese unsere jungen Landwirthe, nachdem sie in der Musterferm eine landwirthschaftliche Fachbildung erhalten, ruhig angefangen zu pflügen und zu säen, wie ihre Väter und Vorväter es gethan.

Zum Schlusse wollen auch wir noch den unvermeidlichen Wunsch aussprechen, dass bei uns möglichst viele Volks- und Specialschulen gegründet werden mögen und dass eine wohlthätige Aufklärung in möglichst kurzer Zeit das ganze weite Russland umfassen möge. Da aber zur Erreichung dieses Zweckes vor allem materielle Mittel nöthig sind, muss auch vor allem gewünscht werden, dass das Volk arbeitsamer, sorgsamer, enthaltsamer und wohlhabender werde.

XV.

Wir haben auf diese Weise eine Uebersicht der Hauptmittel gegeben, deren Anwendung von Leuten verschiedener Standpuncte und Parteien in der Hoffnung vorgeschlagen worden, dass sie dazu dienen könnten, unserer Landwirthschaft aus ihrer gegenwärtigen schwierigen Lage herauszuhelfen. Diese Lage selbst wird jetzt von fast Allen klar oder unklar erkannt und, wenn Viele sich noch nicht zu einer offenen Anerkennung entschliessen können und den aller Welt in die Augen fallenden Thatsachen zu widersprechen versuchen, so geschieht das entweder aus einer falschen Scham, die sie davon abhält, die Irrthümer ihrer früheren Auffassung einzugestehen, oder aus noch nicht gehörig verrauchter kindischer Neigung, oder endlich, weil die stereotype Phrase „Alles ist in gehöriger Ordnung" (все состоитъ благополучно) neuerdings einer gewissen Partei zur Losung dient, die sich an dieselbe als an ihren letzten Rettungsanker mit eben solcher Zähigkeit klammert, mit welcher der gemeine Mann, der als passloser Vagabund aufgegriffen wird, der Polizei regelmässig versichert, er wisse nicht wo er her sei und könne das auch nicht wissen (знать не знаю).

Auf diese Weise sind die Rollen, welche unsere Parteien

ehemals spielten, nur ausgetauscht worden. Welcher Lärm wurde nicht von einem Theile unserer Presse seiner Zeit über die officiellen Rechnungsablegungen der Gouverneure und Minister alten Styls erhoben, weil diese Berichte Alles als in ausgezeichnetem Zustande und bester Ordnung befindlich schilderten, während Diejenigen, die Russland irgend kannten, versichern konnten, dass Alles in Wirklichkeit schlecht stehe und der Ordnung ermangele. Gegenwärtig könnten gewisse Artikel derselben liberalen Zeitungen, die einst über officielle Lügen so entrüstet gethan hatten, beliebig in die Berichte des „besten" Chefs unseres „am besten organisirten Gouvernements" eingeschaltet werden.

Doch das gehört nicht zur Sache. — Alle Maassregeln, welche vorgeschlagen worden, haben einen gemeinschaftlichen Charakter, gewisse specifische Eigenthümlichkeiten. Ihre Anwendbarkeit hängt von einer Menge Bedingungen ab, die als bestehend angenommen werden, während sie in Wirklichkeit nicht allein nicht vorhanden sind, sondern im Gegentheil auf Berechnungen und Voraussetzungen beruhen, welche von durchaus entgegenwirkenden Kräften gekreuzt werden. So wird auch in der Natur oft einem schweren Körper, der nach den Gesetzen der Anziehungskraft sich dem Centrum der Erde zuwenden müsste, durch Nebenkräfte eine andere, ihn von der Erde entfernende Richtung gegeben, und das sonst gültige Gesetz der Schwere paralysirt. In analoger Weise treffen für die menschliche Gesellschaft, welche aus einem überaus mannigfaltigen Complex von physischen und moralischen Kräften besteht, zufolge von Nebenursachen theoretisch richtige Berechnungen häufig nicht zu.

Als Beispiel wollen wir ein von uns bereits früher angeführtes Mittel zur Erreichung des Zwecks, von welchem hier die Rede ist, nämlich die Verminderung der Abgaben und Prästanden näher betrachten. Wenn die Herabsetzung

dieser Lasten die Arbeitsenergie und den Wohlstand der bäuerlichen Bevölkerung sofort heben und dadurch eine Erhöhung der übrigen Staatseinnahmen herbeiführen könnte, so müsste diese Maassregel ohne allen Zweifel allen andern vorgezogen werden. Leider beweist aber die Erfahrung, dass bei unserem, nur auf äusseren Antrieb arbeitenden und selbst sehr wenige Bedürfnisse habenden Bauern, eine Verminderung der Abgaben und Prästanden sofort eine Abnahme seiner Arbeitsenergie zur Folge hat. Hand in Hand werden damit Festlichkeiten ohne Ende, verstärkte Trunksucht und moralischer Verfall gehen und die Staatseinkünfte werden ohne allen Nutzen für Diejenigen, denen geholfen werden sollte, ja zum Schaden derselben vermindert werden. Eine heilsame Erleichterung der Arbeitslast muss das Resultat von Bemühungen des Arbeitenden selbst sein, sonst versiegt die Quelle der Arbeitslust und der Wohlhabenheit des Volks, d. h. die Selbstthätigkeit, die Sorge des Einzelnen für sein eigenes Wohl nimmt ab.

Ein fernerer charakteristischer Zug aller bisher vorgeschlagenen Maassregeln besteht darin, dass ihre Wirkung nur allmälig und erst nach einem ziemlich bedeutenden Zeitraume fühlbar werden kann. Die gegenwärtige Lage ist aber der Art, dass sogleich und direct geholfen werden muss. Allerdings können Ausbildung der Selbstverwaltung, Verbreitung der Civilisation etc. etc. die schönsten Früchte für die Zukunft tragen; die Gesellschaft lebt aber nicht allein in der Zukunft, sondern vornehmlich in der Gegenwart und bei der ganzen vorliegenden Frage handelt es sich darum, dass Mittel aufgefunden werden müssen, um aus der gegenwärtigen schwierigen Lage herauszukommen, sie ist fast unerträglich geworden und verschlimmert sich mit jedem Tage. Nach dem laufenden Hungerjahre ist in der nördlichen Region Russlands für die Zukunft eine ganze

Reihenfolge von Hungerjahren zu erwarten. Der Acker wird ausgesogen, das Vieh geht unter, Vorräthe an Korn, Saaten und Viehfutter sind nicht mehr vorhanden. Die allerenergischsten Maassregeln müssen ergriffen werden, um das Volk vom Verderben, und diejenigen neuen Einrichtungen und Institutionen, von deren Befestigung so viel gesprochen wird, vom Untergange zu retten. Sonst wird Alles zu Rauch werden, aber nicht zu dem Rauch, von dem der Dichter [1]) sagt: „Auch der Rauch des Vaterlandes ist uns süss und angenehm," sondern zu dem Turgenjew'schen Rauch [2]) der schon jetzt uns in die Augen beisst und eine traurige Realität hat.

Es giebt Glückspilze (befriedigte Ehrgeizige mit guten Gehalten, — Capitalisten, die ihre Einkünfte in Metalliques und klingender Münze realisirt haben, oder einfach glückliche Familienväter,) die sich und Andern auch jetzt noch mit der Theorie trösten, dass es sich nur um eine Uebergangsperiode handelt. „Die Zeit wird Alles ebenen," versichern sie; „Alles wird, wenn es erst vermahlen ist, zu Mehl werden". Und doch wissen wir, dass die Zeit allein schwerlich als der alleinheilende Arzt gegen alle Uebelstände sich erweisen wird; die Zeit kann überhaupt nur helfen, wenn sie durch die Bemühungen derjenigen unterstützt wird, um deren Interesse es sich handelt. Wenn Alles von der Zeit zu erwarten wäre, so würde es nicht an vielen Puncten der Erde unbevölkerte und unwirthbare Steppen geben, wo sich früher blühende Städte erhoben. Jedenfalls vergessen diese Anhänger der Theorie: dass „Alles — Mehl werden müsse, wenn es nur gehörig vermahlen worden," dass zwischen den

---

[1]) Gribojedow in Горе отъ ума („Leiden wegen Vernunft")
„Und süss ist selbst der Rauch des heimathlichen Heerdes"
(„и дымъ отечества намъ сладокъ и пріятенъ")

[2]) Eine bekannte im J. 1867 veröffentlichte Erzählung.

Mühlsteinen nicht todtes Korn, sondern Menschenblut und Menschenschweiss liegt.

Bei uns ist ausserdem noch ein anderes Trostmittel im Schwange, das man die Theorie des Schwimmens und des Untertauchens nennen könnte. „Wenn Ihr den Leuten nicht erlaubt in's Wasser zu gehen" heisst es, „so werden sie nie schwimmen lernen. Nun wird allerdings der eine oder der andere untertauchen — Mancher wohl auch ganz unter Wasser bleiben! — dafür werden Andere an's Land schwimmen und schwimmen gelernt haben; nur um Gotteswillen ohne Schwimmblasen."

Dieses Argument scheint sehr überzeugend zu sein. Schwimmübungen werden aber gewöhnlich in seichtem Wasser angefangen, Ihr wollt dagegen Leute, die nicht zu schwimmen verstehen, über Bord des Schiffes geradeswegs in den Ocean stürzen.

Endlich hört man vielfach sagen „Was dem Russen gesund ist und wohl thut, ist dem Deutschen der Tod." „Ihr", — sagen die Anhänger dieser Theorie — „beurtheilt Russland immer nach Deutschland, Frankreich und England. Die allgemeinen Grundsätze der politischen Oekonomie und der Staatswissenschaften sind auf Russland nicht anwendbar. Das russische Volk lebt ein besonderes, ihm eigenthümliches Leben; es entwickelt sich in anderer Richtung und nach anderen Gesetzen als denjenigen, welche für das westliche Europa maassgebend sind." Darauf ist Folgendes zu antworten.

Iwanow speist täglich grade so wie Gros-Jean, Michel und John Bull zu Mittag; die Mägen aller dieser Individuen verarbeiten die Speise nach denselben physiologischen Gesetzen; das Pulsiren des Herzens und die Circulation des Blutes sind bei ihnen auch dieselben; ebenso arbeiten die Köpfe nach den gleichen Gesetzen der Logik. Folglich

können für Iwanow keine anderen allgemeinen Gesetze des physischen, sittlichen und geistigen Lebens bestehen, wie für Gros-Jean, Michel und John Bull, sondern nur einzelne Eigenthümlichkeiten, die den Unterschied der einen Persönlichkeit von der andern ausmachen. Dasselbe gilt auch für die socialen und staatlichen Organismen, welche nichts weiter als aus einer historisch zusammengesetzten Menge von untheilbaren Persönlichkeiten bestehende Körper sind. Von einer specifisch russischen politischen Oekonomie kann darum ebenso wenig die Rede sein, wie von einer besonderen russischen Arithmetik, Geometrie, Logik, Chemie oder Physik.

Wir sind bereit, der russischen Volksthümlichkeit für die Entwickelung der ihr besonders eigenthümlichen Eigenschaften und Fähigkeiten, durch welche sie sich von anderen Nationen unterscheidet, den ausgedehntesten Spielraum zuzugestehen; aber wir halten es für unmöglich, die Verwaltung des russischen Staats nach dem Satz zu regeln: „Was dem Russen gesund, ist dem Deutschen der Tod.“ Das steht doch fest, dass selbst die kräftige russische Gesundheit durch die übermässige Reizung der Lüsternheit leiden muss, zumal wenn dieselbe — im directen Gegensatze zu der obigen Theorie — beständig durch deutsche, französische oder englische Mixturen angeregt wird.

Die drei Theorien, dass „Alles, wenn es vermahlen worden, Mehl geben muss“, dass „das Schwimmen nur durch Ertrinken gelernt werden kann“ und dass „Was dem Russen gesund ist, dem Deutschen der Tod sei“ gehören in das Reich der Spiegelfechtereien.

Die Reihen unserer vorzugsweise auf dem Gebiet dieser Phantasien heimischen Tonangeber haben sich neuerdings bemerkbar gelichtet; statt der Zuversicht, die sie bisher zur Schau trugen, der Entschlossenheit und Einheit ihrer An-

sichten und des Gefühls der Unbesiegbarkeit, dessen sie sich rühmten, beginnen in ihrem Lager Zweifel, Streitigkeiten und Verwirrung aufzutauchen, — die sicheren Vorboten einer baldigen Entzweiung und Zersetzung. Ein Theil dieser Optimisten sagt sich schon jetzt von den früher laut ausposaunten Ansichten und Ueberzeugungen los, indem sie aufrichtig und redlich erklären, dass sie sich geirrt hätten und zu weit gegangen seien, dass es an der Zeit sei, in sich zu gehen und einzulenken. Andere dieser Tonangeber sind dagegen so verbissen, dass sie kopfüber vorwärts stürmen und nicht gewahr werden, dass sie schon längst von dem Hauptwege abgebogen sind und nun auf Waldwegen über Stock und Stein in die Irre gehen. Ihre ganze Hoffnung beruht auf dem festen Bau des Wagens, mit dem sie Russland vergleichen, und auf der Unzerstörbarkeit der eigenen Constitution. Diesen „Verbissenen", welche auf dem Wege, den sie genommen haben, unausgesetzt neue Fragen — wie Staubwolken — aufwerfen, den eigentlichen Staub aber denjenigen zu schlucken überlassen, die ihnen nachlaufen, — diesen müssen wir „Haltet ein" zurufen. „*Quousque tandem*"? Wohl hat Gogol Russland mit einem in vollem Laufe unabsehbaren Fernen zueilenden Dreigespann verglichen; aber das geschah zu einer Zeit, da dieses kräftige Dreigespann noch fest angebunden war und bäumend vorwärts zu stürzen suchte. Jetzt ist es an der Zeit, mit den Pferden und dem Wagen Mitleid zu haben und auf ihre Sicherheit zu denken.

XVI.

Mit den landläufigen, nichtssagenden und allgemein klingenden Trost- und Schlagworten wären wir fertig. Es könnten unseren Ausführungen aber auch ernstere und gewichtigere Einwürfe entgegengehalten werden.

„Es gab eine Zeit in der die Structur der ländlichen Organisation eine ganz andere war, als in der Gegenwart. Die ländlichen Bezirke (волости) wurden in der Zeit des alten Russland durch Wahlmänner selbständig verwaltet. Gutsbesitzer gab es damals nur wenige und sie hatten nur die Stellung auf Lebenszeit eingesetzter Nutzniesser, welche behufs Erfüllung der Wehr- und Lehnpflicht im Dienste der Zaren mit Gütern belehnt waren; Klagen über den allgemeinen Verfall gab es damals noch nicht; Russland wuchs und wurde nicht nur von Tag zu Tage, sondern von Stunde zu Stunde mächtiger; nur politische Wirren haben diese Entwickelung von Zeit zu Zeit in ihrem mächtigen Laufe gehemmt."

Man könnte allerdings glauben, selbst die Landwirthschaft habe sich zu alter Zeit in einem besseren Zustande befunden als in der Gegenwart. Von den 130 Missernten, die Russland seit dem Jahre 1024 heimgesucht haben, fällt die geringste Zahl auf das XIII. Jahrhundert (drei Missernten), die grösste Zahl dagegen auf unser XIX. Jahrhundert, welches schon bis jetzt nicht weniger als vierzig Missernten aufzuweisen hat. In den Jahrhunderten, welche zwischen der grossen Mongolenschlacht und der Gegenwart liegen, hat die Zahl dieser Missernten stetig zugenommen; im XIII. Jahrhundert kamen drei, im XIV. fünf, im XV. sechzehn, im XVI. elf, im XVII. zwölf, im XVIII. vierunddreissig Missernten vor.

Ist daraus nicht am Ende der Schluss zu ziehen, dass

der Verfall der Moralität und der Landwirthschaft mit der modernen Organisation des Staats zusammenhängen, jener Ordnung der Dinge, die sich auf die Leibeigenschaft, den grossen Grundbesitz und die erhöhte Bedeutung des besitzlichen Adels gründet?

Ehe diese Frage beantwortet wird, muss man sich darüber Rechenschaft ablegen, ob die frühere Organisation Russlands wirklich so idyllisch beschaffen war, wie die Anhänger der guten alten Zeit gewöhnlich annehmen.

In dem alten Russland bestand allerdings eine Art von Selbstverwaltung des Bauernstandes; aber nur die, welche sich noch jetzt in politisch unentwickelten, noch zu keinem staatlichen Ganzen zusammengefügten Gesellschaftskörpern vorzufinden pflegt. Zustände dieser Art lassen bekanntlich auf Unordnung, nicht auf das organische Zusammenwirken der einzelnen Theile der Gesellschaft schliessen. Die Folgen, welche dieser Zustand für Russland gehabt hat, waren anfänglich Wirren in den einzelnen Fürstenthümern, dann das tartarische Joch, endlich die Kämpfe der souverän gewordenen Grossfürsten und Zaren gegen die einzelnen selbständig gebliebenen Provinzen und Städte. Im Westen offenbarten sich die Folgen dieser Wirren am deutlichsten in der selbständigen Organisation der Städte des Mittelalters, bei uns durch die republikanische Gestaltung von Nowgorod und Pleskau. Sobald sich aber die politische Einheit Russlands Bahn zu brechen begann, mussten die einzelnen Landschaften und Städte ihre Selbständigkeit aufgeben und sich der unbeschränkten Gewalt des Selbstherrschers unterwerfen. Nowgorod und Pleskau gingen in diesem Kampfe unter, im westlichen Europa haben die übriggebliebenen Reste der Hansa vor unsern Augen den letzten Schatten ihrer politischen Selbständigkeit an das sich zu einem Ganzen zusammenschliessende Deutschland abtreten müssen.

Wie hätte es nun zugehen sollen, dass unsere bäuerlichen Gemeinden ihre Unabhängigkeit und Selbstverwaltung bewahrten, während gleichzeitig mächtige Gemeinwesen, wie Nowgorod und Pleskau, in Strömen von Blut untergingen? Man muss im Gegentheile annehmen, dass auch im alten Russland die Bauerschaften und Gemeinden, bezüglich ihrer inneren Verwaltung, niemals völlig selbständig gewesen sind und in der Folge durch Wojewoden beherrscht wurden, welche in Moskau mit uneingeschränkter Machtvollkommenheit ausgestattet worden waren. Diese Wojewoden waren im Grunde nichts Anderes, als auf Zeit ernannte Gutsbesitzer, welche, eben weil sie kein Vererbungsrecht besassen, auch kein Interesse daran hatten, Leben und Eigenthum ihrer Leute zu schonen.

Der Ackerbau war zu jener Zeit in seinem Urzustande, und Missernten sind damals wahrscheinlich ebenso häufig, wenn nicht häufiger vorgekommen, als in unserer Zeit. Wenn die alten Urkunden weniger Missernten aufzählen, als unsere modernen statistischen Berichte, so hat das erstens darin seinen Grund, dass dieselben die allgemeine Aufmerksamkeit nicht so nachdrücklich auf sich zogen, wie es heutzutage geschieht, und dass man einen anderen Maasstab an die Volkswohlfahrt legte; zweitens in dem Umstande, dass die Folgen solcher Missernten minder fühlbar waren. Vorräthe an Korn, Futter und Saaten waren in früherer Zeit reichlicher vorhanden, als gegenwärtig, nicht etwa, weil die Bevölkerung arbeitsamer, umsichtiger und sorgsamer gewesen wäre, als heutzutage, sondern weil die Vorräthe wegen des mangelnden Absatzes und wegen der unentwickelten und beschränkten Bedürfnisse der Privaten wie des Staates nirgend anzubringen waren. In den frühesten Jahrhunderten russischen Staatslebens war es unmöglich und unnöthig, die wichtigsten Naturalien ge-

gen andere Waaren oder gegen Geld zu veräussern, denn Gewerbe und Handel befanden sich noch im Zustande der Kindheit. Abgaben und Prästanden wurden in nur sehr geringem Maasse und zudem fast immer *in natura* erhoben, entweder durch Arbeiten und persönliche Dienste oder in Gestalt von Lieferungen. Die Industrie verwandelte die Objecte des primärsten Bedürfnisses damals noch nicht in Luxusartikel, wie z. B. Korn in Branntwein u. dergl. m. Gewisse Zweige der Landwirthschaft und Fabrikindustrie, z. B. der Runkelrüben-, Flachs- oder Bergbau und dergl. m., Betriebe, die gegenwärtig die eigentliche Landwirthschaft an manchen Orten verdrängen, bestanden damals entweder gar nicht, oder im bescheidensten Maasstabe, grösstentheils nur zur Befriedigung der Bedürfnisse der örtlichen Einwohner. Damals hatte die Landwirthschaft nur den Zweck, den Unterhalt der Bevölkerung zu bestreiten und in Nothfällen die Beamten, das Heer und den Zarenhof mit Vorräthen zu versorgen; diese Zwecke wurden durch die allereinfachste Urmethode der Wirthschaft erreicht.

Das alte System des Austausches von landwirthschaftlichen Producten gegen Dienstleistungen und Gegenstände des einfachsten Gebrauchs ist durch die viel complicirtere Geldwirthschaft längst ersetzt und verdrängt worden. Die Abgaben und Prästanden sind nicht um 10 oder 20%, sondern um das Doppelte, Drei-, Vier- und Fünffache ihres damaligen Betrages gestiegen und das Volk darf sie nicht mehr ausschliesslich *in natura* aufbringen, sondern muss in weitaus den meisten Fällen Geldzahlungen leisten. Capitalien werden nicht mehr in der Form von Vorräthen, sondern in baarem Gelde aufgehäuft. Die Möglichkeit des Absatzes und der Befriedigung verfeinerter Bedürfnisse ist ungeheuer erweitert und gestiegen. Handel und Gewerbe Russlands sind nicht auf sich selbst beschränkt geblieben,

sondern mit Ländern in Beziehung getreten, die sich auf ungleich höherer Stufe der Entwickelung befinden; unsere Production muss, wenn sie auf dem Weltmarkt eine Rolle spielen soll, die schwierigste Concurrenz bestehen. In demselben Maasse, in welchem unsere Communicationsmittel verbessert werden, das Netz unserer Eisenbahnen sich weiter ausbreitet, tritt diese Concurrenz näher und vielgestaltiger an uns heran.

Mit den erhöhten Anforderungen und Verhältnissen der neuesten Zeit soll der russische Bauer in Concurrenz treten, während er auf derselben Stufe wirthschaftlicher und moralischer Entwickelung steht, deren er sich zu den Zeiten Wladimirs des Heiligen und Iwans des Schrecklichen erfreute. Den durch die moderne Industrie erfundenen Werkzeugen, der mit Kenntnissen, Capitalien, Bildung, Erfahrung und Beweglichkeit ausgestatteten riesigen Productionskraft des westlichen Europa soll unser armer Bauer den Kampf anbieten, er, der durch den Gemeindebesitz an Händen und Füssen gebunden ist, den Abgaben und Prästanden erdrücken, der nichts mitbringt als einen altmodischen Hakenpflug, sein Beil und seine Säge. Dieser Kampf ist ebenso ungleich, als sollte unser Soldat, blos mit Bogen und Pfeilen bewaffnet und überdies von dem Gepäck belastet, das man ihm heutzutage per Eisenbahn nachsendet, einer Armee entgegenziehen, die mit Hinterladern und Zündnadeln neuester und vollkommenster Construction bewaffnet ist.

Freilich steht dem Bauern unserer südlichen und eines Theils unserer östlichen Gouvernements eine sehr productive Maschine — die schwarze Erde — zur Seite. Aber gerade hier droht uns eine grosse Gefahr, wenn auch von anderer Seite als in Nordrussland; es kann leicht geschehen, dass diese von der Natur selbst erschaffene und ohne jede

menschliche Beihülfe thätige, kostenlose Maschine auf den russischen Volkscharakter ähnliche Wirkungen ausübt, wie der Brodfruchtbaum der Tropen auf die Leute, die müssig unter seinem Schatten sitzen. Er giebt der Bevölkerung ohne alle Mühe und Arbeit die Nahrung, deren sie bedarf, und nimmt ihr jeden Sporn zu erhöhter Energie der Arbeit, jeden Hebel zu vorschreitender Entwickelung.

Wollte Gott, dass wir unter solchen Verhältnissen auf wirthschaftlichem Gebiet nicht dieselben traurigen Erfahrungen machen, wie wir sie im Krimkriege auf militärischem Gebiete gemacht haben. Schon im Jahre 1868 haben wir erlebt, dass die Bevölkerung in Gegenden Hungersnoth litt, aus denen Kornmassen in's Ausland geführt worden waren, um daselbst billiger verkauft zu werden, als an den Stätten, von denen sie exportirt worden. Wir haben es in diesem Falle wie bankerotte Verschwender getrieben, die, weil sie unter jeder Bedingung Geld brauchen, Dinge zu Spottpreisen losschlagen, die sie nach einiger Zeit für das Doppelte und Dreifache des Preises, den man ihnen zahlte, neu anschaffen müssen.

Hier treten uns die Nothwendigkeit und die Bedeutsamkeit des grossen Grundbesitzes für Russland entgegen; ist derselbe in hinlänglichem Maasse mit Capital, Kenntnissen, Energie und Umsicht ausgestattet, so besitzt er in landwirthschaftlicher Beziehung dieselben vervollkommneten Waffen, wie seine Nebenbuhler, mit denen er es dann auf dem Weltmarkt unter gleichen Bedingungen aufnehmen kann. Wenn es uns erlaubt wäre, die Parallele zwischen dem Kampf auf dem Felde der Landwirthschaft und dem Kriege, welche wir oben versuchten, weiter zu ziehen, so würden wir sagen, dass der mit Capitalien ausgerüstete grosse Grundbesitz mit dem kleinen capitallosen Besitz verglichen, in wirthschaftlicher Beziehung, dieselbe Bedeutung hat, wie auf militärischem Gebiet eine

gut organisirte Artillerie im Kampfe gegen Infanterie. Dort ist die Maschine der Arbeitskraft, hier der Kanone die persönliche Tapferkeit entgegengestellt.

Daraus folgt, dass den grossen Grundbesitz systematisch erdrücken und vernichten, — ebenso viel heisst, als unserem Vaterlande diejenigen Waffen aus den Händen schlagen, mit deren Hülfe es allein im Stande ist, auf dem Felde der Landwirthschaft den Kampf gegen das westliche Europa aufzunehmen. Den grossen Grundbesitz vernichten, heisst Russland in wirthschaftlicher Beziehung für immer zu der Rolle einer Macht zweiten oder dritten Grades verurtheilen.

Für die innere Volkswirthschaft hat der grosse Grundbesitz, der über Capitalien und Vorräthe verfügen kann, und dem es darum möglich wird, bei seinen Operationen den für diese günstigsten Moment abzuwarten, eine Bedeutung, in welche die Wenigsten bei uns volle Einsicht haben; er ist der Motor für Handel und Gewerbe, der Führer auf dem Felde der technischen Vervollkommnung, der Arbeitgeber und in Nothjahren der Ernährer der Bevölkerung.

Die Schwärmer, welche in Russland die Idylle jener guten alten Zeit herzustellen wünschen, in welcher unser Bauer in einer eigenen abgeschlossenen Welt lebte, in der es keine Steuereinnehmer, Polizeiverwaltungen, Wucherer und Gutsbesitzer gab, — in der noch keine Rekrutenaushebungen, keine Gefängnisse und keine Geldstrafen vorkamen, erscheinen somit als volkswirthschaftliche Poeten, welche ein Utopien wollen, das nur in ihren Träumen lebt. Sie wünschen ihrem Vaterlande eine politische Macht und ökonomische Entwickelung von derselben Qualität wie das westliche Europa sie besitzt und bestreben sich gleichzeitig die Vorbedingungen zu beseitigen, die die Grundlagen dieser Entwickelung bilden, — Selbständigkeit der Person, Achtung vor dem Eigenthumsrecht, Anhäufung von Capitalien, — sie wollen mit einem

Worte auf ökonomischem Gebiet das Problem der Quadratur des Zirkels lösen.

Wir haben schon gesagt, dass die Staatswirthschaft eine sehr complicirte algebraische Formel darstellt, die indessen in ihre Elementargrössen aufgelöst werden kann. Diese Elementargrössen bestehen in dem was jedes einzelne Glied der Gesellschaft, was Peter, Jwan, Semen etc. im Hause, auf dem Felde und im Walde leisten. Sobald die Quantität oder Qualität dieser Elementargrössen verringert oder geschwächt wird, kann deren allgemeine Summe, d. h. die Macht des Staats, die Entwickelung der Volksindustrie, des Handels und der Landwirthschaft nicht erhöht werden. In dieser einfachen und doch nicht gehörig erkannten Wahrheit besteht unserer Meinung nach des Pudels Kern: in der Erkenntniss des Gegensatzes, der zwischen dem gegenwärtigen Zustande und den landläufigen theoretischen Phantasien und büreaukratischen Voraussetzungen und deren Resultaten besteht. Dieser Widerspruch muss so bald als möglich aufgehoben werden, denn sonst wird die Spaltung und die Kluft zwischen der Theorie und Praxis, zwischen nicht zu realisirenden Hoffnungen und deren Verwirklichung, mit jedem Tage grösser werden.

XVII.

Ohne in das Detail der Maassregeln einzugehen, die zur Beseitigung der im vorhergehenden Kapitel erwähnten Kluft zwischen Theorie und Praxis nothwendig sind, wollen wir hier nur die Ueberzeugung aussprechen, dass unsere innere Politik, nachdem sie binnen kurzer Frist umfassende und eingreifende Reorganisationen vollzogen hat, welche in anderen Staaten Jahrhunderte in Anspruch nahmen, — eine entschieden conservative werden muss. Vor allem ist

es nothwendig, demjenigen Objecte Aufmerksamkeit zuzuwenden, welches der zerstörenden Thätigkeit unserer Doctrinäre ganz besonders ausgesetzt gewesen ist: dem Grundbesitz.

Vor allen Arten Eigenthum ist der am Grund und Boden seiner Natur nach politischen, socialen und ökonomischen Angriffen am meisten exponirt. Das bewegliche Eigenthum kann sich, sobald seine Sicherheit durch wirthschaftliche Krisen oder revolutionäre Umwälzungen bedroht erscheint, in Länder und Verhältnisse zurückziehen, die ihm günstigere Aussichten gewähren. Ein einziger Federstrich reicht häufig dazu hin, diese rettende Operation zu bewerkstelligen. Die Leichtigkeit, immer neue Formen annehmen und überall heimisch werden zu können, macht die Hauptstärke des beweglichen Vermögens aus.

Anders steht es mit dem unbeweglichen Vermögen, besonders mit dem ländlichen Grundbesitze. Er bildet einen unbeweglichen Theil der heimathlichen Erde, an die er mit unauflösbaren Banden gekettet ist; sein Gedeihen geht nur mit dem Wohlstande des gesammten Staates Hand in Hand; er ist dem Untergange zuerst geweiht, wenn politische, sociale und ökonomische Erschütterungen heranziehen. In Kriegszeiten wird er mit Ruinen bedeckt, mit dem Blute der Feinde und seiner eigenen Söhne getränkt: zu jeder Zeit mit dem Schweisse der Mehrheit der Bevölkerung gedüngt.

Der ländliche Grundbesitz, die höchste und edelste Form des Eigenthums, ist die Basis jeder wahrhaften Aristokratie, der sicherste Kitt für den Bau eines Staates, die sicherste Stütze für das monarchische Princip. Wahrhaft gebildete Völker und Staaten haben die Bedeutung des ländlichen Grundbesitzes für das politische, sociale und ökonomische Leben stets gewürdigt, ihn immer gegen seine unzähligen grossen und kleinen Feinde geschützt. Aus tausend Gründen ist er dieses Schutzes bedürftiger, als das bewegliche Vermögen.

Aber nicht allein der ländliche Grundbesitz, sondern jede Form des Eigenthums, jede Individualität muss sich gleicher Sicherstellung durch das Gesetz und die regierende Gewalt zu erfreuen haben.

Mögen Verbrechen und Vergehen die verdiente Strafe finden, ohne dass dieselbe in Grausamkeit ausartet, aber auch ohne dass sie durch Schwäche wirkungslos gemacht wird; mögen die Richter von der Ueberzeugung durchdrungen werden, dass dem Verbrecher erwiesene übermässige Milde eine Grausamkeit gegen dessen Opfer ist.

Ueber diese Grundsätze sind die Leute, welche sich russische Demokraten nennen, freilich längst erhaben. Aber wir leben nicht in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, sondern in Russland, dem monarchischen Staate; wir sind nicht Bürger einer Republik, sondern Unterthanen des russischen Zaren. Möge das junge Amerika seine mächtigen Kräfte an der Verwirklichung des demokratischen Princips versuchen; das alte Europa hat auf einem andern Wege seine Entwickelung erlangt und, was in Amerika für ein Zeichen der Jugend und des Uebermaasses an Kräften zu gelten ein Recht hat, kann für Europa nur der Vorbote des Verfalles und seniler Erschöpfung sein.

Wir sind zum Schlusse gelangt, eine ebenso schwere wie undankbare Pflicht erfüllend. Wir haben sie erfüllt ohne Parteilichkeit für die einen oder die andern Interessen, ohne Hintergedanken, und in der redlichen Absicht dem Parteigeiste der Gegenwart fremd zu bleiben, durch Beweise und Thatsachen zu überzeugen, nicht durch Leidenschaft Leidenschaften anzufachen.

Die hohe Bedeutung der unter der gegenwärtigen Regierung vollendeten Reorganisation vollständig anerkennend, haben wir nicht die Absicht gehabt, dieselbe zu entmuthigen oder ihr hindernd in den Weg zu treten, sondern im

Gegentheil gewünscht, die Hemmnisse ihrer weiteren Entwickelung aufzusuchen und dadurch zu ihrer Beseitigung beizutragen.

Von der Interessensolidarität aller einzelnen Theile des gesellschaftlichen Organismus durchdrungen, haben wir nicht den Zweck gehabt, den grossen Grundbesitz auf Rechnung des kleinen, den Adel auf Kosten des Bauern, die Landwirthschaft auf Kosten des Handels, das Land zum Schaden derer die es bauen zu vertheidigen; wir haben blos auf diejenigen Theile des Organismus hingewiesen, deren Thatkraft zum Schaden des Ganzen gedrückt und niedergehalten wird, ganz besonders zum Nachtheile derselben Gesellschaftsschicht, in deren Interesse unsere Gegner zu handeln glauben. Wenn wir der Sache des grossen Grundbesitzes nachdrücklicher das Wort geredet haben als dem kleinen Grundbesitz, wenn wir nicht nur für das Interesse des Bauern, sondern ganz besonders für das Interesse des Bodens eingetreten sind, welchen derselbe bebaut, so ist das geschehen, weil wir geglaubt haben, dass in dem gegenwärtigen Kampfe der gesellschaftlichen Kräfte und Interessen die einen Factoren die schwächeren und benachtheiligteren seien. Wenn wir für Ordnung und Selbstbeschränkung eintraten und vor der Auflösung warnten, die von Einigen mit dem heiligen Namen der Freiheit belegt wird, so geschah das, weil unserer Ansicht nach der Pendel des russischen gesellschaftlichen Lebens auf die eine Seite, auf die Seite der Anarchie neigt. Wir wissen die tüchtigen Eigenschaften des russischen Bauern, dieses hochbegabten Naturkindes, seine Vielseitigkeit, Geduld und Gutmüthigkeit vollkommen zu schätzen, aber gerade darum haben wir uns verpflichtet geglaubt, auch die Irrwege namhaft zu machen, auf welche diese Fähigkeiten und Eigenschaften zum Schaden für die materiellen und moralischen Kräfte des Volkes geleitet zu werden drohen.

Man kann uns zum Vorwurf machen, dass wir eine rein negative Kritik der jetzt bestehenden Ordnung der Dinge geübt haben, ohne positiv angeben zu können, wie aus der gegenwärtigen schwierigen Lage herauszukommen wäre.

Darauf haben wir zur Antwort, dass wir nicht im Stande sind, die Pflichten des Gesetzgebers und Regenten zu übernehmen. Wir haben nur auf die allgemeine Richtung hingewiesen, in der unserer Meinung nach gehandelt werden muss; wir haben uns zu Gunsten einer conservativen innern Politik ausgesprochen; wir haben auf die Nothwendigkeit hingewiesen, das Eigenthumsrecht zu erhalten und die Productivität des Landes und seiner Bewohner zu heben. Wir haben daran erinnern wollen, dass es an der Zeit sei die bereits in Angriff genommenen Fragen wirklich zu lösen, und nicht immer neue Fragen aufzuwerfen. Wir haben ferner an die Nothwendigkeit erinnern wollen, endlich ein Gesetz für das Forstwesen zu emaniren, das jetzt bestehende schädliche Accisesystem zu reorganisiren, die Selbstverwaltung wohlfeiler einzurichten und zu vereinfachen, und auf Gesetze zu denken, die geeignet wären, Person und Eigenthum jeder Art vor Infractionen sicher zu stellen. Es ist die Sache der Regierung, diese Gesetze auszuarbeiten. Die höchste Staatsgewalt hat in ihrem Rescripte vom 13. Mai 1866 einen Aufruf zur Belebung aller brauchbaren Kräfte zur Befestigung der tüchtigen Grundlagen erlassen, an denen unser Russland so reich ist. Was uns betrifft, so bestand unsere Aufgabe hauptsächlich in der Darstellung eines treuen Bildes der Verfassung, in welcher Russlands ländliche Zustände sich im Jahre 1868 befanden. Ob wir diese gewissenhaft und leidenschaftslos erfüllt haben, darüber steht das Urtheil Anderen, nicht uns zu.

Wie entmuthigend auch das von uns entfaltete Bild sein möge, so ernst die Schäden sind, an denen die russi-

sche Gesellschaft zufolge der letzten grossen Umwälzungen laborirt, es darf nicht vergessen werden, dass 22 Millionen Menschen denselben Menschenrechte zu danken haben. Dank den von dem gegenwärtig lebenden Geschlechte gebrachten Opfern, werden kommende Generationen mit um so grösserer Dankbarkeit auf die von uns durchlebte Zeit zurückblicken können, aus deren Dunkel der leuchtende Name Alexander hervorstrahlen wird.

DIE ORGANISATION DER LÄNDLICHEN VERWALTUNG UND JUSTIZ.

I.

In der Gegenwart giebt es kaum einen zweiten Staat, in welchem der Gegensatz zwischen Stadt und Land so scharf ausgeprägt wäre, wie bei uns in Russland. In Bezug auf Lebensannehmlichkeiten, Verwaltung, Wirthschaft, Sanitätspflege, Bildung, Mittel für Kinder-Erziehung, Sicherstellung von Person und Eigenthum, finden wir in unseren Residenzen und grösseren Städten die Mehrzahl der Bedingungen vereinigt, die eine civilisirte Gesellschaft verlangen kann in dieser Beziehung stehen wir mit dem westlichen Europa in vielen Stücken auf gleicher Stufe. Aber jenseit der Mauern dieser Städte beginnt bei uns das Land, oder wie man in Russland technisch sagt, der „Kreis", d. h. ein ungeheurer Flächenraum, der (die Region der schwarzen Erde ausgenommen) mit Sümpfen und Wäldern bedeckt ist, zwischen denen nur äusserst selten ein Stückchen bebautes Land herausragt; — in der Region der schwarzen Erde bietet sich dem Auge statt der Sümpfe und Wälder eine waldlose öde Steppe dar. Die „in den Kreisen" zerstreute Bevölkerung lebt ausserhalb der civilisirten Welt, während der einen Hälfte des Jahres von Schnee gefangen gehalten, während

der andern gewöhnlich im Sumpfe untergehend oder in der Dürre verschmachtend. Mit Ausnahme weniger Oertlichkeiten, die sich dank ihrer Lage oder aus anderen Gründen, besonderer Vortheile zu erfreuen haben, lebt man bei uns auf dem Lande noch wie in den fabelhaften Zeiten der Urväter. Der Mangel an Communicationsmitteln und an allem, was ausserhalb des Rahmens der primärsten Bedürfnisse liegt, endlich die Entfernung von allen schützenden Autoritäten, bewirken, dass das Landleben in vollkommenem Gegensatz zum Leben der Städte steht. Das flache Land ist hinter unseren Städten um mehrere Jahrhunderte zurückgeblieben.

Es fragt sich, ob dieser Eigenthümlichkeit der Verhältnisse bei uns gehörig Rechnung getragen, ob sie auch nur vollkommen verstanden wird?

Eine öffentliche Meinung ist zwar auch in Russland vorhanden, sie kann aber nur in der Stadt zum Ausdruck gelangen, sie wird von einer periodischen Presse geleitet, deren Mitarbeiter und Correspondenten, wenige Ausnahmen abgerechnet, das flache Land nie anders als auf der Durchreise berührt haben. Ist es demnach zu verwundern, dass die Mehrheit unserer städtischen Bewohner keine klare Vorstellung vom Landleben hat und über dasselbe nur nach Hörensagen urtheilt?

Wenn wir an die Anordnungen der Regierung und an den Geist unserer Gesetzgebung näher herantreten, so werden wir gewahr, dass die Regierung vornehmlich aus Beamten zusammengesetzt ist, die in Städten erzogen und gross geworden sind und unter dem directen Einflusse der in der städtischen Gesellschaft vorherrschenden Meinungen stehend, den zwischen dem Stadt- und Landleben Russlands vorhandenen grellen Unterschied ziemlich regelmässig übersehen. Man kann positiv behaupten, dass der grösste Theil unserer

Gesetze, Reglements, Instructionen und Verordnungen für die Städte und von Städtern geschrieben worden sind und dass man sich um ihre Anwendbarkeit auf die „Kreise", auf das flache Land, kaum gekümmert hat.

Aus diesem Grunde kommen viele unserer Gesetze und administrativen Anordnungen nur in den Städten wirklich zur Ausführung, während sie in den Kreisen ihre Existenz auf dem Papiere beginnen und enden, weil sie geradezu unausführbar sind. Während der letzten Cholera-Epidemie wurde per Circulär an alle bäuerlichen Bezirksverwaltungen eines gewissen Gouvernements der Befehl erlassen, täglich genaue Berichte über die Zahl der an der Cholera Erkrankten, Genesenen und Verstorbenen, über die der Erkrankung der einzelnen Individuen vorhergegangenen Verhältnisse, deren Lebensweise u. s. w. zu erstatten. In der Mehrzahl dieser Bezirke geht und kommt die Post aber wöchentlich nur einmal, in anderen nur alle vierzehn Tage. Es versteht sich von selbst, dass dieses für Städte geschriebene Circulär für das flache Land ein todter Buchstabe blieb. Dieses Beispiel ist typisch.

Wenn man einen Blick auf unsere Local-Administration wirft, so kann man sich davon überzeugen, dass die für die Organe derselben erlassenen Gesetze und Reglements allenfalls in den Kanzleien der Gouvernements-Regierungen und Kreispolizei-Verwaltungen erfüllt werden und erfüllt werden können. Was aber geschieht in den bäuerlichen Bezirks-Verwaltungen?

Diese Verwaltungen sind gegenwärtig die einzigen directen Organe der Administration nicht allein für Bauerngemeinden, sondern für das flache Land im Allgemeinen. Die Kreispolizeibeamten sieht man jetzt nur höchst selten in Dienstgeschäften umherfahren; die Zeiten sind vorüber, wo sie fast nur im Wagen lebten. Die Thätigkeit der Kreis-

polizei beschränkt sich jetzt auf den Erlass „strenger" Vorschriften an die bäuerlichen Bezirks-Verwaltungen, die mit Schreibereien überlastet werden und sehr häufig Aufträge übernehmen müssen, die ihnen nach dem Gesetz gar nicht zukommen.

Diese Bezirks-Verwaltungen haben der ihnen gesetzlich obliegenden Verpflichtungen übrigens schon mehr als genug. Sie besorgen die Rekrutenaushebung, sie schliessen Verträge mit den sich miethweise stellenden Stellvertretern der Rekruten, beaufsichtigen die gehörige Leistung aller Krons-, Gouvernements- und Gemeinde-Prästanden, die Beitreibungen der Loskaufs- und Obrok-Summen, sie verwalten die Korn-Vorrathsmagazine, sie überwachen die Assecuranzcassen auf dem Lande, repariren Strassen, stellen Fuhren, controliren durch Handels-Ausschüsse den gesetzlichen Gang des Handels. Diese bäuerlichen Bezirks-Verwaltungen besorgen ferner die Ausreichung von Pässen, sie regeln den Aus- und Eintritt in die Gemeinden, sie sammeln statistische Auskünfte und zwar nicht allein über die Zahl der Bevölkerung, sondern auch über die Zahl der im Bezirke gelegten Eier; — durch sie wird endlich die die örtliche Bevölkerung betreffende Correspondenz geführt und für die Armenabgaben und deren Vertheilung gesorgt, der unzähligen „temporären" und „ausserordentlichen" Geschäfte nicht zu gedenken. Bei jeder solchen bäuerlichen Bezirks-Verwaltung bestehen ein Bezirksgericht und ein Ausschuss für den Handel, bei einigen bestehen ausser Spar- und Hülfscassen auch Schulverwaltungen, — in dieser Behörde finden sich mit einem Worte Functionen aller Ministerien vereinigt, das Ministerium des Auswärtigen allerdings ausgenommen.

Und wer steht an der Spitze dieser Bezirks-Verwaltung? Ein Bauer, der nur halbwegs, zuweilen aber auch gar nicht zu lesen und zu schreiben versteht: der Bezirks-Aelteste. Ihm

zur Seite ein nicht immer nüchterner und sehr häufig spitzbübischer Schreiber. Alle gebildeten Gruppen der Bevölkerung sind von jedem Einflusse auf die bäuerliche Verwaltung ausgeschlossen. Obgleich der bäuerliche Bezirk auf allen Seiten an das adlige Gut grenzt und mit demselben genau dieselben Interessen hat, — ist der „Bezirk" bei uns in administrativer wie juristischer und moralischer Beziehung von dem herrschaftlichen Gut losgelöst, jeder Einfluss des Gutsbesitzers systematisch abgeschnitten.

Der gebildete und wohlhabende Gutsbesitzer mit seinem gewöhnlich bedeutenden, inmitten der Bestandtheile des Bauerlandes belegenen Areal, seinem gewöhnlich in der Mitte des Dorfes belegenen Hofplatze, bleibt der Bevölkerung, in deren Mitte er lebt, vollkommen fremd, obgleich er mit ihr gleichen Stammes und gleicher Religion, Fleisch von ihrem Fleisch und Bein von ihrem Bein ist. Während der Gutsbesitzer unter den vielen ihn umgebenden „gemeinsamen Besitzern" nicht nur der einzige Repräsentant persönlichen und erblichen Eigenthums, sondern zugleich der alleinige Inhaber von so begehrenswerthen Dingen wie Wäldern, Wiesen und Wasserstrassen ist, deren die übrige Bevölkerung dringend bedarf, ist er vor Gewaltthätigkeiten bezüglich seines Eigenthums und seiner Person nur geschützt, wenn in der rings um ihn wohnenden Bevölkerung ein Gefühl der Furcht aus früheren Zeiten oder eine dunkle Anerkennung seines moralischen Uebergewichts übrig geblieben ist. Von einer Autorität, die ihm zustände, ist auch nicht die Rede.

Sogar der Friedensvermittler hat nach dem Gesetze nicht das Recht, sich in die innere Verwaltung des Bezirks zu mischen. Wenn er es dennoch thut, so geschieht es nur aus moralischem Pflichtgefühl und wenn die Unordnung gar zu arg geworden ist. Die gesetzlich erlaubte Oberaufsicht des Gutsbesitzers über temporär gebundene Bauern (d. h. die-

jenigen Gemeinden, die ihr Land noch nicht gekauft haben), ist ein blos nominelles Recht und erstreckt sich überdies nicht über die bäuerlichen Eigenthümer.

Was haben die Bezirksverwaltungen und Bezirksversammlungen bisher geleistet?

Die ersteren sind aus den Dorfältesten der zum Bezirke gehörigen Dorfgemeinden zusammengesetzt, Leuten, die gewöhnlich weder zu lesen noch zu schreiben verstehen. Wenn man sie zuweilen einberuft, so geschieht es nur, um ihnen mündlich Befehle zu geben. Dem Geschäftsgange dieser Verwaltungsstelle zu folgen, sind sie nicht im Stande; wenn das geschehen sollte, so müssten sie den Verhandlungen derselben fortwährend beiwohnen. Da die Dorfältesten aber nicht selten auf einer Entfernung von 10 bis 20 Wersten vom Centralpuncte des Bezirks leben, so ist daran nicht zu denken. So geschieht es, dass die Bezirksverwaltungen in der Praxis eigentlich gar nicht existiren. Es giebt Bezirksälteste und deren Schreiber, auch Localitäten für dieselben, aber Bezirksverwaltungen d. h. Behörden giebt es nicht und kann es nicht geben.

Und wie steht es um die Bezirks- und Dorfversammlungen? Dieselben sind ungeregelte Zusammenkünfte, auf denen die Schreier im Vordergrunde stehen und die Hauptrolle spielen, während der redliche, friedfertige Bauer sich stillschweigend zurückzieht. Wenn man die Arbeitstage zusammenzählt, die diesen verschiedenen zum Zwecke der Selbstverwaltung bestimmten Versammlungen und den gewöhnlich darauf folgenden Trinkgelagen geopfert werden, so muss der Verlust für die Volkswirthschaft nicht nach Tausenden, sondern nach Millionen von Rubeln berechnet werden.

Diesen Verlust könnte man verschmerzen, wenn dem Bauernstande durch die erwähnten Versammlungen irgend

welche Mittel zur Befriedigung geistiger oder sittlicher Bedürfnisse geboten würden. Thatsächlich bringt der Bauer von denselben nur das Bewusstsein nach Hause, dass seine durch die Gemeindeverfassung verschuldete vollkommene Ohnmacht ihn daran verhindere, mit eigenen Kräften zu irgend welchen geregelten Zuständen zu gelangen. Hat er überhaupt einen Eindruck, so ist es das Gefühl des trostlosesten moralischen Druckes.

Bei der Entwickelungsstufe, auf welcher der russische Bauernstand steht, kann die demselben octroyirte Selbstverwaltung eigentlich nur zu zwei Resultaten führen und diese stellen sich häufig genug ein. Entweder erlangt der grösste Taugenichts in der Gemeinde das Uebergewicht, während der arbeitsame und friedfertige Bauer unterdrückt, überhaupt jede Selbständigkeit, jede Ueberlegenheit des Einzelnen zurückgedrängt und jedes persönliche Eigenthumsrecht mit Füssen getreten wird, — oder es herrscht Anarchie und eine vollständige sittliche und wirthschaftliche Auflösung tritt ein. Was die Vorschriften anlangt, welche von oben her erlassen werden, so werden dieselben entweder gar nicht, oder nur auf dem Papiere erfüllt.

Das Bezirksgericht ist nicht der Rede werth, seine vollständige Untauglichkeit hat sich durch die bisher gemachten Erfahrungen herausgestellt, und wird durch das Misstrauen, das die Bauern ihm entgegen tragen, täglich aufs Neue bestätigt.

Auf das schwankende Fundament dieser „rein demokratischen" Selbstverwaltung des Bauernstandes, sind ausser den früher schon eingeführten Gemeinde- und Polizei-Institutionen, noch die verschiedenen Stockwerke unserer neuen Landschafts-Repräsentation gethürmt worden.

Welche Bedeutung haben diese letzteren für unsere ländlichen Zustände erlangt?

Wir haben schon oben zu der Bemerkung Gelegenheit gehabt, dass die mehr oder weniger erfolgreiche Wirkung gouvernementaler Anordnungen und neuer Organisationen in Russland gewöhnlich nach den Früchten beurtheilt wird, welche dieselben dem städtischen Leben getragen haben. Das Friedensrichter-Institut hat den Stadtbewohnern ein leicht zugängliches, rasch arbeitendes, und wir wollen hoffen, gerechtes richterliches Forum geschafft. Daraus wird nun ohne Weiteres der Schluss gezogen, dass dieses Institut für die ländlichen Zustände dieselbe segensreiche Bedeutung haben müsse. Grade ebenso wird vornehmlich in den Städten über Verbesserung der Landwirthschaft, über Gründung von Bauerschulen, Sanitätseinrichtungen u. s. w. räsonnirt und für die öffentliche Meinung ist es bereits ausgemacht, dass die materiellen und moralischen Kräfte des Volkes sich dank diesen neuen Einrichtungen schon merklich gehoben haben.

Aber der Gegensatz, der zwischen den Verhältnissen unserer Städte und denen des Landes besteht, macht sich grade hier in peinlichster Weise geltend. Was mit Nutzen und Erfolg in den Städten Anwendung finden kann, ist oft für die bäuerlichen Zustände völlig gleichgültig, weil unanwendbar und wirkungslos. Die Trennung der Justiz von der Verwaltung mag in unseren Städten sehr nützlich, ja sogar nothwendig sein; für die ländlichen Zustände hat sie eine rein negative Bedeutung. Diese Wahrheit hat der verdienstvolle Akademiker und Volkswirth W. P. Besobrasow auf Grund der Erfahrungen, die er als Friedensrichter gemacht, in seinem bemerkenswerthen Aufsatze: „Gedanken über die Competenz der Friedensrichter" (мысли по поводу мировой судебной власти) in überzeugendster Weise nachgewiesen.

Selbst in den höchstgebildetesten unter den Staaten des Auslandes besteht auf dem flachen Lande für die unteren Instanzen nirgend eine strenge Trennung der Justiz von der

Verwaltung. In England ist der Friedensrichter zugleich Richter, Polizeibeamter und Anwalt der wirthschaftlichen Interessen, und die Friedensrichterversammlungen sind zugleich juridische, wirthschaftliche und administrative Instanzen. Das Leben selbst fordert eine Organisation dieser Art, und nur ein künstlicher Zwang vermag den Bestand einer Trennung dieser Competenzen, wie sie in unseren Kreisen jetzt besteht, für die unteren Instanzen aufrecht zu erhalten. Unter den gegebenen Verhältnissen ist die Trennung der Gewalten ebenso unpraktisch, als wenn man in einem kleinen Dörfchen besondere Läden für Colonialwaaren, andere für Kleider, oder Luxusgegenstände u. s. w. errichten wollte. Die Bauern würden sich über eine derartige Theilung der Arbeit wohl wundern, ein genügender Absatz würde aber deshalb nicht erzielt werden. Natürlich ist das in den höher entwickelten Lebenssphären, wo die Trennung der Gewalten und die Theilung der verschiedenen industriellen Branchen nicht allein möglich, sondern nothwendig sind, ganz anders; denn hier werden ganz andere Ansprüche gemacht und sind andere Voraussetzungen vorhanden.

In jedem Kreise eines russischen Gouvernements bestehen gegenwärtig folgende Autoritäten:

1) Eine Kreispolizeiverwaltung mit den ihr untergebenen Polizei-Aufsehern (Stanowüje Pristawi), Hundertmännern (Sotskije) und Zehntmännern (Dessjätskije).
2) Die Friedensvermittler und deren Versammlungen, sammt den ihnen untergebenen bäuerlichen Bezirksältesten und Dorfältesten. Diese Beamten und Behörden haben eine administrative und theilweise executive, bezüglich des Bauerlandes eine juridische Autorität.
3) Die Friedensrichter und Friedensrichter-Versammlungen sammt den ihnen untergebenen Untersuchungsrichtern (die juridische und executive Autorität).

4) Die Kreisversammlungen der Landschaft sammt Verwaltungs-Ausschuss (Uprawa) als wirthschaftliches Institut.
5) Der Comité für Naturalprästanden und für die Verwaltung der Reichsprästanden.
6) Verschiedene ständische Institute, als: Adelsversammlungen, Vormundschaftsbehörden u. s. w.

Es fragt sich nun, von wem all' diese Posten und Aemter verwaltet werden. Sind in unseren Kreisen etwa die Friedensrichter Juristen, die Vorsitzer und Glieder der Landschafts-Verwaltungen Volkswirthe, die Isprawniki und Pristawi etwa speciell für diesen Administrationszweig gebildete Polizeibeamte? — Absolut nicht. Für das laufende Triennium wird aus der Zahl der vorhandenen Gutsbesitzer Einer, den wir Jwanow nennen wollen, zum Friedensrichter, ein Anderer, Feodorow, zum Vorsitzenden oder Mitgliede der Landschafts-Uprawa gewählt — den Posten des Friedensvermittlers erhält Nikolajew und den des Isprawnik Semenow. Für das folgende Triennium werden die Rollen gewechselt, veränderter Umstände halber oder einfach weil es der Kreisversammlung oder der Gouvernements-Obrigkeit so beliebt; dann wird Jwanow zum Director des Landschafts-Ausschusses, zum Friedensrichter Feodorow ernannt, Nikolajew bittet um den Posten des Isprawnik, und Semenow will Friedensvermittler werden, der Gang der Dinge bleibt aber genau der frühere.

Die Friedensrichter, Friedensvermittler, die Vorsitzer und Glieder des Verwaltungs-Ausschusses der Kreislandschaft, die Polizeiaufseher und Untersuchungsrichter leben „im Kreise" und wenn sie zugleich Gutsbesitzer sind, auf ihren Gütern, gewöhnlich Einer in der Nachbarschaft des Andern, und so machen sie auf denselben Wegen Touren von 100 Werst, besuchen dieselben Behörden und beschäf-

tigen sich Jeder in seinem Verwaltungsgebiet — wenn man genauer zusieht, mit denselben Gegenständen.

Als Beispiel soll uns der nachstehende sehr häufig vorkommende Fall dienen. Der Polizei-Aufseher bringt durch den Kreisaufseher zur Kenntniss des Landschafts-Ausschusses, der die wirthschaftlichen Interessen des Kreises zu wahren hat, dass der Kreisweg auf irgend einer Stelle unfahrbar geworden sei. Der Vorsitzer der Uprawa begiebt sich an Ort und Stelle und nachdem er sich von der Richtigkeit des Polizeiberichtes überzeugt hat, ordnet er die von den Bauern *in natura* auszuführende Wegereparatur an, indem er die Beaufsichtigung dieser Abeit dem Stanowoi (Polizei-Aufseher) überträgt; dieser begiebt sich an Ort und Stelle und befiehlt — wie das üblich ist — „auf's Strengste," die sofortige Reparatur des Weges. Der Weg aber — das ist gleichfalls üblich — wird zum angesetzten Termine nicht gehörig oder auch gar nicht reparirt, oder die Reparatur ist so beschaffen gewesen, dass die Passage nur noch schwieriger geworden ist, als sie vorher war. Der Stanowoi berichtet darüber dem Isprawnik und dieser wendet sich an die Uprawa (Landschafts-Ausschuss), deren Vorsitzer sich auf's Neue an Ort und Stelle begiebt, um die Gründe zu ermitteln, aus denen die Arbeit ungenügend geleistet worden. Die Ursachen sind gewöhnlich zweifacher Natur; sie rühren von Nachlässigkeit und mangelhafter Anordnung seitens der örtlichen Autoritäten und von Unvernunft und Faulheit der Bauern her. Die eine Hälfte der requirirten Bauern hat, statt den Weg zu repariren, die ganze Zeit in der nächstbelegenen Schenke verbracht, den letzten Heller vertrunken, sich dann gezankt und geprügelt, und ist schliesslich *quasi re bene gesta* nach Hause gefahren. Während dessen hat die andere Hälfte unter Leitung des Dorfältesten grosse Steine, statt wie vom Stanowoi anbefohlen ward, kleine Steine,

oder auch nur reinen Lehm angeführt, weil dieser sich gerade in der Nähe vorfand. Der Vorsitzer der Uprawa findet, dass es nothwendig ist, den Dorfältesten und die Bauern in Strafe zu nehmen; hierüber macht er, den bestehenden Gesetzen gemäss, eine Mittheilung an den Friedensvermittler, bezüglich der zu decretirenden Strafe aber übersendet er die Anklage-Acten dem Friedensrichter. Beide Beamten begeben sich an Ort und Stelle um das *corpus delicti* in Augenschein zu nehmen, nachdem sie dem Vorsitzer der Uprawa und der Polizei, als den Anklägern, vorläufige Mittheilung gemacht, und Zeugen oder mit der Sache bekannte Personen zur Feststellung des Thatbestandes citirt haben. Nur sehr selten geschieht es, dass alle diese Requisitionen und Citationen zu rechter Zeit an den Ort ihrer Bestimmung gelangen; ein Theil dieser Ladungen wird gewöhnlich durch die dem Trunke ergebenen Boten oder Hundertmänner in irgend einer Schenke verloren oder bei irgend einem Gevatter, gelegentlich einer Hochzeit oder Taufe, vergessen. Da viele der geladenen Personen nicht erscheinen, kann das Urtheil des Richters nicht gefällt werden. Hierüber beginnt der Winter und das *corpus delicti* wird für sechs Monate mit Schnee bedeckt und dem Auge der wissbegierigen Autoritäten entzogen, im nächsten Frühjahre aber ist es nicht mehr möglich zu ermitteln, wer schuldig oder nicht schuldig war.

Auch die Bauern stellen darüber ihre Betrachtungen an; sie können schlechterdings nicht begreifen, warum der Stanowoi Nikolai Jwanowitsch, als er die Wegestelle schlecht fand, nicht sofort seinerseits die nöthige Reparatur angeordnet hat, zu der damals nur einige Fuhren des geeigneten Materials nöthig waren, und warum er statt dessen nach dem Vorsitzer der Uprawa, Jwan Nikolajewitsch, schickte; warum dieser gekommen ist ohne das Geringste

zu thun, und warum er, nachdem er den Weg in Augenschein genommen, wiederum nach Nikolai Jwanowitsch geschickt hat, bleibt ihnen vollständig unbegreiflich. „Nikolai Jwanowitsch" — sagen sie — „hat uns freilich den Befehl gegeben, aber ich war damals etwas angetrunken, und wir dachten Alle, dass er nur bei guter Laune sei und zu scherzen beliebe. Dann kam aber wieder Jwan Nikolajewitsch und die Sache wurde ernsthaft. Nun, wäre es nochmals befohlen worden, so hätten wir ja wie sich's gehört reparirt, die Ungehorsamen aber wären bestraft worden. Aber nein! Jwan Nikolajewitsch befahl nur den Friedensmann Semen Andrejewitsch herzurufen, und den Andern, Alexander Andrejewitsch, sowie die ganze Obrigkeit zusammen zu trommeln. Nun sie kommen alle angefahren: einmal, noch einmal; vielen Vorspann haben sie in Anspruch genommen, wohl 30 Stück Pferde; und es war noch dazu Herbstzeit und die Pferdchen hatten's schwer. Auch wir mussten d'ran! Es traf sich, dass wir gerade dreschen oder zur Mühle fahren wollten, weil die Kinderchen nichts mehr zu essen hatten, aber der Hundertmann war hinter uns her. Marsch, zum Friedensrichter! hiess es. Kommt man dann wirklich zu Semen Andrejewitsch, so sagt er: ‚Ich habe Dich, Brüderchen, nicht gerufen, geh' zum Andern, zu Alexander Andrejewitsch, vielleicht hat er nach Dir verlangt.' Daran, dass Alexander Andrejewitsch hinter dem Wolfssumpfe, etwa 50 Werst von hier, wohnt, denkt er nicht. Ja, die Zeiten haben sich verändert, es giebt der Vorgesetzten gar zu viele und vor allen sollst Du Dich bücken — die Mütze kommt gar nicht auf den Kopf."

Um die Wirksamkeit unserer Local-Autoritäten bei der Vertheilung der ihnen obliegenden Pflichten zu exemplificiren, haben wir ein gewöhnliches und einfaches Beispiel angeführt. Aus diesem wird man sich einen Begriff davon

machen können, wie es bei complicirten Fällen hergeht, zumal wenn die verschiedenen Autoritäten, statt einander behülflich zu sein, sich zufolge von Reibungen und Streitigkeiten hemmen und chicaniren, was bei der Kleinlichkeit unseres ländlichen Lebens fast immer der Fall ist. Dann bricht ein wahres Unheil über den Köpfen der untergebenen Bevölkerung zusammen und der arme Bauer erfährt die alte Wahrheit: „*Quidquid delirant reges, plectuntur Achivi*" (russisch: „Wenn die Herren sich zanken, zittert dem Bauer der Zopf") an der eignen Haut.

Gehen wir weiter: aus was für Persönlichkeiten sind bei uns die Landschafts-Versammlungen der Kreise, deren Ausschüsse, die Friedensrichter- und Friedensvermittler-Versammlungen zusammengesetzt?

Wer die Verhältnisse unseres ländlichen Lebens nicht aus eigner Anschauung kennt, wird glauben, dass jedes dieser Institute vollkommen selbständig und von dem andern unabhängig handele. In der Praxis dagegen stellt sich die Sache so, dass die verschiedenen Versammlungen in den meisten Fällen aus denselben Personen zusammengesetzt sind, nur dass diese sich bald in grösserer, bald in geringerer Zahl und zu verschiedenen Zwecken versammeln.

Nehmen wir an, dass die landschaftliche Kreisversammlung aus 15 Grundbesitzern, 10 Bauern und 5 Städtern besteht, und dass von allen diesen nur die 15 Grundbesitzer und ein oder zwei Städter ihre Stellungen nicht nominell, sondern effectiv ausfüllen; berücksichtigen wir ferner, dass in den meisten Fällen die Wahl auf die einflussreichsten und geschäftskundigsten Personen fällt, die verschiedenen Posten mit Personen aus der Zahl dieser siebzehn Zurechnungsfähigen besetzt werden, — so wissen wir zugleich, dass die Friedensrichter- und Friedensvermittler-Versammlung und der Verwaltungsausschuss der Landschaft, genau aus

denselben Personen zusammengesetzt werden müssen, nur dass dieselben verschiedene Namen führen, bald active, bald Ehren-Friedensrichter und-Friedensvermittler, bald Vorsitzer, bald Mitglieder der Uprawa heissen.

Von allen diesen Posten ist gesetzlich nur der Posten des Friedensrichters mit andern Aemtern unvereinbar; alle übrigen Aemter können durch bereits beamtete Personen besetzt werden, wenn die Kreisinsassen von diesem Recht auch aus verschiedenen Gründen nicht immer Gebrauch machen. In einigen Kreisen wird der Nutzen einer Vereinigung des Friedensvermittlerpostens mit dem Vorsitz und der Mitgliedschaft in der Uprawa aus der einfachen arithmetischen Berechnung deducirt, dass es weit vortheilhafter ist, im Kreise sechs Friedensvermittler zu haben, die zugleich Mitglieder der Uprawa sind und im Umkreise von 50 Werst ihren Wirkungskreis haben, als drei Friedensvermittler und drei Mitglieder der Uprawa, von denen Jeder auf einen Umkreis von 100 W. seine Wirksamkeit ausdehnen müsste. Die Bestimmung über die Zahl und Grösse der Friedensvermittler-Bezirke hängt übrigens nicht von der Landschaft ab; die Friedensvermittler können aber ohne Verringerung ihrer Bezirke keine andern Posten übernehmen, und daher müssen *bon grè*, *malgrè* besondere Persönlichkeiten zu Vorsitzern und Mitgliedern der Uprawa gewählt werden. In vielen Kreisen werden, ungeachtet ähnlicher Hindernisse, dennoch jene Aemter auf eine und dieselbe Person cumulirt.

Wenn auf diese Weise die Landschaftsausschüsse der Kreise und die Versammlungen der Friedensvermittler und Richter gewöhnlich aus denselben Personen bestehen, oder doch wenigstens die Tendenz dazu vorherrscht, sie unter dem Vorsitze des Einen oder des Andern so zusammenzusetzen; wenn der ganze Unterschied nur in der äusseren

Form, d. h. darin besteht, ob die Sitzung mit oder ohne Uniform, mit oder ohne Gerichtsspiegel abgehalten wird; wenn die Landschaft sich nur dadurch erhält, dass sie all' die verschiedenen Verwaltungen aus denselben Personen zusammensetzt, — warum sind die einzelnen Autoritäten dann auf dem Papiere so scharf gesondert, während in der Wirklichkeit diese Abgrenzung illusorisch ist und wenigstens für eine lange Reihe von Jahren illusorisch bleiben wird?

II.

In den Kreisen, in denen die Friedensrichter-Institute eingeführt sind, haben die Bezirke der Friedensrichter eine Ausdehnung von mindestens 70 bis 200 Werst. Selten kommt es vor, dass der Friedensrichter im Centrum seines Bezirks wohnt; dagegen trifft es sich oft, dass aus Mangel an Persönlichkeiten, die geneigt wären dieses Amt zu übernehmen, Leute gewählt werden müssen, die ihren Wohnort ausserhalb der Bezirksgrenzen haben. Wenn man aber auch den gewöhnlichen Fall annimmt, dass der Friedensrichter an der äussersten Grenze seines Bezirks wohnhaft ist, so müssen die Bewohner der an der entgegengesetzten Grenze befindlichen Gegend immer noch 70 bis 200 Werst und noch grössere Entfernungen zurücklegen, um die Autorität zu erreichen, die allein im Stande ist, ihre Person und ihr Eigenthum zu schützen.

Infractionen in das Eigenthumsrecht beschränken sich in unseren Kreisen gewöhnlich auf Gegenstände von geringem Werthe, weil nur unbedeutende Capitalien, und auch diese nur zersplittert, vorhanden sind. Sie bestehen gewöhnlich in sich beständig wiederholenden Eigenthumsstörungen, welche eben wegen ihrer Kleinlichkeit und Häufigkeit, sehr schwer zu entdecken sind, und dennoch eine voll-

kommene Auflösung des Eigenthumsrechtes zur Folge haben. Da das Leben des Gutsbesitzers in jedem Augenblick und auf Schritt und Tritt durch diese Minutien vergiftet wird, so hat derselbe allen Grund, ein wenn auch ärmliches, so doch ruhiges Leben in der Stadt oder im Auslande, wo sein Eigenthum und seine Person sicher sind, der von ununterbrochenen Aergernissen heimgesuchten und überdies wenig lohnenden Existenz auf seinem Gute vorzuziehen.

Der besitzliche Adel Russlands hat bei Gelegenheit der jüngsten Reformen nicht etwa Rechten entsagt, die sich bereits überlebt und alle praktische Bedeutung verloren haben, er hat einen bedeutenden Theil seines Eigenthumes, in vielen Fällen die Mittel zur eignen Subsistenz und zur Erziehung seiner Kinder dem öffentlichen Wohl zum Opfer gebracht. Demnach ist er zu der Erwartung berechtigt, dass der ihm übrig bleibende Theil seiner Habe geschützt, nicht aber Beeinträchtigungen ausgesetzt werde, die bald in Eingriffen von Seiten der von ihm freigegebenen und mit seinem Lande dotirten Bevölkerung bestehen, bald unter den Namen von Humanitätszwecken an ihn herantreten. Es haben die beständigen Walddefraudationen bereits gegenwärtig eine vollständige Ertragslosigkeit der Wälder zur Folge gehabt, und die Einnahmen aus denselben werden durch die nothwendigen Ausgaben für Ueberwachung derselben regelmässig verschlungen.

Ist es zu verwundern, dass unsere Bauern sich lieber eigenmächtig mit Holz versorgen, als das sie dasselbe kaufen, wenn man erfährt, dass die ganze Strafe darin besteht, dass die Diebe das erste und zweite Mal, wo sie beim Holzdiebstahle ertappt werden, den doppelten Werth des Gestohlenen erlegen müssen und erst das dritte Mal gefänglich eingezogen werden? Selbst bei einer hinlänglichen Zahl von gewissenhaften Waldwächtern, kann von zehn Holzdiebstählen

höchstens Einer entdeckt und bewiesen werden; mithin riskirt der Bauer im ungünstigsten Falle, von den zwanzig Balken, die er nach und nach gestohlen hat, vier bezahlen zu müssen. Die Rechnung ist, denke ich, klar genug; — ist der Bauer zweimal ertappt worden, so hütet er sich wohlweislich vor der Gefahr der Inhaftirung; statt zum dritten Male selbst in den fremden Wald zu fahren, sendet er dann seinen Sohn, Bruder oder Gevatter, indem er das materielle Risiko der Expedition übernimmt.

Wie oft werden ausserdem die Felder und Wiesen abgeweidet, wird das Korn vom Felde und während des Dreschens gestohlen, wie oft werden die wirthschaftlichen Werkzeuge verdorben, verloren, gestohlen oder im Geheimen verkauft, bei Transporten die Waare und das für die Pferde bestimmte Futter entwendet? Hundert ähnliche Verluste, die dem Gutsbesitzer mit oder ohne Absicht zugefügt werden, verschlingen nicht allein seine reine Einnahme, und machen jede geregelte Wirthschaft unmöglich, sie zwingen ihn sogar, als Ersatz für alle Mühe und alle Capitalien die er aufgewandt hat, noch zuzuzahlen.

Der Mensch erträgt im Allgemeinen ein ihn zeitweilig treffendes schweres Unglück leichter, als unaufhörlich wiederkehrende geringe Unannehmlichkeiten, gegen die er sich mit allen seinen Kräften erhebt, während er schwere Unglücksfälle als Schicksalsschläge hinnimmt. Gegen Verbrechen, die nicht zu den gewöhnlichen gehören, vermag man sich, weil sie ausnahmsweise Erscheinungen sind, ebenso zu schützen wie gegen wilde Thiere, die eben nicht häufig vorkommen; viel schwieriger ist es sich unzähliger dem Auge nicht sichtbarer kleiner Insecten zu erwehren, die in unsere Behausungen und Vorrathskammern dringen und dieselben untergraben, die Vorräthe verzehren und in uns selbst den Grund zu tödtlichen Krankheiten legen.

Sich auf eine Entfernung von 100 und mehr Wersten, zuweilen während der heissesten Arbeitszeit, einer kleinen Sache wegen an den Friedensrichter wenden, hiesse mit sehr geringer Hoffnung auf Erfolg auf's Neue Mühe und Geld vergeuden; des Gutsbesitzers Nachbarn sind Bauern, die im ungetheilten Gemeindebesitz leben, darum Alle dieselben Interessen haben, und zwar Interessen, die zu denen des persönlichen Eigenthums im Gegensatz stehen. Jeder Bauer sucht seinen Mitbruder zu vertheidigen, und wenn Einer sich entschliesst, den Schuldigen herauszugeben oder gegen ihn Zeugniss abzulegen, so hat er, wie man zu sagen pflegt, sein Leben verwirkt.

Angenommen, dass der Friedensrichter von Zeit zu Zeit auch den einen oder andern Spitzbuben zur Strafe oder doch zum Ersatz des verursachten Schadens verurtheilt, so erweist sich bei Ausführung des Urtheils regelmässig, dass bei dem Schuldigen nichts zu holen ist. In civilrechtlichen Sachen ist es gesetzlich nicht erlaubt, den Schuldigen durch Abarbeitung den Schaden ersetzen zu lassen; nach den bestehenden Gesetzen werden aber 5 Rubel Geldstrafe einem Tage Inhaftirung gleich gestellt. Auf diese Weise sitzt der zum Arrest verurtheilte Bauer, der, bei eigener Kost einen Tageslohn von durchschnittlich 30 Copeken, im Sommer von 50 Copeken (für den Fusstag) erwirbt, bei freier Kost und ohne jede Anstrengung binnen 24 Stunden die 5 Rubel ab, zu deren Erlegung er verurtheilt war, d. h. 20 oder 30 Mal mehr, als er in dieser Zeit hätte verdienen können. Faulheit und Bettelhaftigkeit sind auf diese Weise der Arbeitsamkeit und Wohlhabenheit gegenüber in Russland reich privilegirt.

Uebrigens leiden nicht nur die Grundbesitzer, sondern auch ebenso die Bauern unter unpraktischen Gesetzen und der weiten Entfernung von jeder schützenden und strafenden gerichtlichen Autorität. Diese Entfernung ist in sehr vielen

Fällen mit vollkommenem Mangel an obrigkeitlichem Schutz identisch. Die Folgen dieses Uebelstandes führen zu wirthschaftlicher Nachlässigkeit und sittlicher Verderbniss, sie werden daher für den Bauern noch sehr viel rascher empfindlich, als für den grossen Grundbesitzer. Familienstreitigkeiten und in Folge davon Familientheilungen, Nichtsthun und Festivitäten in den zahlreichen nahe gelegenen Schenken nehmen unaufhörlich zu, die Raufbolde haben allmälig völlig freies Feld gewonnen, da die Mittel, sie in Schranken zu halten, vollständig fehlen; und dazu kommt noch, dass der fleissige und ordentliche Bauer die Steuern für den Taugenichts zu zahlen hat, weil er mit ihm in ungetheiltem Gemeindebesitz lebt und dieser die solidarische Haftbarkeit aller Gemeindeglieder zur Folge hat. Ist es da zu verwundern, dass das Verderben des Bauernstandes tägliche Fortschritte macht?

So erweist sich die Einrichtung von nicht nur unparteiischen, sondern zugleich prompten und für Alle erreichbaren Gerichten als erste Bedingung zur Kräftigung und Genesung unserer durch eine lange Periode herabgekommenen ländlichen Zustände, vor allem der Landgemeinden. Dieses Ziel kann durch die viel empfohlene Vermehrung der Anzahl von hochbesoldeten Friedensrichtern nicht erreicht werden. Diese Massregel würde vielmehr den vollständigen Ruin der Bauern herbeiführen, da sie eine von denselben zu tragende Erhöhung der Steuern bedingen, für die Gutsbesitzer aber die Folge haben würde, dass diese fast alle Friedensrichter werden und sich schliesslich selbst aus eigener Tasche besolden müssten.

Nothwendig ist es ferner, der übertriebenen „Trennung der Gewalten“ zu steuern und die Autorität der vielen Beamten zu concentriren. Bei uns wissen selbst die sogenannten gebildeten Leute nicht immer, was sie sich unter der

„Trennung der Gewalten" eigentlich zu denken haben, der Bauer aber wird, wie wir gesehen haben, durch dieselbe nur verwirrt.

Einige weitere der Praxis entnommene Fälle sollen diese Thatsache illustriren. Eine Bauergemeinde hatte ihr Gemeindeland gekauft und auf Grund des Contractes eine Verpflichtung übernommen, dem Gutsbesitzer in einem bestimmten Zeitraume die schuldig verbliebenen Summen einzuzahlen. Auf Grund einer andern Abmachung hatte dieselbe Gemeinde von demselben Gutsbesitzer einige Ländereien gepachtet, welche nicht zu dem Gemeindelande gehörten. Den bestehenden Gesetzen gemäss sind auf Grund freiwilliger Vereinbarungen zu machende Beitreibungen durch den Friedensvermittler und die Polizei zu bewerkstelligen; in anderen Fällen wird die Beitreibung durch den Friedens- und Untersuchungsrichter vorgenommen. Die Wunderlichkeit einer solchen doppelten Gerichtsbarkeit wird noch erhöht, wenn es temporär gebundene Bauern (d. h. solche, die ihr Gemeindeland noch nicht zum Eigenthum erworben haben) sind, die die schuldigen Summen durch Naturalleistungen abzutragen oder sich zu Arbeitsleistungen für Benutzung gepachteter Ländereien verpflichtet haben. In solchen Fällen müssen die schuldigen Arbeitstage durch zwei verschiedene Autoritäten nach unter einander verschiedenen Arten des gerichtlichen Verfahrens beigetrieben werden. Als Pachtgeber hat der Gutsbesitzer bei einem Beamten, als Verkäufer des Gemeindelandes bei einem andern Beamten Hülfe zu suchen.

Noch ein Beispiel. Der Dorfälteste tritt, versehen mit dem Zeichen seines Amtes, in das Wirthshaus seines Dorfes und beleidigt daselbst einen andern Bauern aus demselben Dorfe; er versichert behufs Aufrechterhaltung der Ordnung in's Wirthshaus gegangen zu sein, der beleidigte Bauer da-

gegen behauptet, der Aelteste habe die Schenke nur besucht, um mit ihm gemeinschaftlich Branntwein zu trinken. Nun ist die Frage, ob die zugefügte Beleidigung eine Uebertretung der Amtspflicht des Beleidigers oder eine persönliche und private Beleidigung gewesen ist? Im ersteren Falle hat auf Grundlage von Art. 125 der allgemeinen Bauerverordnung der Friedensvermittler, im zweiten aber der Friedensrichter das Urtheil zu fällen. In einem solchen Labyrinthe wird sich auch der gewiegteste Jurist leicht verirren, und bei uns gehören wissenschaftlich gebildete Juristen überhaupt zu den seltenen Ausnahmen.

So steigern sich, dank dem Ueberflusse an Autoritäten, die Competenzconflicte, Missverständnisse und Streitigkeiten in's Unendliche. Der arme von Pontius zu Pilatus geschickte Bauer kratzt sich den Kopf und ist ausser Stande, über die neue unbegreifliche Ordnung der Dinge in's Klare zu kommen. Für so unentwickelte Menschen, wie unsere Bauern, sind vor allem Persönlichkeiten nöthig, Leute, die die richterliche, executive und wirthschaftliche Autorität in sich vereinigen. Mit Institutionen weiss der Bauer nichts anzufangen, er braucht Männer, zu denen er mit Vertrauen in seinen Nöthen und Aengsten die Zuflucht nehmen kann und die ihm wirklich zu helfen vermögen. Nur wo das der Fall ist, wird der Bauer die Obrigkeit achten und sich vor ihr beugen.

III.

Bei diesen Betrachtungen haben wir die Städte nicht berücksichtigt, da sie mit den ländlichen Interessen zunächst nichts zu thun haben. Ein Mittelstand im Sinne des westlichen Europa hat bei uns niemals bestanden und besteht auch gegenwärtig nicht. In den Grenzprovinzen des Reichs, wo es einen Mittelstand giebt, ist derselbe grösstentheils

aus Ausländern oder wenigstens aus Leuten nichtrussischer Abkunft zusammengesetzt; im innern Russland bildet der Kaufmannsstand, der allein hierher gerechnet werden könnte, einen unbedeutenden Theil der Bevölkerung.

Nach den Gesetzen über die Organisation unserer Landschaften ist ein übrigens nur geringer Theil unserer grossen, eine selbständige Entwickelung besitzenden Städte mit dem flachen Lande im Interesse einer theoretischen Ständeverschmelzung verbunden worden. In Wirklichkeit giebt es gar keine Interessen, welche diese Städte mit dem flachen Lande gemein hätten und die eine solche Verschmelzung erforderlich machten. In weitaus dem grössten Theile unserer Gouvernements-Landschaftsversammlungen spielen die städtischen Deputirten die Rolle theilnahmloser Zuschauer und Zuhörer; nehmen sie ausnahmsweise einmal an den Verhandlungen Antheil, so geschieht es nur, um theoretische Gesichtspuncte zur Geltung zu bringen. Man braucht, um sich davon zu überzeugen, nur die Journale dieser Versammlungen anzusehen; in ihnen ist immer nur von den wirthschaftlichen Interessen der „Kreise" die Rede, während die städtischen Interessen nie erwähnt werden.

Was unsere in socialer und wirthschaftlicher Beziehung jeder selbständigen Entwickelung entbehrenden kleinen Städte anlangt, so sind diese in Wirklichkeit nichts Anderes, als grosse Dörfer, und als solche bilden sie einen unablösbaren Theil der „Landschaft".

So bleiben eigentlich nur zwei Landstände übrig: der Bauernstand und der fast ausschliesslich aus Edelleuten bestehende Stand der Gutsbesitzer oder, was dasselbe bedeutet, der persönlichen Eigenthümer von Grund und Boden.

Man hört häufig sagen, dass der russische Adel ein Product der neuesten Zeit sei, dass er dem alten Russland fremd gewesen und dass der Adel erst durch die von der

Kaiserin Catharina erlassene Adelsordnung in's Leben gerufen worden sei. Wer dergleichen Behauptungen nachspricht, beweist nicht allein die vollständigste Unkenntniss der russischen Geschichte, sondern zugleich den Mangel an jedem Verständiss für die historische Entwickelung der menschlichen Gesellschaft. Ist es irgend glaublich, dass eine grosse zahlreiche Classe von Staatsbürgern, die in der vordersten Reihe des öffentlichen Lebens steht und den grössten Theil der Intelligenz und der materiellen Reichthümer Russlands auf sich concentrirt hat, dass ein solcher Stand durch den blossen Willen einer, wenn auch noch so mächtigen Monarchin geschaffen worden sei?

Der Adel ist seit der ersten Begründung staatlicher Ordnung in Russland ein aus dem russischen Boden und der russischen Geschichte hervorgegangener Stand gewesen. Die ersten russischen Adligen waren die Glieder der Drushina. Seit Herstellung der politischen Einheit Russlands nannten sich diese Drushinen, die für ihre den Grossfürsten, dann den Zaren geleisteten Dienste mit Gütern belehnt worden waren, „dienende Männer" und „Bojarenkinder"; den Vornehmsten unter ihnen aber ward der in den Augen des Volkes bedeutungsvolle Titel „Bojar" verliehen. In demselben Maasse, in welchem die den Gefolgsleuten lebenslänglich verliehenen Güter zu Erbgütern wurden, verwandelten sich die „dienenden Männer" in Gutsbesitzer, indem sie zugleich Befreiung von all' den Lasten und Verpflichtungen erlangten, mit denen die Verleihung von Gütern ursprünglich verbunden gewesen war. Durch die neuesten Gesetze und speciell durch die für den besitzlichen russischen Adel erlassene Adelsordnung der Kaiserin Catharina, ist diesem Stande nur eine bestimmtere, in gesetzliche Formen gekleidete Basis gegeben worden; durch ein geschriebenes Gesetz wurde bestätigt, was im Leben und in der Gewohnheit wenigstens zum

grossen Theil schon früher vorhanden gewesen war. Das Wort Edelmann ist ein neues im Volke nicht gebräuchliches; das Volk bezeichnet den Gutsbesitzer gewöhnlich nicht mit diesem Namen, sondern mit dem Titel „Herr" (Barin).

Zufolge der Bauernemancipation haben sich die Rechtsverhältnisse des Adels, namentlich die Beziehungen zu dem ihm untergebenen Bauernstande und demgemäss zum gesammten ländlichen Leben, wesentlich verändert. Nichtsdestoweniger ist der besitzliche Adel in Russland der in erster Reihe stehende, der erste Stand des Reichs geblieben. Im Laufe vieler Jahrhunderte hat er Hand in Hand mit der souveränen Staatsgewalt des Herrschers den staatlichen Ausbau Russlands mitgeschaffen; er zuerst hat die Nothwendigkeit der Aufhebung der Leibeigenschaft anerkannt und dieselbe gemäss dem ihm vom Kaiser vorgezeichneten Wege ins Werk gerichtet.

Der besitzliche Adel, der eine verhältnissmässig höhere Bildung repräsentirt, reichere Mittel, geordnetere Erfahrungen und genauere Kenntniss der Eigenthümlichkeiten Russlands besitzt, ist naturgemäss der Stand, von dem die politische Zukunft Russlands zunächst abhängt.

Durch seine historischen Erinnerungen und die Bedeutsamkeit, die er für das öffentliche Leben bisher gehabt, ist er einerseits mit dem Volke eng verwachsen, andererseits durch seine Stellung in unmittelbare Berührung mit der höchsten Staatsgewalt gebracht; er ist so das Bindemittel zwischen der Regierung und der Masse des Volkes, der Kitt, der das russische Staatsleben zusammenhält. Nach Aufhebung der Leibeigenschaft ist es der natürliche Beruf des Adels geworden, seine Reihen zu öffnen, um in dieselben allmälig den neuen, befreiten Stand aufzunehmen; der Adel muss im Laufe der Zeit den Bauern, der bisher Knecht war, zum Staatsbürger und sich ebenbürtig machen. So nehmen

alte in Schlachten ergraute Krieger, ihre Reihen öffnend, die neuen Ankömmlinge in ihre Cadres auf und rücken mit ihnen gemeinschaftlich unter der alten Fahne und unter den alten Führern zu neuen Thaten ins Feld.

Der Verschmelzung unserer beiden Landstände, des Adels und des Bauernstandes, stehen zur Zeit nicht künstliche sondern natürliche Hindernisse entgegen, d. h. die Verschiedenheit der Bildung und des Vermögens. Es giebt in der ganzen Welt keinen Stand, der minder exclusiv und weniger abgeschlossen wäre, als es der russische Adel ist; ihm kann der Vorwurf der Abgeschlossenheit absolut nicht gemacht werden, er hat vielmehr eine natürliche Tendenz zur Selbstauflösung und besitzt nichts von dem corporativen Geiste der westeuropäischen Adelskörperschaften, wie er durch die feudalistischen Verhältnisse bedingt war, die im Abendlande herrschten. Zumal seit Aufhebung der Leibeigenschaft ist der russische besitzliche Adel in Wirklichkeit nichts Anderes, als eine Vereinigung von Gutsbesitzern (persönlichen Eigenthümern von Grund und Boden), die, weil es in Russland keinen Mittelstand im westeuropäischen Sinne des Worts giebt, die einzigen Repräsentanten eines zugleich Land besitzenden und gebildeten Standes sind.

In anderen Ländern haben Gutsbesitzer von gleicher Bildung und gleichen socialen Ansprüchen lange Zeit hindurch, je nach ihrer Herkunft und Geburt, unter einander verschiedene Rechte und Vorzüge genossen. Es versteht sich von selbst, dass eine Absperrung der Gesellschaft in Kasten und Stände, die sich nicht auf naturgemäss gegebene Verhältnisse, sondern auf Ansprüche der Geburt gründet, gemeinschädlich ist, Neid und Hass hervorbringen muss. In Russland ist der Adelstitel gleichbedeutend mit der Zugehörigkeit zu der Classe der gebildeten Grundbesitzer. Hier kann gar kein Neid und kein Hass Platz greifen, es sei denn, dass der

Unbemittelte den Bemittelten, der Ungebildete den Gebildeten beneidete. Wird den zur Landschaft gehörigen gebildeten und unabhängigen Männern ein überwiegender Einfluss eingeräumt, so wird anfänglich allerdings nur der Landadel im Stande sein, denselben zu benutzen. Aber in dem Maasse in welchem das Bildungsniveau und der Wohlstand des Bauernstandes zunehmen, wird dieser Stand dem Adel näher rücken und sich unmerklich und auf völlig natürlichem Wege, zunächst durch seine Führer, mit demselben verschmelzen. Dieses Resultat ist in der That das wünschenswerthe und die Gesetzgebung sowie die Gesellschaft müssen diesem Ziele zustreben; eine Verschiedenheit der Ansichten wäre nur darüber möglich, auf welchem Wege dieses Ziel am schnellsten erreicht werden kann.

Hier taucht eine andere Frage auf: Soll bei uns in Russland, wir wollen nicht sagen dem Adel, sondern dem einzigen, durch seine Stellung unabhängigen und zugleich gebildeten Stande, ein Uebergewicht innerhalb der ländlichen Verhältnisse eingeräumt werden?

Darauf wird aller Wahrscheinlichkeit nach geantwortet werden, dass die Einräumung eines solchen Uebergewichts eine schreiende Ungerechtigkeit wäre, dass in der Gesetzgebung und im Leben eine vollkommene Gleichheit der Rechte bestehen und der Einfluss aller Stände ein gleichwiegender sein müsse, dass Niemandem ein Uebergewicht einzuräumen sei und dass nur auf diese Weise allein die Principien der Wahrheit und der Gerechtigkeit in der Gesellschaft verwirklicht werden könnten.

Auf diese hochklingenden, ihrem Wesen nach sophistischen Phrasen ist vor allen Dingen zu antworten, dass Recht und Gerechtigkeit doppelter Art sein können: Es giebt eine juristische und eine communistische Gerechtigkeit. Die erstere schliesst die Achtung für alle persönlich oder durch Erb-

schaft erworbenen Rechte in sich, die natürlich ausgenommen welche mit dem Begriff der Menschenwürde nicht zu vereinbaren sind, wie die Sklaverei und die Leibeigenschaft; — dabei ist es einerlei, ob diese Rechte sachliche Vorzüge wie z. B. das Eigenthum oder persönliche Vorzüge wie Bildung u. s. w. betreffen.

Die Anhänger der communistischen Gerechtigkeit haben nur ein Ziel, sie wollen die irdischen Güter in der Gesellschaft nach anderen Grundsätzen, als denen des Rechts vertheilen. Die Communisten und Socialisten ziehen, — wenn sie ihre Fahne nicht etwa verbergen, sondern dieselbe im Gegentheile hochhalten, — gegen die bestehende Organisation der Gesellschaft zu Felde, indem sie verheissen, die Vertheilung des Vermögens nach einem neuen, noch zu entdeckenden System auszuführen. Die in diese Kategorie gehörigen Gläubigen des neuen ökonomischen Katechismus sind übrigens die Unschädlichsten; sie gehen wenigstens offen zu Werke und verbergen ihren Zweck nicht.

Gefährlicher sind die Anhänger der communistischen Gerechtigkeit, die — nur von Neid und Hass gegen alles Bestehende und gegen jede wirkliche Organisation geleitet — unter dem Vorwande der Humanität und Freiheit und zum Zweck der Verwirklichung von Wahrheit und Gleichberechtigung bemüht sind, die bestehenden Rechtsverhältnisse zu zerreissen und zu verdrehen und den historischen Bau der Gesellschaft zu unterminiren.

Bisher haben ihre Versuche, den communistischen Ideen Geltung zu schaffen, überall zu traurigen Enttäuschungen geführt; da diese Leute aber nicht die Vernunft zu Rathe ziehen, überhaupt nur nach unklaren Instincten an das Werk der Umwälzung und Vernichtung gehen, so vermochten die Unfälle, die sie bei ihren Bestrebungen erfahren, ihnen keinerlei Lehre zu geben.

Vernunft und Erfahrung lehren, dass moralische und materielle Güter nur von denjenigen Gliedern der Gesellschaft erlangt werden, welche zum Erwerb derselben Anstrengung aufwenden und dass diese Bemühungen nur dann aufgewandt werden, wenn der Einzelne versichert ist, die Früchte seines Fleisses geniessen zu können; Erfahrung und Vernunft lehren ferner, dass, wenn der Lohn für die Arbeit verkürzt wird, der Arbeiter in demselben Maasse an Energie verliert; werden ihm die Früchte seiner Arbeit aber gar gewaltsamer Weise genommen und auf Andere übertragen, die keine Mühe aufwendeten, so muss der Arbeiter glauben, dass für Sorglosigkeit und Faulheit Prämien aufgestellt seien; und dass bei dergleichen Manipulationen die Gesellschaft jedesmal materiell und sittlich herunterkommt und verarmt, während die Principien der wahren, auf das Recht wirklich gegründeten Gerechtigkeit zugleich den Keim für die moderne Civilisation enthalten, — das steht in jedem politischen ABC-Buch. Aber die Stimme der Leidenschaft übertäubt die klaren Ergebnisse der Vernunft und mit Hülfe des falsch verstandenen Satzes: *fiat justitia, pereat mundus*, fahren die offenen und die verkappten Communisten und Socialisten fort, die Gesellschaft in den Zustand ihres ursprünglichen Barbarismus zurückstossen zu wollen.

Vollständige Gleichheit aller Glieder der Gesellschaft ist eine noch schlimmere Chimäre, als die Chimäre des Communismus; damit sie wirklich bestehe, ist eine gewaltsame Vertheilung von Reichthümern nicht genügend, sondern ausserdem nothwendig, dass kein Glied der Gesellschaft klüger oder physisch stärker sei, als es die übrigen sind. Wir erkennen nur die Gleichheit vor dem Gesetze als vernünftig an. Aber auch diese kann eine zweifache sein: entweder eine rein äusserliche und formale oder eine wirkliche, die im Leben Geltung hat. Wenn das Gesetz blos die

äussere symmetrische Gleichberechtigung herstellt, das Eigenthum aber nur ungenügend vor Vergewaltigung schützt; wenn es in seiner Anwendung gegenüber einer Classe der Gesellschaft ohnmächtig ist und an die andere übermässige Ansprüche stellt, so kann eine solche Gleichheit der Rechte nicht als mit den Principien der wahren Gerechtigkeit übereinstimmend angesehen werden.

Des Pudels Kern ist, dass eine äussere, papierne Gleichberechtigung von der sich im Leben bethätigenden grundverschieden ist. Eine solche kann nur durch das Uebergewicht der höheren moralischen Eigenschaften in der Gesellschaft hergestellt werden, — durch ein Uebergewicht derjenigen Schichten, die mehr als die andern im Stande sind, die Grundsätze der Wahrheit und der Gerechtigkeit zu realisiren.

Viele unserer Fortschrittsmänner bilden sich ein, dass Macht und Einfluss der einzelnen Organe der Gesellschaft ebenso in's Gleichgewicht gebracht werden können, wie Stroh und Heu, das man auf die Wagschale legt. Diese Herren wissen nicht, nach welchen Gesetzen in der menschlichen Gesellschaft die gegenseitige Einwirkung der Kräfte geregelt ist. Sie betrachten das Leben aus einem rein mechanischen Gesichtspuncte. Selbst wenn sich annehmen liesse, dass in einem gegebenen Momente die mechanische Herstellung eines Gleichgewichts der gesellschaftlichen Kräfte möglich wäre, könnte dieses Gleichgewicht doch nur von kurzer Dauer sein.

Die gesellschaftlichen Kräfte wirken so zu sagen physiologisch, nicht mechanisch, sie müssen darum mit Berücksichtigung aller möglichen äusseren und inneren Störungen aufgefasst und beurtheilt werden; namentlich mit Berücksichtigung der endlos fortgehenden Entwickelung der Gesellschaft. Das geschieht aber nur, wenn diejenigen Schich-

ten ein Uebergewicht haben, die eine höhere Stufe der moralischen Entwickelung und einen grösseren materiellen Wohlstand repräsentiren und deshalb ihrem eigentlichen Wesen nach höheren und schwierigeren Zielen zustreben können. Dem Verständnisse dieser höheren Ziele sind im Allgemeinen nur die höheren Schichten der Gesellschaft zugänglich.

Es fragt sich nun, welche Classen oder Schichten der Gesellschaft in dem ländlichen Leben Russlands die Repräsentanten höherer moralischer Principien und der Werthe sind, welche für den wirthschaftlichen, intellectuellen und moralischen Fortschritt in die Wagschale geworfen werden müssen.

Unsere ländlichen Zustände stellen in ihrer gegenwärtigen Beschaffenheit zwei Extreme, zwei Gegensätze dar, nämlich auf der einen Seite das Bauerland mit seiner zusammengedrängten Bevölkerung, seiner Gemeinsamkeit des Besitzes, mit seinen bis in die Unendlichkeit zerstückelten, von allen Capitalien entblössten Wirthschaften, der solidarischen Haftbarkeit seiner Glieder, die der Gemeinde zu Liebe an jeder persönlichen Selbständigkeit und Bethätigung etwaiger Ueberlegenheit verhindert werden und nicht einmal persönliches Eigenthum erwerben können. Auf der andern Seite stehen die nach Ablösung des Bauerlandes übrig gebliebenen in persönlichem Eigenthum stehenden Güter, welche rationeller organisirte, mit grösseren materiellen und geistigen Mitteln und mit Capitalien ausgestattete Wirthschaften repräsentiren und in den Händen gebildeterer Leute sind. In Rücksicht auf die Quantität der Bevölkerung und der materiellen Kräfte, sowie auf Ausdehnung und Werth der Ländereien, repräsentirt das Bauerland den stärkeren Theil. Wo aber ist die moralische Ueberlegenheit, wo sind die Kräfte zu finden, die eine höhere Stufe materieller und moralischer Entwickelung bedingen? Auf diese Frage giebt es doch wohl nur eine Antwort.

Entscheidet man sich für das materielle Uebergewicht, misst man die Kräfte rein mechanisch ab, so werden die Principien einer höheren Entwickelung auf dem flachen Lande Russlands erdrückt werden und auf längere Zeit ganz verschwinden. Im anderen Falle wird die moralische Ueberlegenheit im Gegentheile den Stützpunct abgeben, an welchen die aufstrebenden Elemente des Bauernthums sich anlehnen können, um sich zu einer höheren Stufe der Gesittung emporzuarbeiten.

Im gegenwärtigen Augenblicke bildet der besitzliche Adel, indem er der einzige gebildete Stand auf dem flachen Lande ist, diesen festen Stützpunct für die künftige Entwickelung unserer ländlichen Zustände.

Unabhängig von der höheren Entwickelungsstufe, welche der besitzliche russische Adel in geistiger, sittlicher und ökonomischer Beziehung einnimmt, hatte derselbe schon vor der Aufhebung der Leibeigenschaft eine bestimmt geordnete Verfassung.

In der Verfassung, welche unsern Landschaften verliehen ist, hat die historisch und organisch entwickelte Kraft, welche der russische Adel im Laufe der Zeit erworben, nicht die gebührende Würdigung gefunden.

Es ist wahr, dass die Tabelle, durch welche die Zahl der stimmfähigen Mitglieder der Landesversammlung für jeden Stand festgesetzt ist, den Zweck hatte, deren gegenseitige Einwirkungen in's Gleichgewicht zu stellen, aber wir wiederholen, dass die gesellschaftlichen Kräfte nicht mechanisch, sondern physiologisch wirken; nicht von der Quantität der Bestandtheile und deren mechanischer Zusammensetzung, sondern von ihrer organischen Einwirkungsfähigkeit hängt das Resultat des inneren Lebens der Gesellschaft ab.

Wenn unsere Landschafts-Versammlungen sich mehr von theoretischen Grundsätzen der Wahrheit und Gerechtig-

keit leiten lassen, als von der Achtung für erworbene Rechte und insbesondere der Achtung für das Recht des Eigenthums, so erdrücken und vernichten sie allmälig und ohne Rücksicht auf das wohlthätige Ziel, das sie im Auge haben, diejenigen productiven Kräfte, die gerade zur Erreichung jener höhern Ziele die Mittel bieten.

Um unsere landschaftlichen Institutionen zu befestigen und ihnen den nothwendigen Halt zu geben, ist es wünschenswerth, dass deren moderne Structur mit der früher gegebenen historisch verbunden — dass die in der organischen Entwickelung des Volkslebens entstandene Kluft ausgefüllt werde. Nur wenn diese historische Folgerichtigkeit mit beobachtet wird, ist ein Erfolg, sind eine brauchbare Organisation und eine fernere geregelte Entwickelung für die Zukunft möglich; in jedem Organismus, auch in dem der Gesellschaft, kann ein plötzliches Auseinanderreissen, ein starker Bruch nur dann ohne verderbliche Folgen bleiben und zuweilen sogar zur Auffrischung dienen, wenn die erhaltenden gesunden Lebenselemente über den zersetzenden und zerstörenden Kräften die Oberhand behalten.

A. KOSCHELEW

ÜBER

DIE GEGENWÄRTIGE LAGE DES RUSSISCHEN BAUERNSTANDES.

(Vgl. „Голосъ изъ земства." S. 72 ff.)

Wie verlautet hat das Ministerium des Innern die Absicht, Nachrichten über die gegenwärtige Lage des Bauernstandes einzuziehen und dessen gegenwärtigen Zustand mit dem im Jahre 1860 (d. h. vor Authebung der Leibeigenschaft) zu vergleichen. Wenn man auch schlechterdings nicht in Abrede stellen kann, dass eine derartige Maassregel ganz vortrefflich und in hohem Grade zeitgemäss wäre, so steigen einem doch Zweifel über die Resultate auf, welche durch eine solche officielle Untersuchung gewonnen werden dürften. Diese Gefahr erscheint um so grösser, als unsere periodische Presse schwerlich im Stande sein wird, die Fehler einer solchen officiellen Enquête zu verbessern und ihre Lücken auszufüllen. Es ist merkwürdig genug! man kann nicht sagen, dass wir Russen von Natur bornirt seien oder dass es uns an praktischem Sinn fehle; man wird im Gegentheil zugeben müssen, dass uns weder Ehrlichkeit noch Ueberlegung oder Geschick für praktische Fragen abgehen. Und nichtsdestoweniger fehlt unsern officiellen und nichtofficiellen Berichten und Darstellungen sehr häufig die Hauptsache — nämlich Uebereinstimmung mit der Wahrheit: unsere Administration und unsere Presse stehen auf

einem Boden, der der Wirklichkeit entrückt und von ihnen selbst künstlich geschaffen worden ist. In unseren officiellen Berichten und Rechenschaftsablegungen figuriren in der Regel Ziffern und Daten, welche irgendwie und irgendwo (кое гдѣ и кое какъ) zusammengestellt worden sind und augenscheinlich ihre Hauptaufgabe darin sehen, irgend eine vorgefasste Meinung zu bestätigen und zu rechtfertigen oder den Vorgesetzten zu schmeicheln. Wirklicher Eifer für die Wahrheit und Einsicht in die Nothwendigkeit derselben sind leider nirgend zu finden. Selbst die wohlmeinendsten unter unsern Verwaltungsbeamten und Journalisten richten die ihnen übergebenen Daten unbarmherzig nach ihren Bedürfnissen zu und sind weit davon entfernt, in das Wesen der Dinge einzudringen und ihre vorgefassten Anschauungen neuen Kriterien unterziehen zu wollen. Und besonders schlimm ist dabei der folgende Umstand: die in der Gesellschaft, der Verwaltung und der Presse herrschenden Anschauungen zeichnen sich nicht durch Gründlichkeit, Maass, Wahrheitsliebe, Beharrlichkeit oder Sachkenntniss, sondern im Gegentheil durch rastlose Unruhe und durch Ausschliesslichkeit, ganz besonders aber durch die Neigung aus, sich mit künstlich zusammengestellten Nachrichten und Deductionen zufrieden zu geben; Lüge und Verleumdung gelten bei uns für Mittel, die durchaus nicht unsittlich sind, wenn sie zum Ziele führen.

Bei so bewandten Umständen kann die bevorstehende officielle Enquête sehr ernste Folgen haben; sie kann ebenso leicht zu einer Verschlechterung als zu einer Besserung unserer ländlichen Zustände führen. Es haben darum die Leute, welche nicht zur Administration gehören und von der Presse unabhängig sind, dagegen auf dem Lande leben, sich mit praktischer Landwirthschaft beschäftigen, an der Landschafts-Verwaltung theilnehmen und zu den Bauern in täg-

licher, lebendiger Beziehung stehen, ganz besonders die Verpflichtung, über die Lage des Bauernstandes die Wahrheit zu sagen. Die Erkenntniss dieser Wahrheit ist ihnen leichter, als Anderen, weil sie der Wirklichkeit, dem praktischen Leben näher stehen, als die Uebrigen, und weil sie besonders reichliche Gelegenheit haben, von der Erfahrung zu lernen und sich nicht durch persönliche Vorurtheile und Antipathien bestimmen lassen. Wenn Leute dieser Art ihre Beobachtungen zum Gegenstande schriftlicher Darstellung machen, so sollten unsere Journale, namentlich einige derselben, ihnen die Aufnahme nicht versagen; für unsere Presse, welche an Blutlosigkeit und verdorbenen Säften leidet, wären dieselben sogar besonders nützlich. Aber auch diese unsere Hoffnung hat sich nicht gerechtfertigt. Die vorliegende Darstellung war für eine unserer minder exclusiven Zeitungen bestimmt — sie wurde indessen zurückgewiesen. Hoffen wir, dass mindestens die Regierung die Darstellungen der Praktiker nicht zurückweisen werde, auch wenn dieselben nicht nach büreaukratischen Ansprüchen zugeschnitten, nicht so kurz gefasst sind, wie man es heutzutage von jedem Bericht verlangt, der Glück machen soll — und wenn sie endlich den neuesten Reformen nicht ausschliesslich Lob spenden. In dieser Hoffnung und zur Erfüllung dieser Pflicht haben wir uns entschlossen, die nachstehenden Zeilen niederzuschreiben.

Hat die Lage des russischen Bauernstandes sich seit dem 19. Februar 1861 verbessert? Diese häufig aufgeworfene Frage wird in der Regel kurz und entschieden beantwortet. Uns scheint, dass dieselbe weder für eine kurze, noch für eine unbedingte Antwort geeignet ist. In gewisser Beziehung hat die Lage des Bauernstandes sich thatsächlich und beträchtlich verbessert, in anderer Beziehung ist sie dagegen zweifellos schlechter geworden.

Eine Verbesserung der bäuerlichen Existenz hat auf folgenden Gebieten stattgefunden: Erstens werden die Bauern sehr viel seltener als früher mit Ruthen gestrichen. Zweitens kennen sie das Maass ihrer Obliegenheiten genau und kann Niemand von ihnen unentgeltlich Arbeitsleistungen oder Geldzahlungen verlangen. Sie sind ferner von der Fuhrenstellung und anderen kleinen Leistungen befreit worden; die Frohne, welche für Herren und Bauern gleich nachtheilig war, ist entschieden im Untergange begriffen. Drittens wissen die Bauern, dass weder sie selbst noch die Glieder ihrer Familien zu Hofsleuten gemacht und abgeführt werden können, wohin es dem Herrn beliebt. Die Bauern wissen viertens, dass sie einen Besitz haben, den man ihnen nicht nach Belieben nehmen kann. Fünftens werden freie Arbeiten häufiger und nimmt die Unternehmungslust der Bauern zu — kurz, die Bauern haben während der letzten acht Jahre in Bezug auf die Erkenntniss ihrer Menschenrechte beträchtliche Fortschritte gemacht.

In andern Beziehungen hat die bäuerliche Existenz dagegen keine Fortschritte, sondern entschiedene Rückschritte gemacht. Die Einnahmen der Bauern haben nicht zu-, sondern abgenommen. Ihr Hauptreichthum besteht bekanntlich im Vieh. Aus Nachrichten, welche ich an vielen verschiedenen Orten von den Bauern selbst und von Gutsbesitzern eingeholt habe, welche der Aufhebung der Leibeigenschaft durchaus nicht feindlich sind, weiss ich, dass der Viehstand der Bauern sich gegen früher um die Hälfte, ja oft noch beträchtlicher vermindert hat. Die Zahl der Hütten und der übrigen, Bauern zugehörigen Gebäude ist gewachsen, aber nicht weil die Bauern reicher geworden sind oder grössere Ansprüche an den Comfort zu machen begonnen haben, sondern weil in fast allen bäuerlichen Familien die Theilungen bedeutend zugenommen haben. Mit

diesen unaufhörlichen Theilungen ist es bereits soweit gekommen, dass es kaum mehr grosse Bauerfamilien giebt, dass die meisten Leute isolirt leben und darum ausser Stande sind, ihren Wohnort zu verlassen um Arbeit zu suchen oder sich Handwerken zu widmen. Leute, die neuerdings reich geworden wären, giebt es nicht, dagegen sind viele Wohlhabende zurückgekommen und verarmt. Die alten Vorrathskammern sieht man nirgend mehr und doch erinnern wir älteren Leute uns, dass selbst nach dem Jahre 1840, als die Brodpreise sich verzehnfacht hatten und das Viertel Roggen mit 40 Rubel Silber bezahlt wurde, die unantastbaren Vorräthe in den bäuerlichen Tennen unberührt blieben. Gutsbesitzer führen das Getreide gewöhnlich in Magazine ab oder machen es zu Gelde; bei den Bauern ist es dagegen Brauch, nur das zum Gebrauch bestimmte Getreide herauszufahren, den Vorrath dagegen in den Kammern der Tennen stehen zu lassen. Sie machen ihr Getreide sogar ungern zu Gelde, indem sie zu dem ersteren mehr Vertrauen haben, als zu dem letzteren. „Das Geld ist rund und rollt leicht fort" lautete früher die alte Bauernregel. Jetzt ist ein anderes Sprichwort Mode geworden: „Papier ist schnell abgenutzt und fällt durch die Finger." Aus diesem Grunde lässt das Fehlen der Kammern in den Tennen bei uns auf dem Lande mit Sicherheit auf die Verarmung der Bauern schliessen. — Was die bäuerliche Moralität anlangt, so ist dieselbe nicht nur nicht besser, sondern sehr viel schlechter geworden. Die Völlerei ist zu einer fast allgemeinen Krankheit geworden; Diebstähle, namentlich solche, welche von Bauern an Bauern verübt werden, nehmen ungeheuer zu, die Achtung vor dem Alter schwindet. Das Gemeindebewusstsein, welches bei den Bauern früher ausserordentlich stark war, die Grundlage und Quelle der Moralität in diesem Stande bildete, schwächt sich sichtlich ab, während eine engherzige Selbst-

sucht an seine Stelle tritt, welche bei dem Mangel an Aufklärung unter unsern Bauern wahrhaft mörderisch auf die Handlungen und Begriffe der Leute wirkt. — Die fortschreitende Verarmung und moralische Verwilderung der Bauern ist eine unbestreitbare Thatsache und es kann sich nur darum handeln, die Gründe für dieselbe aufzusuchen.

Der erste und vornehmlichste Grund der erwähnten Uebel besteht in der wahrhaft entsetzlichen Unordnung, welche in der bäuerlichen Selbstverwaltung herrscht.

Wie weit es mit derselben gekommen ist, erscheint gradezu unglaublich. Fast alle bäuerlichen Gemeindebeamten sind Säufer. Ich habe Leute gekannt, die gar keinen Branntwein tranken, aber sobald sie Bezirksälteste oder Gemeindeälteste wurden, Säufer wurden und die ihnen anvertrauten Gemeindecassen bestahlen. Die Bezirks- und Gemeindeversammlungen führen kein Geschäft zu Ende, ohne dabei Branntwein zu trinken. Einerlei, ob es sich um die Begründung neuer Wirthschaften, die Aufnahme neuer oder die Entlassung alter Gemeindeglieder handelt — in jedem Fall muss zum Besten der Gemeinde eine Spende an Branntwein erfolgen. Die ordentlichen Bauern beginnen von den Versammlungen weg zu bleiben, daher führen Schreier, ruinirte Wirthe und Taugenichtse aller Art auf diesen Zusammenkünften, welche immer häufiger werden, das grosse Wort. Bauern und Bauerobrigkeiten kennen ja keinen grösseren Genuss, als das Saufen. — Unsere Friedensvermittler begnügen sich in der Regel damit, ihre Gehalte einzustreichen, während sie ihre Obliegenheiten links liegen lassen. Der Kreis ihrer Pflichten und Befugnisse ist ausserdem ein höchst beschränkter. In judiciären und in Executiv-Sachen haben sie eigentlich nur die bezüglichen Angelegenheiten den Friedensrichtern und Polizeiverwal-

tungen zuzuweisen — den Bauergemeinden gegenüber sind sie vollständig machtlos. Die Folge davon ist die wahrhaft grauenhafte Verwirrung in den Gemeindeverwaltungen, welche von allen halbwegs ordentlichen Bauern als schweres Unglück beklagt wird. Sie wenden sich immer wieder an die Gutsbesitzer, die Friedensvermittler und Friedensrichter und bitten diese um Rath und Schutz. Wie wenig sie sich auf einander verlassen, dafür ist der nachstehende Vorgang, der sich vor Kurzem im Saposchkow'schen Kreise [1]) zugetragen hat, höchst charakteristisch.

Die Friedensvermittler des Saposchkow'schen Kreises gaben der örtlichen Kreisversammlung ein Gutachten darüber ab, dass es an der Zeit sei, ihre Aemter (NB. dieselben waren bekanntlich errichtet worden, um die Auseinandersetzungen zwischen Herren und Bauern bei Aufhebung der Leibeigenschaft zu leiten) aufzuheben und dass bei der Gouvernementsversammlung der Antrag eingebracht werden müsse, diese Maassregel bei den höheren Regierungsorganen zu bevorworten. Die Vertreter des grossen Grundbesitzes waren mit dieser Maassregel einverstanden; die bäuerlichen Deputirten aber geriethen in die heftigste Aufregung und sprachen: „Wer soll uns denn künftig regieren? Bisher konnte man sich unter den ländlichen Beamten wenigstens auf die Friedensrichter verlassen; sind diese nicht mehr vorhanden, so werden unsere Gemeindeversammlungen, Aeltesten und Gemeinderichter uns ja gradezu auffressen. Es ist am besten, man legt sich gleich nieder und stirbt." Es kostete viel Mühe und Ueberredung, damit diese Leute dahin gebracht werden konnten, dem gedachten Vorschlage ihre Zustimmung zu geben. Bestimmend war dabei die Vergewisserung darüber, dass die Functionen der Vermittler an die Friedensrichter, nicht an

[1]) Im Saposchkow'schen Kreise des Gouvernements Rjäsan ist Herr Koschelew besitzlich. A. d. H.

die Polizei übergehen würden. Aber auch, nachdem sie endlich ihre Zustimmung gegeben, sagten die Bauern: „Ihr werdet sehen, Ihr Herren, dass es nur noch schlechter wird. Schon jetzt ist bei uns wenig Ordnung vorhanden — sie wird ganz aufhören. Allein verstehen wir uns nicht zu verwalten!“ — Worte die gewiss höchst beachtenswerth sind.

Das Institut der Friedensvermittler muss abgeschafft werden, weil die wenigsten dieser Herren ihren Obliegenheiten noch nachkommen, weil dasselbe für das Land zu kostspielig und zudem ausser Stande ist, der Verwirrung unter den Bauern zu steuern. Aber in irgend welcher Weise muss dasselbe ersetzt werden — ohne Ersatz kann es nicht abgeschafft werden.

Der zweite Grund der Verarmung und moralischen Verkommenheit unserer Bauern ist in der Abwesenheit jeder Art von Justiz in den bäuerlichen Bezirksgerichten zu suchen. Auch hier ist der Branntwein der einzige Richter d. h. regelmässig gewinnt die Partei, welche das grösste Branntweinquantum spendet. Von Achtung des Eigenthumsrechts und der Sicherheit der Person ist auch nicht die Rede, und die Bauern selbst klagen über ihre Gerichte am meisten. Einige Friedensrichter machen sich, indem sie die Grenzen ihrer gesetzlichen Competenz überschreiten, zuweilen über diese bäuerlichen Gerichte her, revidiren die von denselben bereits gefällten Urtheile, ändern dieselben auch wohl in besonders schreienden Fällen trotz beschrittener Rechtskraft ab; aber das sind doch seltene Ausnahmen und überdies Verletzungen des formalen Rechts.

Die Urtheile der Bezirksgerichte werden allendlich gefällt und grade weil sie sich von jeder Verantwortlichkeit frei wissen, urtheilen diese Richter in gewissenlosester Weise. In früherer Zeit nahmen die Friedensrichter unseres Saposchkow'schen Kreises wenigstens Klagen über Diebstähle unter

Bauern an; auf Grund einer Vorschrift des Cassations-Departements (d. d. 11. Juli 1867) haben die Friedensrichter aber anerkennen müssen, dass diese Fälle nicht zu ihrer Competenz gehören. Man musste nur hören, was die Bauern dazu sagten. „Man sieht es ja", riefen sie einstimmig „die Friedensrichter sind nicht für uns, sondern nur für die Bojaren und Kaufleute da — wir sind unsern Säufern mit Hals und Kragen überantwortet." Wenn man ihnen entgegenhielt, dass die Bezirksgerichte ja von ihnen selbst gewählt würden, so antworteten sie regelmässig: „Wir wählen ordentliche Bauern, aber nach kurzer Frist taugen dieselben nichts mehr." Noch häufiger bekam man zur Antwort: „Wer wählt diese Richter denn? Leute welche ebenso schlimme Säufer sind, wie diese selbst." Dass von den Entscheidungen der bäuerlichen Bezirksgerichte nicht weiter appellirt werden kann, ist ein grosses, vielleicht das grösste Uebel und bedarf schleuniger Abhülfe.

Der dritte Grund für die Verarmung und Demoralisation des Bauernstandes besteht in der maasslosen Vermehrung der Schenken. Nicht nur das macht die Macht der Verführung so gross, dass der Bauer auf Schritt und Tritt Schenken findet (in Dörfern, welche nur 500 Seelen zählen, giebt es gewöhnlich sieben Schenken), noch schlimmer ist folgender Umstand: kommt auf 500 Seelen eine Schenke, so kann der Schenkwirth sein Geschäft redlich betreiben und seinen Unterhalt verdienen. Sind aber statt dieser einen, wie es gegenwärtig die Regel ist, sieben Schenken da, so müssen die Inhaber derselben, um nur existiren zu können, den Consum künstlich vermehren d. h. sie müssen die hitzigen Getränke auf Schuld und gegen Pfänder aller Art verabfolgen, einerlei ob diese ehrlich erworben oder gestohlen sind. Die neuerdings angekündigte Erhöhung des Preises für Patente zum Branntweinverkauf, die Vorschrift, dass halbjährliche

Patente für die ersten sechs Monate des Jahres nicht mehr ausgereicht werden sollen und andere Vorschriften dieser Art, werden die Zahl der Schenken allerdings vermindern, aber das damit angestrebte Ziel wird doch nur sehr unvollständig erreicht werden [1]). Es ist durchaus nothwendig, sehr viel energischere Maassregeln zu ergreifen und durch diese die Zahl der Schenken ganz direct zu vermindern. Namentlich muss der Branntweinverabfolgung auf Schuld und gegen Versatz von Sachen gesteuert werden.

Man muss auf dem Lande leben, um selbst zu sehen, bis zu welch' entsetzlicher Höhe die Völlerei sich gesteigert hat; nicht nur an Sonn- und Feiertagen wälzen Trunkene sich auf allen Gassen, auch in der Woche und namentlich an den

[1]) Leider ist inzwischen eine neue Vorschrift erschienen, welche den Verkauf halbjährlicher Patente auch für das Jahr 1869 gestattet. Diese Maassregel ist von dem Finanzministerium im Hinblick auf die bevorstehende Verminderung der Zahl der Schenken veranlasst worden. Wir können nicht verhehlen, dass wir diese Verfügung mit wahrer Erbitterung gelesen haben. Unserer Meinung nach ist zweifellos, dass eine Verminderung der Schenken in diesem Jahr (1869) nicht Platz greifen wird, denn um die bezüglichen Vorschriften erlassen zu können, müsste die Regierung im Besitz von Daten und Erhebungen sein, die ihr gar nicht vorliegen und die ausserordentlich schwer zu beschaffen sind. Wäre jene im vorigen Jahre erlassene und noch gar nicht in Ausführung gekommene Vorschrift, welche die Ausreichung halbjährlicher Patente für die ersten sechs Monate des Jahres verbot — praktisch geworden, so wäre die Zahl der Schenken sicher auf die Hälfte gesunken. Dann wäre es ungleich leichter gewesen, den zweiten Schritt zu thun, d. h. die Zahl der Schenken je nach der Anzahl der Bewohner jedes Ortes herabzusetzen. Jetzt ist, dank der erwähnten Verfügung, die Zahl der Schenken die alte geblieben; für das laufende Jahr kann die in Aussicht genommene Schenkenverminderung kaum mehr praktisch werden und so wird die Branntweinpest immer neue Fortschritte machen, immer neue Opfer fordern und das Volk noch mehr ruiniren. Obgleich es Mode ist, uns Gutsbesitzer für kurzsichtige Tröpfe, Egoisten und Ignoranten in finanziellen Dingen auszugeben, so kann man doch behaupten, dass keine einzige Landschaftsversammlung in Russland einer Maassregel, wie der erwähnten, ihre Zustimmung gegeben, geschweige denn, dieselbe in Vorschlag gebracht haben würde. Der Grund davon ist darin zu suchen, dass wir zu Hause leben, dass wir mit dem Volk in Beziehung stehen und inmitten von Zuständen und Vorgängen leben, von denen sich etwas lernen lässt.

Montagen sieht man ganze Schaaren Taumelnder. Selbst Weiber und Knaben tragen das Geld, das sie erworben haben in die Schenke und saufen bis sie umfallen. Auf die Folgen brauchen wir nicht weiter einzugehen, denn wer wüsste nicht, dass sie in Raufereien, Diebstählen und Ausschweifungen aller Art bestehen.

Die Bauern selbst wissen den Schaden, der aus der Vermehrung der Schenken erwachsen ist, zu würdigen; sie wünschen die Branntweinvöllerei zu beschränken, aber sie allein können diesen Zweck nicht erreichen. Bemerkenswerth ist in dieser Beziehung ein Vorgang, der sich vor Kurzem im Saposchkow'schen Kreise zugetragen hat. Auf Vorschlag eines bäuerlichen Deputirten wurde über die Mittel zur Verminderung der Völlerei debattirt und namentlich darüber verhandelt, auf wie viel Seelen je eine Schenke kommen dürfe. Die Einen meinten auf je 500 Seelen, die Andern auf je 1000 Seelen dürfe eine Stätte zum Branntweinverkauf concessionirt werden. Der letzte Vorschlag wurde von der Majorität angenommen, weil sämmtliche bäuerliche Deputirte, allein zwei Schenkenbesitzer ausgenommen, für denselben stimmten.

Einen vierten Grund der beklagenswerthen Lage des russischen Bauernstandes bildet der niedere Grad intellectueller und moralischer Bildung, auf dem unsere Landleute sich befinden, und der dem Maass der ihnen ertheilten Rechte absolut nicht entspricht. Das Gesetz gesteht ihnen eine vollständige Selbstverwaltung zu, wie sie weder die Edelleute noch die Städtebewohner in gleichem Grade besitzen. Die Bauern dürfen wann und so oft sie wollen Versammlungen abhalten, sie fassen Beschlüsse und bringen diese selbst in Ausführung, — nur in Ausnahmsfällen unterliegen diese Beschlüsse der Bestätigung des Friedensvermittlers; ebenso haben die Bauern eine eigene Gerichtsbarkeit, welche

keiner Appellation unterworfen ist. Sie besitzen mithin ein Maass von Freiheit und Macht, das ausser Verhältniss zu ihren Kräften steht und dieselben übersteigt. In der Erkenntniss dieser ihrer Rechte haben die Bauern allerdings grosse Fortschritte gemacht — dasselbe lässt sich aber leider nicht von der Erkenntniss ihrer Pflichten und Verpflichtungen sagen. Ihre Steuern zahlen sie allerdings ziemlich regelmässig. Das rührt aber nur davon her, dass die Kreispolizei jetzt, wo ihre früheren Functionen zum Theil an die Untersuchungsrichter, zum Theil an die Friedensrichter und die allgemeinen Gerichte übergegangen sind, ihre Hauptaufmerksamkeit auf die Erhebung der Steuern und Prästanden richtet. Im Allgemeinen sind die Bauern höchst unpünctlich. Davon, dass die Frohnden höchst liederlich geleistet werden und dass die Gutsbesitzer aus diesem Grunde zum Uebergang in das Geldpachtsystem gezwungen werden, wollen wir nicht erst reden. Auch davon nicht, dass der Obrok (Geldpacht) so unregelmässig gezahlt wird, dass die Gutsbesitzer lieber auf den Zwangsverkauf des Bauerlandes an die Gemeinden provociren. Das darf aber nicht übergangen werden, dass die Bauern auch ihre Contracte, mögen dieselben mit Standesgenossen oder mit Personen anderer Classen abgeschlossen sein, gewöhnlich nicht erfüllen. Mit dieser Gewissenlosigkeit in Bezug auf Contracte ist es soweit gekommen, dass eigentlich alle Möglichkeit, Leute in Dienst oder in Arbeit zu nehmen oder Hofsland an sie zu verpachten, aufhört. Zu haben sind Arbeiter überhaupt nur, wenn man ihnen Geld vorauszahlt. Ist das geschehen, so geht die Arbeit anfangs ordentlich; ist aber die Hauptarbeitszeit eingetreten, so rücken sie in hellen Haufen heran und verlangen die ganze Summe, welche sie für den Sommer zu bekommen haben, indem sie drohen, andernfalls nach Hause gehen zu wollen. Der Gutsbesitzer muss ihrer Forderung nachgeben oder seine

Tenne bleibt im allerdringendsten Zeitpunct leer. Haben die Arbeiter den vollen Rest des ihnen zustehenden Geldes empfangen, so arbeiten sie anfangs erträglich. Allmälig aber nimmt der Eifer ab, — Schnitt und Einfuhr des Getreides werden bereits ziemlich liederlich besorgt. Je weiter aber die Jahreszeit vorrückt, desto schlimmer wird es; im Herbst arbeiten die Leute eigentlich nur noch aus Gnade und Barmherzigkeit, indem sie sich immerfort absentiren — bald um eine Hochzeit, bald um eine Kirchweih zu feiern: diese letzte Gattung von Festen dehnt sich in der Neuzeit gewöhnlich über ganze Wochen aus. Es steht einem allerdings frei, beim Friedensrichter Klage zu führen und durch diesen die gesetzliche Strafe decretiren zu lassen. Aber worin besteht diese Strafe? Die Arbeiter werden gewöhnlich verurtheilt, die verjubelten Tage über den vereinbarten Termin hinaus nachzuholen. Wer aber wird Lust haben, Leute wider ihren Willen bei sich im Hause zu behalten? Für die verabsäumte Zeit Entschädigungen in Geld zu erhalten ist aber völlig unmöglich — alle Habe des Arbeiters, der zahlen soll, steht im Eigenthum seines Vaters und dieser weigert sich natürlich für die von seinem Sohn verjubelten Tage Ersatz zu leisten. — Verpachtung von Land an Bauern findet gewöhnlich unter der Bedingung statt, dass der Pächter seinen Zins bis zur Kornlese bezahlt haben muss. Mag diese Bedingung für den Pächter auch hart sein, — andere Bedingungen sind eben nicht möglich. Da das Jahr 1867 ein ausserordentlich schweres war und die Bauern während der ersten Hälfte des J. 1868 wirklich kein Geld haben konnten, so baten sie allgemein, man möchte ihnen die Zahlungen, welche sie noch schuldeten, bis zum 1. September stunden. Die Gutsbesitzer, welche wohl wussten, dass die Bauern zu diesem Termin kein Geld haben konnten, thaten ein Uebriges und stundeten noch über den ganzen September: bis zum 1. October sollte dafür

aber Alles berichtigt sein. Die Bauern waren höchst dankbar und versprachen den Termin gehörig zu halten: der 1. October kam — und es zahlte Niemand. — Das entsetzliche Saufen trägt die Hauptschuld, eine Hochzeit folgt der andern, in der Scheuer liegt eine Masse Getreide, — aber die Tenne bleibt leer und so können die Zahlungen nicht aufgebracht werden. Im vorigen Sommer beschloss die Gemeinde eines bekannten Dorfs, ihre Kirche zu repariren, sie machte einen Anschlag und repartirte die Ausgaben per Seele; ausserdem hatte die Gemeinde sich verpflichtet, zur Anfuhr des Baumaterials Fuhren zu stellen. Dann wurden Zimmerleute und Steinhauer engagirt; als aber die Arbeiter kamen, waren die Beiträge vertrunken, fehlte alles Material, — Niemand war da, der zu befehlen hatte, und so schob jeder die Geldzahlung und die Arbeitsleistung auf den Nachbarn.

Ohne Credit können die meisten Bauern nicht auskommen, denn selbst zur Zahlung des Pachtzinses und zur Bestreitung der Abgaben fehlt es ihnen beständig an baarem Gelde. Erst wenn die dringendste Noth sie zwingt um jeden Preis Geld zu beschaffen, vermiethen sie sich als Arbeiter oder nehmen sie Arbeiten in Accord. Zahlt man ihnen nichts voraus, so findet man keine Arbeiter und bleiben die wichtigsten Arbeiten unausgeführt. Ist Noth am Mann, so sind die Bauern zu Allem bereit und die Bedingungen, welche die Gutsbesitzer oder sonstigen Unternehmer ihnen dann auferlegen, sind um so härter, je weniger wahrscheinlich ihre Erfüllung erscheint. Dieses Verhältniss ist dann für beide Theile gleich unvortheilhaft — für die Bauern wegen der Last der übernommenen Bedingungen, für die Gutsbesitzer wegen der völligen Unsicherheit über die Erfüllung derselben. In dieser Beziehung ist bis jetzt absolut keine Besserung der Lage eingetreten: in den beiden ersten Jahren nach

Aufhebung der Leibeigenschaft war es fast unmöglich, mit den Bauern irgend welche Vereinbarungen zu treffen, nachher schien es etwas besser zu werden. Im vorigen Jahre liessen die Gutsbesitzer den Bauern der Missernte wegen alle möglichen Erleichterungen zu Theil werden und durch die bitterste Noth gezwungen, arbeiteten dieselben ziemlich gut und erfüllten sie die übernommenen Verbindlichkeiten in erträglicher Weise. Heuer, wo sie Brod genug im Hause haben und dasselbe verkaufen und vertrinken können, ist nichts mit ihnen anzufangen, kann man weder Verträge mit Bauern abschliessen noch das Geringste von ihnen erhalten. Der Mangel an Credit und die Vertheuerung desselben drücken hart auf den Landmann, — die absolute Unsicherheit darüber, ob und in wie weit die Bauern den übernommenen Verbindlichkeiten nachkommen, macht den Gutsbesitzern jede regelmässige Führung ihrer Wirthschaften unmöglich. Lange kann ein solches Verhältniss nicht fortbestehen, weil es für beide Theile gleich verderblich und zugleich für den Staat höchst unvortheilhaft ist. Immer dringender tritt die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Regelung dieser Verhältnisse an uns heran.

Das Vorstehende wird dem Leser zu der Ueberzeugung genügen, dass unsere ländlichen Zustände sich in einer wirklich beklagenswerthen Verfassung befinden. Bauern und Gutsbesitzer, Verpächter und Pächter, Unternehmer und Arbeiter — Alle leiden unter der Verwirrung, die auf agrarischem Gebiet herrscht.

Was soll nun geschehen, damit die Lage der Bewohner unseres flachen Landes gebessert werde?

Für die erste und dringendste Maassregel, welche zu diesem Zweck getroffen werden muss, halten wir die Errichtung einer Autorität, welche über den Bauern und Gemeinden stehen, selbständig, kräftig und durabel genug sein muss,

um der Willkür dieses Theils der Bevölkerung zu steuern. Wir verwahren uns ausdrücklich gegen die Wiederherstellung der Gewalt der Gutsbesitzer, in welcher Form es auch sei — die Todten können nicht wieder lebendig werden, und wir haben diesen Todten niemals beklagt. Auch der Meinung, dass es am geeignetsten wäre, wenn die Bauergemeinden sich Curatoren aus der Zahl der Gutsbesitzer (nach einem bestimmten Census) wählten, vermögen wir nicht beizupflichten. Zunächst ist zu bemerken, dass wohl nur wenige Gutsbesitzer sich zur Uebernahme eines so unangenehmen und schwierigen Amtes hergeben werden; findet sich hie und da Einer dazu bereit, so wird er seinen Verpflichtungen entweder nicht nachkommen oder sich allzu hoch bezahlen lassen. Einen Gehalt zu vereinbaren ist in solchen Fällen mit vielen Inconvenienzen verbunden: namentlich ist zu fürchten, dass sich gewöhnlich Candidaten melden werden, welche der liederlichen Wirthschaft nicht steuern, sondern die Uebel derselben vermehren und die bäuerliche Selbstverwaltung vollends ruiniren werden. Dazu kommt noch, dass das Amt eines solchen Curators ein höchst gefährliches ist, wenn dasselbe unter gar keiner Controlle steht, und dass es unter einer Controlle stehend wiederum undenkbar ist. Der einzige Ausweg besteht darum darin, dass man die administrative Oberaufsicht über die Bauergemeinden auf die Friedensrichter und deren Versammlungen überträgt, welche ja sämmtlich aus Wahlen der Landschaft hervorgehen.

Wir wissen wohl, dass gegen diesen Vorschlag zahlreiche und gewichtige Einwürfe erhoben werden können. Wie — kann man sagen — ist es zulässig, dass Richter Verpflichtungen völlig unjudiciärer Art übernehmen und mit Verwaltungssachen betraut werden? Haben die Friedensrichter nicht ohnehin so viel zu thun, dass es bedenklich erscheint, eine Masse neuer und complicirter Geschäfte auf sie zu

wälzen? Bis jetzt erfreuen die Friedensrichter sich des allgemeinsten Vertrauens und grosser Beliebtheit — warum soll das gesammte Institut nach so kurzem Bestehen bereits auf eine gefährliche Probe gestellt werden? Wie — kann man weiter fragen — soll es eingerichtet werden, dass die Friedensrichter, welche die einzigen von der Localadministration unabhängigen Beamten sind, derselben untergeordnet werden? Und ist diese Unterordnung nicht unvermeidlich, wenn die Friedensrichter die erwähnten neuen Functionen übernehmen sollen? — Das alles haben wir uns auch selbst gesagt — aber wir bleiben dabei, dass es keinen andern, als den bezeichneten Ausweg aus der gegenwärtigen unerträglichen Lage giebt. Dass die Friedensrichter zugleich judiciäre und administrative Functionen in sich vereinigen sollen, scheint uns übrigens an und für sich kein grosses Unglück zu sein. Dafür spricht nicht nur das Beispiel Englands, wo die Friedensrichter eine Menge administrativer Geschäfte besorgen, auch die genauere Bekanntschaft mit dem Wirkungskreise der Friedensrichter und Friedensvermittler und der Praxis derselben führt zu der Ansicht, dass eine solche Combination sehr wohl möglich und zulässig ist. In den mittleren und höheren Instanzen judiciäre und administrative Geschäfte von einander zu scheiden, ist ebenso nothwendig als leicht, höchst schwierig, ja fast unmöglich ist es dagegen, die gleiche Scheidung in den niederen Instanzen festzuhalten und consequent durchzuführen. Hier kommen Massen von Sachen vor, in denen Justiz und Administration sich aufs engste berühren: sie in streng judiciärer Weise zu behandeln, würde nicht selten einer Justizverweigerung gleich kommen. Es klagt z. B. ein Bauer darüber, dass der Aelteste ihn bei der Steuerrepartition zu schwer belastet habe oder ein Bauer resp. bäuerlicher Beamter wird auf nachlässiger Pflichterfüllung betroffen oder es handelt sich um die Untersuchung einer

Schuldensache, deren Betrag sich auf einige Heller reducirt, in der die Gemeindeobrigkeit aber nichts gethan hat oder eine Brücke ist schadhaft geworden und wegen der Reparatur derselben Streit ausgebrochen u. s. w. All' diese Fälle sind zur Hälfte judiciärer, zur Hälfte administrativer Natur. Will man sie wie streitige Rechtsfälle behandeln, so werden sie endlos verschleppt; übergiebt man sie als blosse Administrativ-Angelegenheiten der Kreispolizei, so wird diese wiederum allmächtig, was eben auch nicht wünschenswerth ist. Gegenüber den sich täglich wiederholenden bäuerlichen Bagatellsachen eine strenge Scheidung von Justiz und Verwaltung beobachten, hiesse endlose Weitläufigkeiten und Unbequemlichkeiten heraufbeschwören; eine Forderung dieser Art kann nur von abstracten Theoretikern aufgestellt werden. Wo Selbstverwaltung besteht, ist diese Haarspalterei völlig überflüssig und nirgend üblich. Besondere Administrativ-Beamte für das flache Land zu bestellen, wäre höchst kostspielig und unpraktisch — ja gradezu unmöglich. Tägliche Conflicte zwischen diesen Beamten und den Friedensrichtern würden unvermeidlich sein. Erfahrungsmässig wissen wir, wie häufig schon jetzt Zweifel darüber entstehen, ob eine Sache zur Competenz des Friedensrichters oder aber des Friedensvermittlers gehört; wo derartige Conflicte nicht vorkommen, hat das einfach darin seinen Grund, dass sämmtliche Friedensvermittler zugleich Ehren-Friedensrichter sind — und die Beschlüsse der Friedensrichter-Versammlungen als endgültig ansehen. Dazu kommt noch, dass wir viel zu wenig gebildete und brauchbare Leute besitzen, um den zwei bereits bestehenden Beamten-Serien, Friedensrichtern und Kreispolizei-Beamten eine dritte hinzufügen zu können; sollen diese Beamten überhaupt von irgend welchem Nutzen sein, so müssen sie in der Nähe derer, welche sich an sie zu wenden haben, wohnen. Wir können zufrieden sein, dass die Frie-

densgerichte sich erträglich besetzen lassen; wo aber sollen die Leute herkommen, welche noch eine besondere ländliche Administration übernehmen könnten? Möglich, dass man in einzelnen Kreisen den Wunsch hegen wird, die Zahl der Friedensrichter-Bezirke zu vergrössern; das ist sehr viel leichter, als die Zahl der Beamten zu verdoppeln, welche die Landschaft zu wählen hat. Auf diesen Ausweg aus der gegenwärtigen schwierigen Lage ist auch schon von einigen Landschaften hingewiesen worden. Und in der That, ein anderer Ausweg kann gar nicht gefunden werden, es sei denn, dass man zugleich die Absicht hege, die Leibeigenschaft wieder herzustellen (wovor Gott uns in Gnaden behüten wolle!) oder die gegenwärtige Verwirrung im Bauernstande für alle Zukunft permanent zu machen. Die Folge davon aber würde eine allgemeine Auflösung aller staatlichen Bande sein.

Wir räumen gern ein, dass eine Unterordnung der Friedensrichter unter die staatliche Localverwaltung unter allen Umständen möglichst vermieden werden muss. Dieser Umstand könnte dadurch beseitigt werden, dass Beschwerden über administrative Entscheidungen der Friedensrichter an die Kreisversammlungen der Friedensrichter verwiesen würden, welche zur Erledigung derselben besondere Sitzungen halten müssten. Diejenigen Sachen, welche ihrer Natur nach vor die Gouvernements-Obrigkeit gehören, könnten genau bestimmt und abgegrenzt werden, auch wäre das Maass der der Gouvernements-Obrigkeit zuständigen Einmischung positiv zu bestimmen. Wir wissen wohl, dass Bestimmungen dieser Art dehnbar sind — es bleibt aber nichts Anderes übrig. Unsere Richter werden ihre Selbständigkeit schon zu wahren wissen und das Princip der Verbindung von Justiz und Verwaltung in den unteren Instanzen wird sich, wenn diese Functionen auf Erwählte der

Landschaft übertragen werden, befestigen und im ländlichen Leben Wurzel schlagen. — Seit einiger Zeit geht das Gerücht, die Regierung beabsichtige die Friedensvermittler durch Kronsbeamte zu ersetzen. Wir können das nicht für wahr halten. Der Staat ernennt bereits die Polizeibeamten; hat er mit der Qualität der von ihm ernannten Beamten etwa nur gute Erfahrungen gemacht? und wenn dem so ist, welchen Grund kann er haben, den Kreis der von ihm zu machenden Ernennungen zu erweitern? Wir, die wir auf dem Lande leben und einander genau kennen, haben schon Noth genug, für die von uns zu besetzenden Posten die passenden Individuen auszuwählen. Wie soll es nun der Gouverneur anfangen, der gewöhnlich ein Fremder ist und fast nur mit Beamten zu thun hat, die Leute ausfindig zu machen, die ohne der Sache zu schaden, an die Stelle der Friedensvermittler treten können? Die Aufsicht über Gemeinde- und Bezirks-Versammlungen, bäuerliche Beamte und Bauergemeinden — kann sie irgend Jemand übertragen werden, den nicht das Land selbst dazu gewählt hat? Selbst die allervorzüglichsten Beamten sind für Geschäfte dieser Art durchaus untauglich; die Bauern verstehen diese Beamten nicht und dieselben suchen das Uebel gewöhnlich da, wo es nicht zu finden ist, während sie seinen eigentlichen Sitz übersehen. Entweder wollen sie Alles unter Formen und Regeln pressen oder sie haben die Passion für liberal zu gelten und verfahren so, dass der Unfug in den Gemeinden noch schlimmer wird, als er zuvor gewesen. Nein — dem erwähnten Gerücht können wir nicht Glauben schenken. Die Regierung — davon sind wir überzeugt — weiss, wo ihr Einschreiten nothwendig und heilsam ist, und wo ihre Einmischung unangemessen und schädlich wäre.

Für uns steht fest, dass, wenn das Interesse der Sache gewahrt bleiben soll, die Rechte und Pflichten der Friedens-

vermittler auf Niemand anders als die Friedensrichter übertragen werden können und dass diese Rechte und Pflichten, wie oben ausgeführt, beträchtlich erweitert werden müssen.

Was die Polizei anlangt, so muss dieselbe auf ihren bisherigen Wirkungskreis beschränkt bleiben und ist jede Verstärkung ihres Einflusses auf die Bauergemeinden abzuschneiden. Besonders nothwendig und wünschenswerth wäre es dagegen, dass die Friedensrichter bei den Wahlen der Bezirksältesten und Gemeindevorsteher persönlich anwesend seien. Gegenwärtig ist die Regel, dass die ordentlichen Bauern von den Versammlungen fortbleiben und sich der Uebernahme von Aemtern möglichst entziehen; darum kommt bei den Versammlungen nichts heraus und fallen die von denselben vorgenommenen Wahlen erbärmlich aus. Nehmen die Friedensrichter dagegen an den Versammlungen theil, so werden die ordentlichen Leute sich schon einfinden und Alles kann anders werden.

Noch ein Umstand redet entschieden zu Gunsten der von uns bevorworteten Uebertragung der bisherigen Functionen der Friedensvermittler an die Friedensrichter: Bauern, Gutsbesitzer und Polizeibeamte stehen zur Zeit noch immer auf dem alten Standpunct d. h. demjenigen, der bis zu der im Jahre 1864 geschehenen Einführung der neuen Gerichtsordnung der herrschende war. Blos die Friedensrichter (oder doch ein grosser Theil derselben) ist mit dem Wasser des neuen Gesetzes getauft und an die Erfüllung desselben gewöhnt. Die Friedensrichter sind wirklich neue Menschen, sie allein vermögen darum den Bauern zu einem neuen Menschen zu machen und der bäuerlichen Selbstverwaltung einen besseren Geist einzuflössen.

Eine zweite ebenso wichtige Maassregel ist die nothwendige Unterstellung der bäuerlichen Bezirksgerichte unter eine Appellationsinstanz. Diese wird von allen Bauern

gewünscht und erfleht, und dass manche Friedensvermittler die von jenen Gerichten gefällten Urtheile einer Durchsicht unterziehen, hat vornehmlich in dem Andringen der Bauern seinen Grund. Gesetzlich ist allerdings nur erlaubt, dass von den bäuerlichen Bezirksgerichten gefällte Urtheile vom Friedensvermittler auf dem Wege der Cassation aufgehoben und die betreffenden Sachen einem andern Bezirksgericht zur Entscheidung übergeben werden. Diese Einrichtung ist aber im höchsten Grade unpraktisch. Wenn die von der betreffenden Gemeinde gewählten Glieder des Bezirksgerichts den gerechten Ansprüchen ihrer Wähler nicht genügen, so werden von einer fremden Gemeinde gewählte Richter ihre Sache sicher noch schlechter machen und der Bestechung durch Branntweinspenden noch zugänglicher sein. Solche Uebertragungen an das Gericht eines fremden Bezirks kommen darum auch fast nie vor, denn fast alle Friedensvermittler sind über die Unbrauchbarkeit dieses Auskunftsmittels einig. Tüchtige Friedensvermittler pflegen, wenn Beschwerden über das Bezirksgericht vor sie gebracht werden, die Glieder desselben unter dem einen oder andern Vorwande zu sich zu bescheiden und von der Nothwendigkeit einer Abänderung der ungerecht gefällten Urtheile zu überzeugen. Wo tüchtige Friedensvermittler im Amte sind, findet darum schon thatsächlich eine Appellation statt und es käme nur darauf an, derselben eine gesetzliche Form zu geben, was ohne alle Hindernisse möglich wäre.

Gegen den Vorschlag der förmlichen Errichtung einer solchen Appellationsinstanz werden gewöhnlich zwei Einwürfe erhoben. Man macht einerseits geltend, dass Urtheile, welche von den bäuerlichen Gerichten nach Gewohnheitsrecht gefällt worden, nicht an Richter devolviren dürften, welche nach geschriebenen Gesetzen Recht sprechen und man behauptet zweitens, dass es unstatthaft sei, die Ent-

scheidungen von Collegialgerichten der Abänderung durch Einzelrichter zu unterziehen.

Beide Einwürfe sind aber nur scheinbar begründet. Das s. g. Gewohnheitsrecht ist den Friedensrichtern ebenso gut bekannt, wie den Bauern. Dazu kommt, dass diese Appellationsrichter die streitigen Sachen nicht an ihrem Schreibtisch und nicht nach Acten zu revidiren brauchen, sondern dieselben in Gegenwart der Parteien verhandeln können, nachdem eine Untersuchung des Bezirksgerichts bereits vorhergegangen. So liegt absolut kein Grund vor, warum die durch Appellation an die Friedensrichter devolvirten bäuerlichen Civilstreitigkeiten nicht gleichfalls nach Gewohnheitsrecht geschlichtet werden sollen. Zu dem Wesen der Friedensgerichte würde das durchaus nicht im Widerspruch stehen, da die Friedensrichter nach Art. 129 und 130 des Gesetzes über das Civilverfahren, nach „der Ueberzeugung ihres Gewissens" entscheiden sollen; sie dürfen sich daher an das Gewohnheitsrecht halten, sobald dieses nicht zu der Stimme des Gewissens in Widerspruch steht.

Es wäre darum nichts weiter als ein Zusatz zu den erwähnten Artikeln des Gesetzes erforderlich, in welchem ausgesprochen sein müsste, dass Civilstreitigkeiten zwischen Bauern auf Grund des Gewohnheitsrechtes zu entscheiden seien, selbst wo dieses Gewohnheitsrecht zu dem geschriebenen Gesetz in Widerspruch steht. Das Gesetz schreibt z. B. vor, dass Töchter von dem unbeweglichen Vermögen des Vaters den vierzehnten, von dem beweglichen den vierten Theil erhalten. Nach bäuerlichem Gewohnheitsrecht steht die Sache anders: sind Söhne vorhanden, so erhalten die verheiratheten Töchter gar nichts, die unverheiratheten dagegen nur einen Theil von der beweglichen Habe; an den Pferden und dem landwirthschaftlichen Geräthe haben sie keinen Antheil sondern nur am baaren Gelde, am Getreide, an Kühen

Schafen und Schweinen. Wäre es denn wirklich ein Unglück für den Staat, wenn die Friedensrichter in derartigen Fällen in Gemässheit des bäuerlichen Gewohnheitsrechtes und nicht des allgemeinen, geschriebenen Gesetzes entscheiden würden?

Der zweite Einwurf, dass von einem Collegialgericht gefällte Entscheidungen nicht von einem Einzelrichter geprüft und beziehungsweise abgeändert werden dürften, hat eine lediglich theoretische Bedeutung. Ein ordentlicher Friedensrichter wird im Durchschnitt immer sehr viel gebildeter, aufgeklärter und unparteiischer sein, als eine Handvoll zu Richtern gewählter Bauern. Das werden gewisse Leute vielleicht nicht gern hören — aber durch ideale wenn auch wohlgemeinte Ueberschwänglichkeiten wird an den Dingen, wie sie wirklich liegen, leider nichts geändert, die gewichtige Thatsache nicht umgestossen, dass die Bauern selbst den sehnlichen Wunsch haben, dass Beschwerden über Urtheile der Bezirksgerichte an die Friedensrichter gebracht werden dürfen. Dass die Urtheile dieser Gerichte inappellabel bleiben, lässt sich eben nicht halten—der vielfach gemachte Vorschlag, alle Beschwerden über dieselben an die Friedensrichter-Versammlungen zu verweisen, ist unausführbar, weil seine Verwirklichung für die Bauern ebenso unbequem wäre, wie für jene Versammlungen selbst. Der Bauer, der appelliren wollte, müsste jedesmal 50 Werst weit und darüber in die Stadt fahren und einige Tage lang in derselben verweilen. Was die Friedensrichter-Versammlungen anlangt, so sind dieselben überhaupt nur zu erhalten, wenn sie blos eine Controll-Instanz für jene Richter bilden und nicht allzu viele Sachen vorliegen. Finden diese Versammlungen einmal im Monat statt, dauern sie zwei bis drei Tage, nehmen an ihnen die Ehren-Friedensrichter theil, welche selbst nicht als Friedensrichter fungiren, so haben die Ent-

scheidungen dieser Instanz den Charakter von Urtheilen, welche durch die öffentliche Meinung gefällt werden. Sollen diese Versammlungen sich dagegen mit allen Beschwerden befassen, welche über bezirksgerichtliche Urtheile erhoben werden, so müssten sie allmonatlich acht bis zehn Tage und darüber tagen; überdies wäre eine solche Versammlung ausser Stande, alle nöthigen Zeugen abzuhören und sich (was gerade bei Bauer-Processen sehr häufig nothwendig ist) zur Feststellung des Thatbestandes an Ort und Stelle zu begeben — alles das kann der einzelne Friedensrichter dagegen mit leichter Mühe thun. Schon gegenwärtig kommen die Versammlungen der Friedensrichter an manchen Orten nur sehr mühsam zu Stande; sollen sie über viele Tage oder gar Wochen ausgedehnt werden, so könnten diese Schwierigkeiten allgemeiner werden und schliesslich das gesammte friedensrichterliche Institut gefährden. Nothwendig und zulässig wäre dagegen, dass die von den Friedensrichtern gefällten Appellationsurtheile auf Grund von Cassationsanträgen an die Friedensrichter-Versammlung devolvirten. Jeder Schritt darüber hinaus wäre nur ein Schaden für die Sache.

Sollte die Regierung es für durchaus unmöglich halten, die Devolvirung bezirksgerichtlicher Urtheile an einen Einzelrichter (eben den Friedensrichter) zuzulassen, so bliebe noch ein Ausweg übrig: es könnte vorgeschrieben werden, dass der Friedensrichter in den erwähnten Fällen sein Appellationsurtheil unter Zuziehung zweier Bauern fällte und dass jede Partei einen dieser Beisitzer zu designiren hätte. Ein Verfahren dieser Art hätte noch den Vorzug, dass jede Partei ihren Vertreter besässe und dass der Friedensrichter eigentlich nur als eine Art von Obmann im Schiedsgericht fungirte.

Was die bisher lediglich den bäuerlichen Bezirksgerichten competirenden Fälle anlangt, in denen Bauern von Bauern

bestohlen worden, so wäre unumgänglich nothwendig, dieselben der Aburtheilung durch Friedensrichter und Friedensrichter-Versammlungen zu unterstellen. Andernfalls entsteht die entsetzlichste Rechtsungleichheit. Stiehlt der Bauer dem Gutsbesitzer aus dem Walde oder vom Bauplatz einen Balken, der vielleicht 50 Copeken werth ist, so wird er vom Friedensrichter, je nach Umständen zu drei-, sechs- oder gar zwölfmonatlicher Gefängnisstrafe verurtheilt. Stiehlt dagegen ein Bauer, der vielleicht gar Genossen angeworben, einem andern Bauern ein Pferd, so verurtheilt das bäuerliche Bezirksgericht ihn zu siebentägigem Arrest, oder einer Geldstrafe im Betrage von fünf Rubeln oder zu 20 Ruthenstreichen.

Eine dritte dringend nothwendige Maassregel müsste darin bestehen, dass die Grenzen der Bezirke (Cantons) nach Möglichkeit auf die Kirchspiel-Grenzen beschränkt und mit diesen identificirt würden. Das Emancipationsgesetz vom 19. Febr. 1861 sprach die Absicht aus, aus jedem Kirchspiel einen Bezirk (Canton, Wolost) zu bilden, nur in Ausnahmefällen und auf besonderen, ausdrücklichen Wunsch der Bauern sollte die Zusammenlegung mehrerer Kirchspiele zu einem Bezirk Platz greifen. In Wirklichkeit ist es aber ganz anders gegangen. Namentlich in letzter Zeit sind die Friedensvermittler, vielleicht höheren Orts dazu veranlasst, bestrebt gewesen, den Umfang der Bezirke zu vergrössern und die Zahl derselben herabzusetzen; dieses Bestreben trat besonders in den Fällen hervor, wo es sich darum handelte, Kronsbauern mit zeitweise verpflichteten Bauergemeinden (d. h. solchen die ihr Gemeindeland noch nicht zum Eigenthum erworben hatten) zu verschmelzen. Die betreffenden Friedensrichter gingen dabei von der Ansicht aus, dass grössere Bezirke für sie selbst und die Gouvernements-Bauerbehörden bequemer zu handhaben sein würden. Sie redeten darum den Bauern ein, dass je grösser die Bezirke sein würden, desto

geringere Abgaben zur Erhaltung der Bezirksverwaltungen und Gerichte erhoben werden würden; auf diese Weise wurden die Vorschläge zur Verschmelzung je zweier Bezirke, oder zum Eintritt in einen von Kronsbauern gebildeten Bezirk in den Gemeinde-Versammlungen, welche dieselben bevorworten sollten, zu Gegenständen einer Art von Schacher. So ist es gekommen, dass der Bezirk nur in Ausnahmefällen aus einem Kirchspiel besteht, in der Regel aber zwei oder drei Kirchspiele zu einem solchen gehören. Anfangs schien diese Maassregel sich praktisch zu bewähren; die von den Bauern aufzubringenden Kosten für Erhaltung der Bezirksbehörden konnten herabgesetzt werden und erschienen minder drückend, die Ermittelung geeigneter Bezirksäeltesten erschien, da aus einem grösseren Kreise gewählt werden konnte, leichter; es hatte überhaupt den Anschein, als ob die Concentration der Gemeinde-Angelegenheiten auf eine geringere Anzahl von Puncten, wie sie durch die grossen Bezirke herbeigeführt worden, ein geeignetes Mittel dazu darbieten werde, dem Unfug und der Unordnung zu steuern, welche in der bäuerlichen Selbstverwaltung ihr Wesen trieben. Bald aber zeigten sich wider Erwarten ganz andere Folgen. Die Aeltesten, welche ihre Sache in den kleinen Bezirken bereits herzlich schlecht gemacht hatten, zeigten sich in den grossen oder vergrösserten Bezirken noch unfähiger und unzuverlässiger. So lange diese Leute zu einem der Dörfer ihres Bezirks gehörten, hatten sie sich von manchem schlechten Streich abhalten lassen, den sie sich jetzt Gemeinden gegenüber, die nicht zu ihrem Bezirk gehörten, ohne Weiteres erlaubten; die Bezirksgerichte wurden gleichfalls noch schlechter, sowohl weil eine grössere Anzahl von Richtern zu ihnen gehörte als ganz besonders, weil sie sich von jeder Verantwortung vor ihren Heimathgenossen frei fühlten; wurden sie von diesen zur Rede gestellt, so hatten sie die Aus-

rede bei der Hand, die Schuld liege nicht an ihnen, sondern der eine oder andere College habe es so gewollt. Die allerschlimmste Folge dieser Neuerung bestand aber darin, dass die aus Deputirten bestehenden Bezirksausschüsse, an und für sich neue künstliche Körperschaften, mehr und mehr in den Vordergrund und an die Stelle der alten wirklich organischen Einheiten traten.[1]) Auf diese Weise aber werden unsere Bauerschaften recht eigentlich um ihre Individualität und Selbständigkeit gebracht. Zur Wahl der bäuerlichen Vertreter auf den Kreis- und Provinzialversammlungen werden aus den verschiedenen Gemeinden Wahlmänner zusammengetrommelt, welche sich unter einander wenig kennen und doch 5 oder 6 Vertreter wählen sollen. Hätten zwei benachbarte Bezirke sich über die Wahl des Landschafts-Deputirten zu einigen, so wären sie vielleicht im Stande eine geeignete und würdige Persönlichkeit zu ermitteln; bei der gegenwärtigen Ordnung der Dinge wählen die Bauern dagegen den ersten besten Candidaten und gewöhnlich den, den der Friedensvermittler ihnen bezeichnet hat. Die Discrepanz zwischen der Kirchspiels-Einheit und dem Bezirk und die Verschmelzung mehrerer Kirchspiele zu je einem Bezirk, bringen diesen geradezu um die Möglichkeit, sich zu einer lebendigen und leistungsfähigen Einheit zu gestalten. Ist das zufällig oder unabsichtlich geschehen, so wäre es an der Zeit, sich zu besinnen; hat die Administration, indem sie die Vergrösserung der Bezirke förderte, eine bestimmte Tendenz befolgt, so wird sie sich bei gründlicher Ueberlegung und genauerer Prüfung der thatsächlichen Verhältnisse von dieser lossagen und einlenken müssen. Jede Einheit, die künstlich geschaffen und nicht aus dem Volksleben herausgewachsen ist, entbehrt der Lebensfähigkeit und kann nim-

[1]) Es handelt sich hier um die bäuerlichen Ausschüsse, welche die Deputirten zu den Kreis- und Gouvernements-Versammlungen wählen. A. d. H.

mermehr die Handhabe zur Begründung einer gesunden Selbstverwaltung werden. Damit soll natürlich nicht gesagt werden, dass eine künstliche Neubildung der Bezirke, welche soeben organisirt worden, zwangsweise vorgenommen werden soll. Den Autoritäten, welche mit bäuerlichen Angelegenheiten zu thun haben, sollte aber zur Pflicht gemacht werden, dass sie künftig die Zahl der Bezirke nicht mehr herabsetzen, sondern sich angelegen sein lassen, die Bezirke auf die Kirchspiels-Grenzen zu beschränken und die bezüglichen Wünsche der Bauern zu unterstützen, — mit anderen Worten sich an die Vorschrift der Art. 42 bis 45 des Emancipationsgesetzes vom 19. Februar 1861 zu halten.

Eine vierte Maassregel, oder vielmehr eine ganze Reihe von Maassregeln wird nothwendig sein, um der Völlerei, der maasslosen Zunahme des Trunks zu steuern. Das Accisegesetz gestattet den Gutsbesitzern auf ihren Territorien nach Belieben Schenken anzulegen. Das geschah namentlich anfänglich zu Gunsten der baltischen und polnischen Gutsbesitzer, um deren Unwillen über den Erlass eines für das ganze Reich gültigen Accisegesetzes zu mildern. Das bezügliche Recht besteht in unseren baltischen und westlichen Provinzen vom Mittelalter her;[1]) bei uns haben die Gutsbesitzer niemals von dem Branntweinconsum ihrer Bauern Nutzen gezogen oder denselben als eine Einnahmequelle angesehen. In Russland ist der Branntweinverkauf stets ein Regal der Krone gewesen und die Gutsbesitzer haben im Interesse der Moralität ihrer Bauern, d. h. ihrer eignen Arbeitskraft, stets darauf

[1]) Der Verf. scheint nicht zu wissen, dass in Livland die Zahl der Krüge (Schenken) gesetzlich beschränkt ist, in Estland seit 1809 überhaupt keine neuen Krüge angelegt werden dürfen (Vgl. Bunge, Livl. Privatrecht, Band I S. 183). Trotz des Accisegesetzes hat der Branntweinconsum in den Ostseeprovinzen seit den letzten Jahren sehr beträchtlich abgenommen, so dass von eigentlicher Völlerei, wenigstens in der Regel, nicht mehr die Rede sein kann. A. d. H.

hingearbeitet, den Verkauf hitziger Getränke in den Gemeinden zu erschweren. Nur während der letzten Zeiten des Systems der Branntweinspachten hatte die Eröffnung von Branntweinlocalen einzelnen Gutsbesitzern zur Einnahmequelle gedient — das waren aber Ausnahmen von der allgemeinen Regel gewesen. Jetzt ist es durch ein Gesetz (Vgl. Art. 120 des Accise-Reglements) verboten, dass in die Verträge und Concessionsertheilungen zum Verkauf hitziger Getränke, Paragraphen aufgenommen werden, durch welche Gemeinden oder Individuen sich für Ertheilung dieser Concession Geldzahlungen stipuliren. In der Praxis wird dieses Gesetz nicht befolgt und kann dasselbe immer leicht umgangen werden. Entweder wird der Betrag für die Concession zum Branntweinverkauf in Form einer Miethe für das Verkaufslocal erhoben oder der Branntweinverkäufer muss, bevor er sein Geschäft an einem bestimmten Ort eröffnen darf, dem Eigenthümer eine baare Summe vorauszahlen, resp. Wechsel auf den Betrag derselben ausstellen.

So wird das Gesetz, welches verbietet, dass der Gutsbesitzer sich für Ertheilung des Schankrechts bezahlen lasse, beständig umgangen und diese Umgehungen werden in der einen oder der anderen Form fortbestehen, so lange man die Eröffnung von Schank- und Verkaufslocalen von der Erlaubniss der Gutsbesitzer resp. der Bauern abhängen lassen wird. Da der Branntwein weder für das Land noch für dessen Bewohner eine Nothwendigkeit ist, darf die Concessionsertheilung zum Verkauf desselben schlechterdings Nichts mit dem Eigenthumsrecht der bäuerlichen oder adligen Gutsbesitzer zu thun haben. Der Handel mit dieser Waare muss ebenso frei sein, wie jeder andere Handel. Da die Gefährlichkeit desselben aber erfahrungsmässig feststeht, muss er Einschränkungen unterworfen werden, wie sie den Forderungen der Sittlichkeit, nicht dem Interesse der Gutsbesitzer entsprechen.

Man trägt sich mit der Absicht, die Zahl der Schenken in allen Städten und in allen Kreisen zu vermindern. Die Kreis-Landschaftsversammlungen und die städtischen Repräsentationen sollen ihre bezüglichen Vorschläge den Gouvernements-Versammlungen vorlegen; Sache dieser soll es dann sein, die bezüglichen Vorlagen nach gehöriger Prüfung durch die Gouvernements-Obrigkeit an das Finanz-Ministerium zu bringen. Dem bezüglichen Entwurf gemäss, soll es nach eingeholter Bestätigung der Regierung ausschliesslich von den Kreisversammlungen und städtischen Repräsentanten abhängen, wie viele Schenken in Land und Stadt bestehen bleiben, wie dieselben zu vertheilen, wohin sie zu verlegen sind. Man hat ferner die Absicht, bei Feststellung der Zahl der in den einzelnen Kreisen zu concessionirenden Schenken nicht nur die Bevölkerungsziffer, sondern auch die Ausdehnung der Kreise in Rücksicht zu nehmen. Je dichter die Bevölkerung ist, desto weniger Schenken sollen zugelassen werden; wo die Leute entfernt von einander und zerstreut leben, sollen, mit Rücksicht auf die Entfernungen, mehr Schenken concessionirt werden.

In den erst genannten Gegenden wird eine Schenke auf 1000 Einwohner für genügend angesehen werden, in schwächer bevölkerten Strichen wird auf 500, 400 oder 300 Seelen eine Schenke kommen dürfen. — Der Erfolg, der von diesen Vorschlägen erwartet werden darf, scheint uns höchst problematisch zu sein. Wir wollen davon nicht weiter reden, dass Maassregeln dieser Art zu dem von der Acciseordnung adoptirten Princip des freien Verkaufs in directem Gegensatz stehen; dagegen können wir nicht verschweigen, dass die erwähnten Maassregeln unfehlbar dazu führen würden, die Concessionirung von Schenken zum Gegenstande des Schachers oder aber des blinden Zufalls zu machen. Weder das eine noch das andere ist wünschenswerth. Ausserdem ist höchst

wahrscheinlich, ja gewiss, dass die neu concessionirten Monopolisten all' die Missbräuche und Schäden des Systems der Branntweinpacht auf's Neue in Schwung bringen würden — und das wäre noch weniger zu wünschen. Mindestens müsste jeder Gemeinde das Recht ertheilt werden, gegen die Errichtung von Schenken auf ihrem Grund und Boden ein Veto einlegen zu dürfen; mag die Schenke dann an einem anderen Ort angelegt werden, wo die Bevölkerung minder scrupulös ist. Ausserdem wäre eine Erhöhung der Patentsteuer für das Recht zum Branntweinverkauf durchaus unumgänglich; dadurch würde die Absicht, Garantien für die sittliche Zuverlässigkeit der Schenkwirthe zu erhalten, sehr viel vollständiger erreicht werden, als durch die Forderung von Attestaten und Nachweisen über die Moralität dieser Leute.

Wichtiger als alles Uebrige ist aber die fünfte Forderung, welche wir zu stellen haben; nur wenn sie erfüllt wird, kann eine, wenn auch nicht schleunige, so doch gründliche Besserung des moralischen Zustandes und damit zugleich der ökonomischen Lage unseres Landvolks erzielt werden. Es ist das die Forderung, für Bildung und Aufklärung unter den russischen Bauern zu sorgen. Denselben sind sehr beträchtliche Rechte verliehen worden, Rechte, welche zu dem Grade ihrer Entwickelung ausser Verhältniss stehen. Natürlich wäre es am besten gewesen, wenn die Erweiterung dieser Rechte mit der zunehmenden Entwickelung ihres intellectuellen und moralischen Bildungsstandes Schritt gehalten, dem jeweiligen Niveau derselben entsprochen hätte. Dass man es anders gemacht hat, ist aber jetzt eine vollendete Thatsache — das Geschehene rückgängig zu machen, wäre unpraktisch, ungerecht, ja unmöglich. Darum kommt Alles darauf an, dass nach Kräften für die Hebung der moralischen und intellectuellen Bildung unseres Landvolks gewirkt werde.

Bis jetzt ist über diesen Gegenstand in der Presse, wie in den Landschaftsversammlungen und in der Regierungssphäre ausserordentlich viel gesprochen worden — geschehen ist dagegen sehr wenig. Die nächste Beziehung zu der Frage des Volksunterrichts haben die Landschaftsversammlungen; diese haben in der That jährlich beträchtliche Summen zum Besten derselben ausgeworfen, — das Geld wurde aber in der Regel nicht ausgegeben, sondern als Ueberschuss auf die Rechnung des nächsten Jahres übertragen. Ebenso wählen diese Versammlungen alljährlich einen Schulrath, der über seine Sitzungen Protocolle und Journale führt — sowohl über diejenigen Sitzungen, welche wirklich abgehalten werden, als über diejenigen, welche blos auf dem Papier existirt haben. Es werden ferner Rechenschaftsberichte über die Volksschulen und über die Thätigkeit der Schulräthe jährlich veröffentlicht: weiter geschieht aber auch nichts und selbst die Kenntniss von Lesen und Schreiben macht nur langsame, sehr langsame Fortschritte. Die Bauern selbst verhalten sich in dieser Beziehung total gleichgültig: da die Schulen nichts mit Zechgelagen zu thun haben, bewilligen die Gemeinden für dieselben auch kein Geld. Unsere Geistlichkeit, die sich jederzeit durch regen Eifer für Eintreibung ihrer Gebühren und Emolumente ausgezeichnet hat, verhält sich zu allem, was zu diesen Rubeln und Copeken ausser Beziehung steht, höchst apathisch. Da sie sich nicht gern unentgeltlich anstrengt, so beobachtet sie in der Schulfrage ein consequentes Schweigen, das höchstens durch die gelegentliche Verlautbarung von Gemeinplätzen über die Rathsamkeit von Schulen unterbrochen wird; sind diese an den Mann gebracht, so beruhigen die Herren Geistlichen sich wieder, ohne einen Finger für die Volksbildung zu regen. Da die Glieder der landschaftlichen Schulräthe weder bei Bauern noch bei

Geistlichen Unterstützung und Anklang finden, und da sie überdies wissen, dass sie wegen Unthätigkeit und Lässigkeit nicht zur Verantwortung gezogen werden, so beruhigen auch sie sich. Entweder werden den Landschaftsversammlungen Berichte übergeben, die auf ausserordentlich geduldiges Papier geschrieben sind, oder man erspart sich — was die Regel ist — auch diese.

Die Landschaftsversammlungen allein sind ausser Stande, die Last der Organisation und Erhaltung von Volksschulen auf sich zu nehmen, zumal die Bauern zu diesem Zweck nur höchst ungern besondere Steuern bewilligen. Die Regierung, welche für Universitäten, Gymnasien u. dergl. grosse Summen ausgiebt, hält es nicht für ihre Pflicht, zu Gunsten von Elementarschulen in den Säckel zu greifen. So bleiben die bestehenden Schulen ohne Subsistenzmittel; neue Anstalten dieser Art werden nicht eröffnet und die alten — geschlossen.

Unseres Erachtens ruht die Verpflichtung zur Begründung und Erhaltung von Volksschulen sowohl auf den Landschaftsversammlungen, wie auf den Bauern und der Regierung, d. h. nicht nur auf einem dieser Factoren allein, sondern auf allen zusammen.

Die Heranziehung der Bauern muss gesetzlich geregelt werden. Eine Einrichtung dieser Art wäre bei uns keine Neuerung. So lange die Kronsbauern unter einer besondern Verwaltung standen, waren sie verpflichtet, zur Erhaltung der Schulen zu contribuiren. Das sollte auf alle Bauern ausgedehnt werden. Wollte man zu diesem Zweck auch nur eine Steuer von 10 Copeken (etwa 3 Silbergroschen) per Seele ausschreiben, so würde das bereits eine ganz respectable Summe abgeben. Dann werden die Landschaften auch nicht anstehen, Zuschüsse zu bewilligen und um den Eifer und guten Willen derselben zu beleben, müsste die Regie-

rung sich verpflichten, jedesmal einen gleichen Betrag herzugeben, wie er von der Kreislandschaft bewilligt worden. Aus diesen Summen müsste ein besonderer Fonds gebildet werden, dessen Verwaltung den Landschaften anzuvertrauen wäre. Nothwendig wäre solchenfalls aber, dass für die mit dieser Verwaltung betrauten Personen eine besondere Verantwortlichkeit bestünde und dass etwaige Ueberschüsse nicht zum allgemeinen Landschaftscapital geschlagen, sondern zum Besten der Schulen besonders aufbewahrt würden.

Obgleich die Beschaffung der nöthigen Geldmittel für die Schulfrage eine sehr wichtige Rolle spielt, bildet der Mangel an Geld keineswegs das einzige Hemmniss für die Entwickelung unseres Volksschulwesens. Mindestens ebenso empfindlich ist der Mangel an Lehrkräften. Natürlich könnte die Geistlichkeit uns in dieser Beziehung eine brauchbare Stütze bieten; aber es giebt doch noch sehr viele Gemeinden, in denen nicht ein einziger Geistlicher und Kirchendiener Unterricht zu ertheilen im Stande ist. Es wäre nothwendig, dass die Bauern das Recht erhielten, sich ihre Lehrer selbst zu wählen und nach Belieben Geistliche oder Laien mit dem Schulamt zu betrauen; den Schulräthen müsste dagegen das Recht bleiben, unbrauchbare Lehrer abzusetzen.

Damit aber der Kreis für Candidaten zur Uebernahme des Schulamts erweitert werde, ist absolut nothwendig, dass mindestens in jeder Gouvernementsstadt[1]) eine Anstalt zur Heranbildung von Volkslehrern begründet werde. Wir wissen, dass die Landschaftsversammlungen einzelner Gou-

---

[1]) Seminare für die Ausbildung von Volkslehrern bestehen bis jetzt nur in den drei Ostseeprovinzen, und zwar auf Kosten der Ritterschaften. Dieselben erfreuen sich der besondern Ungunst der liberalen Presse, welche gleichzeitig gegen das (unentgeltlich! geübte) Aufsichtsrecht der lutherischen Prediger eifert. A. d. H.

vernements die Anlegung solcher Anstalten bereits beschlossen und die bezüglichen Projecte und Schulpläne dem Ministerium der Volksaufklärung zur Bestätigung unterbreitet haben; soweit uns bekannt, sind aber nur sehr wenige von diesen Vorlagen von der Regierung bestätigt worden; Wie es heisst, wird vom Ministerium der Volksaufklärung an einem Normalreglement für Volksschullehrer-Seminarien gearbeitet. Gott gebe, dass ein solches zu Stande kommt, ohne den Einfluss der Landschaften (welche doch die nöthigen Geldmittel hergeben) auf diese Anstalten ganz auszuschliessen oder zu beschränken. Nur wenn das nicht geschieht, kann die Sache lebensfähig bleiben.

Leider haben es weder die Bauern, noch die Landschaften, noch die Regierungsorgane bis jetzt zu der Erkenntniss gebracht, wie dringlich und unaufschiebbar die Sache der Volksbildung ist. Die einen wie die anderen scheinen des Glaubens zu leben, dass man diese Angelegenheit der Zukunft anheim geben könne. So konnte man allenfalls bis zum 19. Februar 1861 denken. Jetzt hat man die Bauern bereits zu Vollbürgern gemacht und doch stehen sie noch immer auf einer höchst niedrigen Bildungsstufe, ja es hat zuweilen den Anschein, als ob das Niveau unserer Volksbildung neuerdings gesunken sei. In Wahrheit ist dem allerdings nicht so; dass es einem so vorkommen kann, hat seinen Grund eben darin, dass die Bildung unserer Bauern zur Zeit der Leibeigenschaft höher war, als ihre politische Stellung, während sie gegenwärtig im Besitz von Rechten sind, welche das Maass ihrer Bildung überragen. Das ist einmal Thatsache und es bleibt nichts übrig, als diesem Missverhältniss durch angestrengte Arbeit behufs Verbreitung höherer Bildung zu steuern; nothwendig ist darum aber, dass wir Alle in der Erfüllung dieser Verpflichtung unsere wichtigste Aufgabe sehen. Für den Einzelnen wird das Maass der an

ihn gestellten Ansprüche mit dem Maass des Einflusses wachsen, der ihm zu Gebote steht. Nur wenn das geschieht, kann der jämmerlichen Lage, in welcher sich unsere ländliche Bevölkerung befindet, wirklich abgeholfen werden.

Wir wissen wohl, dass diese unsere Darstellung der bäuerlichen Zustände der Gegenwart eine unvollständige und oberflächliche ist; wir wissen auch, dass die von uns in Vorschlag gebrachten Mittel zur Abhülfe noch nicht genügen werden. Aber wir haben gethan, was nach Maassgabe unserer Kräfte gethan werden konnte, und zwar ohne alle Hintergedanken und in der redlichen Absicht, zum Heil des Bauernstandes und des gesammten Vaterlandes beizutragen. Mögen Andere ihre Ansichten gleichfalls verlautbaren; wir werden keinen Anstand nehmen, unsere Ausführungen in der Folge gründlicher zu belegen.

Am 23. November 1868.

EIN BRIEF VOM LANDE.

AUS DER

VON M. N. KATKOW HERAUSGEGEBENEN SONNTAGSBEILAGE ZUR MOSKAUSCHEN ZEITUNG.

(NOVEMBER 1866, No. 38.)

Ich habe den diesjährigen Sommer in einem der südlich von Moskau belegenen Gouvernements verbracht, in einer Gegend, die mir seit lange bekannt ist und an die sich meine persönlichen Interessen knüpfen. Was ist's, das mir dort vor die Augen getreten ist? Allgemeine Niedergeschlagenheit und Apathie; sorgloses Leben in den Tag hinein: Trägheit, Trunk und Diebstahl! Alle Vorgänge, kleine und grosse, selbst erlebte und von Anderen erfahrene, hatten Grund und Quelle in einem der Laster, die ich soeben bei ihren hässlich klingenden Namen genannt habe. Die Apathie äussert sich in dem Stillstand jeglicher Thätigkeit, in dem Erlöschen aller Unternehmungslust. Man wird mir erwidern, unsere Gutsbesitzer hätten sich niemals durch übergrossen Thätigkeitsdrang ausgezeichnet. Aber erstens rede ich auch nur vergleichsweise; zweitens war gerade der Unternehmungseifer früher ein allzu lebhafter, ein vorschneller und übereilter. Dies trat zuletzt noch in der unbedachten Errichtung von Branntweinbrennereien hervor. Wer noch irgend einen Vermögenswerth besass, wem ein Rest von Credit, d. h. die Möglichkeit, irgend etwas zu verpfänden, geblieben war, der legte eine Brennerei an und — die Steuererhöhung von einem Copeken auf den Grad machte im Nu alle seine Rechnungen unrichtig und lieferte ihn den Branntweinspeculanten in die Hände, den Nabobs aus den Reihen der frühern Branntwein-

pächter, denen die genannte Steigerung der Accise nicht so unerwartet zu kommen schien. Im gegenwärtigen Augenblick ist jede beliebige Brennerei für einen Spottpreis zu haben, aber Liebaber für eine solche Pachtung finden sich fast keine. Bei Einführung des freien Branntweingewerbes hatte Jedermann die wohlthätigsten Folgen davon für die Landwirthschaft erwartet, da die Möglichkeit, eine grössere Menge Vieh zu halten, die andere mit sich brachte, den Feldern mehr Cultur zukommen zu lassen. Und was ergab sich? Das grade Gegentheil. Der Viehstand hat sich auch nicht um eine Kuh vermehrt, er ist vielmehr auf denjenigen Gütern, wo die Felder den Bauern in Pacht gegeben werden, gleich Null geworden. Ganz ebenso ist es mit den Gestüten gegangen. Früher war die Pferdezucht in unserer Gegend eine so bedeutende; es wurden von hier aus Pferde auf entfernte Märkte geschickt und in unserer Kreisstadt gab es einige Händler, mit denen sich jederzeit ein Kauf und Verkauf in diesem Artikel abschliessen liess. Diesen Sommer brauchte ich vier oder wenigstens zwei Wagenpferde zu gewöhnlichen Fahrten und suchte sie zu kaufen, aber ich habe nicht nur keins gekauft, sondern auch nicht eines nur zu Gesicht bekommen. In unserer Gouvernements- wie in unserer Kreisstadt haben die Pferdehändler ihr Gewerbe aufgegeben und Gestüte giebt es im Umkreis von mehreren hundert Werst keine. Zwar geht die Sage, da und da, mehrnach Süden, seien Pferde ausserordentlich wohlfeil, aber fahre oder schicke einer tausend Werst weit, um ein Paar Pferde, jedes etwa zu hundert Rubeln, zu kaufen!

Doch ich kehre zur sogenannten Apathie der Gutsherrn zurück. In Folge der Bauernemancipation trugen sich die Meisten unter ihnen mit Hoffnungen auf den Vortheil, den die freie Arbeit bringen sollte, richteten Hoflagen (Vorwerke) ein, schafften vervollkommnete Pflüge und Wagen an, kauften

verschiedenartige Maschinen u. s. w. Geld wurde viel dabei ausgegeben, aber die Sache wollte nicht in Gang kommen. Die niedrigen Getreidepreise, die übermässige Höhe des Arbeitslohnes, vor allem die Unmöglichkeit, zu gegebener Zeit — und diese zu bestimmen hängt nicht von Willen und Intelligenz des Landwirthes ab — freie Arbeiter sich zu schaffen, es sei um welchen Preis es wolle, machten die Wirthschaft mit gemietheten Tagelöhnern unmöglich. Freilich, bald darauf fielen die Löhne wieder und die Productenpreise begannen sich zu heben. Aber dennoch blieb die freie Arbeit unvortheilhaft und Niemand mochte sie bei sich anwenden. Woher das? Die Antwort ist leicht: wegen der herrschenden Liederlichkeit und Zuchtlosigkeit. Kein Landwirth kann sicher sein, dass nicht am nächsten Morgen alle seine Arbeiter auf und davon gehen, ohne Pferde und Vieh getränkt und gefüttert, ohne die Oefen geheizt zu haben, und zwar davongehen nicht in Folge eines Streits oder einer Unzufriedenheit mit ihm, sondern weil in einem Nachbardorfe in 10 oder 15 Werst Entfernung gerade Feiertag ist und weil Wanka dem Fedka gesagt hat: Gehn wir Kamerad, bei uns ist heut' ein Branntweinchen angeführt, du sollst sehen! Dem Fedka folgt auch der Stepan; Jegor und Nikita aber halten es für eine Schande, für Andere zu arbeiten, und verschwinden gleichfalls nach einer andern Seite hin u. s. w. Der ganze Haufe kehrt nach drei oder auch vier Tagen wieder, aber unterdess ist das Vieh krepirt oder wenigstens eine dringende Arbeit liegen geblieben. Das alles versteht sich gleichsam ganz von selbst, und dass der Landwirth für seinen Verlust oder die verschwendete Zeit schadlos gehalten werde, gehört zu den undenkbaren Dingen. Man findet entweder keine Behörde und müht sich nur vergebens ab, oder, was noch schlimmer ist, die Schuldigen werden einer angeblichen Strafe unterzogen und dann stehlen sie euch eure

Pferde weg oder stecken eure Gumno (Kornschober auf der Tenne) in Brand, um euch die Lust am Klagen zu benehmen. Und in der That, bei wem und auf welche Art Klage führen? Die Zahl der Posredniks (Friedensvermittler) ist verringert worden und den nächsten findet man auf etwa 40 Werst Entfernung; der Stanowoi (Vertreter der Landpolizei) spricht entweder, die Sache gehe ihn nichts an, oder — was noch schlimmer ist — er nimmt den Thatbestand auf und übergiebt die Sache dem Instructionsrichter, der wegen einer solchen Kleinigkeit nicht vor drei Jahren angefahren kommen wird. So ist bei uns der Gang der Dinge. Vielleicht würde es in dieser Hinsicht besser stehen, wenn sich unter den Gutsbesitzern mehr energische Charaktere fänden, aber das Unglück ist, dass gerade die energischen Leute, die die Vorzüge der freien Arbeit so schön auseinanderzusetzen wussten, alle ihre Wirthschaft an den Nagel gehängt haben und in die neuen Accise- und Controle-Beamtenstellen eingerückt sind. Und die übrigen, die nicht energischen, wie führen sie ihre Wirthschaft? Zunächst sind hier zwei Kategorien derselben zu unterscheiden: solche, die sich zur Ablösung ihrer Bauern verstanden haben, und solche, die bei der Leistung in Arbeit verblieben sind. Die Erstern, und der Schreiber dieses gehört selbst zu ihnen, kamen arg zu Schaden, nicht wegen der zwanzig Procent, die sie opfern mussten, sondern weil sich mit demjenigen Grundstück, das ihr Eigenthum geblieben ist, gar nichts Rechtes anfangen lässt. Die Einen verpachten es um einen Spottpreis und müssen geschehen lassen, dass es völlig ausgesogen wird, da von Düngung keine Rede ist; die Andern arbeiten mit halber Wirthschaftskraft und verwenden daher auch nur die Hälfte Dünger, obgleich auch dieses homöopathische Quantum zusammenzubringen schwer wird, da bei der Liederlichkeit der Hofdienerschaft eine ordentliche Viehzucht so gut wie un-

möglich ist; die Dritten lassen ihr Ackerland Steppe werden und benutzen es als Rinderweide, wodurch wenigstens das Capital für künftige Generationen ungeschmälert bleibt. Die dritte Methode, die an die Zeiten unserer Erzväter erinnert, erweist sich als die vortheilhafteste, lässt sich aber leider nur in der Nähe der Städte und der grossen Ochsendurchzugsstrassen anwenden. Im Uebrigen weiss ich nicht, worüber ich klagen soll, über die letzterwähnte Einschränkung oder über den Rückgang unserer Civilisation überhaupt, in Folge dessen die Steppe und die Steppenwirthschaft das ökonomische Ideal geworden ist, dem wir zuzustreben haben! Diejenigen, die sich nicht zur Ablösung entschlossen haben und also die Arbeit fordern können, bilden die zweite der oben genannten Kategorien. Ihre Lage ist eine verhältnissmässig bessere. Auf den Gütern dieser Classe wird wenigstens — gut oder übel — gepflügt, gesäet und geerntet. Freilich ist auch hier in Folge des Verfalls der Vieh- und Pferdezucht die Cultur eine geringere als früher. Die Zwangsarbeit hindert jede Art Fortschritt und Verbesserung und der Dreifelder-Schlendrian mit der zweizähnigen Socha (Hakenpflug) und der zahnlosen Egge wird hier auf lange Zeit unangetastet bleiben müssen. Dass die Lage auch dieser Classe keine sehr behagliche ist, wird unter Anderem dadurch bewiesen, dass trotz der nachtheiligen Wirkungen der Ablösung doch Viele sich gezwungen sahen, derselben sich zu unterwerfen. Seltsamer Umstand! Die Ablösung ist für den Gutsherren unvortheilhaft, folglich, sollte man denken, für den Bauern vortheilhaft, und — die Bauern wünschen sie selbst nicht. Umgekehrt, die Frohne ist für den Gutsherrn vortheilhaft, folglich, sollte man denken, für den Bauern nachtheilig, und — die Bauern halten sie fest, so viel sie können. Die Erklärung dieses Widerspruchs liegt in dem Mangel an Solidität unserer bürgerlichen und besonders un-

serer ökonomischen Verhältnisse. Schlägt man 40 männliche Pferdetage und 30 weibliche Tage auch zu der allerniedrigsten Berechnung in Geld an, so ergiebt sich eine Summe, die die 9 Rubel Obrok bei weitem übersteigt, und doch ziehen die Bauern in jedem Falle die Leistung in Arbeit der Zahlung in Geld vor. Manche erklären dies so, es werde dem Bauer schwer, seine Arbeit zu verwerthen und das nöthige Obrokgeld zu verdienen. Aber wer dies behauptet, kennt unser Land nicht oder hat es nur oberflächlich beobachtet. Geldverdienst ist in jetziger Zeit für den Bauern das Leichteste von der Welt und die Nachfrage nach Arbeit gegen baare Zahlung übersteigt bei weitem das Angebot. Alles Getreide, das auf den Gütern geerntet wird, kann nur durch bezahlte Fuhren auf die Verkaufsmärkte geschafft werden. Anfuhr von Holz, von Baumaterial und von dergleichen, das Dreschen des Getreides u. s. w. wird für baares Geld geleistet und zur Winterszeit wird ein Bauer, der arbeiten will, keinen Tag ohne Verdienst bleiben. Auch im Frühling, Sommer und Herbst wird er Arbeit finden, soviel er mag, sowohl zu Fuss als zu Pferde. Seine Abneigung gegen den Obrok entspringt also nicht aus der Schwierigkeit baares Geld zu verdienen, sondern aus andern Ursachen. Vor allem muss hier auf den unter den Bauern stark verbreiteten, wenn auch in jetziger Zeit nicht so offen ausgesprochenen Glauben hingewiesen werden, als werde die Frohne von selbst aufhören, der Obrok ewig bestehen bleiben. Bei einem meiner Nachbarn sind einige Bauerhöfe zum Obrok übergegangen, werden aber officiell, d. h. auf dem Papier zu den arbeitleistenden gezählt. Sie baten die Sache vor dem „Vermittler" geheim zu halten, weil sonst, wie sie sagten, der Obrok ein ewiger sein werde. Ein zweiter Grund liegt in der Art, wie unsere Landgemeinde geordnet ist. Bei der solidarischen Haftbarkeit ihrer Glieder

fürchtet der reiche Bauer für den armen zahlen zu müssen, der es ihm nie erstatten werde; der arme, d. h. der einzelne mit schlechtem Anspann fürchtet das Geld nicht zusammenzubringen, während er bei der Frohne seine Arbeit leistet, so gut es geht. Ausserdem rechnet der wohlhabende Bauer so: er streckt den armen Korn und Geld vor und lässt seine Schuldner für sich auf dem Hofe arbeiten: so sind ihm die Procente für sein Darlehen sicher.

So sind denn alle Verhältnisse geeignet, uns rückwärts zu drängen und jede Thätigkeit zu lähmen, wenigstens in der Gegend, von der ich rede. Diese Gegend hat auch sonst kein Glück gehabt. Die neue Provinzialverfassung ist hier später eingeführt worden, als vielleicht irgendwo sonst; von der Justizreform ist bei uns noch Alles stille. Die Moskau-Kursker Eisenbahn soll durch unsere Gegend gehen; das ist freilich ein Fortschritt, aber ein langsamer. Die verspätete Einführung der Provinzialordnung hat allerdings das Gute gehabt, dass wir vor dem Schwindel bewahrt blieben, der anderwärts, z. B. in Samara, getrieben wurde: wir haben das Ganze billiger eingerichtet, und darum nicht schlechter als die Andern. Welchen Einfluss die neuen Ordnungen auf das wirkliche Leben üben werden, muss noch abgewartet werden: es lässt sich darüber auch dort, wo die Sache älter ist, noch gar nichts aussagen. Der Justizreform sehen wir mit Ungeduld entgegen:[1]) dass unser Adel dem mündlichen Verfahren nicht abgeneigt ist, hat er schon durch die Schritte, die, wenn ich nicht irre, im Jahre 1860 in Betreff dessen gethan wurden, bewiesen. Im Uebrigen wissen wir nicht, was die Zukunft bringen wird, und diese Ungewissheit vermehrt nur noch die Schwierigkeit des Uebergangsstadiums, in dem wir uns befinden. Dass unsere Eisenbahn

[1]) Dieselbe ist noch nicht in allen Gouvernements eingeführt. A. d. H.

nicht fertig wird, wirkt besonders ungünstig. Das Bischen Unternehmungsgeist, das früher in unserer Kaufmannswelt bemerklich war, erlahmt immer mehr. Alle werden von dem Zweifel gequält, welchen Einfluss die Eisenbahn auf unsere Localproduction haben wird, d. h. ob die Preise der Waaren in Folge der Leichtigkeit, sie nach Moskau zu schaffen, steigen, oder in Folge der vermehrten Zufuhr aus den südlichen Gouvernements fallen werden? Gegner der Eisenbahn giebt es nur wenige, aber auch diese erwarten die Vollendung derselben mit Ungeduld, da der Uebergangszustand ganz unerträglich geworden ist. Die Bahn wird sehr schnell gebaut, wenn man den Bau mit dem frühern der Chaussée vergleicht, der sich endlos hinzog, und sehr langsam, wenn man die Herstellung anderer Eisenbahnen, besonders der Rjäsan-Koslow'schen, dagegen hält. Die Erdarbeiten sehen noch nicht wie fertig aus und eine übergrosse Geschäftigkeit ist nicht gerade bemerklich: hie und da wird irgend etwas gegraben und an- und weggeführt. Der Bau einiger prächtigen Brücken ist begonnen, die Unternehmer versichern, sie würden durch das Ausbleiben ich weiss nicht welcher Bestätigungen aufgehalten. Dem Vorbeifahrenden fallen die schönen Wächterhäuschen auf, die ganz in Stand gesetzt worden, und die grossen Haufen von Hölzern oder Schwellen, die seit lange unter freiem Himmel daliegen und faulen.

Was nun Liederlichkeit und Trunk betrifft, so bildet Folgendes einen charakteristischen Zug. Am Montag arbeitet Niemand, sei es an fremder, sei es an der eigenen Arbeit; jeder Feiertag wird mindestens drei Tage lang gefeiert; nimmt man Arbeiter auf Zeit an, so darf man auf den Monat nicht mehr als 15 Tage rechnen; miethet man einen Arbeiter auf Stücklohn, so dass es dessen eigener Vortheil ist, so schnell als möglich fertig zu werden, so ist die Enttäuschung noch grösser: er schleppt die Arbeit endlos fort, erscheint

wochenlang gar nicht; wenn er kommt, so bringt er einen oder zwei Gehülfen mit statt der zehn, die nöthig sind, damit die Arbeit ordentlich von statten gehe. Beklagt man sich über diese Ungebühr, so erwidert er, es sei sein eigener Vortheil, baldigst fertig zu werden, mit dem Arbeitervolk sei aber jetzt gar nichts mehr anzufangen. Was treiben sie denn aber, womit verbringen sie die Zeit? Sie leben *in dulci jubilo* (гуляютъ) d. h. vertrinken den empfangenen Lohn in den Branntweinschenken; giebt man ihnen das bedungene Geld vorsichtig und allmälig, dann geht die Arbeit einigermaassen, wenn auch immer noch langsam; giebt man auch nur einen Rubel voraus für die noch zu leistende Arbeit, so sieht man das betreffende Subject nicht wieder mit Augen. Klage führen wäre zwecklos. Sollte die Klage auch wirklich von einer Person für begründet erachtet werden, so giebt es doch kein Mittel, den erlittenen Verlust ersetzt zu erhalten oder wenigstens den Schuldigen zur Vollendung der von ihm im Stich gelassenen Arbeit zu zwingen. In meiner Nachbarschaft ereignete sich folgender Vorfall. Ein Kronsbauer hatte sich bei dem Gutsbesitzer S. für irgend eine Arbeit verdungen, hatte ein Handgeld genommen und war trotzdem ausgeblieben. Es ergab sich, dass er bei einem andern Herrn in Arbeit getreten war, der ihm einen höhern Lohn zahlte. Auf die Klage des S. wurde er verurtheilt, das Handgeld herauszugeben; dies schien ihm so ungerecht, dass er dem Kläger ein Gebäude in Brand steckte. Die Urheberschaft der That war Niemandem zweifelhaft, ausgenommen demjenigen, der die Untersuchung führte, welche letztere, wie das immer der Fall ist, nichts ergab. Professor Kawelin[1]) hat uns in seinen Briefen aus Samara mit der Versicherung erschreckt, wenn es bei uns eine rasche, regel-

[1]) Ein durch seine schriftstellerische Thätigkeit bekannter Demokrat und Anhänger des Gemeindebesitzes. A. d. H.

mässige und parteilose Rechtspflege gäbe, würden die Beziehungen der Menschen unter einander ganz lau und flau werden. Nun eine Rechtspflege, die den Namen verdient, giebt es bei uns nicht, aber eine grössere Flauheit in allen Geschäften, als die bei uns herrscht — natürlich mit Ausnahme des Geschäftes der Brandstiftung — kann ich mir gar nicht denken. Was wird erst sein, wenn das Recht hier schnell in Vollzug kommen wird? Die Bekenner ähnlicher Glaubenssätze, wie die des Herrn Professors Kawelin, mögen die Richtigkeit meiner Beobachtungen in Betreff der Faulheit des hiesigen niedern Volkes in Zweifel ziehen, aber folgendes Factum spricht doch unwiderleglich. Als der Plan der Moskau-Kursker Eisenbahn bestätigt war, da beeilten sich Alle, die mit irgend einem Bau beschäftigt waren, diesen rasch zu Ende zu bringen, da sie fürchteten, die beginnenden vortheilhaften Arbeiten an der Bahn würden ihnen alle Hände entführen. Und in der That meldeten sich im ersten Sommer eine Menge Arbeiter unserer Gegend bei den Bahnunternehmern; kaum aber merkten sie, dass dort auf wirkliche Arbeit gesehen und wegen Nachlässigkeit vom Lohn abgezogen werde, liefen sie alle davon. Zwar fing man sie wieder ein und schleppte sie unter Bedeckung herbei, aber den Unternehmern ist natürlich mit Arbeitern solcher Art nicht gedient, und sie haben sich denn auch andere aus den mehr nördlichen Gouvernements geholt. Seitdem aber arbeitet auch nicht eine Seele aus unserer Gegend an der Eisenbahn, obgleich der Lohn ein hoher ist. Die Löhne für Privatarbeit, d. h. für die elendeste, fahrlässigste, die sich denken lässt, mit unaufhörlich dazwischenlaufenden Pausen, sind die nämlichen geblieben, gute tüchtige Arbeit, Arbeit ohne Unterbrechung, ist für kein Geld zu haben. Mit welchem passenderen Namen, als dem der Faulheit, dies alles zu bezeichnen wäre, ist nicht abzusehen.

Wir haben hier eine zahlreiche Partei, vorzüglich aus Accisebeamten und ihren Verwandten und Freunden bestehend, die die Vermehrung der Trunkenheit unter dem Volke frischweg leugnet. Sie stützen ihre Behauptung auf Ziffern, die eine Verminderung der Einnahmen des Fiscus in dem Artikel Branntwein ergeben. Warum diese Einnahmen geringer geworden sind, kann natürlich Niemand besser wissen als jene Herren, und mit ihnen ist darüber nicht zu streiten; aber man frage jeden beliebigen unter den 70 Millionen russischer Unterthanen — mit Ausnahme natürlich derjenigen, deren Interessen mit dem Accisebeamten-Gehalt solidarisch verknüpft sind — Jeder wird der Meinung sein, dass die Branntweinpest in entsetzlichem Maasse zugenommen hat und noch zunimmt. Ich meinerseits habe in unserer Gegend folgende zwei Beobachtungen gemacht: erstens, auf Strassen und Wegen trifft man eine grosse Menge bewusstlos daliegender Trunkener, aber doch in etwas geringerer Anzahl als früher. Vielleicht erklärt sich dies so, dass die schwächer organisirten Naturen bereits zur ewigen Ruhe eingegangen sind, da in den drei letzten Jahren die Verhältnisszahl der in Folge Trunks plötzlich Gestorbenen, wie die officiellen Listen ergeben, eine ungewöhnlich hohe gewesen ist. Meine zweite Beobachtung ist die, dass das Saufen aus einem Feiertagsvergnügen zu einer Werkeltagsgewohnheit geworden ist und dass der Bauer jetzt nicht nur, um einen Festtag zu ehren, sich betrinkt, sondern jede Gelegenheit, die sich ihm bietet, also Empfang von Geld oder die Möglichkeit etwas zu verkaufen oder zu verpfänden, sei es Eigenes oder Gestohlenes, dazu benutzt. Wie dies Laster auf das häusliche und Familienleben zerrüttend wirkt, darüber brauche ich kein Wort zu verlieren. Früher bildete ein betrunkenes Weib immerhin eine Ausnahmeerscheinung, jetzt begegnet man ebenso viel Weibern als Männern im Zustande der Trun-

kenheit. Wo es sich um Ausführung einer Arbeit handelt, zu der eine Arbeitergenossenschaft nöthig ist, z. B. Bau eines Weges, eine Strohdachdeckung, Aufnahme eines Feldes Kartoffeln, Herüberschaffung einer grossen Anzahl leichter Gegenstände von einem Ort zu einem andern u. dgl., da pflegt der geforderte Preis unerschwinglich hoch zu sein; setzt man aber zwei bis drei Eimer Branntwein, die viel weniger kosten, als Preis aus, so wird die Arbeit ohne irgend eine baare Zahlung geleistet. Der Grund liegt darin, dass am Genuss des Branntweins Alle Theil haben, auch die Weiber und kleinen Jungen, während das Geld in den Händen der Wirthe (oder Familienhäupter) bleibt. Hier ist nicht der Ort, Maassregeln gegen die Verbreitung des Lasters der Trunksucht vorzuschlagen oder zu besprechen; ich kann aber doch nicht umhin, auf ein äusserst liberales, von einem äusserst liberalen Anhänger der Accisebeamtenschaft proponirtes Mittel hinzuweisen. Es bestand darin, im Angesicht jeder Branntweinschenke einen Prediger stehen zu lassen, der über die üblen Folgen der Unmässigkeit dem aus- und eingehenden Volke Belehrung zu ertheilen hätte. Ich weiss nicht, wo die ungeheure Zahl solcher predigenden Nachfolger des Pater Mathews herkommen sollte und welchen Erfolg ihre Vorträge haben würden; das aber weiss ich, dass diejenigen, deren nächster Beruf es ist, dem Laster des Trunks durch Lehre und Beispiel entgegenzuwirken, dieser Pflicht nicht mit dem gebührenden Erfolge nachkommen. Es sind viel Worte gemacht worden über die unbefriedigende Stellung, in der sich unsere Landgeistlichkeit befindet. Alle Meinungen trafen, wenn ich mich nicht täusche, in dem einen Puncte zusammen, dass vor allem die ökonomische Lage dieses Standes zu verbessern wäre und dass dazu leider die nöthigen Mittel nicht vorhanden sind. Ich bin weder mit dem ersten noch mit dem anderen dieser Sätze einverstanden. Dass man den Land-

pfarrern solche Einnahmen verschaffen könne, wie sie den Accisebeamten ihre Gehalte gewähren, das halte ich natürlich auch für unmöglich, aber sie so zu stellen, dass sie der Würde ihres Amtes entsprechend auftreten und leben können, das liesse sich wohl einrichten. Giebt es doch schon jetzt Pfarren genug, in denen die materielle Lage des Geistlichen eine ganz befriedigende ist. Die Hebung der ökonomischen Lage unserer Landgeistlichen ist nur mit Beihülfe der Gemeindeglieder möglich, als der bei dieser Angelegenheit am meisten Interessirten. Will die Gemeinde nichts für ihren Pfarrer thun, so mag dies als der Entschluss gelten, überhaupt keine besondere Gemeinde mehr bilden zu wollen, und es wäre in diesem Falle nur ganz gerecht, gar keinen Pfarrer mehr zu ernennen, sondern die Pfarre mit der zunächstliegenden zu einer zu verschmelzen. Auf solche Art würden die ganz kleinen und armen Pfarrgemeinden verschwinden, die in der That nicht anders als auf Kosten des Fiscus existiren können. Wo das Bedürfniss nach einer eigenen Pfarre vorhanden ist, da würde die Gemeinde in der Besorgniss, ihren Geistlichen zu verlieren, gewiss gern die Mittel hergeben, ihn anständig zu unterhalten, sei es durch jährliche Beiträge der Einzelnen oder durch Zutheilung eines ausreichenden Grundstücks oder durch Bildung eines dafür bestimmten unangreifbaren Capitals. Natürlich müsste dann auch der Gemeinde das Recht verbleiben, ihren Geistlichen selbst zu wählen, ein Recht, das jetzt in Folge der Gleichgültigkeit der Betheiligten zu einer leeren Formalität geworden ist. Diese Gleichgültigkeit wird aufhören, wenn die Existenz der Gemeinde und ihrer besonderen Kirche mit der Ausübung der Wahl eng verknüpft und von der Aufbringung der nöthigen Mittel abhängig sein wird. Die von mir vorgeschlagene Maassregel könnte nur in dem Falle drückend scheinen, wenn sie plötzlich und überall gleichzeitig angewandt würde;

brächte man sie aber allmälig, nach Maassgabe der eintretenden Vacanzen, zunächst in den armen Gemeinden, d. h. in denen von geringer Seelenzahl, in Anwendung, so enthält sie nichts Ungerechtes und verletzt Niemandes Interessen. Es giebt noch einen Umstand, der die Lage der Dorfgeistlichkeit verschlimmert. Unter dem Worte Geistlichkeit versteht man nicht nur den Geistlichen selbst, sondern auch die Pritschetniks — und was sind diese letzteren? der Bodensatz aller schlechten Schüler der Seminarien und geistlichen Schulen. Welches sind ihre Obliegenheiten? Sie haben keine: denn der Chorgesang und der Messdienst können von jedem frommen Pfarrkinde und Gemeindegliede ebenso wohl geleistet werden. Welches sind ihre Rechte? Sehr bedeutende: sie haben den Niessbrauch der Hälfte des Kirchenlandes, beziehen die Hälfte der den Geistlichen zufliessenden Einnahmen, sind frei von jeder Steuer und Auflage; sie selbst, ihre Kinder, ihre hinterlassenen Wittwen und Waisen belasten und erschöpfen durch ihre ungeheure Masse die Wohlthätigkeitsmittel des geistlichen Departements. Bildeten die Pritschetniks nicht eine besondere, erbliche Beamtenkaste, die die materiellen Mittel der Geistlichkeit verschlingt und dabei noch deren moralische Würde untergräbt, so würde die schwierige Aufgabe, der Landgeistlichkeit aufzuhelfen, wie von selbst ihre Lösung finden. Ich bin überzeugt, dass es einen anderen Ausweg nicht giebt: früher oder später werden die Pritschetniks als geschlossener Stand aufhören, ihre Functionen werden von Leuten jeden Standes übernommen und diese dafür von der Gemeinde nach Uebereinkunft entschädigt werden. Dann wird der Landantheil des Geistlichen ein doppelter sein, die Gesellschaft wird mehrere Zehntausend jetzt dem Müssiggang sich ergebender Subjecte und der Staat ebenso viel Steuerzahler zurückerhalten. Seminaristen, die wegen Faulheit oder Unfähigkeit ihr Examen nicht haben

machen können und also zum geistlichen Beruf nicht taugen, werden gewöhnliche Glieder der Dorf- und Stadtgemeinden werden und der Stand der Pritschetniks (Kirchendiener) auf solche Weise von selbst erlöschen. Dann werden auch die Beziehungen des Pfarrers zu den dem geistlichen Stande nicht angehörigen Kirchendienern ganz andere sein, als die jetzt zwischen ihm und den Pritschetniks herrschenden. Jetzt ist er zwar ihr Oberer, aber leider aller Mittel beraubt, seine Gewalt als solcher geltend zu machen, im Gegentheil durch eine Menge schwieriger Rücksichten, häuslicher Zwistigkeiten und ökonomischer Conflicte an sie gebunden. Es liegt im Interesse der Pritschetniks, dass der Pfarrer Fehltritte begehe oder sich eines Unrechts schuldig mache, denn dann ist er ganz in ihrer Hand, da er auch für ihre Vergehen die Verantwortlichkeit trägt. Sie suchen ihn also auf alle Weise zu einer unziemlichen, mit seinem Amte unverträglichen Haltung zu bewegen; das gelingt ihnen in nicht wenig Fällen: es geschah mit dem Geistlichen meines Pfarrdorfes, einem sonst ganz braven Mann.

Auf Eines können wir in unserer Gegend stolz sein, dass nämlich bei uns von den Raub- und Mordthaten nichts zu hören ist, die nach Zeitungsberichten in den südlichen Gouvernements und in Sibirien vorkommen. Aber giebt es bei uns keine grobe Missethaten der Art, so geht dafür der kleine Diebstahl auf ganz unglaubliche Weise im Schwange. Das Landleben und die Landhabe sind der Art, dass fast kein Stück der letzten scharf gehütet und immer im Auge behalten werden kann. Besonders der Holzdiebstahl hat sich mächtig entwickelt. Die jungen Eichen und Linden verschwinden so reissend, dass sie bald in der Sage existiren werden, etwa wie die Falkenjagd oder der Biberfang. Da es keine feste gesetzliche Bestimmung über Waldschutz und Obliegenheiten der Buschwächter giebt, so lässt sich auch

keine gerichtliche Klage anbringen, und ebenso wenig ein Buschwächter finden, der dem Bauern für ein Glas Branntwein nicht erlaubte zu hauen und wegzuführen, so viel er mag. Hält man den Buschwächter auch scharf im Auge, man entdeckt immer nur die allerärgsten Vergehen der Art. Mir ist ein Fall bekannt, wo 6000 junge Bäume weggehauen waren; der Polizei wurde Anzeige gemacht, sie constatirte den Thatbestand und schätzte mit Hülfe unbetheiligter Bauern den Schaden auf 120 Rubel. Da kam die Sache vor den Untersuchungsrichter, der es aus irgend einem Grunde für nöthig fand, bei der Ugolownaja Palata (Criminalbehörde) anzufragen. Die Ugolownaja Palata hat es für nöthig befunden, bis zum heutigen Tage, also nach Verfluss eines Jahres, keine Antwort zu geben. Warum der Instructionsrichter fragen musste, warum es der Palate nicht beliebte zu antworten, darüber sind Vermuthungen leicht, aber etwas Bestimmtes darüber auszusagen oder gar drucken zu lassen hat Niemand ein Recht. Neben der Holzentwendung sind auch die übrigen Zweige des ländlichen Diebsgewerbes in der Entwickelung nicht zurückgeblieben. Folgender Fall wird dies ins Licht setzen. In der Nähe einer Hoflage stand eine solid gebaute mit Stroh gedeckte Ziegelscheune. Im Winter wurde dort natürlich nicht gearbeitet und ein benachbarter Odnodworetz (Einhöfer) benutzte die Stille der Nacht, — oder vielmehr die Straflosigkeit, auf die er bauen konnte — riss die Scheune nieder und führte eine Anzahl Dachsparren weg. Er wurde auf der That ertappt und durch Erkenntniss des Wolostnoi Sud (Bezirksgericht) verurtheilt — wozu glaubt man dass er verurtheilt wurde? Er wurde verurtheilt, 18 Copeken Strafe zu zahlen, weil er eine fremde Scheune niedergerissen. Der Besitzer der letzteren machte dem Gouverneur darüber Anzeige, führte Klage bei dem Friedensvermittler, dessen

Wohnort 60 Werst weit liegt; jetzt ist aber bereits ein Jahr vergangen und er hat nicht nur nicht Genugthuung erhalten, sondern er hat es nicht einmal durchsetzen können, dass ihm seine Dachsparren wiedergegeben werden; die letzteren befinden sich vielmehr unter Obhut des Diebes, wenn dieser nicht vielleicht vorgezogen hat, sie unterdess zu verbrennen oder zu irgend einem Bau zu benutzen. Allerdings ist der Eigenthümer der Scheune in so fern schuld, als er den Stand der Dinge kennen und also seine Scheune entweder selbst niederreissen oder sie verkaufen musste. Letzteres Mittel ergreifen jetzt alle Gutsherren, wenn sie Gebäude besitzen, die entweder nicht unumgänglich nöthig sind oder nicht unmittelbar unter ihren Augen liegen. Eine Ziegelscheune halten und Ziegel zum Bauen anfertigen ist in jetziger Zeit das Merkmal einer so grossen Unerfahrenheit, dass man sagen kann: jener Herr ist ganz mit Recht bestraft. Von demselben kann ich noch folgende Geschichte erzählen. Er besass zwei neben einander liegende Güter und musste, um von dem einen zum andern zu gelangen, einen Umweg von mehreren Wersten machen, da ein tiefer Owrag (Schlucht oder Erdeinschnitt) dazwischen lag. Er legte also einen graden Weg an und schlug eine Brücke hinüber. Die umwohnenden Bauern, für die die Brücke bei ihren Feld- und Erntegeschäften noch grössere Vortheile gewährte, dankten ihm bei jeder Begegnung für den Bau derselben. Und trotz aller Dankbarkeit können die nämlichen Bauern keinmal über die Brücke fahren, ohne einige Schalkanten oder Querhölzer abzureissen und mitzunehmen. Die häufigen Reparaturen verursachten natürlich nicht unbedeutende Kosten; sowohl diese als der einigemal eingetretene Verdruss, an die Brücke angefahren zu kommen und nicht hinüber zu können, bewogen den Besitzer endlich, sie wieder eingehen zu lassen und lieber nach alter Weise im

Zickzack in den Owrag hineinzufahren und sich dann ebenso wieder hinaufzuwinden. In früherer Zeit wurde auf allen Brücken das Geländer gestohlen und verständige Leute bauten ihre Brücken daher auch immer ohne ein solches; jetzt werden auch die Bretter und Balken selbst, auf denen man fährt, gestohlen und — Verständige bauen daher gar keine Brücken mehr. Ich würde nicht fertig werden, wenn ich alle mir bekannten Fälle der Art erzählen wollte, aber auch schon das Angeführte wird, denke ich, genügen, um unser jetziges Thun und Treiben zu charakterisiren und die beneidenswerthe Lage ins Licht zu stellen, in der wir Landwirthe uns jetzt befinden. Ich muss noch eines bezeichnenden Umstandes erwähnen. Handelte es sich in früherer Zeit um Entdeckung eines Diebes, so ging man ziemlich sicher, wenn man ihn unter den Aermsten im Dorfe, den Herumtreibern ohne Haus und Heerd suchte; jetzt ist das Gewerbe des Diebstahls so allgemein und so wenig mehr entehrend, dass auch die wohlhabenden und die sogenannten „Zusammenscharrer" unter den Bauern es betreiben. So wurde der oben erwähnte Dachsparren-Diebstahl von einem bemittelten Einhöfer, der ein eigenes Grundstück besitzt, und ebenso der andere im Wald von einem reichen, mit Lieferungs-Contracten sich abgebenden Bauern begangen. Dass der Diebstahl aus einem Verbrechen zu einer Wirthschaftsspeculation geworden ist, wird auch durch das neuaufgekommene Sprichwort bestätigt: Stehlen ist billiger als Kaufen.

Sollte es in der That kein Mittel geben, diese so anomalen Zustände zu beseitigen? Sind wir denn so von Gott verlassen, dass diejenigen Maassregeln, die bei allen civilisirten Nationen für unerlässlich gelten, bei uns ihres Zweckes verfehlen würden. Ich denke nicht. Ja, der Beweis liegt ganz nahe. Man erinnere sich nur der Hütungs-

vergehen, die uns früher so grosse Noth machten. Damals gab es sogar Leute, die dieselben von den klimatischen Bedingungen ableiteten und zu den Eigenthümlichkeiten der „breiten slawischen Natur" rechneten. Als aber die betreffenden praktisch anwendbaren Bestimmungen erlassen wurden, verschwand auch der Missbrauch, gegen den sie gerichtet waren. Die Bauern versäumten nicht, Hüterjungen anzustellen und diesen einzuschärfen, dass sie das Vieh nicht beliebig hierhin und dorthin laufen lassen möchten. So, meine ich, könnten auch die verwahrlosten Arbeiterverhältnisse durch feste Vorschriften in ordentlichen Gang gebracht werden. Auch der Walddiebstahl würde sich bedeutend vermindern, wenn der darauf bezügliche, vom Ministerium der Domänen ausgearbeitete Gesetzentwurf in der Gestalt bestätigt würde, wie er in der „Chronik der Gegenwart" gedruckt zu lesen gewesen ist.

Man wird sich wundern, dass ich der Dorfschulen gar nicht Erwähnung thue. — Die Dorfschulen! — Sie glänzen durch ihre Abwesenheit. — Zieht man von dem Puncte, wo ich wohne, mit einem Radius von dreissig Wersten ringsum einen Kreis, so ist in dem so umschriebenen Raum auch nicht eine Dorfschule zu finden: oder vielleicht giebt es hin und wieder eine, aber nur in den Acten und Papiermappen des Cameralhofes, und in die Tiefen dieser Kanzleimysterien reicht kein Blick sterblicher Augen. Und man glaube nicht, dass es in der genannten Gegend wenig Domänenbauern gebe: ihrer sind ebenso viele und wohl noch mehr als ehemaliger gutsherrlicher Bauern. Als Contrast will ich vom entgegengesetzten Ende unseres Kreises einen bemerkenswerthen Fall erzählen. Dort lebte ein alter Gutsherr, früherer Militär, ein Mann von der allerconservativsten Gesinnung und so sehr ohne alle literarische Bildung, dass er wohl niemals etwas von der Existenz des Sowremennik

und Russkoje Slowo[1]) gehört hat. Nach seinem Tode fand sich in seinem Testamente, dass er 500 Dessjätinen des trefflichsten Humusbodens zum Besten einer ländlichen Schule, die in seinem Bezirk errichtet werden soll, vermacht hatte.

Viel Gutes erwarteten wir von der Maassregel, durch welche die Domänenbauern unter die Friedensvermittler gestellt wurden, da dadurch das bunte Durcheinander der Competenzen etwas vereinfacht wurde. In der Praxis aber stellte sich heraus, dass durch das Verbot, die Wolosten (Bezirke) der Domänenbauern mit denen der besitzlichen und der sogenannten zeitweilig verpflichteten zusammenfallen zu lassen, die Territorialadministration so verworren geblieben ist, wie früher. Früher hatte jeder Friedensvermittler sein besonderes begrenztes Gebiet: jetzt giebt es Territorien, wo zwei Vermittler gleichzeitig schalten; die Wolosten der Domänenbauern sind eben viel grösser als die der zeitweilig verpflichteten und fallen mit den Grenzen der Friedensbezirke nicht zusammen. So wissen wir denn jetzt nicht mehr, an wen wir uns zu wenden haben: zur Auswahl stehen uns zwei Bezirksverwaltungen, zwei Friedensvermittler, ein Stanowoi und ein Untersuchungsrichter zu Gebote. Sie alle unterhalten mit einander einen lebhaften schriftlichen Verkehr, schicken den Ansucher der Eine dem Andern zu, finden immer, dass die Eingabe nicht am rechten Orte gemacht sei, und sind selbst nie darüber einig, welches im gegebenen Falle der rechte Ort, d. h. die competente Behörde sei. Betrifft die Sache eine Wegereparatur, dann kommt noch die Semskaja Uprawa hinzu, deren Competenz eine höchst unbestimmte ist. Es gelangt z. B. an die Landpolizeibehörde eine Anzeige, dass da und da

[1]) Zwei im J. 1866 verbotene socialistische Monatsschriften. A. d. H.

ein Weg oder eine Brücke in Stand zu setzen ist; die Polizei schreibt darüber an die Semskaja Uprawa; die Uprawa macht darüber beiden Posredniks Mittheilung; die beiden Posredniks erlassen darüber an etliche Bezirksamtleute eine Vorschrift; die Amtleute erstatten darüber Bericht an die beiden Posredniks; die beiden Posredniks richten darüber eine Zuschrift an die Uprawa; die Uprawa setzt den Isprawnik (Kreishauptmann) davon in Kenntniss, dass sie Maassregeln getroffen habe, die und die Brücke in Stand zu setzen; der Isprawnik giebt dem Stanowoi Befehl, die Reparatur zu beaufsichtigen; der Stanowoi bescheinigt den Empfang und so ist die Sache glücklich zur Ruhe gekommen. Ist der Stanowoi ein besonders rühriger Mann oder quält ihn irgend ein Gutsbesitzer mit der dringenden Klage, da und da sei die Weiterfahrt ganz unmöglich, dann berichtet er allenfalls dem Isprawnik, „die bestellten Arbeiter seien nicht erschienen, die Brücke aber von unbekannten Leuten auseinandergerissen und fortgeführt worden." Der Isprawnik erlässt von wegen des Ausbleibens der Arbeiter an die Semskaja Uprawa ein Papier, welches durch dieselben Instanzen hindurchgeht und an den Ausgangspunct zurückkehrt, dem Stanowoi aber befiehlt er, den Thatbestand aufzunehmen und das Protocoll dem Untersuchungsrichter zu übermitteln. Der Untersuchungsrichter hat gewöhnlich keine Zeit, sich mit einer solchen Kleinigkeit zu befassen, oder thut er es doch und stellt eine Untersuchung an, so macht er gewiss seiner Zeit Mittheilung, „die Angeschuldigten hätten die That nicht gestanden und seien wegen mangelnder Beweise entlassen worden." Es wird interessant sein zu sehen, wie sich zu dieser Verwirrung oder sogenannten „Trennung der Gewalten" die künftigen Bezirks-Friedensgerichte verhalten werden: in Petersburg scheint man zu glauben, mit ihnen werde Klarheit und Einfachheit

eintreten, wir Landleute fürchten, die Wirthschaft werde noch bunter werden. Darf man aus der Vergangenheit und Gegenwart die Zukunft prognosticiren, so ist unsere Besorgniss wohl gerechtfertigt.

P. S. Soeben lese ich in der Zeitung, man gehe damit um, die telegraphischen Stationen mit den Postcomptoirs, ja selbst mit den Poststationen zu vereinigen. Die Absicht ist löblich, aber erst wenn das Werk praktisch ausgeführt sein wird, werden wir es loben. Bis dato hören wir nur die Telegraphendrähte im Winde schwirren: im Uebrigen sind sie für uns nicht da. Unser Gouvernement wird die Kreuz und die Quer von Telegraphenlinien durchzogen, besitzt aber nur eine Station in der Gouvernementsstadt, und um Depeschen aufzugeben oder in Empfang zu nehmen, muss eine Fahrt von 150 bis 200 Werst gemacht werden. Wenn die vorgeschlagene Einrichtung ins Leben tritt, werden wir es bequemer haben. Dann wird wohl auch die zehnjährige Hin- und Her-Schreiberei in Betreff der in unserer Kreisstadt zu errichtenden Station ihr Ende finden. Besagte Kreisstadt ist ein Landungspunct für Barken, führt einen ausgebreiteten Handel mit Korn und Hanf, liegt an der Chaussée und auf der Linie der künftigen Eisenbahn und — hört seit Jahren die Drähte über sich sausen, ohne es zu einer Station haben bringen zu können. Man erfährt, eine Stockung in der zehnjährigen Correspondenz sei durch die verfängliche Frage hervorgerufen worden: wie viel Telegramme nach Voraussicht der Bittsteller in ihrer Stadt anlangen und abgehen würden? Ich bedaure höchlich, nicht angeben zu können, welche Antwort unsere guten Provinzialen dieser Frage haben zu Theil werden lassen. Sie hätten sich passend hierbei eines bekannten Sprichwortes erinnern können.

Druck von Bär & Hermann in Leipzig.